II. 123.

Kopiea

o

i

J. He.

C. Müller C.L.

Landsh: d: 6ten Nov: 1808

D. Jul. Fried. Malblank
ordentlichen Professors der Rechte und Beysitzers der
Juristen-Fakultät zu Altdorf,

Geschichte
der
Peinlichen
Gerichts-Ordnung
Kaiser Karls V.
von
ihrer Entstehung und ihren weitern Schicksalen
bis auf unsere Zeit.

Nürnberg
bey Ernst Christoph Grattenauer 1783.

Staats-
Bibliothek
Hamburg

Schreiben
an den
Herrn Rath D. Kapff,
ordentlichen Professor der Rechte und Primarius der Juristen-Fakultät zu Tübingen, auch Beysitzer des Herzoglich Würtemb. Hofgerichts daselbst.

Unsere philosophische Reformatoren des peinlichen Rechts scheinen es grossen Theils zu einer Hauptangelegenheit zu machen, über die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. herzufallen, und sie unter die be-

trübteste Denkmäler der Barbarey noch zu erniedrigen, um vermuthlich ihren Vorschlägen desto mehr Eingang — zu verschaffen. So sehr ich von der Nothwendigkeit einer grossen Reformation unsers peinlichen Rechts überzeugt bin; so glaube ich doch, daß jene Methode zu Erreichung des edlen Zweks eben nicht die sicherste sey. Vielmehr muß durch eine genauere historische Untersuchung der politischen Verhältnisse, unter denen jenes Gesetzbuch erschienen ist, einer weitern philosophischen Aufklärung der Weg erst gebahnt werden, und die Erfahrung lehrt es, daß man zu ernstlichen Reformationen in allen Fächern erst alsdenn wahren Muth fäst, wenn man zuvor durch eine schärfere Hinsicht aufs vergangene, die unmerkliche Stuffen, auf welchen man sich allmählich von der Barbarey entfernt hat, bemerkt,

merkt, und von dem glücklichen Erfolg mancher Vorschritte, die mit fast unüberwindlichen Hindernissen der Vorurtheile zu kämpfen hatten, überzeugt wird. Die Geschichte der P. G. O. K. Karls V. ist zwar theils in kleinen Schriften, theils auch in der teutschen Rechtsgeschichte überhaupt bereits schon von verschiedenen berühmten Männern abgehandelt worden, von denen ich hier nur folgende bemerke:

Christ. *Thomasius* de occasione, conceptione et intentione Constitutionis criminalis Carolinae. Hal. 1711. 4.

Christ. Gottfr. *Hofmanni* praenotiones de origine, progressu et natura Iurisprudentiae crim. germ. Lipf. 1722. 4. welche mit dessel-ben Traktat de insignioribus defectibus iurisprud. crim. Germ. 1757. zu Frankfurth

an der Oder zusammengedruckt wieder erschienen ist. 4.

Io. *Horix* wahre Veranlassung der peinlichen H. G. O. Kaiser Karls V. Mainz 1757.

I. Paul. *Kress* Praef. ad Commentationem in C. C. C. Hannov. 1721. 4.

Jos. Ant. Rieggers Vormerkungen zur peinlichen Rechtsgelehrsamkeit. Augspurg und Freyburg 1766. 8.

Jo. Christ. Kochs Vorrede zu seiner Ausgabe der P. G. O. Giessen 1773. 8.

H. J. O. Königs Vorbereitung zur gemeinen in Teutschland üblichen Criminalrechtsgelehrtheit. Halle, 1783. 8.

Sonst enthalten auch die Böhmerischen Vorreden zu den ins peinliche Recht einschlagen-

genden Werken und andere allgemeine teutsche Rechtsgeschichten, besonders die Struvische, v. Selchovische, Walchische und Fischerische, verschiedenes zur Erläuterung der Geschichte dieses Gesetzbuchs. Allein an einer vollständigen und pragmatischen Geschichte desselben hat es bisher doch noch immer gemangelt, und am allerwenigsten ist die interessante Charakteristik des Freyherrn von Schwarzenbergs, der doch die Grundlage zu diesem Gesetzbuch geliefert hat, bisher dabey ins Licht gesetzt worden.

Da die Lektüre vieler Schriftsteller des XV. und XVI. Jahrhunderts geraume Zeit in Nebenstunden meine Lieblingsbeschäftigung gewesen ist, so habe ich dabey zufälliger Weise manche nicht unerhebliche Beobachtungen gesammelt, welche die Geschichte der P. G. O.

hie und da aufklären können. Ob dieses Werkchen, (worinn man mir die zum eigentlichen Zwek nicht gehörige weitere Ausschweifungen verzeihen wird, weil ich selbiges zugleich zu einer Vorbereitung zur Erlernung des teutschen peinlichen Rechts für Studierende tauglich machen wollte) neben obigen Schriften noch eine Stelle verdiene, überlasse ich dem Urtheil der Kenner. Es ist wenigstens ein Beytrag zu einer künftigen allgemeinen Geschichte der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, die noch eine Meisterhand erwarten muß. Meine Absicht gieng anfänglich dahin, auch eine kurtze Litteratur des peinl. Rechts damit zu verbinden, wozu ich vieles gesammelt habe. Da man aber bey solchen Arbeiten verlangt, daß man überal die älteste Editionen mit der grösten Zuverläßigkeit angeben solle, welches doch sei-

ne unüberwindlichen Schwierigkeiten hat, und zu Zweideutigkeiten Anlaß giebt, wie man aus dem gleich unten angeführten merkwürdigen Beyspiel sehen kann, a) so habe ich dies zur Zeit noch unterlassen.

)(5 Eurer

a) Der Herr G. R. Koch gibt in der oben angezeigten Vorrede p. 110. von Jod. Damhouders practica rerum criminalium und ihren verschiedenen und ältesten Editionen folgende Nachricht:

Damhouders Practica rerum criminalium — ist zuerst im Jahr 1551. und darauf 1558. 8. zu Lyon gedruckt.

Im J. 1562. erschien zu Antwerpen in 4t. eine sehr ansehnlich vermehete Edition. —

Im Jahr 1572. ist zu Venedig eine abermals vermehrte Edition in 4t. herausgekommen und dieses ist die leztvermehrte und vollständigste Edition.

Am Ende setzt der Herr G. R. Koch noch hinzu: Ich besitze alle diese Editionen selbst, und

kann

Eurer Wohlgebohrnen Verdienste um die Aufklärung der Geschichte der P. G. O. sind dem kam daher vor die Richtigkeit meiner Nachrichten stehen. —

Hingegen habe ich in einer auf hiesiger Universitäts Bibliothek befindlichen Ausgabe dieses Buchs: Praxis rerum crim. Antwerp. sumt. vid. et haered. Io. Belleri 1601. 4to. ein von Damhoudern selbst abgefaßtes und den obigen Kochischen Nachrichten sehr widersprechendes Verzeichnis von den verschiedenen Ausgaben und Editionen seines Buchs p. 557. beygedruckt gefunden: Appendix cum Elencho de propriis libris hactenus a me editis tam in iure quam aliis professionibus et nonnullis adhuc scriptis mox imprimendis in gratiam Studiosorum, woraus ich mit Hinweglassung der französischen und sonstigen Uebersetzungen nur folgendes excerpire:

Hinc a me in lucem emissus est liber, cui titulus: Praxis rerum criminalium, impressus *primo Antwerpiae apud Io. Bellerum sub aquila aurea in* 4. *forma cum Iconibus, Anno Domini* 1554. dedicatus

Ludo-

dem Publikum aus Herrn G. R. Kochs oben bemerkter Vorrede bekannt, mir aber noch viel-

Ludouico a Flandria Pratenſium Dynaſtae — Inde nomine Enchiridii et Practicae rer. crim. in Gallia Lugduni per Sebaſtianum Bartholomaeum Honorati in 8. forma a. 1555. editur et dedicatur ut ſupra. — Deinde Antverpiae idem opus excuditur per Io. Bellerum 1562. cum priv. Regis ad annos X. in 4. forma, dedicatum eſt D. Miraldo ab Egmont — Inde Antverpiae iterum in 4. forma A. D. 1570. cum additionibus, iconibus, figurisque per Io. Bellerum conceſſo Regio privilegio in annos 8. dedicatus a me D. Philippo de S. Aldegunda — Hinc Venetiis 1572. apud Io. Ant. Bertanum in 4. formae exit dedicatus ut ſupra —

Es ergeben ſich alſo zwiſchen den Kochiſchen und Damhouderiſchen Nachrichten folgende Widerſprüche: 1) Herr Koch ſezt die älteſte Edition dieſes Buchs aufs Jahr 1551, Damhouder ſelbſt aber auf 1554. 2) nach Herrn Koch iſt die älteſte

Aus-

vielmehr aus manchen Stunden der angenehmsten Conversation, die ich zu genieſſen das Glück

Ausgabe zu Lyon; nach Damhouder zu Antwerpen erschienen. 3) nach Herrn Koch ist die älteste Ausgabe in 8. nach Damhouder in 4. Form erschienen. 4) Die zweite Edition ist nach Herrn Koch wieder zu Lyon in 8. 1558. hingegen nach Damhouder zu Lyon 1555. 8. erschienen. 5) Nach Damhouder ist wieder 1570. eine sehr vermehrte Ausgabe zu Antwerpen erschienen, deren Herr Koch keine Meldung thut.

Diesem füge ich noch bey, daß in der Universitäts Bibliothek zu Tübingen eine Edition: Antverpiae apud Io. Bellerum 1556. 8. mit Holzstichen befindlich ist, allwo folgendes Kais. Priv. auf 8. Jahre stehet: Caesareo privilegio cautum est, ne quis in eius uniuerlo dominio Praxin rerum criminalium C. V. D. Iodoci Damhouderii I. V. Doctoris atque Caesareae Finantiae in inferiori Germania Consilia-

rii

Glück gehaht habe. Da man sich bey dergleichen Arbeiten gern an einen warmen Theilnehmer

rii et Commissarii tam latino quam Gallico et belgico idiomate infra 8. annos proximos imprimat, alibive impressam vaenalem invehat, praeter eos, cui autor rem commisit, sub poena in tribus privilegiis indictis, Brugis A. 1552. XV. Ian. et Bruxellae 1554. XI. Iunii. Die an den Ludovicum a Flandria gerichtetete Dedication ist Cal. Oct. 1551. datirt. Es folgt aber daraus nicht, daß das Buch selbst schon in diesem Jahr in Druck erschienen ist, und kann die oben von Damhouder selbst ertheilte Nachricht, der die erste Ausgabe auf Antwerpen 1554. setzt, immer ihre Richtigkeit haben. Doch ich will alle diese Widersprüche, wobey ohnehin die Gelehrsamkeit wenig gewinnt, nicht auflösen, sondern führe sie nur zu einem Beyspiel an, wie gefährlich litterarische Versuche dieser Art seyen, wenn man auf der unbilligen Prätension besteht, überal die älteste Ausgaben solcher Bücher mit grösster Zuverläsigkeit angeben zu müssen.

mer addreßirt, so hoffe ich diesen gewiß gefunden zu haben, indem ich Eurer Wohlgebohrnen selbige besonders zueigne. Ich bin mit gröster Hochachtung

Eurer Wohlgebohrnen

gehorsamer Diener

D. Jul. Fried. Malblank.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

S.

Vom Zustand der peinlichen Gerichtsbarkeit unter Kaiser Maximilian I. und Karl V. 1

Zweytes Kapitel.

Vom Zustand der Gesetze und des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Sachen unter Kaiser Maximilian I. und Karl V. 26

Drittes Kapitel.

Vom schlechten Einfluß des fremden Rechtsstudii in die Verbesserung des teutschen peinlichen Rechts. Riederer, Tengler, Brand. 87

Viertes Kapitel.

Vom Leben und Charakter des Freyherrn von Schwarzenberg. 112

Fünftes Kapitel.

Von der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung. 125

Sechstes

Sechstes Kapitel.

S.

Reichstagsverhandlungen unter Maximilian I. und Karl V. über die Errichtung einer P. G. O. für das Reich. 172

Siebendes Kapitel.

Von der Carolinischen P. G. O. 190

Achtes Kapitel.

Von den Schicksalen der P. G. O. Karls V. im 16ten und 17ten Jahrhundert. 208

Neuntes Kapitel.

Von dem Schicksal der P. G. O. Karls V. im 18ten Jahrhundert. 224

Erstes

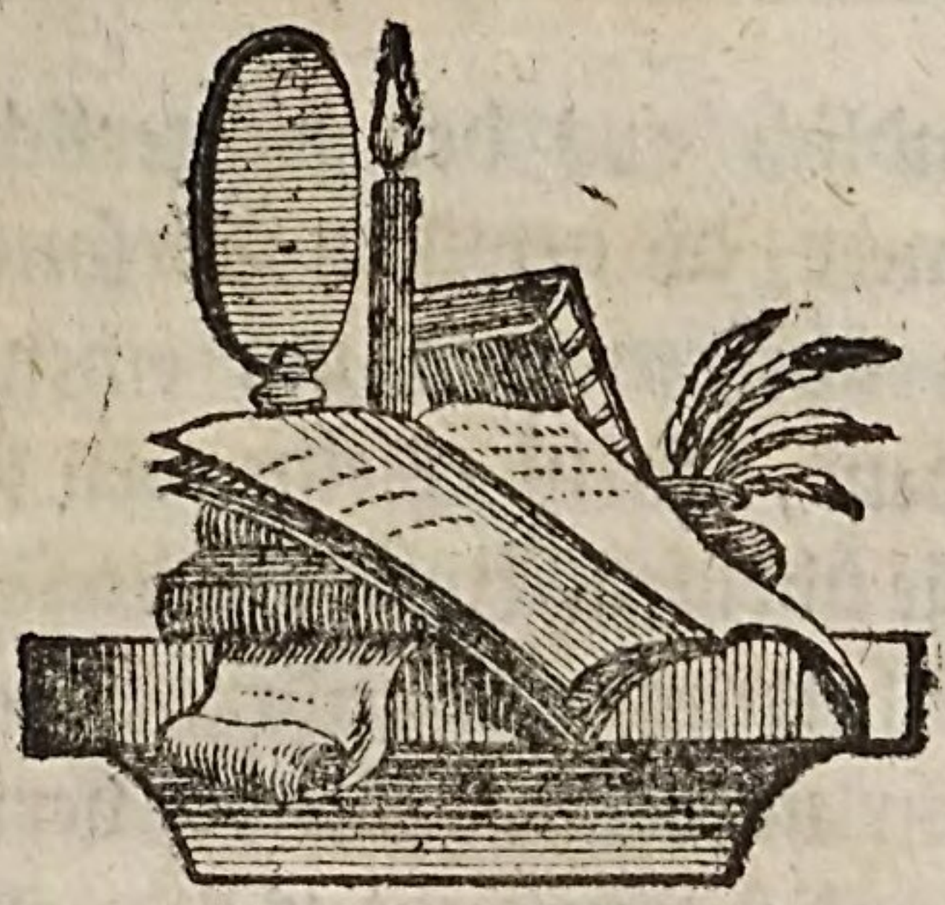

Erstes Kapitel.

Vom Zustand der peinlichen Gerichtsbarkeit unter Kaiser Maximilian I. und Karl V.

§. 1.

Es liesse sich wohl aus der Geschichte der meisten Staaten erweisen, daß die Hauptepochen in der gesetzlichen Verfassung immer Folgen vorausgegangener Veränderungen im Zustand der Gerichte gewesen sind. Diese mußten früher entstehen, und so lang entweder ein ganzes Volk selbst richtet, oder doch diese Gewalt solchen Collegien anvertraut, die nur aus abwechselnden Gliedern der Volksstände zusammen gesetzt werden, begnüget man sich geraume Zeit mit der natürlichen Billigkeit, bis endlich aus den öfters vorkommenden Fällen Gewohnheits Rechte oder andere gesetzliche Bestimmungen entspringen. Die Furcht der Wiedervergeltung läßt wenigstens sobald ein ungleiches Recht nicht aufkommen. Ent-

stehen aber endlich aus der richterlichen Gewalt beständige Aemter, die gewissen Personen mit Ausschliessung der übrigen und um einen Sold aufgetragen werden, so ist es eine eben so natürliche Folge, daß die übrigen Volksstände für den Verlust ihrer Freyheit auf eine andere Art entschädigt oder vor einem ungleichen Recht verwahrt werden müssen, und hierzu giebt es kein anderes Mittel, als die genauere Vorschrift ausdrücklicher positiven Gesetze, an welche man jene beständige und gedungene Richter bindet. Diese Wahrheiten zeigen sich in der Geschichte der Gerichts- und Gesetz-Verfassung Teutschlands in einem vorzüglichen Licht und ich habe für unumgänglich nöthig gehalten, in meiner gegenwärtigen Arbeit den Anfang mit einigen kurzen Betrachtungen über den Zustand der peinlichen Gerichtsbarkeit zur Zeit K. Maximilians I. und Karls V. zu machen.

§. 2.

Vom damaligen Zustand der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen.

In der Ausübung der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit hatte bereits die wichtige Epoche ihrer heutigen Verfassung den Anfang genommen. dem ehmals wandelbaren, mit lauter abwechselnden Beysitzern an jeder Mahlstatt standesmäßig besetzten kaiserl. Hof- oder Kammergericht wurden seit geraumer Zeit beständige Glieder aus den am kaiserl. Hoflager befindlichen Räthen und schon vielfältig Gelehrte und Doctoren des frem-

den

den Rechts gezogen. Die Jalousie der Stände, ihre Furcht vor einem ungleichen Recht und die deswegen erhobene Beschwerden veranlaßten endlich die unter Maximilian I. 1495. erfolgte Anlegung des noch izt blühenden Kaiserlichen- und Reichs-Kammer-Gerichts, dessen Absonderung vom kaiserl. Hoflager und beständige collegialische Verfassung mit Bestimmung einer Gerichts-Ordnung, an welche sich dasselbe beständig zu halten hatte. Fast zu gleicher Zeit ward aus den übrigen schon in ältern Zeiten neben dem Hofgericht vorkommenden kaiserl. Räthen, von welchen die übrigen Regierungs und Reservatsachen verhandelt wurden, nach und nach ein eigenes beständiges Collegium. Die ersten Spuren der collegialischen Verfassung des Kaiserlichen Hofraths zeigen sich schon 1501 1507 vornemlich 1518 a) und legten den Grund zu dem unter Karl V. weiter eingerichteten heutigen Kaiserlichen Reichs-Hofrath.

Wenn gleich die Grenzen der Gerichtsbarkeit dieser beyden Reichsgerichte in peinlichen Sachen

a) Man sehe von der allmähligen Einrichtung dieser beyden höchsten Reichsgerichte Freyh. von Harprecht im Staats-Archiv des Kaiserl. und Reichs-Kammer Gerichts. I. Th. p. 55. 61. 67. 71. 73. 80. 84. II. Th. p. 163. 193. 427. III. Th. p. 169. V. Th. p. 41. Pütter's Beyträge zur Lehre vom Ursprung des Reichshofraths, in den Hannöverischen Anzeigen vom Jahr 1750. N. 42. ebendess. Diss. de *summorum imperii tribunalium concurrent. jurisd.* Opuscula. Gott. 1768. p. 346.

chen zu damaliger Zeit sehr zweifelhaft sind, weil die meisten Verbrechen des hohen und niedern unmittelbaren Adels in Landfriedensbrüchen bestunden, oder doch dahin gezählt wurden, so ist doch soviel gewiß, daß das kaiserliche Reichs-Kammergericht schon damals gegen die bey selbigem angestellten Personen, ferner in Landfriedensbruch-Sachen und endlich in den dahin gebrachten Nullitätsbeschwerden jene Gerichtsbarkeit auszuüben gehabt habe. So wie aber schon ehmals Kaiser Friedrich II. diejenigen Sachen der Fürsten und anderer hohen Leute, so an ihren Leib und an ihre Ehr, an ihr Recht, an ihr Erb und an ihr Lehen gehen, von der Gerichtsbarkeit der alten Hofgerichte ausgenommen und sich vorbehalten hatte b); so scheint auch die Gewalt des hernach entstandenen kaiserl. Hofraths in peinlichen Sachen weiter, als die des Kammer Gerichts gegangen zu seyn und sich nicht nur auf die angeführten Fälle, sondern auch andere Verbrechen der Unmittelbaren erstreckt, und zu der heutigen ausschließlichen peinlichen Gerichtsbarkeit des Reichshofraths die Veranlassung gegeben zu haben. Die dahin gehörigen Fälle, welche aus der schon oben angezeigten Ursache ausser dem Landfriedensbruch selten waren, wurden entweder durch abgeordnete kaiserliche Commissarien und Räthe gütlich verglichen,

oder

b) Samml. der Reichsabsch. P. I. p. 25.

oder sonst von dem kaiserlichen Hofrath rechtlich abgethan. c)

c) Ein merkwürdiges Beyspiel ist die von Herzog Ulrich von Würtemberg 1515. geschehene Entleibung des Johann von Hutten, den er mit eigener Hand in Böblinger Wald an einem Baum aufhenkte, welches er hernach mit seinem Westphälischen Freyschöffen-Amt entschuldigte. Als hierauf wegen dieser Sache, wozu noch des Herzogs Uneinigkeiten mit seiner Gemahlin kamen, die angesehene Huttensche Familie, unter Anführung des berühmten Ulrich von Hutten, sich an den Kaiser wandte, so delegirte dieser einige Räthe zur Untersuchung und Vermittlung der Sache, und als Herzog Ulrich sein persönliches Erscheinen verweigerte, auch die ihm vorgeschlagene Vergleichspunkte nicht eingehen wollte, ward er 1516. vom Kaiser in die Acht erklärt und solches durch ein kaiserliches Mandat den Landständen bekannt gemacht. Diese Achtserklärung ward aber bald darauf, durch den von der Commißion zu Stand gebrachten Vergleich wieder aufgehoben, worinn sich die Landschaft verbindlich machte, in 3 Jahren 27000. fl. zur Satisfaction der von Hutten an den Kaiser zu bezahlen, ingleichen des Herzogs Diener Stephan Weiler und Sebastian Windel, wegen der wider die Herzogin geführten ehrenrührigen Reden, vor der kaiserlichen Commißion erklären mußten: Wir haben solches nit geredt, und ob wir solches geredt, so hätten wir unser gnädigen Frauen unrecht gethan, denn wir von unser gnädigen Frauen nit anders wissen, denn was einer Hochgebohrnen Frauen Fürstin wol geziemt und zusteht. Wobey der Herzog auf 6 Jahre gleichsam in Administration gesetzt, und ihm ein Regiment, worunter auch ein Rath vom Kaiser ernannt war,

Ich übergehe den damaligen Zustand der übrigen kaiserlichen Landgerichte in Teutschland, besonders in Schwaben, und bemerke nur, daß schon damals, die bis auf die itzigen Zeiten dauernden Beschwerden der davon befreyten Stände gegen die so weite Ausdehnung der sogenannten Ehehafts- oder ausgenommenen Fälle, auch in peinlichen Sachen angefangen haben. d) Eben so wenig will ich mich hier in die Geschichte der westphälischen Gerichte, welche der vorgegangenen Reformationen ungeachtet, ihren Unfug noch immer forttrieben, einlassen. e) Denn die Klagen gegen die kaiserliche Land- und Westphälische Gerichte gaben zu eigenen Reformationen und Ordnungen Anlaß, die einen besondern Geschichtschreiber erfordern und in das übrige peinliche Recht keinen unmittelbaren weitern Bezug haben.

§. 3.

war, zugegeben worden. Den Vergleich publicirte man unter dem Namen eines kaiserlichen Machtspruchs.

Sattlers Geschichte der Herzoge zu Würtemberg. I Th. 185. 223 Beyl. N. 90. 91. Vom Verfahren in Landfriedensbruch-Sachen s. von Harpprecht a. a. O. II. Th. Beyl. N. 140. 145.

d) Wegelins historischer Bericht von dem kaiserlichen Landgericht in Schwaben p. 296. seqq.

e) von Harpprecht a. a. O. I. Th. p. 73. II. Th. 113. III. 258. 358. 388. IV. 311. V. 27. seqq.

§. 3.

Vom Zustand der peinlichen Gerichtsbarkeit in den Reichsständischen Ländern.

Eine gleich grosse Veränderung truge sich mit der Gerichtsbarkeit in den Landen der Reichsstände zu. Die mit den peinlichen Sachen vorzüglich beschäftigte größere Landgerichte, welche sich über einen ganzen Distrikt von mehrern Aemtern erstrekten, ehmals von Fürsten, Grafen und andern Herren persönlich gehegt und von den Adelichen, Bürgern und andern begüterten Ingesessenen, nach den strengsten Regeln des Standes und der Genossenschaft, unter freyem Himmel besetzt und des Jahrs, sowohl zu bestimmten Zeiten in Gegenwart aller Gerichts Ingesessenen und Dingpflichtigen, als auch im Fall der Noth ausserordentlich gehalten wurden, auch zur Erörterung anderer Landes Angelegenheiten dienten, kamen nach und nach fast ganz in Verfall. Ein fast gleiches Schicksal hatten auch die kleinere Landgerichte, welche unter verschiedenen Benennungen vorkommen, sich über ein einzelnes Dorf, ein Amt, eine Stadt erstrekten, von den untergeordneten Vögten, Cent-Grafen und andern in der Versammlung der Ingesessenen gehegt und aus solchen mit standesmäßigen Schöpfen besetzt wurden, vor welche unter andern geringere Straffachen, zuweilen aber auch peinliche Fälle gehörten.

§. 4.

Ursachen vom Verfall der größern Landgerichte.

Es tratten mannichfaltige Ursachen zusammen, welche den Verfall dieser größern Landgerichte bewirkten und in die Geschichte der teutschen Gesetzgebung, besonders in peinlichen Sachen einen zu großen Einfluß haben, als daß sie hier übergangen werden können. Ich rechne dahin I.) die mit der wachsenden Macht der teutschen Landesherren und mit genauerer Fixirung ihrer Residenzen schon seit dem 13ten Jahrhundert allmählig erfolgte Entfernnng derselben von persönlicher Hegung der Landgerichte. Die eben so frühzeitige Gewohnheit, einige Räthe (consiliarios, familiares, Rathgeber, Heimliche) bey Hof um sich zu haben, wurde dadurch immer mehr befestigt, und das Ansehen der leztern vergrößert, daher nicht nur überhaupt die wichtigsten Regierungs-Angelegenheiten, sondern auch besonders die peinlichen Sachen von den Landgerichten ab und vor jene Räthe unmittelbar zur Entscheidung gebracht wurden. Man trift von dieser Zeit an in den alten Landgerichtsbüchern öfters die Formel an: Der Thäter ist unserm gnädigsten Fürsten und Herrn heimgesprochen, oder heimgetheilt, oder in des Herrn Gnade gewiesen a.) II.) Die von den bestellten Land-Richtern und Landvögten während

a) Röder von Erbgerichten und Lehenvogtheyen p. 20. Kopp von den geistlichen und Civil-Gerichten in Hessen p. 428.

rend ihrem allzulangen Aufenthalt in der Mahlstatt des Gerichts mit ihrem Gefolg verursachte große Zehrungen und Kosten und andere Erpressungen übermäßiger Geschenke, wogegen sich die Klöster, Städte und andere Gerichts-Insassen, heftig beschwerten. Diese üble Gewohnheit hatte sich ein so grosses rechtliches Ansehen erworben, daß sie sich auch in die, an die Stelle der Landgerichte getrettene spätere Gerichtshöfe einschlich und ihre Ausrottung viele Mühe kostete. In der Würtembergischen Regiments-Ordnung von 1498. heißt es: Nachdem Gaben und Schenkungen die Gesicht und Gehör der Menschen verblenden und verstoppen, auch ihre Gemüth und Herzen vom Weg der Gerechtigkeit abwenden, so wollen wir, daß alle Räth, Diener und Knecht von den Unterthanen des Fürstenthums einem und mehrern, auch von andern — ganz kein Geschenk nehmen, noch den ihren, wie obsteht, zu empfahen oder zu nehmen gestatten sollen, in kein Weg, es wär denn ein gut Jahr, oder dergleichen Verehrungen oder Ehrung nießender Speiß und Tranks, als ein paar Capaun, Käß, Fisch und desgleichen, das nit überköstlich und ohngefehrlich wäre, darinn angesehen und bedacht werden sollen, die Personen der Gebenden und Nehmenden.

b.) III.) Die von Klöstern, Städten und dem

b) Sattlers Geschichte der Würtembergischen Herzoge I. Th. Beyl. N. 18.

Adel vielfältig an sich gebrachte eigene Gerichtsbarkeit und damit verbundene Exemtion vom Landgerichts Zwang. Jede Gelegenheit wurde von ihnen gut benuzt, entweder auf Landtägen gegen verwilligte Geldsummen oder gegen Darleihen, Pfandweise, oder sonst durch Privilegien oder eigenmächtige Ausübung die Gerichtsbarkeit sowohl in bürgerlichen, als vielfältig auch in peinlichen Sachen zu erwerben. c.) IV.) Die nach und nach an die Stelle des mündlichen und summarischen Verfahrens, nach welchem oft in Einem Tage viele Sachen abgethan und die Urtheile nur mit wenig Worten in die Gerichtsbücher eingetragen wurden, von den Geistlichen auch an die weltlichen Gerichtshöfe mit weiterer Ausbreitung des fremden Rechts übergegangene weitläuftige und schriftliche Art des Verfahrens und Protokollirens, in welche sich die ungelehrte Leute nicht zu finden wußten. Endlich V.) die nach und nach in Gang gekommene besondere Landtäge, an welche die übrigen Angelegenheiten gebracht und von Landesdeputirten verhandelt wurden.

§. 5.

Entstehung der Landesherrlichen Canzleyen und Regierungen.

In gleichem Grad, wie der Verfall der größern Landgerichte zunahm, mußte nunmehr das

c) Buder *de modis acquisitae a ciuitatibus Germaniae mediatis jurisdictionis criminalis. Ienae* 1749.

das Ansehen der fürstlichen Räthe, die schon im 15ten Jahrhundert eigene Collegien unter dem Namen, Landhofmeister und Räthe, Statthalter, Canzler und Räthe in den meisten Reichsständischen Landen formirten, zunehmen. Sie bestunden theils aus Adelichen, grösstentheils aber aus Doctorn der Rechte, die man zuweilen mit vieler Mühe und großen Kosten aus fremden Ländern verschrieb. Ihre Gewalt war ausserordentlich, daher sie nicht nur mit Regierungs-Angelegenheiten zu thun hatten, sondern auch bald die Justizsachen, theils in erster, theils zweyter Instanz, vornemlich aber die peinlichen und Strafsachen an sich zogen. Sie hielten die untergeordneten Beamten nach und nach zum schriftlichen Protokolliren an und erforderten von ihnen schriftliche Berichte, auf welche die nöthige Verfügungen und Erkenntniße erlassen wurden. In der Würtenbergischen Regiments-Ordnung von Landhofmeister Canzler und Räthen von 1498. heißt es daher: Wir setzen und wollen auch, so sich gefügte, daß die Unterthanen und Verwandten des Fürstenthums einander verklagen und verunglimpfen und die Sachen den Räthen anbringen wollten, daß solches erstlich dem Amtmann, in deß Amt der Beschuldigt gesessen ist, durch Geschrift oder mündlich angebracht werde, derselb alsdann den Verklagten berufen, beyd Partheyen genugsamlich verhören und darauf

mit

mit Fleiß unterstehen soll, sie mit ihr beyderseits Wissen und Willen gütlich und freundlich zu betragen. Wo aber der Amtmann beyde Partheyen, samt oder einigstheils, besonders gütlich folg nit erlangen mögt, sondern von einem, nach solcher Verhörung, zu der Canzley zu kommen begehrt wurde, so solle derselbe Amtmann sie daselbs hinschicken, mit einer verschlossenen Geschrift, darinn Herkommenheit und Gestalt aller Handlung nothdürftiglich und gründlich, angezeigt und guter Bericht geben werde was Wesens, Lämdens oder Argwohnigkeit die Personen seyen, auch wie sich die gehalten und ihr Zeit hinbracht haben, mit samt seinem Gutbedünken einer jeden Sach, darum dann fürder ziemlich und ehrbar Usrichtung geschehen soll. a)

Das größte Ansehen unter diesen Räthen hatten unstreitig die Doctoren der Rechten, die als Orakel der Fürsten betrachtet wurden und dadurch dem Adel tägliche Gelegenheit zum Haß gaben. Der herumirrende Ulrich von Hutten macht von ihrem grossen Einfluß an den Höfen nach seiner Gewohnheit eine sehr beißende Schilderung, die zwar überall den Ton eines Unzufriednen verräth, aber doch von der damaligen Denkungsart einen lehrreichen Unterricht gibt.

Die

a) Sattler a. a. O. I Th. Beyl. N. 18.

Die Bartolisten sagt er, liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürsten; nach ihrem Rath werden izo die Staaten regiert und ihre Vorschriften sind die Orakel, wornach man sich bey den innern und äussern Angelegenheiten richtet. Sie allein sind gelehrt und ziehen davon den Gewinst ganz. Was die Reichen haben gehört auch ihnen. Kann aber je eine gröſsere Thorheit gedacht werden, als für die Belohnung solcher Rabulisten zu eifern? Sie erwerben ihnen den Purpur, um dafür endlich in der Armuth zu darben, als ob nicht Teutschland weit glücklicher gewesen wäre, so lang gute Sitten noch mehr als geschriebene Gesetze galten und nicht noch izo jeder Staat klüger regieret würde, je weiter die Glossatoren von ihm entfernt sind, Leute die sich für gelehrt halten und wenn sie sich in einem Wust von dicken Folianten Jahre lang herumgewälzt, doch das Recht noch nicht gefunden haben. Liegt es also nicht offenbar am Tag, wer zwischen Teutschlands Fürsten die Streitsucht, Uneinigkeit und innerliche Fehden unterhalte und in ihren Staaten Verwirrung und Aufruhr veranlasse? Ich selbst habe einst einen groſsen Esel dieser Art gekannt. Ich wohnte mit ihm zu Pavia einer Vorlesung ihres Gözen Jaso bey. Als dieser unter andern Schriftstellern den Alexander et sequaces citirte, fragte

den

den neben ihn sitzenden, wer dann dieser Sequaces wäre, in der Meynung, daß es einer er der Glossatoren sey. Nun ist er aber, so dumm wie er war, aus Italien zurückgekommen, mit Büchern und Kleidern reichlich ausstaffirt, ward bald unter die Doctores aufgenommen und hat mich weit hinter seinen Rücken gelassen. Die Herren gefallen sich so ganz mit ihren dikleibigten Commentarien und bedecken die sonst klare und angenehme Rechtswissenschaft mit tiefer Finsterniß. Je dicker der Nebel und je schwärzer die Nacht ist, worinn sie die Pandekten verhüllen, je zuversichtlicher werden sie für classische Schriftsteller gehalten und bewundert, und wer wird dann nun mit seinen Arbeiten jenem Accursius vorgezogen, der durch seinen finstern Kopf dem bürgerlichen Recht diese Falle gelegt hat? b) Ferner in einer andern Schrift, worinnen er von den verschiedenen Arten der Räuber, welche Teutschland verwüsten, handelt, zählt er auch dahin die Rechtsgelehrten und Schreiber. Sie regierren, sagt

b) Ich habe diese Stelle aus Vlrici Hutteni *Equitis Germani in neminem praefatione. Basiliae* 1518. p. 7. übersetzt und man wird mir diese kleine Ausschweifung gerne verzeihen, da mir wenigstens nicht bekannt ist, daß die Rechtsgelehrten, welche über die Ausbreitung des Römischen Rechts in Teutschland geschrieben haben, Huttens Schriften, die sehr viel wichtiges über diesen Gegenstand enthalten, benuzt.

sagt er, unsern Maximilian ganz, waren bey ihm allein mächtig und mißbrauchten ihn nach ihrem Willen. Was sie von ihm umsonst erhielten, verkauften sie wieder an andere um Geld, sogar wenn er Krieg führte wandte er sein leztes an die Doctoren, den Soldaten gab er nichts. Jenen zu gefallen ließ er Belagerungen aufheben, Schlachten verweigern oder verlieren, Armeen zerstreuen, Bundsgenossen verlassen, Städte wegnehmen. c)

§. 6.

Trennung der Hofgerichte von den Regierungen und Verhandlung der peinlichen Sachen vor den leztern.

Diese auffallende Veränderung im teutschen Gerichtswesen mußte bey dem Adel und den teutschen Landständen grosse Bewegungen veranlassen. Man bemerkte es nur allzufrühzeitig, wie gefährlich es für die teutsche Freyheit werden könnte, aus den Cabinetern der Fürsten das Recht zu nehmen. Sie erhoben daher überall die heftigsten Klagen gegen die grosse Anzahl der Doctoren, gegen ihre Zudringlichkeit in Verbannung der teutschen Rechtsgewohnheiten, gegen die mit so vielen Fremden besezten Raths-Collegien und gegen die Kostbarkeit des neuen Verfahrens. So beschwerten sich die Würtenbergischen Landesstände 1514. und wollten, wenn die Sache Unterthanen betreffe, daß die Doctoren nicht zu Rathe

c) Hutteni Dialog. *Praedones. Ex Ebernburgo* 1521. p. 86.

Rathe zu ziehen, das Hofgericht mit ehrbaren redlichen und verständigen Personen vom Adel und den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seyen, auch ferner die Beschwerde der Gelehrten zu bedenken, welche merklich bey allen Gerichten durch das ganze Land bey ihren Handlungen einbreche, so daß jetzo einer, dem Rechtens Noth thue, mit 10. fl. nicht darvon komme, der vielleicht vor 12 Jahren mit 10 Heller die Sache gar gerichtet hätte, wordurch Neuerung bey den Unterthanen aufgebracht würde, daß, wenn kein Einsehen geschehe, man in jedes Dorf mit der Zeit einen Doctor oder zween setzen müßte, der Recht spreche. a) Mit dieser Sprache stimmen auch die Landtagsverhandlungen anderer teutschen Provinzen überein, und die bekannte Artickel von dem Projekt Kaiser Friederichs III. Reformation, welche Urkunde, wenn sie auch als kein eigentliches Aktenstük des Reichstags angesehen wird, doch die Denkungsart der damaligen Zeit zu Tag legt, lassen sich daraus gut erklären. b)

Diese und noch viele andere Beschwerden der Landesstände gaben Anlaß zur Trennung der Justitzsachen von den Landesherrlichen Raths Collegien und Anlegung besonderer Hofgerichte, welche theils mit Gelehrten, theils mit Landständischen Bey-

a) Sattler a. a. O. I. Th. p. 161.

b) Millers Reichstags Theater unter Friedrich V. Erste Vorstellung p. 59.

Beysitzern von Adel und den Städten besetzt und denen die Justitzsachen anvertraut wurden. Die Landesherren behielten aber jedennoch besondere Collegia von Gelehrten und Räthen, theils unter dem alten Namen der Canzler und Räthe, theils unter dem Namen eines Hof- Regierungs- und Ober- Raths u. d. um sich, denen ausser den übrigen Regierungsgeschäften besonders auch die Erörterung der peinlichen und Straffachen übrig blieb. Die Gründe welche die Entfernung der bürgerlichen Rechtshändel von dem unmittelbaren Rath der Fürsten veranlaßten, konnten hier nicht mit gleicher Stärke eintretten. Die Leichtigkeit, womit damals noch, vornemlich die Adelichen, in den wichtigsten Verbrechen durch eine Geldsumme, durch einen geleisteten Dienst, oder durch die kräftige Fürbitte eines andern, von dem Landesherrn Friede erhielten; die für die Adelichen am Hof besonders angeordnete standesmäßig besetzte Marschalls Gerichte, Ehrentafeln und dergleichen; die von landsäßigen Klöstern, Städten auch Adelichen gegen ihre Innsgesessenen vielfältig erworbene peinliche Gerichtsbarkeit, welche in peinlichen Sachen keine Appellation an die landesherrlichen Dikasterien zuliesse, und überhaupt noch unumschränkter, als itzo ausgeübt wurde, waren lauter Umstände, welche die Entfernung der peinlichen Sachen von den Fürstlichen Räthen nicht so nothwendig, wie bey den bürgerlichen zu machen schienen. Hierzu

kam noch, daß doch in peinlichen Sachen schleunigere Verfügungen nöthig waren, die nur von beständig versammelten Collegien erwartet werden konnten, da hingegen die Hofgerichte nur zu bestimmten Zeiten im Jahr gehalten wurden. Daher rührt es, daß noch itzo fast überall in Teutschland die peinlichen Sachen von den untergeordneten Aemtern und Instanzen nach gepflogener Untersuchung an die Regierungs-Collegia zur Erörterung gebracht und auch, wo bey Patrimonial- und Real-Gerichten der Städte und des Adels die landesherrlichen Confirmationen der peinlichen Urtheile observanzmäßig sind, selbige bey den Regierungen eingehohlt werden müßen. c)

§. 7.

c) Im Oesterreichischen müssen von den Landgerichten die Urtheile, oder deren Confirmation in peinlichen Sachen von den angeordneten Landes-Regierungen eingehohlt werden.

Joh. Leonh. Bannizza vollständige Abhandlung von den Oesterreichischen Gerichtsstellen. Wien 1767. —

In den Churbrandenburgischen Landen werden die peinlichen Sachen von den übrigen Regierungen und andern Landes Instanzen an das zwar alte aber 1748. mit Aufhebung anderer Justitz-Collegien neureformirte Kammer-Gericht zu Berlin und dessen ersten Senat, theils zur Entscheidung, theils zur Confirmation der Urtheile gebracht.

Geschichte des Kammergerichts zu Berlin, mit untermischten Nachrichten von der preußischen Justitz-

§. 7.

Ursachen vom Zerfall der kleinern Landgerichte und Entstehung der Beamten.

Eine ähnliche Veränderung trug sich auch mit den kleinern Landgerichten zu. Die zur Beobach-

 tung

Justiz-Verfassung, in den Beyträgen zur juristischen Litteratur in den preußischen Staaten. Erste Sammlung Berlin 1775. p. 176. Zweyte Sammlung p. 246. Dritte Sammlung p. 150.

In dem Marggräflich Brandenburgischen Kulmbachischen und Onolzbachischen Landen, gehen die peinlichen Sachen in jenen an das Regierungs-Raths Collegium, in diesen aber an des Hofraths Collegii zweyten Senat.

Elsäßer Theorie der Canzleypraxis. p. 64.

In den Churfürstlich- und Herzogl. Braunschweigischen Landen werden die peinliche Sachen an die Justiz-Canzleyen zur Erörterung gebracht.

Puffendorf *introductio in processum criminalem. Hannov. Ed. de* 1768. *in* 4. cap. 4. *p.* 15.

In den Churfürstlich und Herzoglich Sächsischen Landen kommen die peinlichen Sachen an die Landes-Regierungen.

Wabst historische Nachricht von des Churfürstenthum Sachsen Verfassung hoher und niederer Justiz. p. 243.

In den Hessischen Landen gleichfalls an die Regierungen.

tung der immer mehr cultivirten Landesherrlichen Regalien und Einkünften neuaufgekommene viele Amtleute, Kastner, Pfleger, Verwalter, Keller, Rentmeister und dergleichen wußten die ihnen untergebenen Bauern und Unterthanen nur allzubald um das Recht, als Schöpfen die Urtheile unter ihres gleichen zu finden, nach und nach zu bringen und sich in den Besitz der Justitzsachen zu setzen, worzu ihnen die vorgegangene Veränderung im gerichtlichen Verfahren, das nunmehr Gelehr-

Kopp von den geistlichen und Civil-Gerichten in Hessen. p. 216. 274.

In den Churpfälzischen und Bayrischen Landen an die angeordnete Regierungen und Hofraths Collegia.

Freyh. von Kreitmayr Grundriß des allgemeinen Teutsch- und Bayrischen Staatsrecht. §. 114. 166. 190.

Im Herzogthum Würtenberg an die Regierung, theils zur Erörterung, theils zur Confirmation der Urtheile.

Gerstlacher Sammlung Herzoglich Würtenbergischer Gesetze. II. Th. Einleitung.

Und so verhält sichs auch in den übrigen geist- und weltlichen Ländern Teutschlands, ausser daß in einigen Ländern auch bey den Hof- oder Appellationsgerichten wenigstens Nullitäts-Beschwerden in peinlichen Sachen auf eben die Art, wie in Ansehung der unmittelbaren bey dem Kais. und Reichs-Kammergericht angebracht werden können.

Gelehrte oder Schreiber erforderte, den Weg sehr erleichterte. So sehr sich in manchen Ländern die Unterthanen, die jene Veränderungen im Beutel am besten spürten, und ihr Mißvergnügen in den bekannten Aufruhren genug an den Tag legten, widersetzt hatten, so blieb doch von der alten Gerichtsverfassung wenig mehr, als etwa der Name eines Rathfreunds, Gerichtsmanns oder Schöpfens übrig, deren sich die Beamten zuweilen der Förmlichkeit wegen bedienen. a.)

a) Merkwürdig ist es, daß im Herzogthum Würtenberg nicht nur alle Landstädte im Besitz der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit sind, und selbige von ihren Magistraten ausüben lassen, sondern auch alle Flecken und Dörfer die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen von alten Zeiten her behauptet und solche durch Schultheysen und die übrige Gerichtsmänner, so gänzlich aus der Gemeinde gewählt werden, verwalten. Gerstlacher a.a.O. 1 Th. Einleitung. Es wurden zwar in neuern Zeiten viele neue Amtleute aufgestellt, allein manche Dörfer kamen dadurch in Verfall und der Herzog ertheilte den Landständen im Erbvergleich von 1771. Classe VI. §. 13. die Versicherung: in Ansehung der neu aufgestellten Unter Amtleute, deren Anzahl sich inzwischen von Zeit zu Zeit sehr vermindert, sollen zwar die übrigen bis zu ihrem Absterben oder sonstigen Abkommen bey solchem *Officio* gelas-

§. 8.

Einige Ueberbleibsel der gröſſern und kleinern Landgerichte. Von den heutigen Rügegerichten.

Es sind aber doch von der ehemaligen gröſsern und kleinern Landgerichtlichen Verfassung noch einige Ueberbleibsel in Teutschland vorhanden. Man kann dahin die noch itzo übliche Eintheilung der meisten fürstlichen Länder in Oberämter, Landdrosteyen, Landhauptmannschaften, Landpflegen, Rent-Aemter u. d. zählen, denen mehrentheils Gelehrte vorgesezt sind. Unerachtet ihre amtliche den Canzleyen untergeordnete Gewalt nur ein Schatten der alten Landgerichtlichen ist, so ist ihnen doch gemeiniglich die Untersuchung der peinlichen Sachen und die Vorbereitung derselben zur künftigen Regierungs-Entscheidung auf eine mehr oder weniger eingeschränkte Art anvertraut. Zuweilen sind sie auch mit den vom Alterthum übriggebliebenen Nutzbarkeiten nur noch Ehrenchargen für den Adel und werden die Geschäfte selbst durch die ihnen zugegebenen Gelehrten besorgt. a)

Haupt-

gelassen werden, jedoch unter der Versicherung, daß die Aufstellung solcher Unter-Amtleute *pro futuro* gänzlich unterbleiben und alles wieder in die vorige Verfassung gesezt werden soll.

a) Von dieser Art waren im Würtenbergischen die Obervogtheyen, die man aber in diesem Jahrhundert nach und nach eingezogen hat.

Hauptsächlich aber gehören hieher die noch hie und da unter verschiedenen Namen der Vogt- Ehehaft - Jahr - Land - Dreydings - Ungebots - Quatember - Frevel - Gerichte oder des geschwornen Montags, vornemlich aber der Rügegerichte vorhandene Ueberbleibsel der alten landgerichtlichen Verfassung, die uns wenigstens einige Abbildung von derselben geben. Der Ober- oder Unterbeamte, nebst dem Gerichtsschreiber und den gewöhnlichen Beysitzern, versammeln zu den bestimmten Zeiten die sämmtliche Gemeinds- Glieder — die Mannschaft wird genau verzeichnet — nach vorausgegangener allgemeiner Erinnerung wird jeder Unterthan Mann für Mann vorgelassen, um alles, was ihm von Strafsachen und Policey Mängeln bekannt ist, oder ihn sonst drückt, zum Protocoll anzuzeigen, wann nicht schon zuvor ein besonderer Rügezettel in einer Art von Vorgericht entworfen worden — leichtere Vergehungen werden summarisch untersucht, schwere Fälle aber und andere dahin nicht gehörige Sachen an die ordentliche Instanzen gewiesen — gemeiniglich werden auch allerley Stücke aus den Landes- und Policey - Ordnungen, deren öftere Einschärfung für nöthig erachtet wird, bey versammelter Gemeinde vorgelesen, von neu aufgenommenen Unterthanen oder den Söhnen der Alten wird hier zuweilen der Huldigungs - Eid abgelegt — die vakante Gemeinds-Aemter werden mit neuen Subjecten besezt, und man macht noch andere zur gemeinen Lan-

Landes Policey und Oeconomie gehörige Verfügungen. Der Beschlus wird manchmal mit einem tüchtigen Schmauß gemacht. b) Gewiß sehr nüzliche Ueberbleibsel des Alterthums. Der Oberbeamte lernt hier seine Unterthanen genau kennen, und von diesen hat hier mancher Gelegenheit sein Herz auszuleeren, der vielleicht zu alt, kraftlos oder schüchtern gewesen wäre, den Oberbeamten besonders anzugehen.

§. 9.

Einfluß dieser Veränderungen auf die teutsche Gesetzgebung.

Alle diese Veränderungen zusammen genommen mußten in die gesetzliche Verfassung Teutschlands den größten Einfluß haben und veranlaßten auch wirklich das Heer von allgemeinen und besondern Gesetzen, womit Teutschland von dieser Zeit an überschwemmt wurde. Zwar erforderte schon die Natur der Sache, daß wenn der Rest der alten teutschen Freyheit erhalten werden und unter der, gewissermassen unumschränkten, Gewalt der neuen gedungenen Richter nicht ganz

b) Ich habe hiervon umständlich gehandelt in meiner Inauguraldissertation, *de judiciis, quae* Rügegerichte *vocantur. Tub.* 1773. — Ich setze zu den dort benutzten Schriftstellern hinzu: Kopp von den geistlichen und Civil-Gerichten in Hessen p. 309. — Klaproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. §. 30.

ganz zu Grund gehen sollte, denselben die Hände wieder auf eine Art durch schriftliche Ordnungen und Gesetze gebunden werden mußten. Allein so weit dachte man damals freylich nicht, in dem Rausch der wunderbaren Empfindung, womit die eingeführte fremde Rechtsgelahrsamkeit, als ein Heiligthum angestaunt wurde. Es war daher nicht sowohl jene Furcht, als vielmehr die allgemeine Verworrenheit der durch einander vermischten Grundsätze, wodurch man bewogen ward, Hand an die Gesetzgebung zu legen. Man entwarf oder reformirte aus jenem Chaos des Rechts die Stadt- und Landrechte und zum Theil noch früher erhielten die neuentstandene Gerichtshöfe und Canzleyen ihre Instructionen und Proceß-Ordnungen, die auch weit nöthiger waren, weil zwar über die Entscheidung wichtiger Rechtsfragen Rath erhohlt werden konnte, das gerichtliche Verfahren aber einen Leitfaden zum täglichen Gebrauch erforderte, welcher der nun veränderten gerichtlichen Gestalt angemessen werden mußte. Auch für die Beamte auf dem Land wurde durch Amts Instructionen und die größtentheils in das Landes-Oeconomie- und Policey-Wesen einschlagende Landes-Ordnungen gesorgt. Nur mit dem wichtigsten Theil des Processes, dem Verfahren in peinlichen Sachen, schien man noch am längsten und weitesten zurückzubleiben, und ausser den wenigen abgerissenen Bruchstücken, die man in den reformirten Gesetzsammlungen der damaligen

Zeit hier und da zerstreut davon antrift, legte man doch noch nicht eigentlich Hand daran. Die Schwierigkeiten, welche diese Verzögerung veranlaßten, werden aus dem 3ten Kap. sichtbar werden.

Zweytes Kapitel.

Vom Zustand der Gesetze und des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Sachen unter Kaiser Maximilian I. und Karl V.

§. 10.

Gebrechen desselben, und zwar I. Mangel der innern Policey-Anstalten, II. mangelhafter Begrif vom obrigkeitlichen Strafrecht überhaupt.

Der Zustand der Gesetzgebung und des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Sachen, zur Zeit und vor Errichtung der P. G. O. Karls V. wird in der Rechtsgeschichte gemeiniglich nur überhaupt mit einigen Deklamationen über das Faustrecht und die Westphälische Gerichte abgefertiget. Dies alles hat zwar zu dem betrübten Zustand der öffentlichen Sicherheit in Teutschland vieles beygetragen. Es fehlte aber dem ohngeachtet nicht an Gerichtshöfen, welche die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit standhaft behaupteten. Es müssen daher die Gebrechen der damaligen peinlichen Justitz, welche mit der gründlichen Beurtheilung der Karolinischen Constitution im genauesten Zusammenhang stehen, etwas tiefer untersucht

tersucht werden. Hieher gehört I) überhaupt der Mangel an guten inneren Policey-Anstalten, welche zur Verhütung der Verbrechen dienen. Die Städte hatten zwar durch vortrefliche Erziehungs-Armen-Sicherheits-und andere dergleichen Anstalten schon frühzeitig vieles voraus. Hingegen war man auf dem Land desto weiter noch hierinn zurück. Ich will mich aber hieben nicht aufhalten, da noch manches im folgenden vorkommen wird und eile zu den Gebrechen der peinlichen Justitzverfassung selbst.

II) Hieher gehört zuvörderst die noch so rohe und mangelhafte Vorstellung vom Strafrecht der Obrigkeit, und dessen wahren Absicht. Die Begriffe, daß mittelst des von einem Volk der Obrigkeit aufgetragenen Vertheidigungsrechts eines Theils die öffentliche Sicherheit des Staats durch die nöthige Mittel fürs gegenwärtige erhalten, andern Theils aber durch die erfundene Strafübel und die dadurch zu bewürkende politische Besserung eines Verbrechers, samt der zugleich damit verbundenen Abschreckung anderer jene Sicherheit fürs künftige erreicht werden sollte, daß mithin alles auf das gemeine Beste dabey angesehen sey, lagen noch tief in der Finsterniß. Man stellte sich vielmehr unter dem peinlichen Richter nur einen nach Leidenschaft handelnden Mann und gleichsam einen brüllenden Löwen vor, der im Namen des beleidigten Bürgers nur so lange Rache ausübe, bis derselbe sich ausgesöhnt, und

den

den Frieden wieder erlangt habe. Eine Folge dieser rohen Begriffe, die bey den langsamen Vorschritten von der natürlichen Freyheit zum cultivirten Zustand nichts befremdendes sind und bey den Römern nur unter einer etwas veränderten Gestalt wahrgenommen werden, war unter andern der grosse Mißbrauch, nach welchem so viele Verbrecher auf die blose Fürbitte entweder der Anverwandten des Verletzten, oder irgend einer andern Person der Strafe entledigt und freygelassen wurden, ein Mißbrauch, der auch deswegen besonders ausgezeichnet zu werden verdient, weil daraus meinem Erachten nach die ganze spätere Theorie des landesherrlichen Begnadigungs-Rechts entsprungen ist. So befreyte Graf Eberhard von Würtenberg 1483. auf Fürbitte seiner Gemahlin, Sebastianen von Neuhausen, der wegen begangener Raubereyen hingerichtet werden sollte, und ferner dessen Consorten Schwarz Fritzen von Sachsenheim auf Fürbitte des Churfürsten von der Pfalz. a) In einem Vertrag zwischen der Schwäbischen Landvogtey und dem Rath zu Altdorf von 1515. worinn lezterm das Recht, peinliche Urtheile zu schöpfen eingeräumt wird, heist es: Doch so ein oder mehrere Personen mit rechtlicher Erkanntniß zum Tod verurtheilt würden, daß der Landvogt dennoch

a) Reichsständische Archival-Urkunden *ad causam equestrem* des Hauses Würtenberg p. 218. 222.

noch dem oder denselbigen Personen nach Eröfnung der Urtheile durch Fürbitt oder in andere Wege Gnad beweisen möge. b) Die Würtenbergische Landschaft beschwerte sich 1514. gegen den Herzog Ulrich, es seyen leichtfertige Personen, denen das Land verbotten worden, von dem Herzog und seinen Räthen so leicht wieder begnadigt worden. Dadurch würden die Frommen geärgert, die Bösen gestärkt, das Recht verachtet und die Richter manchmal in Leibs- und Lebensgefahr gesetzt. c) So behauptete ehemals die Geistlichkeit in Worms, das Recht zu haben, daß wenn sie jährlich ihre Procession aus der Stadt in die Vorstadt zu U. L. F. hielten, die Gefängnisse über den dasigen Thoren ihnen geöfnet und die Gefangenen frey gelassen werden müßten. d)

Weit unabbittlicher wurde iedoch das peinliche Recht in den Städten ausgeübt. Im Jahr 1466. legte von Abensperg für Friedrich Haydens wegen begangenen Todschlags Fürbitte bey dem Rath zu Nürnberg ein. Allein dieser antwortete: Wiewohl Wir Euer Edelkeit auf Euer Schreiben

b) Wegelins historischer Bericht von der Landvogthey in Schwaben, Beyl. 201.

c) Sattlers Würtenbergische Geschichte unter den Herzogen. I. Th. 161.

d) Müllers Reichstags-Theater unter Maximilian I. Zweyte Vorstellung p. 674.

ben Fritzen Hayden wegen an uns gelangt, Euer Gunst und guten Willen, so dieselb Euer Edelkeit zu Uns und Unser Stadt angesehen, gern zu Willen würden, so ist doch die Sach einen gefährlichen Mord antreffend, also daß Uns fast unfüglich wäre, solche schwere Verhandlung zu begeben, in dienstlichem Fleiß bittende, solchs nit in arg, sondern im besten gütlich zu merken. e) Und so wurden nach Inhalt der Malefizbücher viele hohe und niedere Verbrecher, der eingelegten Fürbitten ohngeachtet, ohne Gnade hingerichtet. Doch war die Fürbitte eines Nachrichters zu Nürnberg wirksamer. Denn als 1515. eine Magd wegen Kindermords ertränkt werden sollte, hat sie der Nachrichter von Rothenburg erbetten und zur Frau genommen. f)

§. II.

IIItes Gebrechen. Die grose Verschiedenheit und Ungewißheit des peinlichen Rechts.

Ein weiteres Haupt-Gebrechen des peinlichen Rechts war dessen sogar grosse Verschiedenheit und Ungewißheit, die man nicht etwa blos in den verschiedenen Provinzen Teutschlands antrift, sondern auch in einem einzigen Land und in dessen verschiedenen Gerichten herrschte. Fast in

e) *Documenta cum replicis et confutatione in causa Nürenberg contra Brandenburg. fol. 2. Actor. Tomo III.*

f) Müllners Annales *Norimbergenses ab urbe condita usque ad annum* 1620. *ad annum* 1515. *MSt.*

in jedem Landgericht, in jeder Stadt, in jedem Amt war ein eigenes peinliches Recht, welches durch die Gleichförmigkeit mehrerer Fälle und Urtheile nach und nach entstand und durch die Zeit zu einem Heiligthum wurde. a) Trift man auch zuweilen eine Aehnlichkeit bey mehrern Gerichten an, so war sie nur willkührlich und zufällig und rührte oft nur daher, daß dieselben sich auch in peinlichen Sachen nach dem angesehenen Rechte eines Oberhofs richteten b) Die Rechtssammlungen des mittlern Zeit-Alters, der Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, das Kaiserrecht u. d. enthalten zwar vieles von peinlichen Gesetzen und Strafen, und die Rechtsgelehrten Heineccius und Böhmer haben sich die Müh gegeben, gleichsam ein gemeines peinliches Recht der damaligen Zeit daraus abzuleiten. Allein man irret sich sehr, wenn man daraus allein das peinliche Recht unserer Voreltern studieren will. Selbst die Städte waren in der Praxi des 15ten Jahrhunderts weit von ihren alten Statuten, worinn doch so vieles von Verbrechen und Strafen vorkommt, entfernt. Die vorzüglichsten Quellen, des zur Zeit Maximilians

und

a) Auch unser Altdorf hatte sein eigenes peinliches Recht, welches Hr Pr. Will bekannt gemacht hat in seiner *Sermone academico de antiqua constitut. crim. Altorf.* Altd. 1779. 4.

b) Man vergleiche die PGO. Karls V. art. 219. mit den merkwürdigen Beyspielen in Gerstlachers Sammlung Würtenb. Gesetze. II. Th. 49.

und Karls V. geltenden peinlichen Rechts sind daher die Malefiz- und Urtheils-Bücher, auch Chronicken und Annalen, worinn von Jahr zu Jahr von den vollzogenen Strafen Nachricht gegeben wird.

§. 12.

Vorzüge des Städtischen peinlichen Rechts, insbesondere vom Nürnberg. peinlichen Recht.

Das peinliche Recht der Städte zeichnete sich jedoch durch mehrere Bestimmtheit, Gewißheit und eine zur damaligen Zeit nothwendige Strenge, auch durch das regelmäßigere Verfahren vorzüglich aus. Da man aber hierinn aus der angeführten Ursache immer nur von einer gewissen Gegend ausgehen kann, so veranlaßt mich dieses, einen kurzen Begrif von dem Nürnberger peinlichen Recht der damaligen Zeit zu geben, den ich vornemlich aus den noch ungedruckten Müllnerischen Annalen Nürnbergs, auch andern Documenten und Schriftstellern des 16ten Jahrhunderts gezogen habe. a) Dieses peinliche Recht scheint mir von größerer Erheblichkeit zu seyn, als es vielleicht manchem vorkommt. Ich finde eine überaus grosse Uebereinstimmung zwischen

a) Von dem Nürnberg. peinlichen Recht sind auch gut zu gebrauchen: *Io. Frid.* Dannreuther *obseruationes de criminum quorundam poenis.* Altd. 1741. und des Hn Prof. Wills Nürnberg. Criminal-Parallele. Altd. 1782. — 8.

schen der damaligen peinlichen Praxi zu Nürnb. und den Bambergischen und Carolinischen peinlichen Gerichtsordnungen. Jene hat bey dem grossen Ansehen Nürnbergs vermuthlich auch andern Fränkischen Gegenden zum Muster gedient und die Städte gaben ohnehin durch eine klügere Justitzpflege den Ton an. Es kommt mir daher sehr wahrscheinlich vor, daß der Freyherr von Schwarzenberg, der sich geraume Zeit zu Nürnberg beym Reichsregiment aufhielt, und mit den Nürnbergischen Rechtsgelehrten, besonders einem Pirckheimer in der genauesten Bekanntschaft stand, bey Abfassung der Bamberg. peinlichen Gerichts-Ordnung die Nürnbergische Praxin in peinlichen Sachen vorzüglich vor Augen gehabt und benuzt habe.

Der Mord, d. i. alle Arten des vorsetzlichen muthwilligen Todtschlags, auch die Vergiftungen, vornemlich die Ermordung der Eltern, Ehegatten und anderer naher Anverwandten ward ordentlicher Weise mit dem Rad, und bey Weibspersonen sehr häufig mit lebendig begraben oder ertränken bestraft, zuweilen mit dem Zusatz des Hinausschleifens und der glühenden Zangen, auch der Kindermord durch lebendig pfählen, am meisten aber durch das Ertränken; der gemeine fürsetzliche Todtschlag mit dem Schwerdt; der Selbstmord zuweilen mit Verbrennen des Leichnams; vorsetzliche Brenner mit dem Feuer, der Raub mit dem

Schwerdt und der Diebstahl, nach Verschiedenheit der Umstände, bald mit der Landesverweisung nebst der Fustigation oder Abschneidung der Ohren, bald mit dem Schwerdt, mehr aber mit dem Strang, bey Weibspersonen öfters mit Lebendigbegraben. Es ergieng aber nach Müllners Annalen im Jahr 1515. ein Rathsdekret, (worinn man fast den Articulum 131. C. C. C. zu lesen glaubt) daß aus guten Ursachen und in Ansehung was grausamlichen Todes das lebendig vergraben der Weibspersonen ist, und sonderlich, daß solche Strafe an wenig Orten im Reich mit den Weibern fürgenommen werde, die Weibspersonen hinfüro um Dieberey und dergleichen Verhandlung nicht mehr lebendig vergraben, sondern verbrennt werden sollen. Gedachter Müllner gibt zwar ferner beym Jahr 1574. die Nachricht: Weil dieser Zeit die Hurerey und Dieberey unter den Weibsbildern so gar sehr überhand genommen, daß die gemeine Strafe des Lastersteins, des Prangers u. a. m. nit mehr helfen wollen, ist den 20ten August ein Steinmetzen-Weib von Gostenhof mit Ruthen ausgehauen worden, welches vor dieser Zeit zu Nürnberg nit gebräuchlich geweßt, aber hernach vielfältig geschehen. Allein diese Relation stimmt mit dem frühern Nürnberg. Geschichtschreiber Celtes, der schon von seiner Zeit der Fustigation als einer bekannten Sache gedenket, nicht über-

ein-

ein. b) Menschenraub und Verkauf, der zuweilen mit Kindern von Juden getrieben wurde, mit dem Schwerdt; Verfälschungen und Betrügereyen mit der Landesverweisung nebst Ausstechung der Augen oder Brandmahlen, zuweilen auch so gar am Leben. Im Jahr 1510. ward ein Jud aus Gnaden enthauptet, weil er sich für einen Christen ausgegeben, und im Jahr 1560. ein Notarius wegen verfertigter falscher Instrumente lebend verbrannt. Concußionen zuweilen am Leben, so ward z. B. 1526. ein Burgerschreiber der 400. Personen ohne Wissen des Raths zu Burgern angenommen und das Geld eingestekt, gehenkt. Wucherliche Contracte mit der Confiskation des 4ten Pfennigs. Die Blutschande im ersten Grad zwischen Eltern, Kindern und Geschwistrigten mit dem Schwerdt, zuweilen durch Ertränken. Der unehliche Beyschlaf und Ehbruch mit Gefängniß oder Landes-Verweisung, öfters wiederhohlte Hurerey aber zuweilen mit Augenausstechen und Brandmahlen. Die Nothzucht mit dem Schwerdt, zuweilen mit lebendig vergraben. Die Unkeuschheit mit Kindern von Lehrern getrieben mit dem Schwerdt. Die Vielweiberey zuweilen mit Ertränken, mehr aber mit dem Schwerdt. Die Sodomie mit

b) *Conradi* Celtes *lib. de origine, situ, morihus et instit. Norimb.* c. 6. *Alios per urbem uirgis ad cruorem caesos ante portas deducunt, et extorres ab urbe et trans nemora et quatuor flumina proscribunt.*

Menschen oder Thieren mit Feuer. Die Entführung mit Ertränken oder mit dem Schwerdt. Verrätherey an der Stadt mit Viertheilen. Aufruhr mit dem Schwerdt. Placker, Landzwinger, Befehder, Stadtfeinde mit dem Schwerdt, dergleichen sind im 15ten Saeculo 127. und im 16ten 57. worunter viele von Adel gewesen, nach Herrn Wills Berechnung, hingerichtet worden. Entwendung öffentlicher Gelder zuweilen mit dem Strange. Falsche Münzer mit dem Feuer. Gottslästerer mit Ausschneidung der Zunge oder dem Schwerdt. Der Meineid mit Abhauung der Finger. Ketzerey, besonders der Wiedertäufer, mit dem Schwerdt. Zauberey und Seegensprecherey durch öffentliches Aufstellen an einen Pfahl, zuweilen mit einer Kappe, worauf der Teufel gemahlt war, nebst Ausschneidung eines Theils der Zunge. Das Verbrennen der Hexen scheint erst in spätern Zeiten aufgekommen zu seyn, und wurde 1591. an 5. vollzogen. Falsche Ankläger zuweilen mit dem Schwerdt. Wie die Verwundungen und andre Injurien ungefähr taxirt worden, kann man aus der Gerichtsordnung des Klosters St. Egidien zu Nürnberg, mit deren Bekanntmachung sich neulich Herr Prof. Will ein Verdienst erworben hat, sehen, allwo alle Fälle mit der äussersten Pünctlichkeit beschrieben werden. c)

Ueber

c) Sie steht im Nürnb. Hist. diplom. Magazin II. B. 3. St.

Ueber die ausserordentliche Strenge, womit manche Polizey-Vergehungen bestraft worden, muß man gar erstaunen, z. E. Kauf- und Handelsleute, welche die Stockfische nicht recht gewässert, das Fleisch über die bestimmte Taxe gegeben, schimmligt Brod verkauft, Würfel hergeliehen, oder selbst gespielt (jedoch die erlaubten Spiele ausgenommen, da der Rath 1472. selbst 20 fl. zu einem Schachspiel hergegeben) wurden auf einige Zeit des Lands verwiesen. Im Jahr 1419. ward sogar einer auf 3. Jahre mit dieser Strafe belegt, „weil er, da er mit einem andern einen Kauf geschlossen, als sie den Kauf mit einander darschlagen sollten, seine Tochter zu einem Weib dargeschlagen und ihm also gefährlich die Tochter zu einem Weib auffailen wollen„ Auch hielten die Gerichte sehr auf den ihnen schuldigen Respect und ward daher 1416. einem der Daumen abgehauen, nebst ewiger Landesverweisung auf 10. Meilen, weil er einem andern den Schuldbrief aus der Hand gerissen, daß die Siegel davon gefallen.

Mit diesen Grundsätzen des Nürnbergischen peinlichen Rechts stimmt auch der gleichzeitige Nürnbergische Schriftsteller Celtes, der in dem angeführten Buch unter andern auch de *poenis fontium* handelt, vollkommen überein, und man kann ihm wohl glauben, wenn er von den Richtstätten Nürnbergs sagt: Sie sind mit Leich-

namen hingerichteter Verbrecher angefüllt; die durch den Wind aneinander stossende Knochen der Missethäter machen ein Geräusch in der Luft und die Raben finden da ein vortreflisches Mahl. d)

Die

d) Ich will hier das ganze 14te Capitel de *poenis fontium* aus dem Celtes als einen merkwürdigen Beytrag zum alten peinlichen Recht ganz beysetzen:

Summam libertatis urbis curam habent, quod si qua contentio aut rixa in vulgo concitata fuerit astansque ciuis illis, priusquam mutuis verberibus aut caedibus se affecerint, pacem venerari et ab jurgiis abstinere senatus auctoritate praeceperit et illi in furore pertinaces perstiterint, mox apparitores, qui libertati vrbis invigilant accurrunt; carceribus illos confestim mancipantes. Proscribunt ultra Germaniae, ut longissime ab vrbe, qui in patriam deliquerint, absint, quatuor nemora et flumina, Bacenim, Sueuiae, piceariam et herciniam, Franciae et Thuringiae et Bohemiae, Danubium, Albim, Rhenum et Moenum, quibus fluminibus et siluis ad quatuor mundi latera in medio sita circumsepta est. Eos autem, qui delicta committunt, levi etiam aliquando causa, diuersis poenis et generibus tormentorum exquisitis afficiunt, aut quaestionibus subjectos damnant, ut sint reliquis documento, et magnitudo poenae alios perterreat, alios ad palum in foro vinctos, ferreo lupato circum collum adacto, coram multitudine stare cogunt, publico foro vulgique ludibriis et ignominiis exponentes.

Alios per urbem virgis ad cruorem caesos ante portas deducunt, et torres ab urbe et trans nemora et quatuor flumina proscribunt. Aliis oculorum orbes effodiunt aut praesectis auribus et amputata manu urbe expellunt. Linguas Dei sanctorumque blasphematoribus praescindunt, digna tragoediis materia et de Oedipo Thesoque decantata. Perjurii reis digi-

Die bey dem Verfahren gebrauchte Formeln sind die gewöhnlichen und stimmen mit den

digitos, quibus ille tactis sacris coelestia numina in testes vocaverat, amputant. Falsariis monetae, vt iam metallariae artes adulterinae pravorum hominum ingenio inuentae sunt, aut alterius rei cauterio veluti pannoniis equis frontibus aut genis indelebilem characterem inurunt, talique nota poenas nefarii pendant. Neminem occulto veneno aut toxico placidissimo genere mortis, quod equidem germanae simplicitati tribuo, tollunt. In nullos saevius gravisque, quam in latrones, parricidas, fures et patriae hostes animadvertentes. *Cerneres ante portas in gemoniis damnatorum cadavera suspensa mutuis se, dum aer movetur, conflictari cadaveribus et velut diomedeis praesepiis a corvorum saevarumque volucrum rostris lacerari.* Falsarios mercium aut monetarum, sacrarumque aedium spoliatores et sacrilegos vivos rogo impositos aut ad stipitem vinctos cremant, inserto subascellio capiti inguinibusque nitri puluere, ut flamma fomentum capiat. Latrones et parricidas non crucibus agunt aut culeis insuunt, sed aculeatis rotis tibias et lacertorum moras confringunt, contritisque singulis ossibus carnifex ceruicem, praecordia humerosque ingenti rotae citato imperu pulsat, a sedibus et amico domicilio latibulisque suis miseram explodens animam, dein lacerum et deforme cadaver spirantibus calentibusque adhuc venis rotae supra palum suffixa in aura resupinatos volucribus exponunt. At quibuscum mitius agitur vivos prius ense percutiunt, dein truncum ipsum supplicio rotae afficiunt, in mortuos etiam et exanime corpus saevi. Nec ad has poenas miseris proficisci datur, sed equo adligatos supinos ad haec tormenta trahunt, per saxa, lacunas, voragines, imbricesque platearum miserorum corpora, ut de Hippolito tragoedia gemit, lacerantes; obiter uncis flammatisque forcipibus suras et musculos, aliaque carnulentiora corporis loca vellicantes, foedum illud in germaniae severitatis triste spectaculum, nec ad coercenda latrocinia caedes et rapinas perditissimorum hominum sufficiens et efficax exemplum, dum

lacera

in der P. G. O. Carls V. vorgeschriebenen überein. e)

§. 13.

Schlechte Beschaffenheit der Gesetze und des peinlichen Verfahrens auf dem Land.

Ich kann zwar nicht ohne Schauer an diese übertriebene Strenge des städtischen peinlichen Rechts zurückdenken, aber ich söhne mich mit Nürn-

lacera corpora et truncos artus et infecta tabo canibus et saeuis alitibus cadavera exponunt. Hostibus patriae et in eam coniurantibus exta rimantur et veluti haruspicina aut *ανατομη* fieret, carnifex primum cor scrutatur, exsectis deinde caeteris intestinis corpus exenteratum in quatuor partes lancinat, aut manus et crura exseruntur. Has tanquam ex religione ante urbis portas palis et crucibus affixas ad quatuor mundiregiones et coeli cardines exponunt. Tanta Germanorum latrocinii uindicta est. Nec mulieribus, tantus seueritatis et iustitiae rigor est, parcitur, quae cum, ut raro a sceleribus abstinent, toxico aut amatorio poculo lymphaticos fecerint, aut fascinatione aut superstitione infamatae fuerint, vel quae partum necauerint, aut immaturum excusserint, diuersis suppliciis afficiunt, aut culeo insutas submergunt, aut igne vitam adimunt, aut vivas humo defodiunt, nec his tormentis et cruciatibus arceri et absterreri potest, quin semper scelus sceleri accumulent. Novis etiam ingeniis crimina perpetrantes, vt non satis illis digna supplicia et tormenta respondeant. Omnibus damnatis cum ad supplicia ducuntur, cucullus capiti iniicitur, ne ex amicis, cognatis, notis aut ignotis, animi turbatio aut desperatio misero suboriatur, sed fixis humi et obductis obtutibus et facie ad mortem quasi incognitus trahatur.

e) Sie erhellen aus der Nürnbergischen Halsgerichtsordnung von 1526. welche dem Historisch diplomatischen Magazin Nürnberg 1781. I. Band 3. Stück als eine Beylage angehängt ist.

Nürnberg und dem strengen Recht anderer Städte wieder aus, wenn ich mich in ihre ganze damalige Lage zurücksetze. So vortreflich auch schon damals die städtischen Polizey-Anstalten waren, so traurig sah es hingegen noch auf dem Land damit aus, und so streng mußten die Maaßregeln der Städte seyn, sich gegen den Unfug der Fremden und Benachbarten durch die kräftigsten Vertheidigungs-Mittel zu schützen. Auf dem Land lagen alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienenden Anstalten ganz darnieder, und von dem herumstreichenden Gesindel, unter welchem Luther in seinem Tractätlein von der falschen Bettler Büberey (Wittenberg 1528.) ausser den bereits bekannten Zigeunern, herrnlosen Knechten, Spielleuten, Schalksnarren u. d. noch etliche 20. Arten der Bettler aufzählt, war gar keine Ruhe. a) Den Gerichten auf dem Lande waren seit der oben angeführten Veränderung zum Theil sehr schlechte Beamte vorgesetzt. Der

a) Er handelt von folgenden Arten der Bettler. Von Bregern, von Stabeylern, von Loßnern, von Dobißern, von Kameßierern, von Vagirern, von Grantnern, von Dutzern, von Schleppern, von den Zickischen, von Schwanfeldern und Blikschlahern, von Voppern, von Dollingern, von Dutzbetterin, von Sündfegern, von Bildtragern, von den Jungfrauen, von Mämsen, von übern Saugengangen, von Caudirern, von Christianern, von Calmirern, von Seffern, von Schweigern, von Burkhan, von Platschierern.

Adel, der seit geraumer Zeit durch unterlassene persönliche Hegung seiner Gerichte die Fürsten nachzuahmen suchte, schien dieselbe gar zu verwahrlosen, b) und den, großentheils aus Bauersleuten auf dem Land bestehenden Schopfen, wollte die neuaufgekommene Art des schriftlichen Verfahrens ohnedem nicht in den Kopf. — Die Malefiz-Bücher wurden unordentlich geführt, daher es nach der damaligen Art an einem gewissen peinlichen Recht auf dem Lande sehr mangelte — Die an die Stelle der Landgerichte getrettene Canzleyen waren gemeiniglich weit entfernt, und bey dem Mangel ordentlicher Botten währte es oft lange, bis der Beamte gelegenheitlich Resolution erhielt, oder er bekam, wenn er zu oft anfragte, gar noch derbe Verweise. Daher diese Beamten eine fast unumschränkte Gewalt ausübten. — Die Einkünfte der peinlichen Gerichtsbarkeit wurden noch immer als eine der wichtigsten Zweige der landesherrlichen Finanzen angesehen und die Beamte suchten daher alles auf diesen Zweck, damit aber auch auf ihr eigenes Interesse, zu leiten, weil ihnen gemeiniglich ein Theil der Strafe zur Besoldung angewiesen war, da hingegen die Städte oft noch beträchtliche Summen aus ihrer Schatzkammer anwandten, um verborgene Verbrecher zu entdecken und hernach zu bestrafen — Nicht nur der Todschlag, von dem es ohne-

b) Man vergleiche Art. I. der P. G. O. mit Tenglers Layenspiegel fol. 125.

ohnehin eine bekannte Sache ist, sondern auch andre Verbrechen wurden grossen theils mit Geld abgethan, und obschon damals überall der Rechtsgrundsatz angenommen ward, daß jeder vorsetzliche Todschlag, wenn es auch kein eigentlicher Mord seye, mit dem Schwerdt bestraft werden müsse, wornach sich die Städte streng richteten, c) so fehlte es doch den Beamten und Richtern auf dem Land noch ganz an der nöthigen Beurtheilungskraft, das Vorgeben der Nothwehr aus den vorwaltenden Umständen zu untersuchen. Man darf nur die Malefiz-Bücher und Urtheilsbriefe nachlesen, so findet man, daß die meisten Todschläger sich unter dem Vorwand der Nothwehr von der ordentlichen Strafe loßgemacht, und selbst den so einsichtsvollen Verfasser der P. G. O. Karls V. kostete es noch viel Mühe, im Art. 139 — 145. einige, obwohl noch sehr dunkle Regeln über die Nothwehr festzusetzen. — Bey einem Amt wurden die von dem andern benachbarten Entwichenen aufgenommen und gehegt, oder so lang wieder in das Gefängniß geworfen, bis sie sich losgekauft, und bey vielen Verbrechen, besonders dem Todschlag, wurden oft sämtliche Güter des Thäters eingezogen und so lang zurückgehalten, bis er sich entweder

c) Man vergleiche das Urtheil von 1503. der Stadt Pfullingen im Würtenbergischen in den oben angezeigten Archival-Urkunden N. 27.

weder durch einen Geld-Abtrag, oder sonst, z. B. durch Auftragung eines Allodialgutes zum Lehen abgefunden. d)

Sebastian Brand, der Verfasser des richterlichen Klagspiegels, dem man übrigens seine unglimpfliche Ausdrücke verzeihen muß, mag es im Reich der Todten verantworten, wenn er von den Fürsten und Herren seiner Zeit (Editio von 1518. fol. 122.) sagt: Item, wo der Verklagt fleucht, er mag verdammt werden, item ich halt, daß das Recht izund nit statt habe, und voraus an der Herren Höfen, wan sie haben ein solch Sitten, wo sie einen fahen, er sey schuldig oder nit, will er aus dem Thurn, er muß Geld geben und anders mehr thun, ist er anderst ein Burger und hat zu verlieren, und darumb so ward wol von ihnen auch gesprochen durch den Propheten Esaiam: Der Wittwen Sach und der Waisen verhören sie nit, wo sie nit sünderlichen Raub oder Nuz hoffen. Es werden auch dieselben Verräther von denselben Fürsten nit bestraft, wird aber ein Edelmann oder ein namhaftiger Räuber verklagt, und ob er schon ins Gefängniß kommt und offenbar ist seine Boßheit, der wird nit allein nit gestraft, sondern gewohnlich der Azung halber freygesagt. Hiermit stimmt auch der vortrefliche Freyburgische Rechtslehrer Ulrich Zasius überein. Die Gerichtsherren, sagt er, strafen

d) Hierauf scheint der Art. 218. der P. G. O. zu zielen.

strafen oft nur um ihre Einkünfte zu vermehren, da doch hierbey nur aufs gemeine Beste gesehen werden sollte. Es ist ärgerlich, auf das künftige Unglück der Menschen im Voraus zu rechnen. Daher kann ich diejenigen nicht billigen, die bey Verkaufung ihrer mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Güter, die Strafen mit zur Summe der Einkünfte rechnen, e) In dem Gutachten und Bedenken des verordneten Ausschusses, die Mängel und Gebrechen des Reichs-Justizwesens betreffend von 1517. art. 14. heißt es: daß viel Unwesen, Widerwärtigkeit und Ungehorsam im Reich und teutscher Nation sich ereigne, aus dem, daß die Aemter nicht alle mit verständigen friedsamen Personen versehen, die Gerechtigkeit auch an niedern Gerichten gestümmelt und besonderlich das Uebel auch Missethaten, wie sich wohl gebührt, ganz nicht oder wenig und mehr an der Nahrung, dann am Leib gestraft werden, das den andern zu mancher Hand übergreife, auch Bewegung mache, oder Ursach gebe. f) Daher heist es noch in der Bambergischen Constitution Art. 272. Daß unsere Amtleut und Richter sollen

in

e) *Vlrici* Zasii *Opera* Tom. I. Francof. 1580. Tit. de *jurisdictione* p. 178.

f) von Harpprecht Staatsarchiv. III. Th. 315. Hiermit stimmt der weitere Rathschlag von 1518. überein, bey Harpprecht a. a. O. 383.

in peinlichen Sachen niemand kein Geldbuß auflegen, ohn Unser oder Unser Nachkommen Wissen und Willen, wenn Unsere Meynung in allweg ist, förderlich und endlich Straf und Verkommung der Missethat, gemeinen Frieden und Nutz, und nit das Geneyse und das Gelt, als der raschen Richter Gewohnheit ist, zu suchen.

Es fehlte auch den Beamten und Richtern auf dem Land öfters an den zur Vollstreckung der Strafen erforderlichen Instrumenten, daher man die Mißethäter entweder laufen ließ, oder mit vieler Mühe aus benachbarten Städten gegen Bürgschaft Nachrichter entlehnte, oder gar die Delinquenten an benachbarte Gerichte zur Exekution gab. g) Oft überließ man es auch gar dem Nachrichter, an einem zum Tod verdammten Mißethäter diejenige Todesart, die jenem am bequemsten zu vollstrecken schien, zu vollziehen, und Ulrich Tengler hält sich gegen diesen Mißbrauch auf, wenn er im Layenspiegel fol. 144. sagt, Nun würdet an etlichen enden durch die urteilen nit weiter erkennt, dann daß der gefangen arm mann mit seiner übeltat das leben verwürkt

g) Man sehe hievon Spittlers Abhandlung vom Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben. 1783. — 8. Die schöne Abhandlung vom Blutbann zu Nürnberg im Nürnbergischen diplomatischen Magazin. I. Band III. St. p. 258. sq.

würkt hab auch zu zeiten an solch urtail gehangen, daß der Richter einen freyen mann, als den nachrichter zusprechen, wie er in vom leben zum tod richten. Alsdann solt erst der nachrichter erklären wie er in zu richten vnd volziehung thun beuelhen mög.

§. 14.

Vermischte Betrachtungen über den sittlichen Zustand und einige damals im Schwang gegangene Verbrechen.

Die Vergleichung der damaligen Sitten und im Schwang gegangenen Verbrechen mit den vollzogenen Strafen verdiente noch eine eigene Untersuchung, die zu vielen unsern Zeiten nützlichen Anmerkungen Gelegenheit geben könnte. Ich meines Orts fühle mich zu dieser schweren Arbeit zu schwach, doch will ich hier nur einige Beobachtungen mittheilen. Ausser den Befehdungen und Raubereyen, die des Haupt-Landfriedens von 1495. ungeachtet noch immer fortdauerten, gehört unter die regierenden Verbrechen der damaligen Zeit noch vornemlich der Todschlag. Man muß erstaunen, wie häufig damals dieses Verbrechen gegen unsere Zeiten begangen worden. Darf man dies wohl unsern heutigen mildern Sitten zuschreiben? Ich zweifle daran und glaube, daß die strengere Bestrafung des Todschlags, und die genauere Unterscheidung der rechten von der falschen Nothwehr, durch deren Vorgeben sich damals fast jeder von der

Strafe befreyen konnte, dies Verbrechen vermindert haben. Hingegen bey dem Kindermord scheint das Verhältniß ganz umgekehrt zu seyn, wenigstens sind nach Hn Wills Berechnung im 15ten Saec. keine, im 16ten nur 6. im 17ten 33. und im itzigen 31. zu Nürnberg hingerichtet worden, so daß sich also in spätern Zeiten die Anzahl derselben sehr vermehrt hätte. Hievon liessen sich nun zwar allerley scheinbare Ursachen angeben. Die Findelhäuser sind schon sehr frühzeitig in Italien aufgekommen. Ich habe beym Muratori eine von *Datheo Archipresbytero Sanctae Mediolanensis ecclesiae* schon a. 787. gemachte Stiftung eines Findelhauses angetroffen. In der Stiftungs-Urkunde heißt es: da so viele Kinder von ihren Müttern ohne die heilige Taufe in die andere Welt geschickt und in Cloacken und Flüße geworfen werden, um die begangene Hurerey und Ehbruch zu verbergen, so sollen dergleichen Kinder künftig an der Kirche niedergelegt, allda aufgehoben, in das neuangelegte Findelhauß gethan, in allen Künsten unterrichtet und ihnen, wann sie erwachsen sind, freygelassen werden hinzugehen, wo sie wollen a)

Aus

a) Ich will hier die ganze merkwürdige Urkunde aus *Muratori Antiquitatibus Tomo II.* Diss. 37. p. 588. mittheilen. Et quia frequenter per luxuriam hominum genus decipitur et exinde malum homicidii generatur, dum concipientes ex adulterio, ne prodantur in publico, foetus teneros necant, et absque baptismatis lavacro parvulos ad Tartara mittunt; quia nullum reperiunt locum, in quo servare vivos valeant et celare possint

Aus Italien scheint diese Gewohnheit in die grössere Städte Teutschlands gekommen zu seyn, wenigstens hatte Nürnberg bereits zu Anfang des XVI. Saec. sein Findelhaus, worinn nach des Celtes Beschreibung die von ihren Müttern aus Armuth oder Furcht der Schande ausgesetzte Kinder mit aller Sorgfalt erzogen wurden. Es ist, fährt er fort, erst vor kurzem eine Stiftung gemacht worden, zur Annahme eines Manns und einer Frau, welche diese Kinder, die zuvor ohne Ordnung und Lehre auf eine barbarische Art unter sich gelebt, nunmehr in guten Sitten und der lateinischen Sprache unterrichten. Wenn sie erwachsen sind, werden sie mit dem Burgerrecht beschenkt und entweder zur Kaufmannschaft oder zu Handwerkern angehalten, und die vom weiblichen Geschlecht, wenn sie heyrathen,

sint adulterii stuprum, sed per cloacas et sterquilinia, fluminaque proiiciunt, atque per hoc toties exercentur homicidia in orbe, quoties ex fornicatione concipitur infans, idcirco Ego — dispono — ut sit Exsenodochium praedictorum parvulorum in domo mea, quam emi de Andrea et Bono germanis — Volo atque statuo, ut cum tales foeminae, quae instigante adversario ex adulterio conceperint et parturierint, si in ecclesia provenierint, continuo per praepositum colligantur et collocentur in praedicto Exsenodochio, atque nutrices eis provideantur mercede conductae, quae parvulos lacte nutriant, et ad baptismatis purificationem perducant. Et cum ablactati fuerint, illic

ausgestattet. b) Es waren ferner zu Nürnberg, wie in andern großen Städten Teutschlands, sogenannte Frauenhäuser. Wie sehr dieselbe privilegirt gewesen, kann man aus der unten eingerückten Supplik der gemeinen Frauen an den Rath von 1492. sehen, worinnen sie sich über verschiedene Eingriffe anderer nicht privilegirten Winkelhäuser beschweren. Im Jahr 1508. ward ihnen eines derselben zu stürmen erlaubt, welches sie mit aller Geschicklichkeit vollzogen haben. c) Erst nach der Reformation a. 1562. verlangte der Rath von den 3 vordersten Predigern und den Juristen ein Gutachten, ob das Frauenhaus abzuschaffen, mit der Aeußerung, wenn man es ab-

illic demorentur usque ad annos continuos septem et artificio quocunque imbuantur sufficienter, habentes ex ipso Exsenodochio victum et vestitum seu calceamentum. Et cum ad septem annorum expletam aetatem pervenerint, stent omnes liberi et absoluti ab omni vinculo servitutis, cesso eis iure patronatus eundi vel habitandi, ubi voluerint.

b) Celtes a. a. O. cap. 11.

c) Die Supplik ist folgende:

Bittschreiben der Töchter im Frauenhauß zu Nürnberg an den Rath de a. 1492.

Fürsichtige, Erbare, und weisen, günstigen, lieben Herren.

Wür bringen Ew. Weißheit in Klagsweiß für, und bitten Eür Fürsichtige Weißheit mit unterthänigem Fleiß die von Uns armen Töchtern zu vernehmen, und ist das die: Nachdem und uns armen erlaubet und von E. W. zugeben ist, daß wir uns wohl in dem gemeinen tochterhauss enthalten sollen oder mögen, und doch verbotten und eingebunden ist, daß wir bey Nacht nicht auf der Gassen als die andern

abschaffen sollte, was dagegen für anderer Unrath und vielleicht noch ärgeres erfolgen und verursacht werden mögte, in Ansehen der

andern, die bey den Würthen zehren, umgehen sollen, wo wir daß überfahren und ergriffen werden, Uns ins Gefängniß zu legen. So aber der Wirth und andere mehr E. W. Bürgern so viel, die andere Frauen und Männer halten, und zusammenlegen, daß Wir arme Töchter Uns nicht länger in dem gemeinen Hauß enthalten können oder mögen seyn, und wir solches unsers Schadens halb E. W. nicht länger verhalten, und dieselben die dann solches mannigfaltiger weiße mit dem so gröblich halten, und die Frauen, die bey Nacht auf der Gassen gehen, und Ehe- und andere Männer beherbergen, und zusammenlegen, zu benennen, so sind daß die, wie hernach folget (hierauf werden alle solche Winkelhäuser namentlich benennt) daran kein zweifel stehet, die alle obbestimmte Personen solches inmassen und viel gröber, dann wirs halten in dem gemeinen Tochterhauss, daß solches zu erbarmen ist, daß solches in dieser löblichen Stadt allso gehalten soll werden, dem allem nach Wir arme töchter E. F. W. unterthäniglich mit demüthigem fleiss bitten, uns armen töchtern so gütig und geneigt zu seyn, und solches um Gottes und der Gerechtigkeit willen straffen, und Uns arme dermassen und von alter Herkommen Recht und Sitt ist halten, und solches hinführo nicht länger gestatten, dann wo solches hinführo, als es bißhero gehalten werden sollte, müsten wir Hunger und Kummer leiden, doch ungezweifelts Vertrauens E. F. W. werde solches nicht länger gedulten, und es halten, wie es vor Alter herkommen ist, damit wir arme Töchter desto besser auskommen und uns enthalten mögen, der Zuversicht E. F. W. werden solches zu Herzen nehmen und uns fürterlichen und geneigt darinnen seyn, denn unter Uns eines theils seynd, die etlich Wirth selbst behalten und Ihnen Männer zugelegt haben, damit wir solches anzeigen, und beybringen mögen, das begehren wir arme Töchter um E. F. W. mit unterthä-

grossen Meng allerley Volks dieser Stadt, und etlich Exempla vor Augen, daß es andern Orten, an welchen die Menge des Volks nicht so groß ist, nit recht gethan, und man hernach gewünscht, daß man es nit abgeschaft hätte. Wiewohl nun die zwey vordersten Consulenten die Abschaffung stark widerrathen, dieweil sich nit ein jeder an den Himmel halten könnte, und durch die Abschaffung ehrlichen Töchter in Gefahr gesezt werden mögten; so hat doch der übrigen Bedenken und der Theologen Ermahnung, *quod malum non sit faciendum aut tolerandum, ut bonum inde eveniat,* den Sieg erhalten, und es ward wirklich abgeschaft.d) Im Jahr 1582. wurde ferner zu Nürnberg die Verordnung gemacht, daß die Geistlichen keine Eheverlobten, die vor dem Kirchgang mit einander sündlich zugehalten, im Kranze einleiten sollten, sondern wenn sich solche Personen anzeigten, oder von denen solches kundbar wäre, so sollte die Braut in einem Schleyer und der Bräutigam ohne Kranz zur Kirche gehn, und

terthänigen und höchsten fleiss, und so viel Wir vermögen, gegen Gott und sonst zu verdienen. A. 1492.

gehorsam und willige Unterthaninnen die gemeine Frauen im Tochterhauss allhier.

Die übrigen Nachrichten hievon stehen gesammelt in Hn Wills Nürnbergischer Criminal-Parallele. p. 21. ꝛc.

d) Müllners Annalen ad hunc annum.

und sollten sie über 12. Personen nicht begleiten, sollten auch das Hochzeitmahl ohne alle Spiel und Fröhlichkeit halten, auf dem Land aber sollten beyden Eheverlobten durch den Büttel strohene Kränze aufgesetzt werden, und sie mit solcher Zierd in die Kirchen gehen. e) Diese sämtliche Umstände mögen das ihre zur Vermehrung des Kindermords beygetragen haben. Ich kann mich aber doch nicht überreden, daß dies Verbrechen wirklich so wenig, als es aus den Malefiz-Büchern erhellt, ehmals begangen worden seyn sollte, und glaube vielmehr, daß weit mehrere Fälle vorgekommen sind, die nicht bestraft wurden. Es scheint nemlich, daß man immer nur die mit einer äußern groben Gewalt verübte Kindermorde für eigentlich muthwillige und der Todesstraf unterworfen gehalten. Die Fälle der vorsetzlichen Verwahrlosung wußte man noch nicht von der blosen Nachläßigkeit zu unterscheiden und man darf abermal nur den Articulum 35. und 131. C. C. C. ansehen, wie viele Mühe sich der Verfasser gegeben, jene verschiedene Fälle seinen einfältigen Richtern begreiflich zu machen, und wie seicht hingegen in andern Formularbüchern der damaligen Zeit, z. E. beym Tengler, Brand, u. d. davon gehandelt wird: so wird man überzeugt werden, wie leicht vormals manche boshafte Kindsmörderin der Strafe entwischen konnte. Fehlt es doch noch

e) Müllners Annalen ad hunc annum.

itzo manchem Richter, der doch mit der Todesstrafe blind zufährt, an dem erforderlichen Scharfsinn, jene Fälle zu unterscheiden. f) Um wie vielmehr wird man es den damaligen Richtern verzeihen, die bey aller ihrer Einfalt menschlicher dachten, und in einem ihnen zweifelhaft geschienenen Fall, die Todesstrafe lieber unterlassen wollten.

Räubereyen und Diebstähle giengen zu damaliger Zeit gewiß mehrere vor, als itzo. Man kann es von der Menge des herumstreichenden liederlichen Gesindels leicht vermuthen. Unsere beßre Armen- und Policey-Anstalten haben das Verbrechen vermindern müssen, und ein angesessener Burger oder Unterthan begeht weit eher alle andere Verbrechen. Doch fehlte es auch schon damals nicht an aufgeklärten Köpfen, die wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen beym Diebstahl sehr geeifert haben, und Ulrich Zasius hält solche für eine grosse Gewissenssache. g) Mit den Wiedertäufern verfuhr man überall sehr streng und mit dem Schwerdt. Der vortrefliche Zasius critisirt auch hierüber. Er darf aber nur sein Herz nicht ganz öfnen. Ich könnte, sagt er davon in einer seiner Vorlesungen viel Schönes sagen, das ich aber zur Zeit übergehen muß. In den bekannten Aufruhren mußte

f) Beyspiele sind dem Publikum genug bekannt.

g) Zasius *Opera T. IV.* Francof. 1580. ad *Tit. Instit.* de actionibus p. 39. n. 3.

mußte mancher ehrliche Bauer das Lehrgeld für die im Gang gekommene ihm unverständliche fremden Rechte theuer mit seinem Kopf bezahlen, ohnerachtet in dem Reichsabschied von 1526. §. 6 — 11. den Obrigkeiten mehr die Gnade als Schärfe angerathen ward.

Sonst eifern die Reichsgesetze ausser den vielen Policeygebrechen hauptsächlich gegen das falsche Geldmünzen, die wucherlichen Contracte und die Gotteslästerung. Die leztere gehört in dem damaligen Sinn offenbar unter die eingebildeten Verbrechen, sonst wäre nicht zu begreifen, wie der Verstand und das Herz der damaligen Menschen auf einmal eine so verkehrte Richtung hätte erhalten können, daß man so viele Reichs- und Landesgesetze wieder ein Verbrechen nöthig gehabt, welches bey uns so selten in solenne Inquisition kommt. h) Zwar mag zuweilen die Mißhandlung eines Heiligen, eines Crucifixes oder etwa eine freye Rede bey der gährenden Reformation einige Veranlassung gegeben haben. Ich glaube aber, daß der ganze Eifer aus einer blinden Nachahmung des römischen Rechts und der Nouellae 77. des Kaiser Justinians hergerührt. Im Eingang der Wormser Satzung von 1495. wider die Gottslästerer heißt es wörtlich:

h) Was von einem neuen Blasphemienproceß in Schlözers Statsanz. XII. Heft n. 57. vorkommt, gehört unter die Seltenheiten, die meinen obigen Satz nicht umstossen.

lich: Demnach zu mehrerer Nachfolg und Ehre Gottes und des Menschen Heil weyland Justinianus, unser Vorfahrer am Reich löblichen Gedächtniß, männiglichen zu halten ernstlich ermahnt und strenglich geborten hat, alle lästerliche Wort und Schwören zu vermeiden ꝛc. Weil ferner Justinian aus Mißverstand der Mosaischen Gesetze die fames, terrae motus et pestilentias aus der Gotteslästerung herleitete, so muste solches auch auf Teutschland passen, und man wußte von den entstandenen Landplagen, worunter in der gedachten Reichssatzung auch die bösen Blasen, die vormals bey Menschen-Gedächtniß nie gewesen (oder, wie ich vermuthe, die damals in Teutschland bekannt gewordene Lustseuche) gezählt werden, in Geschwindigkeit keine beßre Ursachen, als die Gottslästerung zu finden. Ueberhaupt scheint es, daß dergleichen Verordnungen damals zum Modeton der Fürsten gehört, und daß sie dadurch dem Volk nur einen Beweis ihrer Frömmigkeit geben wollen.

So alt auch die Magie in Teutschland ist, so wollte es doch damals mit dem Hexen-Proceß noch keinen rechten Fortgang haben. Die vom Pabst Innocentius VIII. für Teutschland besonders angeordnete Inquisitoren der Ketzerey, Jakob Springer und Heinrich Institor, die zugleich auch die Zauberey vor ihre Gerichte ziehen sollten, erfochten mit ihrem Malleo maleficarum, der von den Cöllnischen Theologen

hierü-

hierüber erpreßten öffentlichen Billigung ungeachtet, noch keine große Siege, und wie verschieden man davon geurtheilt, kann man aus Tenglers Layenspiegel fol. 130. lernen. i) Dies rührte nicht sowohl vom Unglauben her, denn der Pöbel in allen Ständen zweifelte nicht an der Richtigkeit der Fabeln, sondern vielmehr von der Jalousie der Bischöffe, die den päbstlichen Inquisitionen nie günstig waren, und von dem Widerstand der weltlichen Gerichte, die dergleichen fremde Nachrichter nicht wollten aufkommen lassen. Hellere Köpfe, wie Erasmus und Melanchthon, eiferten mit Macht wider die einreissende Thorheit, und aufgeklärtere Rechtsgelehrte wie Alciat, machten wenigstens den heilsamen Unterschied zwischen der Zauberey, wodurch andern an Leib, Leben, oder sonst ein Schaden zugefügt würde, und derjenigen, die nur in einem unschädlichen Vergnügen der Hexen, und der Belustigung derselben durch einen Zaubertanz u. d. bestünde. Nur die erste sollte nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe des Feuers hinreichen, die letztere aber als ein Spiel der Phantasie durch gelindere Mittel geheilt werden. k) Diesen wichtigen Unterscheid nimmt auch der kluge Verfas-

i) Vom Schicksal des Mallei maleficarum und dessen verschiedenen Ausgaben stehen schöne Nachrichten bey Karl Benj. Legnich Beyträge zur Kenntniß seltener und merkwürdiger Bücher I. Th. Danzig und Leipz. 1776. 8. p. 34.

k) Alciati *Parerga* l. VIII. cap. 21.

ser der P. G. O. Art. 109. an. Man hätte sich hieben gewiß beruhigen können, weil doch der Beweis eines Schadens unmöglich werden mußte. Allein die vielen ohne Untersuchung für wahr angenommene Fabeln und Geständnisse, und einige mißverstandene Stellen der heil. Schrift, gaben den folgenden, auch protestantischen, Rechtsgelehrten Stoff zur Entwerfung einer Theorie des Hexen-Processes, oder vielmehr zu einer scheußlichen Mißgeburth des Aberglaubens und der Schwärmerey, die durch Carpzovs Sorgfalt so gestärkt wurde, daß sie sogar durch den mächtigen Arm eines Thomasius nicht dergestalt zu Boden geschlagen werden konnte, daß sie nicht noch in unsern Tagen zu Glarus ihr Haupt wieder empor gehoben hätte. 1)

§. 15.

IV. Gebrechen. Mangel des inquisitorischen Verfahrens.

Ich rechne unter die weitere Gebrechen der damaligen peinlichen Justitz den Widerstand, welcher das inquisitorische Verfahren noch so sehr hinderte, und die große Anhänglichkeit an den Anklag-Proceß, vermöge dessen ohne einen Ankläger niemand bestraft werden sollte, und allen Erforschungen ex officio u. d. der Weg ver-

1) Schlözers Staatsanzeigen. 8. Heft. Berliner Monatschrift. Mai. 1783. n. 171. Man vergleiche jedoch zur Entschuldigung des Hexenprocesses zu Glarus L. Lehmanns Briefe Zürch 1783. 8.

versperrt war. Es ist itzo fast allgemein anerkannt, daß die Nothwendigkeit des inquisitorischen Verfahrens mit der vernünftigen Ausübung des obrigkeitlichen Strafrechts unzertrennlich verbunden seye. Wenn Strafen ihre zweckmäßige Wirkung auf das gemeine Beste äußern sollen, so müßen sie mit Zuverläßigkeit erwartet werden, und nicht vom Reichthum, von Vergleichen, Aussöhnungen, Abfindungen, oder andern Chicanen der Privatpersonen unter sich abhängen. Daß in der Jugend der meisten unkultivirten Staaten der Anklag-Proceß gemeiniglich die Oberhand gehabt, ist aus dem schon oben angeführten mangelhaften Begrif des obrigkeitlichen Strafrechts, nach welchem man den allmählig aufgekommenen Strafrichter nur den Beleidigten vertretten ließ, leicht zu erklären. Man wird ferner aus der Geschichte der Gerichtsbarkeit der meisten Staaten leicht bemerken, daß nach demselben Verhältniß, in welchem die Policey-Anstalten noch darnieder gelegen, immer nur der Anklag-Proceß Statt gefunden, und hingegen von der Aufnahme der Landes-Policey auch das inquisitorische Verfahren eine unmittelbare Folge gewesen. Dies ist auch ganz natürlich. Man hält in angehenden Staaten immer nur diejenigen Handlungen für Verbrechen, wodurch dieser oder jener Bürger unmittelbar verlezt wird, und da fehlt es auch selten an einem Ankläger, weil keiner die ihm zugefügte Verletzung so leicht nachsieht. So

bald

bald aber Policey-Anstalten aufkommen, und auf Handlungen Strafen gesetzt werden, wodurch nicht eigentlich diese oder jene Privatperson unmittelbar, sondern vielmehr die guten Sitten, öffentliche Bequemlichkeit und Sicherheit, und das Wohl des Ganzen verletzt wird, die also erst auf eine entferntere Art, und zwar auf alle Bürger einen unmerklichen, aber gleich nachtheiligen Einfluß haben, da hält es, wenn auch schon jedem aus dem Volk das Recht der Anklage (actio popularis) gestattet wird, doch sehr schwer, bis einer sich zum förmlichen Ankläger aufwirft und sich zum besten seiner Mitbürger allen Schwierigkeiten eines zu führenden Processes aussetzt. Die wachende Obrigkeit muß also sich von Amtswegen zu rühren, oder inquisitorisch zu verfahren, befugt seyn. Christian Thomasius hat zwar die Rechtmäßigkeit des Inquisitionsprocesses aus verschiedenen Gründen anzufechten gesucht, a) allein seine Einwürfe, daß derselbe den Israeliten, Griechen, Römern und alten Teutschen unbekannt gewesen sey, sind seicht und zum Theil unrichtig. Seine weitere Zweifel vom Unfug und der Mißhandlung, die daraus entstehe, gehen nur gegen den Mißbrauch. Er drükt sich ferner unrichtig aus, wenn er die Entstehung desselben allein vom

Pabst

a) Thomasius *de origine processus inquisitorii.*

Pabst Innocenz III. und vornemlich den von demselben angeordneten Inquisitionibus haereticae prauitatis herleitet. Dies Verfahren rührt vielmehr von den alten Sendgerichten her, die auch in Teutschland von den Bischöffen oder ihren Archidiakonen in ihrer Diöces jährlich gehalten wurden, mit den weltlichen Landgerichten, das inquisitorische Verfahren ausgenommen, viele Aehnlichkeit hatten, und von denen itzo noch die Kirchenvisitationen und andere Institute übrig sind, so wie unsere Rügegerichte von den Landgerichten abstammen. b) Ihre Bestimmung gieng zwar auf geistliche Verbrechen. Es ward aber in der folgenden Zeit der gröbste Mißbrauch damit getrieben, indem man, unter dem Vorwand der geistlichen Aufsicht über der Layen Lebenswandel, fast alle weltliche Vergehungen zu Sendfällen machte. Zum Behuf derselben waren nun eigene Synodalzeugen (Exploratores criminum, promotores jurisdictionis episcopalis) angenommen, die auf das Verhalten der Layen wachen und alle ihnen bekanntwordene Vergehungen der Send anzeigen mußten. Zu diesem Amt wurden nach und nach die liederlichsten Leute gewählt. Der berühmte Nicolaus de Clemangiis sagt von ihnen:

es

b) Die schönsten Nachrichten stehen bey Kopp a. a. O. §. 78.

es ist nicht auszusprechen, was für Unheil diese Exploratoren überall anrichten. Die guten armen Bauern, die ihr unschuldiges Leben in einer niedern Hütte führen und vom städtischen Betrug entfernt sind, bringen sie oft um nichts vor die Gerichte. Sie erdichten Verbrechen, um selbige nur zu erschrecken und ihnen zur Abfindung etwas aus dem Sack zu jagen. Diese haben vor den häufigen Vorladungen keine Ruhe, und erscheinen sie nicht, so folgt das Anathema auf dem Fuß nach, und sie werden wie Rebellen behandelt. Wenn sie nun aber sich gehorsam einfinden, so wissen die Exploratoren wieder die Untersuchung dergestalt zu verzögern und ihnen so viele vergebliche Gänge zu machen, daß fast nichts anders übrig ist, als sich am Ende doch von der Chicane los zu kaufen. c) Es wurden daher auf den Concilien öftere Veränderungen wegen diesen Mißbräuchen gemacht. Innocenz III. selbst sezt das inquisitorische Verfahren der Bischöffe als eine bekannte Sache voraus (Cap. 17. 24. X. de accusationibus) Er schärft die fleißige Haltung der Sendgerichte und die Bestellung besonderer Exploratoren nachdrücklich ein, (Cap. 25. l. c.) und die von ihm neu erfundene inquisitiones haereticae prauitatis sind nichts anders, als eine Anwendung des längst bekannten geistlichen

c) in *Opusculo de ruina ecclesiae* cap. 21.

chen Inquisitionsprocesses, auf die zu jenem Geschäft unmittelbar ernannten und zu dem Ende mit eigenen Instructionen versehenen päbstlichen Commissarien.

Wilhelm Duranti, ein in der lezten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in Italien lebender Rechtsgelehrter, ist wohl einer der ersten, der aus den zerstreuten Stellen des Canonischen Rechts und den Schriften der Glossatoren eine förmliche Rechtstheorie über den Inquisitionsproceß entwarf, in seinem bekannten Speculo juris. (3ten Theil Patauiae 1479. fol.) Er gründet seine, übrigens unsinnige Rechtssätze ganz auf das Verfahren der Sendgerichte und beschreibt die dahin gehörigen Sachen. Auf die Anzeigen der Layen wider die Geistlichen und besonders auf die von den Bauern wider die letztern eingereichten geheimen Zettel sollte man nicht achten, weil sie den Geistlichen immer feind seyen. Man trift auch hier schon den Unterscheid inter inquisitionem generalem (praeparatoriam) und specialem (solennem) an. Unter der erstern versteht er die allgemeine Nachforschung auf die Verbrechen und die Untersuchung ihrer Gewißheit, und unter der leztern die wider diesen oder jenen Thäter besonders gerichtete Untersuchung. d) Auf diesen Grund

d) Ich will hier die Worte aus dem Duranti selbst hersetzen:

Speculum Domini Quilhelmi Duranti una cum addit. Ioann. Andree etj Dni Baldi expletum Patauii pridie Nonas

Grund haben die folgenden italienischen Rechtsgelehrte Johann Andreä, Baldus u. a. ingleichen die Criminalisten Hippolitus de Marsiliis, nebst der ganzen Reihe der Spätern gebaut, und die

Nonas Majas 1479. 4. Theile gr. folio ex officina Magistri Io. Silgenstat Alemanni. P. III.

Rubr. de Inquisit. §. quando autem.

Inquisitio alia praeparatoria alia solennis. Praeparatoriam facit Praelatus, cum visitat loca suae Iurisdictioni subjecta. Tunc enim proposito verbo Dei Praelatus visitans debet inquirere de vita et conuersatione ministrantium etiam laicorum, querendo de laicis a clericis et etiam ab aliis laicis, utrum bene veniant ad ecclesiam et diuina audiant — an saltim semel confiteantur in anno, vel evchariſtiam recipiant — an sint aliqui incestuosa coniunctione matrimonialiter copulati — an sint aliqui occulta conventicula celebrantes — vel an sint ibi aliqui homines scelerati vel adulteri — vel usuras s. baratarias exercentes, an surgant ad matutinas ante auroram — et si vero aliquid siniſtrum de ecclesiastico audiat, eos instruat, nec debet re incognita contra illos attendere — nam sunt laici clericis semper infesti — imo eorum diffamatio vel accusatio audiri non debet — nec debet passim recipere chartulas, quas frequenter rustici contra suos rectores clanculo offerunt. Differunt autem haec praeparatoria et illa solennis. Nam haec (generalis) fit sine exactione qualibet iuramenti — et hanc etiam facit Metropolitanus suam provinciam visitando — solennis vero fit semper cum iuramento — Item haec praeparatoria potest locum habere, cum certum est, maleficium esse commissum, sed quis commiserit ignoratur — Item locum habet etiam, cum certum est, quis commisit, et maleficio flagrante fit inquisitio. — — §. nunc tractemus etc. Inquisitio (solennis) fit quoeunque aliquo prosequente et promovente ipsam — Cum igitur inquisitor ad locum venerit distingue, ut praedixi, nam aut procedit aliquo impetrante et prosequente inquisitionem, aut ex officio s. cum praelatus frequentibus excitatus clamoribus descendit ad inquirendum de excessibus subditi.

die Theorie des Inquisitionsproceßes nach und nach erweitert, wozu ihnen die immer in grösseres Ansehen gekommene päbstliche Inquisitionen reichen Stoff dargebotten.

Allein bey den weltlichen Gerichten in Teutschland wollte der Inquisionsproceß keinen Fortgang gewinnen. Es steht zwar im Kaiserrecht, daß alle Leute bey des Reichs Hulden schuldig seyen, die ihnen bekannt werdende lasterhafte Dinge anzuzeigen, und das Verfahren der Westphälischen Gerichte konnte gewiß nicht inquisitorischer seyn. Es waren auch ferner schon längst viele Reichsstädte, vielleicht aus einer Nachahmung des l. 13. ff. de officio praesidis, besonders kaiserlich privilegirt, daß sie Räuber, Diebe, Mordbrenner und dergleichen schädlichen Leute, die besser todt als lebend wären, auf alle Art verfolgen, und nach Urtheil und Ausspruch des mehrern Theils des Raths hinrichten könnten. Die den Obrigkeiten obgelegene Verfolgung der Landfriedensbrecher ist ohnedem eine bekannte Sache. Allein in Ansehung der angesessenen Bürger und Unterthanen kehrte man sich bey den weltlichen Gerichten daran noch nicht, und der Grundsatz, wo kein Kläger ist, da ist kein Richter, wurde streng beobachtet, worüber man sich, wenn man an den Haß der Weltlichen gegen die Sendgerichte und gegen die Mißbräuche der Westphälischen Gerichte zurückdenkt, nicht verwundern darf. Zwar suchten die

neu aufgekommene Beamte hie und da Versuche mit dem inquisitorischen Verfahren zu machen, welches für ihr Interesse geschaffen zu seyn schien. Allein man hielt es nicht für Recht und es erweckte Unruhen bey dem Volk, die soweit giengen, daß die Landstände sich durch eigene Landesherrliche Versicherungen bey dem Anklagproceß schützen ließen. In der Würtenbergischen Regimentsordnung von 1498. heißt es daher: Und so jemand um Malefiz oder peinliche Händel in Thurn oder sonst gefänglich angenommen und gehalten würde, soll alsdenn demselben angenommenen oder desselben Freundschaft, auf ihr Begehren und Anrufen, peinliches Recht gestattet und nicht versagt werden. Ob aber der Gefangene oder seine Freundschaft die Sache auf einen Abtrag stellten, denselben oder das Recht zu nehmen, soll ihnen solches auch verfolgen und doch die Kießung und Erwählung desselben stehend zu dem, so gefangen und angenommen ist, und derselbe darüber weiter nit gedrängt werden. e) Und ferner in dem Tübinger Vertrag zwischen Herzog Ulrich und seiner Landschaft von 1514. ist versehen, es soll niemand in peinlichen Sachen, wo es Leib, Ehr, oder Leben antrift, anders denn mit Urtheil und Recht (d. i. in processu accusatorio gestraft oder

e) Sattlers Geschichte der Würtenberg. Herzoge. I. Th. Beyl. 47.

oder getödtet, sondern einem ieden nach seinem Verschulden rechts verstattet werden, es wäre dann in Fällen, darinnen die Kaiserliche Recht anders zu thun zulassen. f) Auch Ulrich Tengler im Layenspiegel fol. 139. sagt noch von seiner Zeit, daß die Inquisition und Erfahrung der Mißethat durch die weltlichen Richter an mehr Enden wenig oder hinläßig Uebung habe.

Endlich aber fand aller Hinderniße ungeachtet der Inquisitionsproceß jedoch in die weltlichen Gerichte immer mehr Eingang. Die Verfasser der Formularbücher, besonders Ulrich Tengler im Layenspiegel, und Sebastian Brand im richterlichen Klagspiegel, handeln denselben umständlich ab. Sie bauen ihre geschmakloße und unverständliche Theorie ganz auf des Duranti Speculum juris, aus welchem Brand, ein unverschämter Plagiarius, den Titel de inquisitionibus, wie ich aus der Vergleichung gefunden, wörtlich abgeschrieben und übersetzt hat. Sie sehen aber denselben immer noch als etwas ausserordentliches an und schränken ihn gleichfalls nach dem Beyspiel der alten Sendgerichte nur auf gröbere Laster, z. E. Ketzerey, Todschlag, Kirchenraub, Straßenraub, Verfälschungen, Diebstahl, Blutschande, Sodomie u. d. jedoch in so

f) Sattler l. c. Beylage 67.

allgemeinen Ausdrücken ein, daß man ihn wieder auf alle andere Verbrechen anwenden konnte. Der Verfasser der peinlichen Gerichtsordnung setzt das inquisitorische Verfahren schon als rechtmäßig voraus, (Art. 6. 10. 214.) wenn er gleich den Anklagproceß als den ordentlichen, und jenen nur als den subsidiarischen ansah. Er übergeht aber das elende Gewäsch der Glossatoren und Spiegel und verordnet ganz klar und deutlich mit wenigen Worten, daß der Richter auch von Amtswegen und ohne einem Kläger berüchtigte Uebelthäter einziehen und ihre Verbrechen untersuchen könne, und daß, wenn auch schon ein Ankläger vorhanden wäre, derselbe aber sich mit dem Thäter abfinden wollte, der Richter doch die Untersuchung antretten könne, unangesehen, ob der Kläger den Angeklagten, auf sein Recht gefänglich einzulegen, oder sich bey dem Beklagten zu setzen, begehren und erbieten würde. (Art. 11.) Er giebt aber dabey die vernünftige Weisung, daß hierzu nicht ohne genugsame Anzeige und Verdacht zu schreiten sey. Die folgenden Rechtsgelehrten, z. E. Oldendorp, fiengen an die Rechtmäßigkeit des inquisitorischen Verfahrens auch aus dem Römischen Recht, besonders dem l. 13. ff. de officio praesidis, darzuthun und verminderten dadurch den Haß gegen dasselbe. Durch die im 16ten Saec. immer mehr aufgekommene Policey-Anstalten mußte der Inquisitionsproceß aus den

schon

schon angezeigten Gründen sehr befördert werden. Die Beamten wurden in den Landsordnungen zum Verfahren von Amtswegen nachdrücklich angewiesen und zwar mehrentheils aus religiosen Gründen, weil Gott ungestrafte Uebelthaten am Lande räche. Die im 17ten Saec. häufig in Teutschland nachgedruckten italiänische Criminalisten wurden mit ihren weitläuftigen Theorien des Inquisitionsprocesses von den Teutschen Rechtsgelehrten sehr benutzt und in die Gerichte eingeführt. Nachdem der Grundsatz angenommen ward, daß der Ankläger durch einen bey Gericht mit dem Verbrecher getroffenen Vergleich die obrigkeitliche Strafe nicht aufheben könnte, musten sich dieselben in Denuncianten verwandeln, oder doch seltner werden. Endlich hat vollends Carpzovs unbeschreibliches Ansehen das inquisitorische Verfahren in einem so hohen Grad befestigt, daß es schon seit langer Zeit in Teutschland als das gewöhnliche und ordentliche angesehen wird, und der Anklag-Proceß entweder gar abgekommen ist, g) oder davon nur einige Förmlichkeiten, die man processum accusatorium mixtum, zuweilen auch Inzicht-Proceß nennt, übrig sind, daß nemlich, wenn zuvor ganz inquisitorisch verfahren ist, hernach erst ein fiskalischer Ankläger ernennt und für den Inquisiten ein Defensor bestellt wird,

g) Im Brandenburgischen ist er durch ein Edikt vom 21. Aug. 1724. ausdrücklich aufgehoben.

die alsdenn in den gewöhnlichen Rechtssätzen gegen einander handeln. Dies ist aber ein leerer Schatten. Der Angeklagte hat seinen Vortheil allein von der Defension zu erwarten, die ihm auch bey dem Verfahren von Amtswegen zu statten kommt, und der bestellte fiskalische Anwalt dient oft zu nichts, als durch seine todte Rolle der öffentlichen Casse einige Thaler abzujagen.

Aus diesen historischen Sätzen erhellt also soviel, daß die weltliche Obrigkeit ehmals nur den Beleidigten repräsentirt und bey Verbrechen von Amtswegen nicht verfahren hat. — Daß aber die Geistlichkeit, welche die Verbrechen nur auf der Seite einer Gott zugefügten Beleidigung betrachtet, kraft ihrer Statthalterschaft die Stelle Gottes vertretten und also von Amtswegen verfahren müssen. Itzo lehrt aber eine gesundere Philosophie, daß Gott nur allein Rächer der ihm zugefügten Beleidigungen seyn könne, mithin hienieden nicht die geistliche, sondern nur die weltliche Obrigkeit, und zwar wegen der dem Staat zugefügten Beleidigung strafen, weil aber dieser eine moralische Person ist, sie denselben gleichfalls von Amtswegen vertretten müsse. Die Folgen sind also in beyden Fällen gleich, nur beruhen die Vordersätze des der weltlichen Obrigkeit zustehenden Strafrechts auf Gründen der Vernunft, das von der Geistlichkeit ausgeübte aber auf Irr-

thü-

thümern des hierarchischen Systems, und so ist also ein an und für sich nützliches Verfahren aus lauter Irrthümern entsprungen. Es hat zwar der Inquisitionsproceß neulich an dem scharfsinnigen Möser einen gefährlichen Gegner gefunden. Er lenkt aber am Ende doch wieder ein, wenn er sagt: Wenn gleich der alte Accusationsproceß sich mehr für die alte Zeiten schikt, wo noch keine vermischte Bevölkerung über Hand genommen hatte und ein Hofbesitzer gegen einen andern auftratt, so erfordert es doch die allgemeine Freyheit, ihn nicht ohne die höchste Noth zu verlassen. h)

In wieferne übrigens durch die klügere Einrichtung und Bestellung der fiskalischen Anwälde die Vortheile des Anklagproceßes und inquisitorischen Verfahrens zu vereinigen und die aus beyden entstehende Misbräuche zu vermeiden seyen, verdiente von unsern philosophischen Reformatoren noch genauer erörtert zu werden.

§. 16.

V) Mangelhafte Theorie vom Beweis.

Eines der wichtigsten Gebrechen war noch die ganz mangelhafte Theorie vom Beweis, um deren Verbesserung sich die Verfasser der Bambergischen und Carolinischen Constitution so sehr verdient gemacht haben. Ich will mich

h) Patriot. Phant. II. Th. n. 23.

hier nicht mit Erzählung der alten Gottes-Urtheile, der Feuer und Wasserproben und dergleichen abgeben, die im 16ten Saec. wenn auch noch etwas übrig gewesen, doch nur unter die Raritäten gehören, sondern mich abermalen nur daran halten, was man in der Praxi damals für Begriffe vom Beweis gehabt.

1) So darf man damals eine zusammenhängende Lehre vom gerichtlichen Augenschein, von der Section eines Leichnams, gar nicht suchen. Die uralte teutsche Gewohnheit, dem in handhafter That ergrieffenen Dieb die gestohlenen Sachen auf den Rücken zu binden, und bey dem Todschlag den Leichnam oder ein getrenntes Glied, z. B. die Hand, vor Gericht zu bringen, um damit das Corpus delicti darzuthun, kann wohl für keinen vernünftigen Augenschein, und am wenigsten alsdann gelten, wenn man, wie es manchesmal geschahe, den Personen vom Stand, die ihre erschlagenen Verwandte nicht gern zerstücken lassen wollten, ein wächsernes Glied vor Gericht zu bringen gestattete. a) Man sieht hieraus, daß es um eine leere Förmlichkeit zu thun gewesen ist. Noch weniger wird man den thörichten Gebrauch, den Mörder zum Schein zu führen, solchen den Leichnam berühren zu lassen, und aus allerley kindischen Wunderzeichen auf die That zu schließen, hieher zählen

a) Dreyers Abhandlung vom Nutzen des Gedichts Reineke de Voß. p. 87.

len. aa) Die Cultur der gerichtlichen Arzneygelahrtheit, die in unsern Zeiten zu einem so hohen Grad gestiegen ist, und durch ihren zum Theil wolthätigen Skeptizismus manchem Verbrecher den Kopf gerettet hat, der unter dem Druck allzuharter Gesetze geblieben wäre, lag unter einem mystischen Wortkram noch ganz darnieder. Inzwischen haben doch jene Irrthümer den guten Einfluß gehabt, daß man sich hernach in Teutschland weit mehr, als anderwärts, um die Aufklärung des Korporis Delicti durch Augenschein bekümmert, und darauf eine Theorie gebaut, die man in den römischen Gesetzen vergebens gesucht hätte.

2.) Die Lehre vom Beweis durch Zeugen und Anzeigen war noch eben so weit zurück. Man hatte von der Wahrscheinlichkeit einer That noch keinen andern Begrif, als den freylich sehr simplen und starken, aber desto seltner möglichen, wenn nemlich der Thäter über der That ergriffen wurde, und andere Leute, die der Beleidigte durch das Geschrey herbeygerufen, es mit ansahen. Die uralte Gewohnheit des Besiebenens, nach welcher der Ankläger, wenn er auch den Verbrecher in handhafter That ergrief und mit dem Gerüfte vor Gerichte

aa) v. Puffendorf *obseruationes juris uniuersi.* P. II. p. 21. I. H. Böhmer *de probatione in criminalibus spuria. etc.*

brachte, den Beklagten doch erst durch einen Eid mit 6. andern Conjuratoren, welche gleichsam die Zeugen vorstellten, überweisen mußte, herrschte damals noch sehr und gab zu den durchgängigen und heftigen Klagen Anlaß, daß so viele Verbrecher ungestraft davon kämen, weil sie theils zu listig wären, sich in handhafter That ergreifen zu lassen, theils aber der Kläger keine Conjuratoren finden könnte. Die Anhänglichkeit an das Beschiebenen war so groß, daß die Gerichte mit vieler Mühe vom Kaiser eigene Freyheiten auswürkten, auch auf andere Beweise durch Zeugen, Anzeigen, und des Thäters Bekenntniß, peinliche Urtheile fällen zu können. Die Stadt Freyburg erhielt schon im Jahr 1120. in ihren Statuten die Freyheit, auf das Zeugniß zweyer unbescholtenen Augenzeugen Recht sprechen zu dürfen. b) Kaiser Sigismund befreyte schon 1434. die Würtenbergischen Landstädte, auch ohne das Beschiebnen, nach den mehresten Stimmen des Raths auf einen Leumund Uebelthäter verurtheilen zu können. c) Vornemlich aber zeichnet sich die Regierung Kaiser Maximilians I. durch eine ganze Reihe von Privilegien aus, wodurch er einzelne Fürsten, Grafen, Städte und andere Gerichtsherren, besonders in Franken, davon befreyt

b) Bey Schöpflin in der *historia Zaringo-Badensi* Tomo V. *n.* 25. *cap.* 50.

c) Sattlers Würtenbergische Geschichte unter den Grafen. IVten Th. Beyl. 56.

befreyt. d) Die meisten derselben, und besonders das den Limburgischen Halsgerichten ertheilte, stimmen darinn überein, daß die Richter auf wahren Schub, Gichtichen Mund oder Leumuth und ihr selbst Bekenntniß richten und strafen und die Uebelthäter ferner zu besiehnen nicht schuldig seyn sollen, e) womit hernach auch die Bambergische Constitution Art. 273. übereinstimmt.

3.) Vom Besiehnen war die nächste Folge der Mißbrauch des Reinigungs-Eids, da ein verdächtiger und durch Anzeigen sehr beschwerter Uebelthäter, wenn er nur nicht in handhafter That ergriffen worden, samt einigen Consakramentalen zur eidlichen Purgation mit Berührung der Heiligen zugelassen ward, jedoch daß zuweilen der Ankläger die Artickel des Verdachts vorher beschwören mußte. Auf welches Gemische von Wunderwerken dieser alte Reinigungs-Eid gebaut gewesen und wie er in Teutschland aufgekommen, will ich hier nicht wiederhohlen, da ich hievon bereits weitläuftig in meiner doctrina de iureiurando Altd. 1781. gehandelt habe. Er schikte sich mit einem Wort vollkommen zur trägen

d) Man kann solche gesammelt finden in Hauschilds Gerichtsverfassung der alten Teutschen, vollständiger aber bey Dreyer a. a. O. p. 30.

e) Müllers Reichstags-Theater unter Maximilian I. 4te Vorstellung p. 461.

gen Vernunft der Richter und ward für das kürzeste und zuverläßigste Beweismittel gehalten, weil man von den Reliquien die göttliche Offenbahrung der Wahrheit sogleich erwartete. Der Reinigungs-Eid wurde daher nicht nur gegen verdächtige Landfriedensbrecher öfters eingeschärft, sondern auch gegen andere verdächtige Uebelthäter vorgeschrieben. Im Reichsabschied zu Trier von 1512. (Bey Senkenbergs Sammlung P. II. p. 143. §. 6.) heißtes: Wenn der Ankläger die Beschuldigten (nemlich solche, die andere heimlich fahen, verblenden, im Gefängniß heimlich halten, andern verkaufen oder übergeben, heimlich mordbrennen, auch dergleichen Zuschub mit heimlichen Absteigen Schlösser und Häuser üben, etliche fürsetzlich, bößlich und wider Recht todschlagen und ermorden und sonst viel dergleichen Uebelthat begehen) seines Beklagens nicht beweisen kunt, sondern der Handel auf einen Verdacht, wie obgemeldt, stündt, so soll der Kläger solches Verdachts wider den beschuldigten Artickel seines Verdachts einlegen, und dieselbigen von selbigem Richter zugelassen werden und mit einem glaubwürdigen Zeugen oder Gerücht oder Leumuth, oder daß die Person, so einen Verdacht hätte, des Herkommens und ehrbaren Wesens wär, und der so verdächtig kleinen Standes und alsdann nach Gelegenheit der Person und Sachen der Kläger dieselben Artickel

tickel mit seinem Eid betheuern, daß er glaub, wiewohl er die That dieser Zeit nit beybringen könnte, daß solch Artickel des Verdachts wahr seyen, und so er das gethan hat, so soll der Beschuldigt schuldig seyn, sich desselben mit dem Eid zu purgiren.

4.) Hierzu kamen endlich die mit der, schon seit dem 13ten Saec. aus Italien wieder nach Teutschland gebrachten Torrur, begangene Mißbräuche. Sie waren von doppelter Art; a. diejenigen Gerichte, denen die altteutsche Grundsätze vom Beweis noch zu sehr anhiengen, schienen die Tortur ganz an die Stelle des abgekommenen Besiebnens zu setzen und dieselbe, besonders wenn es angesessene Bürger und Unterthanen betraf, nur in notorischen Fällen zuzulassen. f) Sie erforderten, daß ein Thäter nicht nur vollkommen überwunden oder überwiesen seye, sondern auch dessen Bekenntniß hinzukommen müsse, wenn zu einer Todesstrafe geschritten werden soll, welches die oben angeführte Worte des Limburger Privilegiums deutlich anzeigen. Der Freyherr von Schwarzenberg stellte in der Bambergischen Constitution Art. 23. et 80. ähnliche Grundsätze auf, wenn er nicht nur wegen vorhandenen schweren Anzeigen, sondern auch in dem Fall den auf dem Leugnen beharrenden Mißethäter der peinlichen

f) Dies hat Dreyer l. c. p. 135. von den Leipziger Schöpfen angemerkt.

lichen Frage unterwirft, da er in unzweifelhafter Mißethat betretten oder auch durch zwey oder mehrere Zeugen überwiesen worden, nur lenkt er gleich darauf wieder ein, durch die weitere Verordnung: ob er aber nicht bekennen wollte, das er doch als obsteht genugsam bewiesen wäre, so sollt er nichts destoweniger der bewiesenen Uebelthat nach verurtheilt werden.

b. Andere Gerichte verfielen hingegen in den ganz entgegengesetzten Exceß der Tortur und begiengen damit den weit grössern Mißbrauch, daß sie, ohne auf die Kraft der vorhandenen Anzeigen zu sehen, damit blind zufuhren und oft die unschuldigsten Leute biß auf den Tod marterten. Man gebrauchte sie zuerst nur bey dem inquisitorischen Verfahren, vornemlich gegen herumirrende Uebelthäter und schädliche Leute, welchen Gebrauch diejenigen römischen Gesetze, welche eigentlich nur auf die Sklaven diesfalls ihren Bezug hatten, bestärkten. Hierzu kam der weitere Umstand, daß man anfänglich sowohl in Italien als in Teutschland die Tortur für ein neues Gottesurtheil ansah und daraus nur in so fern eine Beweiskraft herleitete, weil man dafür hielt, daß Gott dem Unschuldigen in der Tortur unmittelbar beystehe und ihn gegen die Schmerzen schütze. Dies erhellt aus den Erzählungen des im 15ten Saec. lebenden Italienischen Criminalisten Hippolitus de Marsiliis und seinen Vorgängern.

gern. Er selbst glaubt noch, daß durch einen Bund mit dem Teufel und durch Incantationen die Schmerzen entfernt oder vermindert werden könnten. Er räth daher alle Vorsichtigkeit an, daß man dem Inquisiten im Brod kein Zaubermittel beybringen lasse, daß man denselben, wenn er vor sich hinmurmle, beständig durch Fragen unterbreche. g) Man lernt aus demselben ferner, daß auch die Ankläger sich zur Tortur erbotten, wenn sie keine andere Anzeigen aufbringen konnten, und daß denn erst die Reihe an den Beklagten kam, und mithin der göttliche wundervolle Beystand sich hier, wie beym Duell, zeigen sollte. Er wirft ferner die Frage auf, ob auch die Annahme eines falschen oder Spitznahmens eine Anzeige zur Tortur seye, und scheint sie zu bejahen. Doch hält er eine blos verdächtige

g) Hippoliti de *Marsiliis Practica criminalis.* (Ed. Colon. 1581.) p. 124. : nunc videndum n. 52. p. 124 : Erzählt er die verschiedene incantationes reorum, um sich gegen die Tortur abzuhärten, und sagt :ideo iudex diligenter debet advertere ad istum panem et placentas, quae reis portantur ad comedendum, quia magis communiter fiunt in illis incantationes contra tormenta, quam in aliis rebus et expertus loquor. Item iudex, in quantum potest, non permittat reum tacite loqui de per se submissa voce maxime dum ligatur ad torturam, sed rumpat verba sua eum continue interrogando de aliquo. Nam dum ligantur, dicunt aliqua verba a se submissa voce, quae verba sunt in passione Domini nostri Iesu Christi, quibus dictis dormiunt in tortura et nihil sentiunt.

tige Physionomie nicht für hinreichend. h) Mit gleichen Grundsätzen ist auch der noch frühere Duranti angestekt. Die auf die italienischen Rechtsgelehrten fortbauende Verfasser des Layen- und richterlichen Klagspiegels stimmen zwar darinn überein, daß ohne genugsame Anzeige nicht zur Tortur zu schreiten sey. Sie halten dieselbe, obwohl nicht aus ihrem eigenen Hirn, sondern aus einer blinden Nachahmung des l. 1. §.

23.

h) Derselbe a. a. O. p. 230. und 231. sagt folgendes: §. ex pedita n. 52, p. 230. wirft er die Frage auf, an quando inter torquendos est unus, qui habet turpe nomen ut puta Foraboscho, Tarabuso, Spezacroce et similia nomina, tunc debeat incipi ab illo, qui habet tale nomen, ut etiam esset Pizaguerra, Meztofra, Falameschia, Scaramella etc. (quod nonnulli affirmarunt ob rationem, quia tale nomen facit indicium iniquitatis contra eum, et reddit ipsum suspectum.) Ferner n. 53. p. ibid. an bona physionomia prosit reo et mala eidem noceat. Er negirt es verbis: Et dixi, quod quando plures sunt rei, qui sunt torquendi pro aliquo delicto, ut veritas ipsius delicti inveniatur, quod non debent attendi praedicta, sed si unus ipsorum reorum alias commisit simile delictum, pro quo sunt torquendi, quod tunc ab illo est incipienda tortura.

n. 55. p. 231. quaero ulterius, an quis possit se subiicere torturae sponte sua et dicere: Domine iudex, ego non habeo indicia contra istum, quem accusavi de tali delicto, sed volo stare secum ad torturam et eum convincere in tortura, in quo dom. Fran. Bru. in suo tractatu de indic. et tort. dicit, quod aliquis sit inculpatus de aliquo delicto et dicit, Dom. iudex, ego non commisi tale delictum et offero me velle stare torturae, ideo ponatis me ad torturam, quod licet iste sit una bestia, attamen potestas non potest ipsum ponere ad torturam, nisi praecedant indicia.

23. ff. de quaestionibus für ein gefährliches Mittel: wenn etliche seyn solcher Härtigkeit und leidlich, daß sie den Pön oder Marter wenig achten, so seyn auch etlich an ihm selbst unleidlich, weich und so zart, daß sie viel eh lügen, weder Marter leiden. Sie erkennen aber zugleich, daß es mißlich, gewisse Regeln zu setzen, sondern einem gerechten Richter gezieme eigentlich zu ermessen, der gefangenen Person und Uebelthat Weesentlichkeit. Unbeschreiblich ist daher Schwarzenbergs Verdienst, wodurch er eine, dem Menschenverstand einleuchtende Theorie der Anzeigen gegeben, die, wenn man auch von der Tortur abstrahirt, den peinlichen Proceß früh oder spat zu einer vorzüglichen Aufklärung bringen mußte.

Wie groß übrigens die Mißbräuche der Tortur damals gewesen, erhellt aus den unten vorkommenden Klagen des Kammergerichts, daß so viele Personen unschuldig auf den Tod gemartert würden. So handelten aber nicht nur die Beamten, sondern die Landesherren selbst. Herzog Ulrich von Würtenberg ließ a. 1517. einige seiner Beamten, die er einer Untreue gegen ihn beschuldigte, erbärmlich und zum Theil bis auf den Tod martern. i) Es fehlte auch noch gänzlich an einer genauern Bestimmung der

i) Sattlers Würtenbergische Geschichte unter den Herzogen. 1ter Th. p. 191. u. 196.

Torturmittel, an Einförmigkeit der nöthigen Instrumente und an Geschicklichkeit der erforderlichen Personen, besonders auf dem Land. Und obschon ein grosser Theil der heutigen Instrumente, z. B. die Daumenstöcke, die Schnüre, das Ausspannen auf der Leiter, schon damals gebräuchlich waren, so wurden solche doch auf die ungeschickteste Art applicirt, und dann gab es noch so viele andere grausame Peinigungs-Arten, daß man die unten eingerückte Beschreibung des niederländischen Criminalisten Damhouders, die wohl auch zum Theil auf Teutschland paßte, nicht ohne Schauer durchlesen kann. k)

§. 17.

k) Damhouder *practica criminalis.* (Ed. Antwerp. 1601.) cap. 37. 18. ibi:

n. 18. Tormentorum autem genera agi convenit funibus, neque uspiam iuris reperitur, alia ad torturam esse adhibenda l. nullus C. ad leg. Iul. Mai. Verum ex inolita consuetudine, variis instrumentis diversaque materia hanc torturam exerceri cognovimus per Latrunculatores et maleficiorum iudices, nunc chordis et testibus, nunc aqua, nunc aceto alias oleo ipsius gutturi infuso, pice denique ardenti, aut alio simili cruciatu corpori ipsius adhibito. Quin et inedia, durissimaque siti, aut intolerabili frigore, aut cibo salsissimo citra ullum potus remedium exhibito. Alii immissis inter digitos bacillis ligneis, atque item arctissime funiculis digitos constringentes aut taxillo aut alea inter cutem et carnem torquendi producta. Item crabronibus, muribus, similibusque infestis animalculis, quae malefici uentri et umbilico viva adhiberi consueverunt, ipsis superimposito vitreo poculo, ne evadendi pateat exitus, sed ut cruciatum acrius urgeant in patientis

§. 17.

VI. Mangel der Anstalten zur Beyfahung der Mißethäter und Unfug der Relegationen. Mangel der Zuchthäuser. Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit und Freystätte.

Ein weiteres Gebrechen der peinlichen Justiz waren wohl auch die schlechten Anstalten zur

tientis corpus. Rursum torturam exercere solent capra quapiam hoc modo: torquendum primo scamno illigant, mox illius pedes diligenter aqua salsa proluunt, deinde capram ipsam salis avidissimam ipsius plantis admovent lambituram, qui sane cruciatus fertur atrocissimus maximeque intolerabilis citra ullum corporis periculum. Sunt qui patientibus scamno innixis per nares aquam cum calce viva immittunt, et os ipsius concludunt, verum hoc periculosum est. Quidam patientem nudum tabulae durae implanaeque iniiciunt, cuius pedibus et manibus gravia saxa appendunt, quae corporis partes extremas magno cum cruciatu deprimunt, sunt quidam impuriores, qui reorum testiculos fune constringunt, eosdemque testiculos virgis acriter caedunt. Verum hoc Turcicum est aut Scyticum. Noui, qui maleficos excarnificaturi verius quam torturi, eos in aere suspenderint brachiis in diversum protensis ipsorumque axillis ardentes suppossuerint candelas, donec cutem utcunque inurerent aut pedum plantis vivas prunas aut carbones subjecerint. Quidam patientem calceant novis calceis bene pinguibus, atque ita adhibent obiectis plantis ad ignem, aut ardentissimo foco instituunt, donec arctissime pedes constringantur et duram poenam percipiant. Alii vero malefici scamno illigati pedes multo lardo perungunt, eosque ferventi igni admouent, donec hac poena victus ad confessionem, si fieri potest, pertrahatur. Alii vero aliis hisque similibus investigandi modis utuntur — Verum quod istaec pleraque tormentorum genera sint sua exquisitione tyrannica potius quam humana, idcirco vel tandem sua sponte desierunt et passim exoleverunt.

Beyfahung der Mißethäter. Die Bauern auf dem Land, sagt Damhouder, sind gegen die Verwaltung der Justiz so widrig gesinnt, daß sie auf den Ruf entweder fliehen oder ihre Hilfe verweigern, und als müßige Zuschauer statt des Nacheilens, den Kopf auf ihre Prügel gestüzt, den Erfolg des Kampfs ruhig abwarten. Sie lassen den Beamten in Stich, wenn auch sein Leben in Gefahr ist, und verursachen, daß die Uebelthäter um so boßhafter und frecher werden. Andere sind feige Memmen, die es aus Furcht mit dergleichen herumirrenden Uebelthätern nicht verderben wollen, ja sich vielmehr um ihre Gunst bewerben, sie beherbergen, verheelen oder ihnen gar Hilfe leisten. Wie leicht aber wären dergleichen herumvagirende Schelmen auszurotten, wann sich die Bauern vereinigten und mit gesammter Hand auf ihre Verfolgung loßgiengen. a.) Durch die vielfältig erkannte Landesverweisung ward dieser Uebelstand noch vergrössert. Die herrenlose Knechte und andere Vaganten wurden von einem Land ins andre getrieben. Man relegirte zuweilen auf eine höchst lächerliche Art in die Insel Rhodus, oder andre entfernte Gegenden, und der Missethäter, der an der einen Ecke des Landes hinausgetrieben wurde, kam an der andern wieder herein.

Die

a) Damhouder cap. 15. n. 31.

Die mit den verschwenderischen Verleihungen entstandene Menge und Collision der Criminalinstanzen, die Streitigkeiten über den Umfang der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, und die streitigen Grenzen der an einander stossenden Gerichts- und Landesherrn, musten vollends der genauern Justitzpflege den grösten Eintrag thun. Doch dies zum Theil noch jetzo dauernde Gebrechen, ist mehr eine Folge der teutschen Verfassung überhaupt und gehört nicht eigentlich zu meinen gegenwärtigen Endzweck.

An Zucht- und Arbeitshäuser dachte man damals wenig oder gar nicht. Selbst die Städte, denen sonst kein Aufwand zu groß war, der zur Befestigung der inneren Sicherheit und Polizey diente, konnten an diese Anstalten noch keine Hand legen, da ihre Nachbarn auf dem Lande noch zu weit zurück waren, und sie in kurzer Zeit alles brodlose Gesindel der benachbarten Stände in die Kost erhalten hätten. Sie ersezten jedoch diesen Mangel einiger massen dadurch, daß sie zuweilen ganze Kuppeln von Mißethätern an auswärtige Mächte zur Galeere auf die See abgaben.

Ich bemerke endlich nur noch den groſsen Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Freystätte. Die von den Geistlichen vor ihre Gerichte gezogene viele weltliche Verbrechen und Sendbrüche, bey denen eigentlich nach der ersten Verfassung nur Kirchen-Censuren und Buß-

mittel statt fanden, wurden schon seit langer Zeit mit Geld abgethan und als ein Hauptzweig der geistlichen Finanzen angesehen. Der auf den Concilien dawider gemachten vielfältigen Schlüße ohngeachtet, ist es doch noch immer unter den gravaminibus nationis germanicae von 1522. eine Hauptbeschwerde, daß die Sendgerichte nicht nach ihrer ersten Einrichtung gehalten, sondern statt der zur Beßerung der Uebelthäter dienenden Mittel von ihnen Geld, oder was man sonst ersagen könne, erpreßt werde. b) Auch die bereits schon von der weltlichen Obrigkeit bestrafte Verbrechen wurden oft noch vor die geistliche Gerichte gezogen und nicht mit der Kirchencensur, sondern durch Geld abgefunden.

Der Mißbrauch der Freystätte, nach welchem die Mißethäter an allen geweihten Orten ihre Zuflucht fanden, war gar unerträglich und die, entweder im Canonischen Recht oder durch besondere Verträge, ausgenommene Fälle wurden nicht beobachtet. Ich beziehe mich der Kürze wegen auf den Hn von Sartori, bey dem man über die Mißbräuche der Freystätte damaliger Zeit weitere Nachricht finden kann. c)

Drittes

b) Lünigs Reichsarchiv. *Part. gener. Contin.* I. T. 2. p. 428.

c) Anpreisung Ihro. k. k. apost. Maj. allerhöchstpreislichen Landesverordnung, wie es mit dem Asylo zu halten sey. Wien. 1777. in — 4.

Drittes Kapitel.

Vom schlechten Einfluß des fremden Rechtsstudii in die Verbesserung des teutschen peinlichen Rechts. Riederer, Tengler, Brand.

§. 18.

Verschiedene Klassen der Rechtsgelehrten, in Rücksicht auf die Behandlungsart des fremden Rechtsstudii.

Der in Teutschland überhand genommene praktische Gebrauch des Römischen und Canonischen Rechts und die daraus entsprungene Verwirrung der fremden und teutschen Rechtsgrundsätze, machte zwar die Errichtung einer verständigen peinlichen Gerichtsordnung schlechterdings zur Nothwendigkeit. Es wollte aber damit jedennoch den geschwinden Fortgang nicht haben, wie bey andern Gesetzbüchern der damaligen Zeit. Sobald auch die fremden Rechte in Teutschland bekannt worden seyn mögen, und so früh die Meynung überhand genommen, daß, weil die teutschen Kaiser unmittelbare Nachfolger der Römischen seyen, dieses Recht schon an und für sich, ohne weitere Promulgation, für die Teutschen eine verbindliche Kraft habe; a) so bestättigt es doch die Erfahrung der meisten teut-

 schen

a) Pütter Programmata *de restauratione imperii Romani sub Carolo M. et Ottonibus facta, ejusque effectibus. Parte* I—IX. Gott. 1766.—1779.—4.

schen Länder, daß dessen eigentliche praktische Anwendung nicht viel früher als im 15ten Saec. gefunden werden könne. Die Anlegung mehrerer Universitäten und die Erfindung der Buchdruckerey trugen dazu das meiste bey. Von jenen giengen die Apostel in alle Gerichte aus und verbreiteten die neuen Lehren, durch diese aber wurde das neue Rechtsstudium, das zuvor den meisten unmöglich und nur ein Geheimniß weniger Geweihten und Geistlichen war, sehr erleichtert. Die Justinianeischen Gesetzbücher, die Schriften der Glossatoren und anderer italienischen Rechtsgelehrten, z. B. eines Durranti, Baldus, Bartolus u. d. gehören unter die ersten Produkte der Buchdruckerey, und wenn man bedenkt, wie schwer in diesen gedruckten colossalischen Bänden zu lesen ist, so kann man leicht begreifen, mit welcher Verschwendung menschlicher Gedult sie zuvor im Manuscript benuzt werden müssen, und wie Wenige Zeit und Geld genug gehabt haben, sich darauf zu legen. Die Art, wie damals das Rechtsstudium getrieben worden, ist in Rücksicht auf den schlechten Einfluß, den es auf die Verbesserung des teutschen peinlichen Rechts gehabt hat, hier von grosser Erheblichkeit. Man kann die Rechtsgelehrten, welche sich damit beschäftigt, füglich in 3. Klassen theilen.

§. 19.

§. 19.

I. Anhänger der Glossatoren.

I. Diejenigen, die sich an das Ansehen der Glossatoren und die Schriften eines Bartolus und Baldus blind hielten, deren Lehren dem Text selbst vorgezogen und jeden andern, der nur um ein Jot davon abwich, für einen verabscheuungswürdigen Profanen hielten. Mit Orthodoxen dieser Art waren damals Teutschlands Universitäten grösstentheils angefüllt. Sie sahen jeden Schritt zur Aufklärung, die Benutzung der klassischen Schriftsteller und die kritische Behandlung des Textes, als einen sträflichen Eingrif in das Heiligthum an, und die Feindschaft, in welcher der freymüthige Ulrich Zasius zu Freyburg mit seinen Herren Collegen leben mußte, gibt uns einen Beweis davon, welchen grossen Einfluß die geringste Neuerung gehabt, und wie oft das Schicksal einer Universität von einer oder der andern Sekte abgehängt. Das peinliche Recht wurde in den Schriften dieser Rechtsgelehrten bekanntermassen nur als eine Nebensache betrachtet und erhielt nur beyläufig in Noten über einzelne Gesetze Erläuterungen und wenn man den hie und da bemerkten usum fori, durch den man doch von der damaligen Gerichtsübung unterrichtet wird, wegrechnet, so ist

das übrige ein durch einander geworfenes unverständliches Chaos lauter aus dem Zusammenhang gerissener Stellen, das man mit Widerwillen durchliest und von dem man, wenn es durchlesen ist, so wenig als zuvor weis. Von Schriften dieser Art, die im 15ten Saec. in Teutschland erschienen und ins Criminal-Wesen einschlagende Materien abgehandelt haben, können zum Muster dienen:

Clarissimi uiri iurium Doctoris Felicis Hemmerlein *Cantoris quondam Thuricensis varie oblectationes opuscula et tractatus.* Ohne Druckort und Jahr. a) *fol. min.*

Er handelt 1.) de ualidis mendicantibus 2) de furto reliquiarum, worinnen er einen ungefähr 1444. in einem Benediktiner-Kloster vorgegangenen Kirchenraub erzählt, da hernach die Thäter mit dem Strang hingerichtet worden sind.

Summula clarissimi Iuris consultissimi uiri Raymundi *breuissimo compendio sacramentorum alta complectens mysteria de sortilegiis, symonia, furto, rapina, usura.* Coloniae. 1495. *fol. min.*

Es wird darinn alles untereinander gemischt und fol. 104. erzählt er unter andern, daß weil einst

a) Von Hemmerlein der 1425. die Doktorswürde zu Bologna erlangte, hernach Canonikus zu Zürch ward, zu seiner Zeit die gröste Privat-Bibliothek hatte, endlich aber wegen seiner freyen Schreibart auf Veranlassung seines Feinds, des Bischöflich Costanzischen Vicarii Gundelfinger, in lebenslängliche Gefangenschaft kam, s. Hambergers Nachrichten von Gelehrten. P. IV. p. 751.

einst ein zum Galgen condemnirter Dieb einen Zuschauer lachen gesehen, und ihn als einen Mitschuldigen falsch angeklagt, seitdem die Malefikanten bey der Exekution nicht mehr gehört würden.

§. 20.

II. Elegante Rechtsgelehrte.

II. Zur andern Klasse rechne ich diejenigen Rechtsgelehrten auf Universitäten, die mit Verachtung der Glossatoren sich ganz allein an den Text hielten und denselben aus klassischen Schriftstellern zu erläutern suchten. Ihrer waren noch sehr wenige und das Haupt unstreitig Alciatens Freund, der vortrefliche Ulrich Zasius zu Freyburg, a) auf den Teutschland stolz zu seyn Ursache hat. Man muß erstaunen, wie weit es dieser Mann, dem selbst Erasmus in der Zierlichkeit und Naivität des Ausdrucks den Vorzug einräumt, und der, ohne Italien zu betretten, mitten in der Barbarey erzogen ward, durch seine hervorragende Geisteskräfte gebracht hat. Ich meines Orts, sagt er, halte mich ganz an den Text und traue den wankenden Fluthen der Meynungen nicht. Nur da, wo mich der Text verläßt, gelten bey mir Autoritäten

a) Der Herr von Riegger hat sich durch Herausgabe der Briefe und des Lebens des Zasius ein grosses Verdienst erworben. *Vdalrici* Zasii *epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. Vlmae.* 1774. 8vo.

ritäten, wenn sie der Rechts-Analogie und Vernunft gemäß sind. Ich schätze den Accursius, Bartolus, Baldus u. d. nicht höher, als jeden andern Gelehrten und lasse mich durch ihr Ansehen nicht binden. Den Wust der Consilien, die mehr des Gewinnsts wegen, als zum Unterricht geschrieben sind, hasse ich. b) Die nur schlechten Legulejern anstehende eitle Mode, bey jeder Kleinigkeit ein ganzes Heer von Doctoren, in denen sie nur ein Wort in ihren Kram gefunden zu haben glauben, zu allegieren, verabscheue ich. Dann wo wird endlich des Allegirens ein Ende werden, wenn stets Doctoren über Doctoren hinwachsen? c) Meinetwegen mögen jene hohen und niedern Götzen, mir opinio, opinio, mit heller Stimme zurufen; ich antworte dagegen ueritas, ueritas. d) Bey seiner grossen Liebe zum römischen Recht machte er doch so leicht nicht Anwendung davon, wo es mit der teutschen Verfassung sich nicht ganz zu vereinigen schien. Man hält sich gemeiniglich über der ältern Rechtsgelehrten Vergleis-

b) *Praefatio Patris ad opera* Tomo V. p. 6.

c) *Singularia Responsa. Libro II. Opera. Tomo V. fol.* 102.

d) *Epistola ad Bonifacium Amorbach* in der angezeigten Sammlung N. 40. p. 60. *Invaleat ergo, invaleat opinatorum turba, inferi, superi et medioxumi, opinio, opinio inclament. Nos stentorea voce, veritas, veritas, acclamabimus.*

gleichung des Römischen meri imperii mit der teutschen Landeshoheit auf. Ich finde aber, daß schon Zasius dieselbe lächerlich gemacht hat. e)

§. 21.

Ursachen, warum diese beyderley Gattungen von Rechtsgelehrten so wenig zur Aufklärung des teutschen peinlichen Rechts beygetragen.

So viel auch diese auf Universitäten lebende Rechtsgelehrte zur Aufklärung des peinlichen Rechts hätten beytragen können, so haben sie doch, ausser den sparsamen Noten über einzelne Texte, wenig geleistet. Ich glaube dies aus folgenden Ursachen erklären zu können. 1) Die meisten Lehrer auf den Universitäten waren Canonici und Priester, die, ich weis nicht aus welchen politischen Gründen, dem sonst längst verlassenen Grundsatz des Canonischen Rechts noch sehr anhiengen, daß einem Geistlichen peinliche Urtheile zu fällen unanständig und verbotten seye. Bey dem

e) *ad Tit. de jurisdictione. Operum Tomo* 1. *p.* 179. *Ego hoc non recipio. Nam generales leges condere, olim per illos, qui gladii potestatem non habuerunt, ut per populum romanum explicari potuit — sic Aediles, Praetores, Senatores leges generales facere poterant, et certum est, senatum iudicandi potestatem non habuisse. Hodie etiam cognitum est, cum statuta per populum conduntur, populum cognitionem non habere, sed apud Iudices electos esse — Bene admiserim, quod omnia ista superius enumerata ad solum Principem pertineant ratione eminentiae, propterea reservata Principi dicuntur, non tamen sequitur, quod sint meri Imperii.—*

dem a. 1507. zu Costanz gehaltenen Reichstag äußerten die Reichsstände, als von Verbesserung des Kammergerichts und Besetzung der Kammerrichterstelle die Rede war: Es seye zu bedenken, nachdem ein Kammergericht je zu Zeiten komme, in peinlichen Sachen Recht mitzutheilen, auch die Ungehorsamen des Kammergerichts und öffentliche Friedbrecher in die Acht zu erklären und zu erkennen, ob das einem Bischof oder geistlichen Person geziemen oder gebühren wolle, und nachdem das Kammergericht ein weltlich Gericht ist, so achten die Stände, daß solch Richteramt bequemlicher mit einer weltlichen dann einer geistlichen Person zubestellen wäre. a) Als im Jahr 1527. zu Rothenburg am Neckar wider etliche evangelische Prediger, unter dem Namen der Wiedertäufer, peinlich verfahren werden sollte, und die Hauptleute der Grafschaft Hohenberg die damals Oesterreichische Regierung des Herzogthums Würtenberg ersuchten, zween Doctores zu ihnen abzuordnen, hat sich die Universität Tübingen solches verbetten, indem solch Rechtfertigung und Recht nit bürgerlich wohl peinlich sey, Ehr, Leib und Leben berührend, und aber solch Gericht zu besetzen, darinn zu urtheilen, oder jemand dazu zu verordnen ihnen ganz beschwehrlich, in Ansehung daß der mehrere Theil aus ihnen Prie-

a) v. Harpprecht Staatsarchiv des Kammergerichts. P. II. p. 106.

Priester, die andern zum priesterlichen Stand zukünftig Zeit kommen, daran ihnen solchs merklich Hinderung geben würde. b)

Hierzu kam 2) daß die Doctoren, die sonst nicht gern umsonst dienten, doch in peinlichen Sachen einen Sold zu nehmen Bedenken trugen, oder wenn sie auch wollten, von den Gerichten schlecht dafür bezahlt wurden. In der Relation der Oesterreichischen Regierung in nächst zuvor bemerkter Sache heißt es: darzu sagten dieselben Doctores, wie sie bestellt ihre Lectiones zu versehen und nit einig peinlich Gericht zu besetzen, darum sie dann einen geringen ziemlichen Sold empfiengen, und sollten sie ein Blutgericht müssen besetzen, wollten sie sich um keinen Sold lassen bestellen, denn ein peinlich Gericht zu besetzen wäre eine solche Beschwerd, dafür die Doctores aus gemeinen kaiserlichen Rechten befreyet und nicht schuldig wären, solche Beschwerd auf sich zu nehmen. c)

3) Es hielten auch die damaligen Professoren für unanständig, sich ausser den Consilien sonst in die gerichtliche Praxin einzulassen, die man mehr für eine Sache der Schreiber ansah.

Für

b) Gerstlachers Sammlung Würtenbergischer Gesetze. P. II. p. 71.

c) Gerstlacher l. c. p. 72.

Für noch schimpflicher hielt man 'es, teutsche Proceßordnungen zu entwerfen. d)

4) Verschiedene andere Rechtsgelehrte giengen mit dem wunderbaren Project schwanger, der damaligen Verwirrung und dem Studium des fremden Rechts durch ein daraus gezogenes und in lateinischer Sprache abgefaßtes systematisches Werk abzuhelfen, welches von dem Kaiser, als einem zweyten Justinian öffentlich bestättigt werden und bey allen Universitäten und Gerichten als ein beständiges Gesetzbuch gelten sollte. Der Tübinger Professor Heinrich Bebel verzweifelt fast an dem Unrath der Glossatoren und glaubt, daß dem Unwesen nicht anders abzuhelfen sey, als daß Maximilian I. alle Commentarien unterdrucke, ein zusammenhängendes System entwerfen lasse und solches als ein allgemeines Gesetz und Lehrbuch bestättige. e) Der jüngere Johann Ulrich Zasius giebt in der an K. Ferdinand gerichteten Präfation zu seines Vaters Werken einen gleichen Vor-

d) Zasii *Opera, Tomo* I. fol. 346. ad *Tit. digest. de origine juris.*

e) *Epistola ad Zasium* in der oben angeführten Samml. R. 246. p. 402. *Creuerunt Glossatorum commentaria super omnes constitutiones et contra diram Principis interminationem, nec ullus finis est sperandus, nisi sacratissimus et Christianissimus Caesar et Imp. noster Augustus Maxim. sua incredibili prudentia diuinisque oraculis tot commentaria supprimet, verbositatemque obscurissimam atque nodosissimam in compendium et declarationem reducat.*

Vorschlag. Wenn, sagt er, Männer von Einsicht zusammen trätten und aus den zerstreuten Stellen des römischen Rechts und der Rechtsgelehrten nicht wie Tribonian nur eine verworrene Compilation, sondern ein systematisches Werk errichteten, so würde es um unser Zeitalter besser stehen und das bürgerliche Recht nicht dem Spiel und der Willkühr eines jeden schreibseeligen Gelehrten ausgesezt seyn, nur müßte ein solches Werk durch die höchste Gewalt kräftiger, als es Justinian vermocht, geschüzt werden, daß ausser den Vorlesungen durch weitere Schriften nichts hinzugefügt werden dürfte, dann sonst würde des Schreibens kein Ende werden und die daraus entstehende Ungewißheit keinen Ausgang finden, sondern die Autoritäten immer mehr als das Gesetz gelten. Wenn kann man aber diese glückliche Periode eher erwarten, als unter Karln und seinem einsichtsvollen Bruder Ferdinand, die, wie einst zwey Brüder das römische Reich gestiftet haben, nunmehr dem bürgerlichen Recht seine einfache Gestalt und sein altes Ansehen wiedergeben werden. f) Der spätere Joh. Oldendorp wendet sich gleichfalls an K. Ferdinand. Die Ungewißheit unsers Rechts, ruft er in vollem Affect aus, ist so groß, daß die Processe unsterblich werden müßen. Es haben zwar verschiedene

f) Zasii *Opera Tomo V. in praefatione.*

praktische Schriftsteller, worunter Duranti der Spiegler vorzüglich zu bemerken ist, voluminose Werke zusammen getragen, allein man kann alle andere nach diesem Duranti messen. Es fehlt ihnen allen an der nöthigen Einfalt und Ordnung des Vortrags, statt dessen sie Meynungen häufen, am End ganz unverständig werden, und alles izt nicht mehr brauchbare dabey einmischen. Die Armen, Wittwen und Waisen flehen das kaiserliche Amt täglich an, daß dasselbe sich des betrübten Zustands erbarmen und nach dem Beyspiel des Augusts, Hadrians, Antonins und Justinians, das bürgerliche Recht von dem Wust der Schriftsteller reinigen möchte. g) So gar der noch spätere Nicol. Vigelius, der durch seinen aufgeblasenen Charakter bekannt ist, ruft die Reichsstände feyerlich auf, aus ihrem Schlaf endlich zu erwachen und das bürgerliche Recht herzustellen. Er glaubt, daß es Teutschland am besten gerathen wäre, wenn man seine eigene Bücher öffentlich bestätigte und für alle Universitäten und Gerichte Teutschlands als untrügliche Orakel einführte. Neue und vom römischen Recht abweichende Ordnungen und Gewohnheiten aufkommen zu lassen, heisse soviel, als die Bande des römischen Reichs

g) Oldendorp Vorrede *ad actionum forensium progymnasmata*. Ed. Colon. de anno 1544. fol.

Reichs zerreissen. Es schreibe aber Marcellus: Mutata forma prope interimi substantiam rei. h)

So dachte man im 16ten Jahrhundert und man sieht daraus, wie weit eine Reformation des peinlichen Rechts von der ganzen Denkungsart dieser Leute entfernt war. Doch fehlte es in den grösern Städten Teutschlands nicht an erfahrnen Männern, die manche brauchbare Regel des römischen und canonischen Rechts zur Verbesserung des peinlichen Verfahrens bey ihren Gerichten vernünftig anwandten, und in wichtigen peinlichen Fällen wurden so gar bey auswärtigen Italienischen Rechtsgelehrten zuweilen Gutachten eingehohlt.

§. 22.

Dritte Klasse. Verfasser der teutschen Formularbücher. Friedrich Riederer.

III. Die letzte Klasse enthält endlich die Verfasser der gerichtlichen teutschen Formularbücher, das ist diejenigen, die auf Universitäten das fremde Recht studirt hatten, hernach aber ihre Grundsätze, als Beamte, Stadt- oder Gerichtschreiber, den ungelehrten Richtern in teutscher Sprache begreiflich zu machen suchten. Aus

h) Vorrede *ad constitutiones Carolinas publicorum iudiciorum Ed. Basil.* 1603. 8vo.

Stadt-Bibliothek Augsburg

ihrer grossen Menge bemerke ich nur einige, die auf das teutsche peinliche Recht einen besondern Einfluß haben:

Spiegel der wahren Rhetorick uß *M. Tullio* C. und andern geteutscht, mit ihren Gliedern klugen Reden Handbriefen und formen mancher Contract selzsam regulirets, titschts und nutzbar exemplirt, mit Fugen uff gottlich und kaiserlich Schrift und Rechte gegründet. Vormalen in gemein nie gesehen, izt löblich ußgangen — durch Friederich Riederer versammelt, gedruckt 1493. Fol.

Das ganze Buch ist vermuthlich nach und nach aus einzelnen zerstreuten Stellen der oratorischen Werke des Cicero und Quintilians, die theils wörtlich übersetzt, theils nachgeahmt sind, zusammengetragen und mit vielen auf die teutsche Rechtspraxin näher passenden Beyspielen versehen worden. Es hat unter andern die Absicht, den Sachwaltern Stoff zur Vertheidigung der Verbrechen, und den Richtern nähere Anleitung zur Erforschung verborgener Uebelthaten zu geben. So sehr man oft bey Durchlesung desselben über die Mißhandlung des Cicero lachen muß, so ist jedoch diese Arbeit zur Aufklärung der Lehre von den Anzeigen in peinlichen Fällen für die damalige Zeit von einem unschäzbaren Werth gewesen, und der Verfasser ist gewiß einer der ersten, die hierinn eine ganz neue Laufbahn eröfnet, und

dem

dem Freyherrn von Schwarzenberg vorgearbeitet haben. Es ist bekannt, daß selbst in den Römischen Gesetzen die wichtige Begriffe von den Präsumtionen und Anzeigen in peinlichen Sachen äusserst unvollständig und sparsam hie und da ausgestreut sind. Desto reichhaltiger sind die oratorischen Schriften des Cicero und Quintilians, welche zum Unterricht angehender Redner die verschiedenen Arten, der Wahrheit einer That nachzuforschen und den mannichfaltigen Werth der zu ihrer Bestärkung oder Anfechtung dienenden Argumente auseinander zu setzen, sich zur gröβten Angelegenheit und gleichsam zum Hauptstudium ihres Lebens gemacht, darinn auch ihren Scharfsinn so verschwendet haben, daß wohl wenig Neues hinzugesezt werden kann. Wie wichtig mußten diese mit der Wiederaufiebung der Classiker fast neuentdeckte Quellen der Weisheit für Teutschlands Gerichte werden, worinn gerade in diesem Fach die Cultur des menschlichen Verstandes noch so weit zurück war, daß die Kunst, aus einzelnen wahrhaften Umständen durch vernünftige Schlüsse auf die Wahrscheinlichkeit einer zusammenhängenden That zu kommen, unter den angenommenen Wundermitteln, worinn immer eines nur das andere ablöβte, ganz ersticken muste. Zum Beweis, wie Riederer die Klassiker behandelt, will ich eine von der Tortur handelnde Stelle aus fol. 23. auszeichnen, die mit den Rhetoricis ad Herennium L. II.

cap. 7. (Ed. Bipont.) verglichen werden kann, aus welcher Stelle hernach auch Schwarzenberg vieles benuzt hat: Zum andern üben wir gemein argumentlich Stett, wann wir sprechen, das nach unserer altvordern Gebrauch die Verlämpten durch Fragen an der Waag mit Voltern umb die Wahrheit zu erkennen seyen: dem zu widerstand der verclagt fürwendt: die Alten haben solich Peinigung nit verhengt, darumb das yeder verlämpter so lichtlich, sunder darum, das einer gewißer Anzögung warlicher Zeichen, als swießig Nießer in seiner Scheid und in der Wunde gemurmaßet, ergriffen wirdt, in solch Voltrung angenommen soll werden. Darnach meldet Er, daß solicher schmerzlichen Vergycht nit zegloben und sye einer in Peinigung zu versehen gar schnell oder behäb, denn der ander, und so etwa einer vermerkt, das sin Peinigung End nim so er versehe, und der Peiniger an seiner Vergicht gevallen hett, alsdenn seye der arm bereit umb End seines Schmerzen Unwarheit uff sich selbs oder andere zu bekennen. Fürer mag Er solch Vergicht durch obgemeldt Zeichen unglaubhafft ussdrucken. Als sprách Er, wiewol der uss schmerzlicher Peinigung die Sach getan haben, bekent hat, so ist der sie doch unschul-

unschuldig. Dann Er was zu der Zeyt solicher Geschicht nit in Land, oder er hat versehen den, der in solcher Zeyt nit anheimisch gewesen ist, ermört haben.

§. 23.

Ulrich Tengler.

Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten. Augspurg von Hans Otmar 1509. Fol. min.

Ulrich Tengler, Landvogt zu Höchstätt, von dessen Lebensumständen sonst nicht viel bekannt ist, a) hat sich, wie Sebastian Brand in der Vorrede zu diesem Layenspiegel sagt, gleich dem Kaiser Justinian, durch die Mitte des tiefen und grundlosen Meeres gewagt und keine geringere Absicht gehabt, als ein auf die damaligen Zeiten passendes vollständiges System des teutschen Staats- und Privatrechts zu liefern, wovon der 3te Theil auch vom Verfahren in peinlichen

a) Das wenige, aber sehr unerhebliche, hat gesammelt Rektor Longolius Vorrath allerley brauchbarer Nachrichten. Schwabach 1766. 11. Fach n. 6. p. 97. wo auch ein Verzeichniß der vom Layenspiegel erschienenen Editionen vorkömmt. Seine Grabschrift ist folgende:

Dum Preses moderor fulvorum iura leonum,
Altipolique rego credita sceptra mihi,
Dumque quaterlenam secundo germine prolem
Amplector trigamus factus abunde senex,
Dum radians speculum venturis consecro seclis,
Fatalem claudit parca molesta diem.

Sachen handelt. Die Schriften der Glossatoren liegen darinn zum Hauptgrund, aus denen er einzelne Sätze mit den Allegationen gehoben und auf die geschmakloseste Art aneinander geheftet hat. Doch verdient er vor andern seines gleichen noch das Lob, daß er die teutschen Reichssatzungen hie und da mit bemerkt und vielfältig allgemeine und besondere teutsche Rechtsgewohnheiten anführt, die, wenn sie schon von ihm als schädliche, von den kaiserlichen Rechten abweichende Mißbräuche geschildert werden, uns doch hie und da gute Aufschlüße von der damaligen Praxi geben. Er veranstaltete schon a. 1510. eine neue vermehrte Auflage seines Buchs, die er seinem Sohn Christoph Tengler, Dr. des päbstlichen Rechts zu Ingolstadt überschickte, um solche durch dortige Doctoren übersehen und mit Zusätzen bereichern zu lassen, b) ein Schritt, der von Tenglern wirklich gewagt war, da sein Werk hie und da eben keine der Geistlichkeit allzugünstige Grundsätze enthielt. Dieser gab auch seinem Vater die frostige Antwort: Dieweil aber die gottlich ewig Weisheit, davon die ganze Welt samt ihren elementen wohl erschafft, zweyerley gemein Nutz ständt und Geschlecht der Menschen in dieser streitbaren Kirche, als geistlich und Laisch durch zwo Oberkeiten päbstlicher Würdigkeit und kais.

b) Vorrede zur Ausgabe von 1510.

kais. Maj. Gewalt zu regieren verordnet, die auch am Firmament des Himmels bey zweyen grossen Lichtern, als der Sonne, so dem tag und der Mon der Nacht vorzusey'n, auch so er den Menschen aus zweyen als Seel und Leib erschaffen, angezeigt hatt, und nun ich von dem allmächtigen Gott und eurer vätterlichen Lieb nicht im Laischen, sondern zu dem geistlichen Stand, davon ich besoldt und erhalten werd, gewidmet bin, so will mir als geistlicher Person und Priester, wie euer väterlich Lieb von mir wissen, und in euer Schrift selbst thun ermelden, nit gezymen, mein Sichel oder Segens in ander laisch Schnirt oder madte einzulassen. Dieweil in diesem Layenspiegel und besonder des dritten Theils mancherley weltlicher und peinlicher Sachen halber Anzeige geschehen, darinnen mir in keinem Weg zu rathen oder zu handeln geziemt. c) Das Buch kam jedoch von 1510. an unter dem Titel des neuen Layenspiegels in vielfältigen Ausgaben heraus, ward durch die Empfehlung des Sebastian Brands sehr befördert und gelangte zu einem so grossen Ansehen, daß der Freyherr von Senkenberg dafür hält, Kaiser Maximilian hätte deswegen sein Vorhaben eines neuen Gesetzbuchs für Teutsch-

c) Vorrede zur Ausgabe von 1510.

land fahren lassen. d) Allein das schon oben angeführte Project verschiedener Rechtsgelehrten dauerte, wie ich bereits erwiesen habe, noch unter Karl V. fort.

Tengler handelt, nach einem vorausgeschikten Eingang von der schlechten Besetzung der peinlichen Gerichte, zuerst von einigen einzelnen Verbrechen, als der Schuld laesae maiestatis, von Gottslästerung, von Meyneidigen, von Falsch, vom Ehbruch und andern Unkeusch, von Todschlägen und andern Entleibungen, von Diebstählen in mancherley Weis, von Ketzerey, Wahrsagen, schwarzen Kunst, Zauberey, Unholden, hernach vom gerichtlichen Verfahren in peinlichen Sachen, besonders der peinlichen Frage, von den Formen der Endurtheile. Am End stellt er die Form des göttlichen Gerichts in erbärmlichen Versen dar, worinn es nach seiner Meynung gerade so, wie bey einem hochnothpeinlichen Halsgericht dieser Erde aussehen wird.

Man findet übrigens zwischen verschiedenen Artickeln des **Layenspiegels** und der Karolinischen P. G. O. eine grosse Uebereinstimmung, nur daß **Tengler** das, was in der Carolina umständlicher und deutlicher ausgeführt ist, oft nur in wenige Worte zusammenzieht. Als Beyspiele kön-

d) *v. Senckenberg Visiones de collectione legum Germanicarum p. 145.*

können verglichen werden, die Artickel von Gotteslästerung und Meyneid ꝛc. ꝛc. mit dem Articulo 106. und 107. der peinlichen Gerichtsordnung. Der Artickel von Falsch mit dem a. 111. 112. 113. Der Artickel vom Todschlag mit dem a. 137. Der Artickel vom Diebstahl mit dem a. 157—162. Der Artickel von Ketzerey und Unholden, der bey Tenglern am weitläuftigsten gerathen ist, mit a. 109. Der Artickel von gestrengen Fragen, worinn die gemeinen Anzeigen der Verbrechen in gleicher Ordnung vorkommen, mit a. 25. da hingegen **Tengler** die besondern Anzeigen fast ganz übergangen hat. Die Formen der peinlichen Urtheile, welche in der peinlichen Gerichtsordnung in einer ganz einfachen Gestalt vorkommen, sind bey **Tenglern** in einem äusserst gekünstelten und lächerlichen Styl und mit einer läppischen Nachäffung des fremden Rechts dargestellt. Z. B. beym Parricidio: Bevehlen mit samt einem Affen, Hund, Cophan, und Vippernater lebendig in einen ledernen Sak vernäet in ein nahes Meer oder fliessent Wasser zu werffen, damit er aller elemente anfache zu mangeln, allein den Himmel überbleiben und den Erdreich todt er benommen, bis er vom leben zum tod gericht.

Der Layenspiegel und die P. G. O. lassen sich daher sehr gut aus einander erklären. Ich könnte davon verschiedene wichtige Proben geben, wenn mich dies nicht von meinem gegenwärtigen

Zweck

Zweck zu weit abführte und nicht das Publikum von dem Herrn Geh. Rath **Koch** zu Gießen ein eigenes Specimen criticum in Carolinam praefertim ex Bambergensi et Tenglero emendandam et interpretandam zu erwarten hätte. Nur diese einzige Erinnerung wird man mir erlauben. Der Freyherr von **Senkenberg** e) und andere halten den **Tengler** für eine Quelle der Carolinae. Dies kann ich aber nicht einsehen, sondern glaube vielmehr, daß **Tengler**, der viele Stadt- und Landrechte benutzt hat, aus der ältern Bambergischen Constitution geschöpft habe. Diese Constitution, welche die eigentliche mater Carolinae ist, erschien ja schon 1507. im Druck, der Layenspiegel aber erst 1509. Es zeichnet sich auch die Bambergische Constitution durch die Einförmigkeit des Styls und Deutlichkeit des Vortrags vor andern Gesetz- und Formularbüchern der damaligen Zeit sehr aus, und die Lehre von den Anzeigen ist aus einer Quelle geflossen, die ich hernach aufdecken werde. Der Layenspiegel ist aber größtentheils ein aus den Glossatoren zusammengestoppeltes unverständliches Gewäsche und die mit der Bambergensi und Carolina übereinstimmende Artickel, die **Tengler** noch überdieß durch sein Abkürzen sehr verhunzt hat, stehen darinn wie Inseln, die sich vom übrigen sehr auszeichnen. Meinem Erachten nach kann daher der **Tengler** bey Erklärung der Carolina keinen andern Nutzen, als

e) *v. Senckenberg* l. c. p. 115.

als denjenigen haben, der von den Arbeiten auch anderer folgender Schriftsteller z. E. eines Goblers, Remus, u. d. zu erwarten ist, daß man nemlich daraus sieht, wie die Gelehrte der damaligen Zeit dieselbe verstanden haben.

§. 24.

Sebastian Brand.

Der Richterlich Klagspiegel durch Doctorem Sebastian Brand, wieder durchsichtigt und mit mehrerm Fleiß zum Theil gebessert. Strasburg. Fol.

(Ich) weis nicht, in welchem Jahr das Buch zum erstenmal erschienen. Gegenwärtig hab ich die Edition von 1518. vor mir liegen. Es giebt aber weit frühere Ausgaben.)

In diesem Buch wird gleichfalls unter andern vom peinlichen Verfahren gehandelt. Der V. Sebastian **Brand** a), anfänglich Professor zu Basel, hernach Stadtschreiber in Strasburg, galt für einen der witzigsten Köpfe seiner Zeit, und seine unter dem Namen des Narrenschifs geschriebene Satyre über die Thorheiten der Menschen, worinn er sich unter andern auch über die häufigen Züge der Studenten nach Italien lustig macht, erlangte ein so grosses Ansehen, daß D. Johann **Gailer** von Kayserberg zu Strasburg

a) Von seinem Leben und Schriften s. *Adami Vitas Germ.* ICt. p. 9. und den teutschen Merkur. Jahrgang 1776. I. Stück p. 71.

burg 110. Predigten darüber hielt, und sein Lob verewigte vollends **Erasmus** durch ein auf ihn verfaßtes vortreffliches Sinngedicht:

Ornarunt alios suae Camoenae,
Ornas ipse tuas magis Camoenas,
Multosque patria reddidit celebres,
Vrbem tu celebrem celebriorem
Multo constituis, Sebastiane,
Lingua, moribus, eruditione,
Libris, consilio, severitate.
Sic cum foenore plurimo rependis
Acceptum decus, e tuo vicissim
Illustrans patriamque litterasque.

Aber desto mehr ist es zu bewundern, daß ein Mann von einem so scheinbaren Verstand sich gerad in dem Fach der Rechtsgelehrsamkeit in die trüben Pfützen des Glossatorischen Wustes so sehr versenken konnte, daß er fast lauter Unsinn denkt und sagt, und hierinn gewiß unter die elendesten Schriftsteller seiner Zeit gezählt werden muß, auch ein grosser Theil seiner Satyren auf ihn selbst am besten paßt.

In seinem ganzen peinlichen Proceß hat er fast nichts gethan, als das schon im Original unerträgliche Speculum iuris des **Duranti** b) beynahe

b) Von dem Leben des **Duranti** und den verschiedenen Ausgaben seines Speculi iuris s. Hambergers Nachrichten P. IV. p. 467.

nahe wörtlich übersetzt, und dieß auf eine so abgeschmacke uud lächerliche Art, daß es unbegreiflich ist, wie dieser Klagspiegel irgend einem Richter zum Leitfaden dienen konnte. Zu einem Beyspiel seines Unsinns und seiner übertriebenen Anhänglichkeit an das Römische, besonders aber Canonische Recht, können auffer dem Artickel von Personen, die nicht verklagt werden können, worinnen er von den Vorzügen des Pabsts vor dem Kaiser declamirt, vorzüglich dienen der Artickel de inquisitionibus, worinnen er den dabey erforderlichen Clamorem publicum auf folgende Art beschreibt Fol. 27: Alsdann sol der Prelat oder weltlich Richter procediren als oben stat, wider ein, der ein Missethat gethan hat oder ein geistlich Malefitz nit einmal sunder offt, nym war das Geschrey komt fürn Prelaten, das sein Unterthan seiner Kirchen Pfrund verthu oder ein andre Sünd. Aber so komt sollichs Geschrey, und nach so komt aber sollichs Geschrey, und komt ein Geschrey, das der ertödt sey worden und man weiß nit von wem, alsdann soll der Richter von Amtswegen procediren, sollichs zu erfaren und darnach strafen. — Merk das Wort offt ist in Rechten nit uffgelegt worden, als an zweyen oder dreymalen genug sey. Wann als Gott die Stadt Sodoma und Gomora wolt untergeen lassen, da sprach Er ich will absteygen und werd sehen,

hen, ob das Geschrey, das für mich kommen ist, war sey. —

Die Strafen der einzelnen Verbrechen sind größtentheils aus dem Römischen Recht gezogen, und das, was den Layenspiegel noch einigermassen brauchbar macht, daß er nemlich doch zugleich die damalige teutsche Rechtspraxin mit anzeigt, fehlt dem Klagspiegel fast gänzlich. Das Buch ist übrigens theils einzeln, theils mit dem Layenspiegel unzähligemal aufgelegt worden.

Viertes Kapitel.

Vom Leben und Charakter des Freyherrn von Schwarzenberg.

§. 25.

Eingang.

In diesem betrübten Zustand, nach welchem auf der einen Seite die veränderte Gestalt der peinlichen Gerichte eine neue Ordnung des Verfahrens so nöthig hatte, und auf der andern Seite aller Aufklärung dieser Art die traurige Verwirrung des fremden und teutschen Rechts, und selbst die Vorurtheile helldenkender Köpfe fast unüberwindlich im Weg lagen, befand sich Teutschlands peinliche Justitzverfassung; als das gleichsam mitten urter der Barbarey wieder auflebende Studium der schönen Wissenschaften und Classiker durch ein wahres Ungefähr einen aufferordentli-

chen

chen Mann belebten, Hand an das desperate Werk zu legen, von dem es, nach seiner besondern Art die Wissenschaften zu treiben, die Nachwelt niemals hätte erwarten können, wenn es nicht vor Augen läge. Es ist dies der Freyherr Johann von **Schwarzenberg**, a) welcher in der Aufklä-

a) Von Schriftstellern, die über Schwarzenbergs Leben aus den überall zerstreuten Stellen etwas zusammenhängendes geliefert haben, sind vornemlich zu bemerken:

Joh. Friedr. Christ *de Ioanne Schwarzenbergico. Halae* 1726. 24. S. in 4.

Dr. Io. Andr. El. Roßmann von dem Verfasser der Bambergischen, Brandenburgischen und des heil. Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnungen, Johann Freyherrn von Schwarzenberg. Aus den Erlangisch. gelehrten Anzeigen 1751. N. 25. auch bey Schott Jurist. Wochenbl. III. Jahrg. Leipzig 1774. N. 17. p. 273. Seine Nachrichten sind größtentheils aus Schnizers Neustädtischer Chronick MSt. gezogen.

Rektor P. D. Longolius in den sichern Nachrichten von Brandenb. Culmbach oder dem Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg. 4ter Theil. Hof 1755. 8vo. I. Hauptst. Von der Brandenb. Halsgerichtsord. p. 53 sq. und in den Beschäftigungen 3tes Stück p. 417. Hof. 1769. 8vo. worinn von Schwarzenberg sehr merkwürdige Nachrichten vorkommen, aber zu bedauern ist es, daß Herr Longolius alles so verworren vorträgt und untereinander mischt.

Das beste und gründlichste hat der um die Reformationsgeschichte so verdiente Herr Pfarrer Strobel in der Nürnbergisch. Vorstadt Wöhrd in folgendem Werkchen, dem er seinen Namen nicht vorgesetzt, geliefert:

rung und Verbesserung des peinlichen Rechts gewiß eine merkwürdige und unvergeßliche Epoche angefangen hat, und unter den Reihen von Helden, welche zu Ende des 15ten und Anfang des 16ten Saec. zur Ehre der Menschheit gelebt und die unterdrückte Rechte des wiederauflebenden gesunden Menschenverstandes durch ihre vereinigte Kräften gerettet haben, eine der ersten Stellen verdient. Er ist der Verfasser der Bambergischen H. G. O. welche billig als die Quelle der Carolinae und der meisten folgenden Gesetze Teutschlands anzusehen ist.

§. 26.

Lebensumstände des Freyherrn von Schwarzenberg.

Ich will zuerst ohne alle Auszierung die vornehmsten Lebensumstände dieses vortreflichen Mannes darstellen, und hernach erst die auf gegenwärtiges Fach den wichtigsten Einfluß habende charakteristische Züge desselben nachholen.

Der Freyherr Johann von **Schwarzenberg** und **Hohenlandsberg** ist aus diesem uralten, nunmehr fürstlichen, Hause den 24. Dec. 1463. gebohren. Seine Eltern waren Sigmund Freyherr von **Schwarzenberg** und seine Mutter

Joh. Freyherrn von Schwarzenberg, eines zur Zeit der Reformation um die Marggräfl. Brandenburgisch. Lande hoch verdienten Ministers, zween sehr merkwürdige Briefe, nebst einer kurzen Nachricht von dessen Leben und Schriften. Altdorf 1773. 8. 32 S.

ter Eva, eine gebohrne Schenkin und Freyfrau zu Erbach. Er war in seiner Jugend, wie leicht zu erachten, nach damaliger ächten Ritterart erzogen, lernte reiten, jagen, kämpfen, stechen, rennen und andere ritterliche Uebungen, wozu ihm seine ausserordentliche körperliche Stärke und Grösse vorzüglich geschickt machten. Er konnte, wie der Vorredner zu den übersetzten Officiis Ciceronis sagt, einen Pfenningstrick, woran Kühe gelegt wurden, mit Händen von einander reißen und die auf seinen Fingern gewachsene ausserordentliche Haare wurden eben so für einen Beweis seiner körperlichen Stärke angesehen. Man kan zwar nach dem grossen Reichthum, den sein Vater besessen, billig vermuthen, daß an seiner Erziehung nichts gespart worden sey. Allein nach dem herrschenden Geschmack des Adels war wohl seines Vaters geringste Sorge, aus ihm einen Gelehrten zu bilden, wenigstens läßt sich aus seiner Unwissenheit in der lateinischen Sprache, aus dieser hernach so wohlthätigen Ignoranz, mit Grund vermuthen, daß nicht der sonst so wißbegierige junge Schwarzenberg, sondern der Mangel des jugendlichen Unterrichts daran Schuld gewesen ist. Mit einem Wort, Schwarzenberg trat die gewöhnliche Laufbahn des jungen Adels frühzeitig an und besuchte die teutschen Höfe. Hier ward er von der Gefahr des damals schon zu einem so hohen Grad des Luxus gestiegenen Hoflebens und von den treffenden Wahrheiten nur allzu bald überzeugt, wel-

che der gleichzeitige Ritter Ulrich von Hutten, in seinem vortrefflichen Dialog Aula, den Fürsten seiner Zeit auf eine so beißende Art ans Herz legt. Er erwarb nemlich mit der Bekanntschaft der Fürsten zu gleicher Zeit eine Geschicklichkeit im Spielen und Trinken, die sein sonst reicher Vater im Beutel dergestalt spürte, daß er, diesem Uebel Einhalt zu thun, zu ernstlichen Erinnerungen und einer genauen Lebensvorschrift schreiten mußte. Der Vorredner zu Schwarzenbergs Büchlein wider das Zutrinken rühmt davon Fol. 81. die gute Wirkung: Er, der von Schwarzenberg, hat von der Zeit jez gemelt seines Zusagens seinem Vater järlich nit mehr, dann die ordentlich bewilligt Underhaldung lanworen auch keinen Tag mehr dann einen Reinischen Gulden verkart, so hat er auch nach beschehenem Zusagen keinem wie hochs oder niedern Standes jeder gewesen, niemands ausgenommen, keins gemessen Trunks gewart noch anderm Pracht. — Er Herr Hanß v. Schwarzenberg saget offt, Er wolt lieber, das im siner Sün einer ehrlich erschlagen, dann durch Zutrinken mit Wein allso gefüllt, das er nit geen könnt, entgegentragen würd. Es ist warlich eine hochschädliche Sucht der Hochteutschen, und obs der Teufel noch als fest liebet, daß innerhalb fünffzig Jahren haben Wir Hochteutsche dreyerley Plag, deren vor keine bey uns gewesen erlebt: Erstlich das Zutrinken,

vols

volgents die beschwerlich Krankheit, genant Malafranzosa, auch neulicher Jahr der Todschweyß. Ich geschweyge der Ort der neu erhebten Seelenkrankheit. — Ich weiß nicht, ob ich diesen Gehorsam Schwarzenbergs gegen seinen Vater, oder die Standhaftigkeit, womit er eine so tief eingewurzelte Leidenschaft zu regieren gewußt, mehr bewundern solle. Es ist dies wenigstens eine der merkwürdigsten Catastrophen in Schwarzenbergs Leben, wodurch der in ihm verborgene Trieb zu ernsthaften und nützlichen Dingen erweckt und zu einem so starken Feuer angefacht wurde. Ich merke von dem jugendlichen Leben desselben nur noch an, daß er auch verschiedene Feldzüge unter Kaiser Maximilian gethan, ja dem Geschmack der ächten Ritterschaft so getreu gewesen, daß er, wie ich wenigstens in der Vorrede zu den übersetzten Officiis Ciceronis gefunden, auch ins heilige Land gezogen und glücklich wieder zurückgekommen ist.

Er heyrathete schon in seinem 20. Jahr Kunigunden Gräfin von Rieneck, die er zärtlich liebte, aber bereits in seinem 36. Jahr, nachdem er 12. Kinder mit ihr gezeugt, verlohr. Ein abermaliger Umstand, der auf den Charakter Schwarzenbergs den wichtigsten Einfluß hatte. Das durch einige mißverstandene Stellen des Apostel Paulus entsprungene, und durch die Lehren einiger Kirchenväter bestärkte Vorurtheil, als ob es einem frommen und edlen Mann unanständig

dig sey, in die zweyte Ehe zu tretten, an welches sich viele grosse Männer der damaligen Zeit fest hielten, wirkte auf die ohnehin schon zu lauter Geschäften gestimmte Seele **Schwarzenbergs** so stark, daß er gleich auf eine zweyte Ehe Verzicht that, wozu noch das tiefe Gepräge alter ritterlicher Liebe und das Andenken an seine vorige Gemahlin vieles beytrug. Hieraus entstand für ihn, wie man aus der Vorrede zu den übersetzten Officiis Ciceronis ferner sieht, der neue Beweggrund, den Geschäften mit gedoppelten Eifer obzuliegen, indem er solche für den kräftigsten Widerstand gegen die Anfechtungen des Fleisches hielt.

Schwarzenberg hatte sich inzwischen durch den mit seinem hellen Verstand vereinigten Fleiß, durch eine unermüdete Lectür, so weit er darinn in Ermanglung fremder Sprachkenntniß kommen konnte und durch Erfahrung, nicht nur zum gerechtem Lob eines der schönsten Geister seiner Zeit, sondern auch des brauchbarsten Geschäftsmanns geschwungen. Die mannichfaltige politische Verhältnisse, worein er trat, verdienten noch die besondere Untersuchung eines eigenen Biographen. Die dahin gehörigen Quellen sind äußerst zerstreut und die vorzüglichsten Stücke dazu liegen wohl noch im Bambergischen Archiv verborgen, um die sich ein dortiger Gelehrter, der Gelegenheit und Muße hat, billig verdient machen sollte. Daher ist **Schwarzenberg** von den wenigen Schriftstellern, die etwas zusammenhängendes über sein Leben

ben geliefert haben, nach der Verschiedenheit des Zwecks immer nur auf einer Seite seines Lebens dargestellt worden. Er trat vermuthlich schon frühzeitig in Bambergische Dienste, allwo er fünf Bischöffen nacheinander, und bey Einem von Wirzburg, die nach den damaligen Landesverfassungen oberste Stelle eines Hofmeisters versah. Man kan schon aus seinen hervorragenden Fähigkeiten und aus seinem arbeitsamen Geist vermuthen, daß er seine Rolle meisterhaft gespielt und sich das allgemeine Zutrauen des Herrn und Landes erworben habe. Er ward daher nicht nur auswärts zu den wichtigsten Geschäften und Gesandschaften gebraucht, wie solches aus dem bey Herrn Strobel gesammelten zerstreuten Briefen und andern Beweisstellen erhellt, sondern machte sich auch durch Verbesserung der innern Landesverfassung unvergeßlich berühmt. Unter seinen Werken der leztern Art verdient wohl eine der ersten Stellen die von ihm unter Bischoff Georg 1507. zu Stand gebrachte **Bambergische Halsgerichtsordnung**, wodurch er sich zugleich um ganz Teutschland ein unvergeßliches Verdienst erwarb. Sein Ansehen war so groß, daß er dem unter Karl V. zu Nürnberg 1521. angestellten Reichsregiment als Rath beywohnen mußte, und als Pfalzgraf **Friedrich**, dem seine Stadthalterschaft dabey überdrüßig wurde, solche abzulegen sich erklärte, und Pfalzgraf **Johannes vom Hundsrück** zum Statthalter-Amtsverweser er-

ernennt wurde, so ward sogar wegen dessen Abwesenheit unserm Schwarzenberg der Interimsauftrag zur Verwaltung dieser Stelle ertheilt, a) wie er dann vermuthlich auch schon dem Reichsregiment unter Maximilian I. a. 1500. beygewohnt. Sein Einfluß in die damaligen Reichsangelegenheiten war ausserordentlich groß.

Ungefähr im Jahr 1524. gieng mit unserm Schwarzenberg eine neue höchstwichtige Veränderung vor. Er, der schon frühzeitig ein Freund der Aufklärung war, und an allem, was das Wohl, die Freyheit und Rechte der Menschen betraf, so warmen Antheil nahm, konnte bey Luthers Neuerungen nicht gleichgültig bleiben. Er laß dessen Schriften mit voller Begierde und wurde bald Luthers wärmster Freund, für den er sich in öffentlichen Briefen erklärte. Er verließ daher die Bambergischen Dienste und begab sich zum M. G. Casimir von Brandenburg, bey dem er Statthalter und Landhofmeister wurde. b) Er kommt auch unter den Landrichtern des Burggrafthums Nürnberg vor. Er nahm sogleich seine Tochter aus dem Kloster zum heil.

Grab

a) v. Harpprechts Staatsarchiv P. IV. p. 45.

b) Von seiner wichtigen Gesandtschaft in Pohlen zeugen die Longolische Nachrichten a. a. O. und die von Herrn Strobel edirte Briefe, worinn von der Hure des Bischofs von Cracau merkwürdige Nachrichten vorkommen.

Grab zu Bamberg, und wie sehr er sich von dieser Zeit an der Sache Luthers und der Reformation angenommen, und mit welchem Eifer er alle bedrängte Anhänger desselben theils durch Empfehlung an seine hohe Correspondenten, theils auf seinen Gütern unterstützt und beherbergt, davon geben seine Schriften in diesem Fach und die bey Herrn **Strobel** gesammelte Zeugnisse Luthers c) und anderer grossen Männer der damaligen Zeit den stärksten Beweis. d) Er starb endlich zu

c) Er sagt unter andern in seinem Buch von den Conciliis und Kirchen. Wittenb. 1539. 4.

Man müste aus allen Landen fordern die recht gründlich gelehrten Leuthe in der heiligen Schrift, die auch Gottes Ehre, den christlichen Glauben, die Kirche, der Seelen Heil und der Welt Friede mit Ernst und von Herzen meineten, darunter etliche von weltlichem Stande (denn es gehet sie auch an) die auch verständig und trenherzig wären. Als wie Er Hanß v. Schwarzenberg lebete, dem wüste man zu vertraun.

d) Joachim **Camerarius** der ältere hat auf ihn folgendes Gedicht gemacht:

Viator asta paulatim et quod hic scriptum est,
Quaeso, legito, legisse non pigebit te.
Hic Suarzebergiae decus situm est gentis
Ioannes, aevi tempore ultimo ereptus
Terris, senili corpore gravis et morbo.
Vir clarus armis, clarior fide, invicta
Promtus manu, sapientia magis promtus,
Heroica ingens membra, corda divina.
Belli arte primus, floridae prior pacis.
Pietatis ante cuncta nobilis cultu.
Fecere damnum morte res viri talis.

Nürnberg den 20. October 1528. und ward daselbst in der Kirche zu St. Johannis ausserhalb Nürnberg begraben, allwo für ihn ein Monument mit folgender Grabschrift errichtet worden: Ioannes Baro à Schwarzenberg uir doctus obiit A. C. 1528. XII. Kal. Nouembr. aetatis 64.

Von seinen hinterlassenen 3. Söhnen, auf deren gelehrte Erziehung er sehr viel verwendet, ist der älteste, **Christoph**, bayrischer Landhofmeister, und zur größten Bekümmerniß seines Vaters, der abgesagteste Feind des Lutherthums geworden. Der zweyte, **Paulus**, Domherr zu Cölln, Bamberg und Würzburg, und endlich Probst zu Hayg im Würzburgischen, und der dritte **Friedrich** trat vermuthlich in Würtenbergische Dienste.

§. 27.

Charakter des Herrn von Schwarzenberg, Fähigkeiten, Fleiß, Haß gegen die herrschende Laster des Adels, besonders das Zutrinken und Rauben.

Schwarzenberg gehört unter die grossen Männer der damaligen Zeit, deren Charakter durch das Studium der Alten ganz gebildet worden, denen kein nachahmungswürdiges Muster grosser Thaten zu schwer schien und die uns auch zum Theil durch die abentheurlichsten Projecte, womit

Ingens quidem cunctae profecto Germaniae,
Sed Francicae potissimum, ubi fere mansit.
Quid te moror multis? Ioanne defuncto
Virtus fugam spectare coepit et credo,
Quia ubi maneat, est nemo, persecuturam.

mit sie ihr Zeitalter zu reformiren gesucht, Bewunderung und Ehrfurcht abnöthigen. Er hatte einen hellen Verstand und den thätigsten Muth, dem er, ohne sich durch Eigennutz und Vorurtheile fesseln zu lassen, gerad folgte. Daher seine lichtvolle Art, das peinliche Recht zu behandeln, sich gegen die verworrene Arbeiten eines **Tengslers** und **Brands** so sehr auszeichnet. Dabey war seine Arbeitsamkeit ohne alle Grenzen und der Vorredner zu den Officiis Ciceronis sagt: Der Wolgeporne Herr Johannes Freyherr zu Schwarzenberg und zu Hohen Landsperg als er Amtsdienste und in sein eigen Sachen mit vielerley Geschäfften beladen, jedoch alles müssiggehen zu vermeiden, hat er vielerley zu andren gewohnlichen Zeiten der Ruh doch alles allein zu teutsch geschrieben, gelesen und gedacht, also daß er selten ausserhalb der Nothdurfft, des Schlaffs und des essens müssiggend gefunden worden, das er auch desto langsamer schlaffen gangen und desto früer aufgestanden, und eylend gessen, und allso zu der Arbeit geeylt, das er zu vielmalen nach dem essen nit die Aufräumung des Tisches erwart, sondern ein Theyl des Tischtuchs von ihm geschoben und geschrieben. Er hat auch mit Verwunderung gehört, so jemants gemelt oder anzeigt hat, im sey die Weil lang und offt gesagt, er wolt, das es Gott gefiel, das er ungeschwächt seiner Natur weder essen, trinken noch schlaffen, sondern für und für schreiben

und

und lesen solt, das er auch unter zeitlichen Dingen für den gröſsten Wolluſt treiben wolt, wie er dann auſſerhalb dieſs Buchs sonſt vor etlichen Jaren ein Büchle, das er Memorial der tugent genant, auch ein Büchle wider das Zutrinken und anders gemacht, darzu noch mehr ein Buch Ciceronis mit gleicher Mühe verteutschen lassen, und wie diſs Buch in zierliches teutsch gestellt, und die Bambergisch Halſsgerichtsordnung zu der Zeyt seines Hoffmeisteramts daselbſt nach Rath der Gelehrten und ander Verstendigen zusammengebracht. — Ob nun all solch Arbeit aus angeporner Natur, oder aus gewonter Arbeyt kommen sey ist zweifsenlich, jedoch das bewuſst, das er auch fast jung das Ritterspiel des Stechens als bey 14. Jahren angefangen, auch volgends das Rennen, auch all ritterlich Uebung und erlich Kriegssuchung also pfleget, das er in solchen allen für ander die Gröſse seines Leibs und die Manheit seines Gemüths gebraucht und bewiesen. —

Ein weiterer edler Zug in dem Charakter **Schwarzenbergs** war sein Haſs gegen die herrschenden Laster des Adels, vornemlich das **Zutrinken** und die **Raubereyen**, denen er zu seinem gröſsten Privatnachtheil durch Verbesserung des peinlichen Rechts Einhalt zu thun suchte. Er machte darauf ein eigenes Gedicht, das seinem Büchlein wider das **Zutrinken** Fol. 93. einverleibt ist, auf dessen Titel die Verse stehen:

Die

Die grösten Räuber mir bekannt
Man jezo Reutersväter nennt,
Sein gleich dem Rattenkönig mit Laub
Der herrscht durch ander Ratten Raub,
Verhengen Ubels solcher Maaß,
Daß sie die Böswicht machen groß,
Schuldig ist derselbig Heler
Widerkerung gleich dem Steler.
Gott solche Boßheit strafft mit Recht
Biß in das dritt und viert Geschlecht,
Es hat offt Anfang hie die Pein,
Die auch dort ewiglich wird seyn.
Den frommen ließ Gott nit in Noth,
Noch seinen Saamen suchen Brod.

Er kam darüber öfters in grosse Gefahr, und seine an Brandenburg geschehene Auftragung verschiedener Güter zu Lehen hatte vermuthlich die Absicht, sich gegen die Befehdungen desto kräftiger zu schützen. a) Sein Eifer, womit er das Laster des Zutrinkens, theils auf eine ernsthafte Art, theils durch Satyre in seinem Büchlein wider das Zutrinken angegriffen, ist allgemein bekannt und man kann die Ursache der schlechten Beobachtung der darüber errichteten Reichsconstitutionen nirgends besser, als aus den von ihm erdichteten Instruktionen lernen, welche die geistliche und weltliche Stände der Hölle an ihre vorderste Räthe

a) Roßmann bey Schott l. c. p. 278. Longolius sichere Nachrichten. l. c. p. 83.

Räthe und Diener am Reichstag, die fleißigen Zutrinker, erlassen haben.

§. 28.

Fortsetzung.

Besondere Art die Alten zu studieren und deren Einfluß auf die von ihm verbesserte Lehre von den Anzeigen und der Tortur.

Schwarzenbergs nützliche und verdaute Gelehrsamkeit und seine ganz besondere Art die Wissenschaften zu treiben hat auf die von ihm unternommene Reformation des peinlichen Rechts den größten Einfluß gehabt, und daraus allein ist man im Stand vieles, das sonst ein Räthsel bleiben würde, aufzuklären. Der sonderbarste Umstand ist wohl dieser, daß **Schwarzenberg**, der in seinem Leben kein Wort lateinisch gelernt, das Studium der alten griechischen und lateinischen Schriftsteller zu seiner Lieblingsbeschäftigung machte, dieselbe innigst verehrte und zu ihrer Ausbreitung unendlich viel beytrug. Es ist bekannt, daß damals die Classiker schon vielfältig zum Behuf ungelehrter Layen übersetzt wurden und der geschickte Nürnbergische Patricius **Pirkheimer** dedicirte seine teutsche Uebersetzung von **Plutarchs** Tractat, wie einer von seinen Feinden Nutzbarkeit erlangen möge, unserm **Schwarzenberg**. Dieser aber begnügte sich mit dem, was schon vorhanden war, bey weitem nicht. Er hatte seinen eigenen Caplan, Hans **Neuper**, stets um sich, und ließ sich durch selbigen verteutschen, was ihm anstän-

ständig war. Was Neuper solchergestalt übersetzt hatte, brachte **Schwarzenberg**, dessen Stärke in der teutschen Sprach ausgezeichnet war, ins zierliche, oder wie er es nennt, Fränkisch-Hochteutsch, und übergab es dann erst gelehrten Männern zur Prüfung, ob es mit dem Text des Originals übereinstimme. a) Zu dem letzten Zweck bediente er sich unter andern Ulrichs von Hutten, Michael Kerpers und Lorenz Behaims, und der letztre macht sich in einem an Pirkheimern unterm 13ten Sept. 1517. erlassenen Schreiben darüber lustig. Unser Diktator, sagt er, verlangt, daß ich ihm seinen Tullius von den Aemtern durchsehen solle, nicht sowohl den Ausdruck darinnen zu feilen, denn dies ist seine eigene Sache, sondern nur zu prüfen, ob die Gedanken mit denen des Originals übereinstimmen und historisch richtig seyen. b) Und an einem andern Ort sagt er, jedoch mit etwas zu viel Bitterkeit, welche den Stolz eines Pedanten verräth: Ich habe angefangen die Uebersetzung des Cicero vom teutschen ins teutsche durchs-

a) s. die Vorrede zu den übersetzten *Officiis Ciceronis.*

b) *Dictator noster uult, ut reuideam suum Tullium* von den emptern. *Non quidem ut concinnem uerba, quia hoc suum est, sed respiciam, an sit sententia reddita sententiae, et an historiae quadrent. Et quamuis me dixi ad hoc munus ineptum, tamen adiunxit mihi quendam Michaelem Kerper, quem nosti forte. Sed hactenus nihil feci, nescio, si facturus sim, quia aliis praepeditus sum negotiis melioris lucri. Sed tecum de hoc, ne resciscat ipse.* Bey Strobel p. 28.

durchzusehen. Ich finde aber eine Uebersezung schlechter als die andere und Irrthümer aus Irrthümern entstehen. Beyde folgen zuweilen weder dem Text noch dem Sinn desselben und so entsteht endlich aus meiner Arbeit fast eine dritte teutsche Uebersetzung. c)

Auf diese Art brachte **Schwarzenberg** die Uebersetzung verschiedener philosophischer und moralischer Schriften des Cicero zu Stand, z. B. die Bücher de officiis, de senectute, de amicitia und die quaestiones Tusculanas. Es ist aber aus allen Umständen zu vermuthen, daß er auch vorzüglich ein Liebhaber der oratorischen Werke des Cicero gewesen und sich davon gleichfalls sehr vieles verteutschen lassen, welches in einem weitern durch seinen Tod unterbrochenen Theil erscheinen sollte, oder er vielleicht auch deswegen nicht zum Druck beförderte, weil es eines Theils schwer hielt, die Lehre von den vielen oratorischen Wendungen übersetzt darzustellen und andern Theils schon verschiedene Bruchstücke davon in **Riederers** Spiegel der Rhetorick übersetzt dalagen. Mit desto mehr Scharfsinn hat **Schwarzenberg** das, was ihm von den oratorischen Anweisun-

c) *Cepi quandam duram prouinciam reuidendi translationem Ciceronis officiorum de todesco in todescum, i. e. de malo in peius, quia uideo errorem parere errorem. Nam utrobique aliquando non sequuntur non modo textum, sed ne sensum quidem textus. Et sic quasi tertiam facio todiscam.* **Heumanni** *documenta literar. p. 258.*

weisungen des Cicero durch Verdeutschungen verständlich wurde, durchdacht und in Anwendung zu bringen gewußt und ich behaupte mit Grund, daß die von Schwarzenberg so sehr verbesserte Lehre vom Beweis in peinlichen Sachen, von den Anzeigen, von der peinlichen Frage, grösstentheils aus jener Quelle der Weisheit geflossen seye. Es wäre ein leichtes, dieses aus einer Vergleichung vieler zerstreuten Stellen des Cicero mit den dahin einen Bezug habenden Artikeln der peinlichen G. O. zu zeigen. Man vergleiche z. B. nur Schwarzenbergs Lehre von den gemeinen Argwohnen und Anzeigen, so sich auf alle Missethaten ziehen, mit den Anweisungen des Cicero de inuentione L. 11 cap. 13. Topica cap. 12. de Oratore L. II. cap. 40. und unzähligen andern; so wird man finden, daß Schwarzenberg den ihm verteutschen Cicero, nicht wie Niederer und andere elende Nachäffer der damaligen Zeit, auf eine pedantische und sklavische Art gebraucht, sondern vielmehr vernünftige Regeln daraus zu ziehen und solche zum praktischen Gebrauch tüchtig zu machen gewußt habe. Und bis auf diese Stunde ist seine Theorie von den Anzeigen noch durch keine bessere übertroffen worden. Es versteht sich, daß man mit Klugheit Gebrauch davon mache und es mit einzelnen Worten nicht gar zu genau nehme.

Der allermerkwürdigste und sehr auffallende Beweis aber, mit welcher Klugheit Schwarzenberg die Lehren des Cicero zu benutzen gewußt, ist die von ihm mit so vielem Scharfsinn vorgeschriebene Art, wie Uebelthäter auf der Marter zu befragen seyen, wenn ihren Aussagen Glauben beyzumessen, und wie das Bekenntniß beschaffen seyn müsse, wenn ein endliches Urtheil darauf erfolgen soll. Es ist dies das einzige und stärkste Argument, welches zur Vertheidigung der Tortur vorgebracht werden kann und dessen sich Herr G. R. Koch gegen die neuern Feinde der Tortur vorzüglich bedient hat, d) ihre Rechtmäßigkeit zu behaupten. Unter andern weisen Regeln gibt Schwarzenberg die vernünftige Anleitung, daß die Richter sich nicht bey einem vagen allgemeinen Bekenntniß begnügen, sondern die Missethäter auf der Marter zur Anzeige aller mit der That verbundenen Umstände anhalten, und endlich nur alsdenn einer solchergestalt erpreßten Confeßion vollkommen Glauben und eine Rechtskraft beylegen sollen, wenn der Uebelthäter solche Umstände, die kein Unschuldiger wissen kann, angezeigt und sie hernach wahr und übereinstimmend erfunden werden, daher man sich beym Verhör der Suggestionen sorgfältig enthalten und

d) Sendschreiben von dem durch die Marter erpreßten Bekenntniß. Gießen. 1764. in Herrn Dr. Siebenkees Magazin P. II. p. 326.

und den Nutzen der Torturen nicht durch voreilige und allzufrühzeitige Vorhaltung aller Umstände bey der Inquisition vereitlen solle. Man vergleiche die Bamberg. Constitution Art. 65 — 73. womit auch die Carolina Art. 48 — 60. übereinstimmt. Woraus hat aber Schwarzenberg diese vernünftige Anweisung geschöpft? Aus den Glossatoren gewiß nicht, die hierüber meistens Unsinn enthalten. Aus seinem eignen hellen Verstand? Ich zweifle daran, ob auch der feinste Kopf jener Zeit auf die Erfindung dieser Regeln, die schon eine hohe Cultur des gerichtlichen Verfahrens voraussetzen, gefallen wäre. Hingegen kann man sie samt und sonders in den Werken des Cicero, nur kürzer ausgedruckt, z. B. in den Rhetoricis ad Herennium L. II. cap. 7. Oratoriis partitionibus cap. 14. und vielen andern Stellen finden, woraus Schwarzenberg nicht blos copirt, sondern als ein kluger Mann ein zusammenhängendes System der peinlichen Frage entworfen, solches erweitert und mit den treflichsten Beyspielen aufgekläret hat. e)

e) Ich will zur Probe nur eine einzige Stelle aus den Rhetor. ad Herennium L. II. c. 7. hersetzen: A quaestionibus dicemus, cum demonstrabimus maiores veri inveniendi causa tormentis et cruciatibus voluisse quaeri, et summo dolore homines cogi, ut quicquid sciant dicant. Et praeterea confirmatior haec erit disputatio, si quae dicta erunt argumentando, iisdem viis, quibus omnis coniectura tractatur, trahemus ad verisimilem suspicionem, idemque hoc in testimoniis facere

In welchem hohen Ruhm einer brauchbaren und praktischen Rechtsgelehrsamkeit Schwarzenberg sonst gestanden sey und wie tief er in die Fehler und Gebrechen seiner Zeit gesehen, davon zeugen

face e oportebit. Contra quaestiones hoc modo dicemus: primum maiores voluisse certis in rebus interponi quaestiones, *cum, quae vere dicerentur, sciri, quae falso in quaestione pronunciarentur, refelli possent hoc modo: quo in loco quid positum sit, et si quid esset simile, quod videri, aut aliquo simili signo percipi posset:* deinde dolori credi non oportere, quod alius alio recentior sit in dolore, quod ingeniosior ad comminiscendum, *quod denique saepe scire, aut suspicari possit, quid quaesitor velit audire,* quod cum dixerit, intelliget sibi finem doloris futurum. Haec disputatio comprobabitur, si refellemus, quae in quaestionibus erunt dicta probabili argumentatione, idque partibus coniecturae, quas ante exposuimus, facere oportebit. Ab argumentis et signis et caeteris locis, quibus augetur suspicio, dicere, hoc modo convenit: *cum multa concurrant argumenta et signa, quae inter se consentiant, rem perspicuam non suspiciosam videri oportere. Item plus oportere signis et argumentis credi, quam testibus. Haec enim eo modo exponi, quo re vera sint gesta, testes corrumpi posse vel pretio, vel gratia, vel metu, vel simultate.* Contra argumenta et signa et caeteras suspiciones dicemus hoc modo: *si demonstrabimus, nullam rem esse, quam non suspicionibus quivis possit criminari; deinde unam quamque suspicionem extenuabimus et dabimus operam, ut ostendamus, nihilomagis in nos eam, quam in alium quempiam convenire, indignum esse facimus, sine testibus coniecturam et suspicionem firmamenti satis habere.* Hiermit vergleiche man den QVINTILIAN. Inst. orat. L. V. c. 4. sicut in tormentis quoque, qui est locus frequentissimus: cum para altera quaestionem, vera fatendi necessitatem vocet, altera saepe etiam caulam, falsa dicendi, quod aliis patientia facile mendacium faciat, aliis infirmitas necessarium. Quid attinet de his plura? Plenae sunt orationes veterum et novorum. Quaedam tamen

in

zeugen seine Schriften übers Reformationswesen und die bey Hn Strobel gesammelte Zeugnisse und Elogien gleichzeitiger Schriftsteller. Ich bemerke nur noch, daß seine Stärke in der teutschen Sprache ausserordentlich gewesen und ihn gewiß von den meisten Schriftstellern seiner Zeit auszeichnet. Wenn man den ungezwungenen fliessenden Ton in seinen Gedichten mit der holprigten affectirten Wortfügung in Brands Narrenschif vergleicht, so glaubt man kaum, daß beyde zu gleicher Zeit gelebt haben, und die Halsgerichtsordnung übertrift gewis alle damalige Gerichtsbücher im deutlichen und hellen Vortrag. Seine Ignoranz in der lateinischen Sprache halte ich für den glücklichsten Umstand zur Beförderung der von ihm unternommenen Re-

in hac parte erunt propria cuiusque litis. Nam sive de habenda quaestione agetur, plurimum interet, quis et quem postulet, aut offerat? et in quem et ex qua causa? sive iam erit habita, quis ei praefuerit? quis et quo modo sit tuitus? *an credibilia dixerit, an inter se constantia? perseveraverit in eo, quod coeperat, an aliquid dolore mutarit? prima parte quaestionis, an procedente cruciatu?* quae utrimque tam infinita sunt, quam ipsa rerum varietas. Ferner den L. I. §. 21. D. de Quaest. qui quaestionem habiturus est, *non debet specialiter interrogare*, an Lucius Titius homicidium fecerit, sed generaliter, *quis id fecerit*. Alterum enim magis *suggerentis*, quam requirentis videtur et ita divus Traianus rescripsit §. 23. D. Hadrianus Calpurnio Celeriano in haec verba rescripsit: Agricola Pompeii Valentis servus de se potest interrogari, si dum quaestio habetur, *amplius dixerit, rei fuerit indicium*, non interrogationis culpa.

formation des peinlichen Rechts. Es ward ihm dadurch unmöglich gemacht, sich in dem Wust dicker lateinischer Bände Jahrelang herumzuwälzen, wodurch mancher sonst scharfsinnige Kopf der damaligen Zeit seinen Verstand stumpf machte. Dagegen folgte er mehr der Erfahrung und seinem hellen Kopf und sorgte dadurch meisterlich für das Bedürfniß seiner Zeit. f)

Fünftes

f) Ich will hier das Verzeichniß der sämtl. Schwarzenbergisch. Schriften aus H. Strobel p. 26. hersetzen. Ich habe die meisten derselben von dem Hrn. Prof. Schwarz allhier gütigst communicirt erhalten und durchgelesen und das Strobelsche Verzeichniß richtig gefunden.

1.

Officia M. Tullii Cic. Ein Buch, so Marcus Tullius Cicero der Römer zu seynem Sune Marco von den tugentsamen Aemptern und Zugehörungen eines wohl und Rechtlebenden Menschen in latein geschrieben, welchs auf begeren Herrn Johannsen von Schwarzenbergs verteutscht und volgents durch Jne in zyerliches Hochteutsch gebracht, mit viel Figuren und teutschen Reymen, gemeynem Nutz zu guth in Druck gegeben worden, — Augspurg durch Heynrich Steyner 1531. Fol.

2.

Der teutsch Cicero, Augspurg durch H. Steyner 1534. Fol. (Das vorige Buch war der erste Theil der Schwarzenberg. Schriften, das gegenwärtige war der zweyte, und der dritte wird in dieser Vorrede versprochen, welcher aber nicht zum Vorschein gekommen ist.) In diesem Buch stehen folgende Stücke: 1. Das Leben Ciceronis aus Leon. *Aretino* durch Georg Wassermann, des Bischofs zu Bamberg Caplan aufersuchen Schwarzenbergs übersetzt. 2. Cicero vom Alter. 3. Cicero das der Tod nit zu fürchten und die Sele untödlich sey. 4. Cicero

Fünftes Kapitel.

Von der Bambergischen Halsgerichtsordnung.

§. 29.

Erste Erscheinung und Edition derselben.

Ich trette itzo näher zu dem von Schwarzenberg gelieferten Hauptwerk, der Bambergischen H. G. O. Man hat ihre erste Edition ge-

ro von der Freundschaft 5. Ein Büchle wider das Zutrinken 6. Ein Lied wider das Mordlaster 7. Memorial der Tugent und endlich 8. Ein Spruch der Kummertrost genannt. (Die vier letztern Schriften sind auch einzeln gedruckt worden.) Fol.

3.

Ein schöner Sendtbrief des wolgepornen und Edlen Herrn Johannsen Herrn zu Schwarzenberg, an Bischoff zu Bamberg außgangen, darinn er treffenliche und christenliche Ursachen anzeigt, wie und warumb er sein Tochter auß dem Closter daselbst (zum heyligen Grab genannt) hinweg gefürt und wider unter sein vätterlichen schutz und Oberhand zu sich genommen hab. Ein Vorred darinn die Münch ires zukünftigen Untergangs erinnert und ernstlich gewarnet werden, Andreas Osiander Nürmberg 1524. 4. 3½ Bogen.

4.

Beschwerung der alten Teufelischen Schlangen mit dem götlichen Wort. Hochverursachte schuldige Unterrichtung und ermahnung, so eyn Vater seynem irrenden Sun, Evangelischer leer halb auff Grund Götlicher schrift thut — gedruckt zu Nuremberg durch Hanß Herrgott 1525. 4.

gewöhnlich auf das Jahr 1508. gesetzt und die Ausgabe: BAmbergische halsgerichts und rechtlich Ordenung, in peynlichen sachē zu volnfarn, allen Stetten, Communē Regimenten, Amptleüten, Vögten, Verwesern, Schulteyssen, Schöffen vñ richtern Dienlich, förderlich, vñ behilfflich, Darnach zu handeln vnd rechtsprechē, ganz glichförmig gemeynē geschriben Rechten rc. Dar auß auch diß büchlin gezogē vñ fleißig gemeynē nutz zu güt, gesammelt und verordnet ist — Getruckt zü Mentz durch Johannem Schöffer auff Symonis vñ Jude, im Jar do man zalt nach geburt Cristi fünffzehenhundert vñ acht jare, für die älteste gehalten. a) Allein der

um

5.

Auf eine von dem Franciskaner-Provinzial Caspar Schatzgeyer wider obiges Buch erschienene Schrift antwortete Schwarzenberg in folgendem Büchlein:

Dieß Büchleyn Kuttenschlang genannt die Teuffels Lerer macht bekant — Herr Johannsens von Schwarzenberg andere christenliche Veterliche Warnung und Vermanung seynes Sons Herrn Christoffels rc. auff Caspar Schatzgeyers schreyben das er wider genantes Herrn Hansen Büchlein, die Schlangenbeschwerung genant in Druck hat außgehen lassen. 4.

Schwarzenbergs Schriften sind hernach öfters gedruckt worden, worüber man die angezeigte Nachrichten des Longolius und Strobels weiter nachsehen kann.

a) KOCH Progr. *de primis Constitut. criminal. Bamberg. editionibus. Giſſae* 1765.

um die Litteratur in diesem Fach sehr verdiente Hr G. R. Kanzler Koch in Gießen hat sich die Mühe gegeben, der Sache näher nachzuforschen und ertheilt von seinen glücklichen Entdeckungen die Nachricht, daß er selbst nicht nur aus dem Bamberg. Archiv die zuverläßige Belehrung erhalten, daß die erste Ausgabe derselben schon a. 1507. erfolgt seye, sondern er nunmehr auch wirklich diese älteste und seltne Ausgabe bey Hans Pfeyll zu Bamberg 1507. gedruckt besitze, worüber man in den von ihm versprochenen Dissertationibus literariis corpori iuris criminalis Germanici praemittendis weitere Aufklärung zu erwarten hat. b) Die alten Ausgaben derselben sind nach dem damaligen Geschmack mit Figuren und Versen ausgeziert. c)

§. 30.

Vom wahren Zweck der Bambergischen Constitution.

Schwarzenberg hatte bey Verfassung der Bamberg. Constitution keineswegs die Absicht ein vollständiges neues Gesetzbuch zu liefern und dabey den Schein einer grossen Rechtsgelehrsamkeit nach dem damaligen Geschmack der schwülstigen Doctoren spielen zu lassen. Sein wohlthätiger menschenfreundlicher und dem Bedürf-

b) Göttingische Gel. Anzeigen von 1765. N. 133. KOCH *institutiones iuris criminalis.* §. 15. Schol. 1.

c) Eine Ausgabe von 1510. steht bey BOEHMER *in Meditationibus ad* C. C. C. *in appendice.*

dürfniß des Volks angemessener Plan gieng vielmehr einzig und allein auf eine populäre P. G. O. wodurch bey der damals überall herrschenden Collision des Römisch-Canonischen und Altteutschen Processes, die eine so allgemeine Verwirrung veranlaßte, den einfältigen Beamten und mehrentheils aus Bauersleuten bestehenden Gerichten auf dem Land die Art, wie in peinlichen Sachen zu verfahren sey, deutlich gemacht und dieselbe mit ihren Verhandlungen nach und nach zur Unterwürfigkeit unter die neu entstandenen Canzleyen angewöhnt werden sollten, wobey es zugleich um die Abstellung so vieler und grober Mißbräuche zu thun war. Es heißt daher gleich im 2ten Art. der Bamberg. Constitution: Nachdem aus langer gemeiner übung dieser Land die Halsgericht nit anderst, dann mit gemeinen Personen die der Recht nit gelernt oder geübt haben (als zu diesen grossen Sachen der Nothdurfft erfordert) besetzt werden mögen, darumb haben Wir in nachgeschriebener unser Ordnung nit allein Aufsehung, wie wir denselben Leuten ein Form und Weise zu handeln und zu rechten anzeigen, die den kais. Rechten und guten Gewohnheit nach beständig seyn möcht, sunder haben des meer bedenken müssen, wie wir derselben Leuth Unbegreiflichkeit zu Hilffe kommen, das melden Wir darum, daß die Leser Ursach zu wissen haben, warum Wir

in

in dieser nachfolgenden Unser Ordnung die Form und Weise der gerichtlichen Handlung nit allwegen dermassen (als so es vor die Rechtsgelehrte wäre) gehalten, auch soviel auf Rathsuchen und andere Handlung bey unsern Räthen gestellt haben, und desto bass merken können, daß sollichs zu Nothdurft solcher sache gescheen ist. Er hat die billige Ueberzeugung, daß es eine grosse Gewissensache sey und mit dem Wohl eines Staates nicht zu vereinigen stehe, dergleichen unerfahrnen rohen Leuten ein willkührliches Strafrecht in peinlichen Sachen zu gestatten. Hierum heißt es Artic. 175. (C. C. C. 150.) So dieser Sach eine für Richter und Urtheiler komt, sollen sie der Rechtsgelehrten Rath gebrauchen, und nit eigen unvernünftig Regel oder Gewohnheit darinn zu sprechen machen, die den Rechten wider sind als viel an den Halsgerichten geschicht, daß die Urtheiler den Unterschied jeder Sach nit hören und bewegen, das ist eine grosse Thorheit und mag wohl anders nit seyn, dann daß sie sich zu vielmahlen irren, thun den Leuten unrecht und werden an ihrem Blut schuldig. — Sie sollen wissen, daß sie sich damit schwerlich verschulden und sind den Anklägern deshalb vor Gott und der Welt Widerkerung schuldig, wann ein jeder Richter und Urtheiler

ist

ist bey seinem Eid und Seelen Seligkeit schuldig, nach seinem besten Verstand gleich und recht zu richten und wo ein Sach über sein Verständniß ist, der Rechtsverständigen Rath zu pflegen, denn zu grossen Sachen (als den gemeinen Nutz und des Menschen Blut zu richten) grosser ernstlicher Fleiß gehört und angekehrt soll werden. Daher werden sie Art. 274. angewiesen: in Sachen von Erheblichkeit bey dem angeordneten fürstlichen Hofrath, wovon Schwarzenberg als Hofmeister der Präsident war, Unterricht einzuhohlen und in allen peinlichen Sachen, darinn unser Amtleut, Richter und Urtheiler zu handeln und zu erkennen irrig und nit verständig würden, und darum unser weltlich Hofräthe um Rath ersuchen, sollen unsere Hofräthe alles Einbringen der Theil auch Gestalt und Gelegenheit der Sachen in Schriften gründlich unterrichtet werden, da sie alles fleißig übersehen und alsdann unserm Amtmann, was ihme zu handeln gebührt, auch dem Richter und Gericht, was in dem fürbrachten Fall das Recht sey, schriftlich anzeigen, nachdem solch schlechte Leut als gewöhnlich an den Halsgerichten sitzen, durch Beschreibung einer gemein Ordnung begreiflich und gründlich nicht so viel unterwiesen werden können, damit sie in allen irrigen und zweifelhaftigen Fällen rechtmäßig Urtheil erfinden und aussprechen mögen.

gen. Hiemit stimmt auch die Carolina Art. 219. vollkommen überein, nur daß sie für ganz Teutschland sorgt und, wiewohl mit einiger Verwirrung des Anklag- und Inquisitionsprocesses, die Gerichte zum Rathsuchen an ihre Oberhöfe, Obrigkeiten, hohe Schulen, Städte, Communen oder andere Rechtsverständige verweist. Meinem Erachten nach tadeln daher diejenigen, welche sich gegen dies häufige Verweisen zum Rathsuchen aufhalten, gerade das, was dem Schwarzenberg zum Hauptverdienst anzurechnen war. Eben so übereilt ist der Vorwurf der Unvollständigkeit. Schon oben habe ich bemerkt, daß es bey der großen Veränderung des teutschen Justitzwesens vor allen Dingen um verständliche Gerichtsordnungen zur Leitung des Verfahrens zu thun gewesen seye. An einer genauen und ganz neuen Bestimmung der Strafen jeder Verbrechen war noch nicht zu denken. Das fremde Recht war damals in einen solchen Nebel der Heiligkeit eingehüllt, daß damals fast niemand wagen durfte ihm zu nahe zu tretten, und Schwarzenberg würde sich durch allzumerkliche Abweichungen von demselben mehr lächerlich gemacht, als genuzt haben. Ferner stiftete die Ungewißheit des peinlichen Rechts bey weitem nicht soviel Unheil, als die Unordnungen im Verfahren oder Beweis, denen vor allen Dingen abzuhelfen war. Wenn endlich seither in fast 300. Jahren noch kein besseres peinliches Gesetzbuch, weder in Teutschland

land überhaupt noch dessen Provinzen, bey aller unserer Aufklärung zu Stand gebracht worden ist, warum will man unsern Schwarzenberg tadeln, der den ersten Schritt zur Aufklärung gelegt und dadurch die weitere Vorschritte so sehr erleichtert hat?

§. 31.

Quellen der Bambergischen Constitution.

Die Quellen, deren sich Schwarzenberg bey Verfassung seiner Halsgerichtsordnung unmittelbar bedient, sind ohnmöglich genau zu bestimmen. Ich rechne dahin 1) vor allen andern seinen eigenen hellen Verstand und viele Erfahrung, nach welcher er die vorhandene Gesetz-Proceß und Formular-Bücher nicht auf eine sklavische Art gebraucht, sondern überall so zu benutzen gewußt hat, daß es seine eigene Arbeit geworden. 2.) Die aus den fernern Römisch-Canonischen und teutschen Grundsätzen zusammengesetzte Rechtspraxin der damaligen Zeit, a) vor-

a) Ich will hier nicht auf einzelne Artickel zurückgehen und ihren Ursprung aus dem fremden oder teuschen Recht erläutern, da dies bereits Herr Quistorp in zwey sehr schönen Abhandlungen gethan hat:

Von den vorzüglichen altteutschen Gewohnheiten, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht wird. In den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien 1. St. n. 7.

Von den vorzüglichsten Stellen des Römischen und Canonischen Rechts, auf welche in der P. G. O. Beziehung gemacht wird. 3. St. n. 14.

vornemlich der aufgeklärtern Städte Teutschlands, worunter Nürnberg eine vorzügliche Rolle gespielt hat. Schwarzenberg hielt sich daselbst vielmals und geraume Zeit auf, und wie sehr die damalige Nürnbergisch. Praxis mit der Bambergisch. Constitution und Carolina übereinstimme, kann jeder aus der Vergleichung sehen. Ausserdem mögen ihm auch manche andere reformirte Stadtrechte nützliche Dienste geleistet haben. 3) Er hatte mit vielen Rechtsgelehrten seiner Zeit, und zum Theil sehr aufgeklärten, wie z. E. mit dem Pirkheimer zu Nürnberg, die genaueste Bekanntschaft, die ihm dann vermuthlich wegen seiner Unwissenheit in der lateinischen Sprache diejenigen Erläuterungen, welche er aus dem fremden Recht nöthig gehabt, ertheilt haben, welche er auch gut benutzt, weil man in seiner Constitution solch unverständiges und thörichtes Zeug nicht antrift, wie im Layen- und Klagspiegel. 4) Endlich hat ihm, wie ich schon oben bemerkt, sein Studium der alten Classiker sehr grosse Dienste gethan.

§. 32.

Inhalt und Verdienste der Bambergisch. Constitution und der daraus entsprungenen Carolinae. I. genauere Bestimmungen der Strafen bey den wichtigsten Verbrechen.

Nun erfordert es meine Pflicht, das, was Schwarzenberg durch seine H. G. O. wirklich geleistet und die Verdienste derselben, so wie der

daraus

daraus entsprungenen Carolinae etwas näher aufzuklären.

1.) Hieher rechne ich die genauere Bestimmung der Strafen, wenigstens in den wichtigsten Verbrechen, worinnen damals noch bey den meisten Gerichten, besonders auf dem Land, so viele Verwirrung und Ungewißheit herrschte. Der Hauptgrundsatz, auf den Schwarzenberg seine Theorie von den Strafen im Allgemeinen a. 125. (Carol. 104.) baut, und nach dem damaligen Vorurtheil der meisten Rechtsgelehrten, als ob die fremden Rechte unabänderlich, ja die davon abweichende Gewohnheiten Mißbräuche wären, bauen mußte, war dieser: In welchen Sachen die kaiserliche Rechte keinerley peinliche Strafen an Leben, Ehr, Leib oder Gütern setzen, oder verhängen, daß die Richter und Urtheiler darwieder auch niemand zum Tod oder sonst peinlich strafen. Unter den gemeinen peinlichen Rechten werden zwar auch die Reichssatzungen verstanden Artic. 127. (Carol. 106.) doch aber in den meisten Fällen das Römische und Kanonische Recht. Allein Schwarzenberg wußte zugleich der daraus entstandenen Verwirrung und unbesonnenen Anwendung auf die feinste Art abzuhelfen und die fremde Rechte mit der teutschen Rechtspraxi, in so weit letztere ihm nicht unvernünftig schien, auf eine so schickliche Art zu vereinigen, daß ihm keine der damaligen Partheyen zu Leib gehen konnte.

te. Er setzte nemlich voraus, daß es den alten Römischen Gesetzgebern gleichgültig sey, mit welcher Art von Tödung oder körperlicher Züchtigung solche Strafen vollzogen würden, wenn nur der Endzweck des Gesetzes, nemlich eine Todes- oder körperliche Strafe, vollzogen würde. Demnach zieht er daraus die Folge, das man nach gutter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechtsverständigen Richters, so Gelegenheit und Aergerniß der Mißethat ermessen könne, die Form und Weise derselben Tödung oder der Straf an Leib und Gütern urtheilen möge; wovon er den weitern vernünftigen Grund anführt: Wenn die kaiserlichen Recht etlich peinlich Straf setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem und eins theils nach dem Buchstaben nit wohl möglich zu gebrauchen wären, darzu auch die kaiserlich Recht die Form und Maaß einer jeden peinlichen Straf nit anzeigen, sunder auch gutter Gewohnheit oder Erkantniß verständiger Richter bevehlen und in derselb Willkühr setzen, die Straf nach Gelegenheit und Aergerniß der Uebelthat aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemein Nutzens willen zu ordnen und zu machen.

Hierauf bestimmt er gleichsam zum Muster und zum Unterricht gemeiner Richter bey den wichtigsten Verbrechen, die nach der damaligen teutschen Rechtspraxi übliche

Todes- oder körperliche Strafen, wobey er zugleich die Absicht hatte, den bey manchen Gerichten auf dem Land herrschenden Mißbrauch, die Wahl der Todesstrafe dem Nachrichter zu überlassen, dessen ich schon oben Meldung gethan, zu verbannen. Hingegen bey vielen andern Verbrechen, wo ihm die Gewohnheiten in einzelnen Ländern allzu mannigfaltig oder mit dem fremden Recht nicht wohl zu vereinigen schienen, oder wo er das letztere zu zweifelhaft oder blind nachzuahmen für bedenklich hielt, verweist er lieber die Richter an die kaiserlichen Rechte und zugleich den Rath der Rechtsverständigen, weil er von ihrer Klugheit hoft, daß sie schon in solchen Fällen die Mittelstrasse zu treffen wissen würden, und er ganz neue davon abweichende Bestimmungen nicht wagen durfte.

Unter diejenigen Verbrechen, worinn er die Todesstrafe ausdrücklich vorschreibt, gehören folgende: die Ketzerey soll mit dem Feuer gestraft werden. Art. 130. (in der Carolina ist dieser Artickel ganz weggelassen.) Die Zauberey, so mit einem Schaden verbunden, mit dem Feuer. Art. 131. (Carol. 109.) Falsche Geldmünzer, die falsche Münz machen oder zeichnen, mit dem Feuer, nebst Einziehung der Häuser. Art. 136. (die Carol. Art. 111. erweitert diese Strafe auf diejenigen, welche falsche Münze aufwechseln oder sonst zu sich bringen und wiederum gefähr-

fährlich und boßhaftiglich dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgeben.) Die Sodomie mit Thieren oder Menschen mit dem Feuer. Art. 141. (Carol. 116.) Die Blutschande mit der Stieftochter, mit des Sohns Eheweib, oder mit der Stiefmutter, folglich auch in der geraden Linie der Consanguinität, welchen Fall Schwarzenberg um Zucht und Aergerniß willen zu melden unterwegen gelassen, mit dem Schwerd. Art. 142. (in der Carol. Art. 117. wird der Richter ohne Bestimmung auf die kaiserlich. Rechte und den Rath Rechtsverständiger gewiesen.) Entführung d. i. diejenige, welche ein Eheweib oder unverläumde Jungfrau wider Willen des Ehemanns oder Vaters entführen, sollen, wann auch schon die Entführte einwilligt, mit dem Schwerd bestraft werden. Art. 143. (in der Carol. Art. 118. wird abermals ohne Bestimmung der Richter an die kaiserliche Rechte und den Rath der Rechsverständigen gewiesen.) Nothzucht, die an einer unverläumden Wittwe, Ehefrauen oder Jungfrauen begangen worden, mit dem Schwerd. Art. 144. (Carol. 110.) Ehbruch eines Ehemanns mit einem Eheweib bey dem Ehebrecher mit dem Schwerd und bey der Ehebrecherin mit dem Verlust ihres Heyrathguts und Morgengab und Versperrung zu ewiger Buß und Straf. Art. 145. (Carol. Art. 120. verweißt den Richter ohne Bestimmung an die kaiserlichen Rechte und dehnt solches auch auf

den Fall eines mit der ledigen Person verübten Ehbruchs aus) Verrätherey bey Mannspersonen durch Viertheilen, entweder des lebendigen Leibs oder nach vorhergehendem Köpfen, bey Weibsleuten durch Ertränken. Art. 149. (Carol. 124.) Boßhafte überwundene Brenner mit dem Feuer. Art. 150. (Carol. 125.) Boßhafte überwundene Räuber mit dem Schwerdt. Art. 151. (nach der Carol. Art. 126. mit dem Schwerd oder wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit Herkommen ist, doch am Leben. a) Bößliche Austretter und Landzwinger mit dem Schwerdt. Art. 153. (Carol. 128.) Boßhafte Befehder mit dem Schwerdt. Art. 154. (Carol. 129.) Vergiftung, wenn einem am Leib oder Leben ein Schaden zugefügt wird, bey Mannspersonen mit dem Rade und bey Weibsleuten mit Ertränken. Art. 155. (nach der Carol. Art. 130. die Weibsbilder durch Ertränken oder in andere Wege nach Gelegenheit vom Leben zum Tod zu richten.) Tödung eines Kinds, das Leben

a) Daß die Carolina auf den Raub schlechterdings eine Todesstrafe bestimmt, und nicht, wie einige Criminalisten vermeinen, bey dem damals zum Theil noch herrschenden Räubereyen durch die Finger sehen wollen, erhellt ausser den deutlichen Worten: doch am Leben, und den übrigen bekannten Gründen, noch vorzüglich aus der oben ausgeführten Charakteristik Schwarzenbergs und seinem besondern Haß gegen die Räubereyen des Adels, woraus die bestimmte Schwerdstrafe in der Bamb. Const. geflossen; die Carolina will nur in Ansehung der Todesart andere Gewohnheiten nicht ganz ausschliessen.

ben und Gliedmassen empfangen hat, durch seine Mutter, mit Ertränken, oder wo das Uebel oft geschehen, mit lebendig vergraben und Pfählen. Art. 156. (in der Carol. Art. 131. worinn in den alten Editionen gleichfalls Leben und Gliedmassen steht, statt des in den spätern vorkommenden Worts oder) Ingleichen die gefährliche Aussetzung eines Kinds, welches davon gestorben. Art. 157. (die Carol. Art. 132. verordnet nur mit einiger Versetzung der Worte eben dasselbe) Diejenige, welche boshafter Weise einem Weibsbild ein lebendig Kind abtreiben, oder auch einen Mann oder Weib unfruchtbar machen, wann die Thäter Mannspersonen sind, als Todschläger mit dem Schwerdt, thät es aber ein Weibsbild an ihr selbst oder an einer andern, die soll mit Ertränken oder sonst zum Tod gestraft werden. Art. 158. (die Carol. Art. 133. stimmt überein, nur daß daselbst im leztem Fall nur der Frau, so sie es auch an ihr selbst thut, Meldung geschieht, worunter vermuthlich der Fall der von einem andern Weibsbild vollbrachten That begriffen wird.) Fürsetzliche Todschläger, die nicht genugsam Entschuldigung haben, mit dem Schwerdt, und fürsetzliche muthwillige Mörder mit dem Rade. Art. 162. (Carol. Art. 137.) Gefährlicher Diebstahl, durch Brechen oder Steigen, oder mit Waffen damit er jemand, der ihm Widerstand thun wollt, verlezen möcht, bey Mannspersonen mit

dem Strang und bey Weibspersonen mit Ertränken. Art. 185. (Die Carol. Art. 159. weicht hier offenbar ab, und verordnet, daß dergleichen Diebe an Leib oder Leben gestraft werden sollen, uerbis: Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang und das Weib mit dem Wasser oder sonst nach Gelegenheit der Person und Ermessung des Richters in andere Weeg mit Ausstechung der Augen oder Abhauung einer Hand oder einer andern dergleichen schweren Leibesstrafe gestraft werden sollen, welche Worte ganz deutlich von Manns- und Weibspersonen zu verstehen sind.) Der zum drittenmal begangene Diebstahl bey Männern mit dem Strang und bey Weibern mit dem Wasser, der Diebstahl mag groß oder klein, mit oder ohne die obbemeldten beschwerlichen Umstände geschehen. Art. 188. (Carol. Art. 162. wo jedoch die angeführten Schlußworte der Bamberg. fehlen, dagegen aber die Worte stehen, oder sonst in andere Wege nach jedes Landesgebrauch vom Leben zum Tod gestraft werden sollen, welche Worte mir nicht durchaus auf eine Todesstrafe, sondern nach dem Beyspiel des gefährlichen Diebstahls auch auf eine körperliche zu gehen scheinen.) Kirchendiebe und zwar solche, die eine Monstranz, worinn das h. Sakrament ist, oder sonst ein ander Heiligthum mit oder ohne die Gefäß, oder welche die Gefässe stehlen, darinne das h. Sakrament oder andere Heiligthümer

mer behalten werden, und in diesem Fall das Sakrament oder Heiligthum daraus schütten, oder welche geweihte Kelch oder Patinen und dergleichen tapfer Ding entwenden, es sey geschehen an geweyhten oder ungeweyhten Stätten, endlich auch solche, die um Stehlens willen in eine geweyhte Kirche brechen ꝛc. mit dem Feuer. Art. 198. (die Carol. Art. 172. stellt hierinn gelindere Grundsätze auf und verordnet, daß nur diejenige, die eine Monstranz, worinn das h. Sakrament des Altars ist, stehlen, mit dem Feuer, hingegen diejenige, die sonst güldene oder silberne geweihte Gefäße mit oder ohne Heiligthum, oder aber Kelch und Patinen stehlen, b) es sey an geweihten oder ungeweihten Orten geschehen, ingleichen die, so in eine Kirche, Sakramenthaus oder Sakristey brechen, oder solche mit gefährlichen Zeugen aufsperren, nach Gelegenheit der Sache und dem Rath der Rechtsverständigen, d. i. nach den Grundsätzen des grossen oder gewaltsamen Diebstahls, zum Tod gestraft werden sollen.) Derjenige, so einen Allmosen Stock, der auf dem Geweihten steht, erbricht, aufsperrt, oder arglistiglich daraus stiehlt, mit Feuer. Art. 199. (die Carol. Art. 173. mildert hier wieder und will, daß ohne Unterscheid diese Diebe nach Rath der Rechtsverständigen, und vermuthlich nach den

b) Daß unter den tapfern Stücken der höhere Werth verstanden werde, hat Herr Koch Inst. crim. §. 229. unwidersprechlich erwiesen.

obigen Grundsätzen vom Diebstahl, am Leib oder Leben zu bestrafen seyen.

Bey andern Verbrechen hat er ganz dem Ermessen eines vernünftigen Richters überlassen, ob die Strafe am Leib oder Leben zu bestimmen sey. Auf solche Art solle die Gotteslästerung bestraft werden, an Leib, Leben oder Gliedern, nach Gestalt der Person oder Lästerung. Art. 127. (Carol. 106.) Das Verbrechen beleidigter Majestät an dem Kaiser begangen, soll an Ehren, Leben und Gut, nach Vorschrift kaiserlicher Rechte und dem Rath der Rechtsgelehrten bestraft werden. Art. 132. (Dieser Artickel fehlt in der Carol. gänzlich.) Lästerung, die einer sonst gegen seinen Herren verübt, an Leib oder Leben nach Rath der Rechtsverständigen. Art. 133. (Dieser Artickel fehlt in der Carol. gleichfalls.) Die Verfasser boßhafter Schmähschriften mit der Talion an Leib, Leben oder Ehren. Art. 134. (Carol. 110.) Schändliche Ausreisser und diejenige, so Stadt, Schloß oder Bevestigung boshafter Weis übergeben, neben der Ehrlosigkeit an Leib oder Leben nach Rath der Rechtsgelehrten. Art. 135. (Er fehlt in der Carol.) Diejenige, so falsche Siegel, Bücher oder Register machen, an Leib oder Leben, und die, so Maas, Waagen und Kaufmanschaft fälschen, mit Landesverweisung oder Ruthen aushauen und dergleichen, oder auch am Leben nach Rath der Rechtsgelehrten. Art. 137. und 138. (Carol.

112. und 113. Die wissentliche Bygamie eines Ehmans mit einem Ehweib oder umgekehrt, neben der Ehrlosigkeit und dem Verlust des halben Theils seines Guts, mit Gefängniß, Prangen, Halseisen, Ruthenaushauen, Landesverweisung, nach Gelegenheit der Umstände, und ohnerachtet hier die Todesstrafe der Regel nach nicht statt findet, weil die kaiserl. Rechte deswegen keine Todesstrafe setzen, so soll solche doch bey den besonders bemerkten aggravirenden Umständen eintretten, nach Rath der Rechtsgelehrten. Art. 146. (die Carol. Art. 121. hält die Bygamie noch für schwerer als den Ehbruch und verordnet, daß, wenn schon die kaiserl. Recht auf diese Uebelthat kein Straf am Leben setzten, solche Thäter doch nicht weniger, denn Ehbrecher peinlich bestraft werden sollen.) Die so Aufruhr des Volks machen, nach Gestalt der Sachen mit Abschlagung des Haupts oder mit Ruthen und Verweisung aus der Stadt, oder Flecken, worinn er die Aufruhr erweckt. Art. 152. (Carol. 127.) Aerzte, die aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unvorsetzlich jemand tödten, nach Gestalt der Sachen an Leib oder Leben. Art. 159. (Die Carol. Art. 134. unterscheidet bey diesem Fall besser die Culpam und den Dolum und verordnet nur, daß die vorgemeldte Aerzte nach Gestalt der Sach und dem Rath der Rechtsverständigen gestraft, hingegen blos diejenige Aerzte, die solche Tödung williglich ge-

than, als fürsetzliche Mörder bestraft werden sollen.) Der erste grosse Diebstahl 5. Gulden werth oder darüber, nach Beschaffenheit der zugleich bestimmten Umstände an Leib oder Leben. Art. 186. (Carol. 160.) Die Hüter peinlicher Gefängniß, die einem, der peinlich Straf verwirkt, vorsetzlich aushelfen, mit gleicher Strafe. Art. 206. (Carol. 180.) Die Consorten der Verbrechen, ingleichen unterstandene Missethaten, an deren Vollbringung der Thäter wider seinen Willen verhindert worden, nach Verschiedenheit der Fälle an Leib oder Leben, nach Rath der Rechtsverständigen. Art. 203. 204. (Carol. 177. 178.)

Endlich diejenigen Verbrechen, so nicht am Leben, sondern am Leib oder auf andere Art bestraft werden sollen, sind folgende. Gerichtl. Meyneid, wodurch die falschen Schwörer einen Nutzen erhalten, und gebrochene Urphede, neben der Schadloshaltung und Ehrlosigkeit, mit Abhauung der zwey Finger, womit er geschworen. Art. 128. 129. (Carol. 107. 108.) Zauberey, die keinen Schaden verursacht nach dem Rath der Rechtsverständigen. Art. 131. (Carol. 109.) Münzfälscher, die der Münz ihre rechte Schwere benehmen an Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen. Art. 136. (Carol. 111. verordnet, daß diejenigen, so der Münz ihre rechte Schwere benehmen, oder auch ohne habende Freyheit münzen, oder welche eine Münze umprägen, wieder

in Tiegel bringen und kleine Münze daraus machen, an Leib oder Gut gestraft, wenn aber solches mit der Herrschaft Willen geschehen, lezтere ihre Münzfreyheit verwirkt haben sollen.) Boßhafte **Markungsverrucker** peinlich am Leib. Art. 139. (Carol. 114.) **Prävarikation** eines Sachwalters, neben dem Schadensersatz, mit Pranger, Landesverweisung und Ruthen aushauen. Art. 140. (Carol. 115. sezt ausser dieser Strafe hinzu, daß ein solcher nach Gelegenheit der Mißhandlung auch in andere Wege zu bestrafen.) **Ehbruch** eines Ehmanns mit einem ledigen Weibsbild, neben der Ehrlosigkeit mit dem Kerker, Pranger oder Ruthenaushauen. Art. 145. (Carol. 120. will auch in diesem Fall die Strafe der kaiserl. Rechte angewendet wissen.) Diejenige, so ihre **Ehweiber oder Töchter um einigen Gewinsts willen zu unkeuschen Werken gebrauchen lassen**, neben der Ehrlosigkeit mit Ruthenaushauen und der Landesverweisung. Andere **Kupler** oder Kuplerinnen, oder die, so ihre Häuser dazu herleihen, nach Gelegenheit der Sachen, mit der Landesverweisung, Pranger, Ohrenabschneiden oder Ruthenaushauen. Art. 147. 148. (Carol. bezieht sich im ersten Fall Art. 122. ganz auf die gemeine Rechte, stimmt aber im zweyten Fall Art. 123. überein:) Von der Strafe eigener Tödung heißet es in der Bambergensi Art. 160.: **Wenn ein Mann verklagt und in Recht gefordert, dadurch so er überwun-**

wunden, den Tod- verschuldt, oder- aus Furcht seiner Mißhandlung sich ertödt, der soll nicht Erben haben. Wo sich aber einer aus Krankheit oder Gebrechlichkeit seiner Sinne tödet, derselben Erben sollen an ihrer Erbschaft nicht gehindert werden. (Carol. Art. 135. weicht hievon ganz ab, erklärt die Confiskation als einen Mißbrauch und verordnet, daß wenn im ersten Fall der Selbstmörder wegen eines Verbrechens, weshalben er sein Leib und Gut (in spätern Editionen steht irrig oder) verwirkt, sich entleibet, sein Vermögen der Obrigkeit verfallen seyn soll, hingegen im Fall, da er durch das Verbrechen seinen Leib allein verwirkt, oder sich sonst aus Krankheit u. d. getödet, die Erben an ihrer Erbschaft nicht gehindert werden sollen, in Beziehung auf die kais. geschriebene Rechte.) Todschläge, die aus Nachläßigkeit geschehen, oder sonst Entschuldigung für sich haben, nach Gelegenheit der Sachen und dem Rath der Rechtsverständigen. Art. 161 — 174. Carol. 136 — 150.) Der erste geringe schlechte und heimliche Diebstahl unter 5. Gulden mit doppeltem Ersatz an den Beschädigten und Einziehung gleicher Summe für die Obrigkeit, verbunden mit dem Kerker und Landesverweisung, lang oder kurz, nach Gestalt der Sache; wo er aber kein Vermögen habe, desto härter im Kerker mit dem Leibe. Art. 183. (Carol. 157. verbessert diesen Artickel und verordnet,

ordnet, daß dieser Diebstahl mit dem doppelten Ersatz an den Beschädigten zu bestrafen, wo aber der Dieb keine solche Geldbusse vermöge, mit dem Kerker.) Erster geringer, schlechter aber öffentlicher Diebstahl, mit Pranger, Aushauen mit Ruthen und Landesverweisung, nebst ewiger Urphede. Wenn aber der Dieb eine Person, von der Besserung zu hoffen, mit vierfachen Ersatz an den Beschädigten und Einziehung gleicher Summe für die Obrigkeit, jedoch nicht ohne der Hofräthe Verwilligung. Art. 184. (Carol. Art. 158. stimmt überein, nur daß im ersten Falle der peinlichen Strafe dem Beschädigten zugleich der einfache Werth erstattet werde.) Der zweyte geringe und schlechte Diebstahl mit dem Pranger, Abschneiden der Ohren und Landesverweisung mit ewiger Urphede. Art. 187. (Die Carol. Art. 161. verordnet Pranger und Landesverweisung oder ewige Verstrickung an einen Ort oder Bezirk, nebst ewiger Urphede.) Bestehlen in Erbschaft von einem Erben, oder Diebstahl zwischen Eheleuten, nach gemeinen Rechten und dem Rath der Rechtsverständigen. Art. 191. (Carol. 165.) Diebstahl geringer geweihter Dinge oder weltlicher Güter aus einer Kirche sollen nach den Grundsätzen anderer gemeinen Diebstähle bestraft werden, nur daß die Straf etwas ernstlich geschehe und weniger Barmherzigkeit bewiesen werden solle. Art. 200. (Carol. Art. 174.) Diejenige, so Urphe-

de

de gebrochen, Sachen halber, darum sie das Leben nicht verwirkt, oder mit Worten oder Schriften Uebelthat drohen, auch solche Personen sind, zu denen man sich die Erfüllung versehen kann, sollen so lange sie nicht andere Caution und Sicherheit leisten können, nach Beschaffenheit der Umstände im Gefängniß gehalten werden. Art. 202. (Carol. Art. 176. verordnet eben dieses, aber mit mehrerer Deutlichkeit.)

Es wäre eine sehr überflüßige Arbeit, wenn ich die mannichfaltigen Fehler dieser Theorie von Verbrechen und Strafen hier auseinander setzen wollte, da unsere heutige Philosophen und Politiker, die von Verbeßerung des Criminalwesens geschrieben, schon so viele Mühe daran verschwendet haben, daß man des Lesens davon ganz satt wird. Es fehlet freilich darinnen sehr an einer vollständigen, aus der wesentl. Beschaffenheit eines Staats abgezogenen richtigen Classifikation der Verbrechen und Strafen, worinn selbige, nach ihrem verschiedenen Verhältniß zum Staat, in eine genaue Rangordnung gestellt, und hiernach die Grösse der Strafen bestimmt wäre. Daher manche von einem entferntern Einfluß aus mißverstandenem Religions Eifer voran, und andere von weit näherer Folge auf den Staat hinten nach kommen, viele aber gar ausgelassen sind. Es ist ferner bekannt, daß vieles aus sehr unlautern Quellen geschöpft ist, daß die christlichen Kaiser der Römer vieles aus

den

den mosaischen Gesetzen auf eine zwekwidrige Art entlehnt, und solche üble Anwendungen des mosaischen Rechts mit den römischen Gesetzen und manchen der römischen Verfassung ganz eigenen Begriffen, auf die teutsche peinliche Praxin übergegangen sind, wovon man Corn. Wilh. de Rhoer *Dissertationes de effectu religionis christianae in iurisprudentiam Romanam. Groningae.* 1777.— 8. und Herrn Quistorps angezeigte Abhandlungen nachlesen kann, der finstern Verbrechen, die aus den Sümpfen des Canonischen Rechts und des Aberglaubens entsprungen sind, gar nicht zu gedenken. Allein man lege alle diese Fehler nur nicht dieser H. G. O. zur Last und zähle den aufgeklärten V. derselben nicht unter die Barbaren, da sie aus lauter herrschenden und unüberwindlichen Vorurtheilen der Zeit entsprungen sind. Denn bey allen Mängeln sind doch Schwarzenbergs Verdienste in der angeführten Theorie von Verbrechen und Strafen so groß und einleuchtend, daß diejenige vermuthlich die H. G. O. sehr flüchtig oder gar nicht gelesen haben, welche dieses in Zweifel ziehen wollen. a. Er hat die als ein Heiligthum angebetete fremde Rechtstheorie zuerst mit der teutschen Praxi schicklich zu vereinigen und seinen Richtern begreiflich zu machen gewußt. b. Er hat auch die bey einigen Verbrechen bestimmte Art der Strafe, zum Theil die schädliche Nachsicht gegen manche Verbrechen und zum Theil die über-

triebene Strenge bey andern, aus welchen beyden Excessen damals so viel Unheil entsprungen ist, zu hindern und zu mäßigen gewußt, und zugleich der schädlichen Willkühr des Nachrichters, dem man bey manchen Gerichten überlassen, eine Todesart selbst zu wählen und den Malefikanten nach Belieben zu quälen, Schranken gesezt. c. Bey manchen Verbrechen mußte damals die äusserste Strenge gerecht und nüzlich seyn, wo sie es jezo nicht mehr ist. d. Er hat endlich den Richtern seiner Zeit die moralische Verschiedenheit zwischen vollbrachten und versuchten Verbrechen, zwischen Zufall, Nachläßigkeit und Vorsaz, die Begriffe von der Nothwehr und andern gesetzwidrigen Handlungen, die aus Noth geschehen, und die zur Milderung oder Schärfung der Strafe dienenden Umstände, auf eine deutliche und populäre Art begreiflich zu machen gewußt. Lauter Verdienste, deren Grösse nur der beurtheilen kann, dem es aus der Geschichte der gesetzlichen und gerichtlichen Verfassung mehrerer Völker bekannt seyn muß, wie schwehr es mit der Cultur des menschlichen Verstandes in solchen subtilen Spekulationen hält.

§. 33.

II. Verbesserte Lehre vom Beweis und neue Theorie der Anzeigen.

II. Noch weit grösser ist hingegen Schwarzenbergs Verdienst um die Verbesserung der Theorie

Theorie des Beweises und der peinlichen Frage. Er verbannet das besiebnen; Er verordnet bey Todschlägen die Section und Besichtigung des Leichnams Artic. 173. worüber hernach die Carol. Art. 147. 149. die nöthige Erfordernisse genauer bestimmt hat. Vorzüglich aber zeichnet sich, wie schon oben bemerkt ist, die von Schwarzenberg gleichsam ganz neu aus dem Schutt der Barbarey hervorgezogene und mit den passendsten Beyspielen erläuterte vortrefliche Theorie von den gemeinen und besondern, entferntern und nahen Anzeigen der Verbrechen aus, a. 25—44. (Carol. 32—55.) worinn ihm die Lektüre der übersetzten Classiker vornemlich zu statten kam, und auch die Feinde dieser H. G. O. ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen. Er schärfte dadurch den Verstand und das Nachdenken der Richter, und legte überhaupt zur folgenden Cultur des gerichtlichen Verfahrens in peinlichen Sachen den Hauptgrund, daß hernach in der Car. a. 21. andere läppische Wunderzeichen, aus denen man vormals Anzeigen zu schöpfen kein Bedenken trug, z. B. die Künste der Zauberer und Wahrsager, die man zuweilen zu Entdeckung verborgener Uebelthäter gebrauchte, mit desto mehr Dreistigkeit verworfen, und den Richtern, irgend ein Gefängniß oder Marter darauf zu erkennen, mit desto grösserm Ernst verbotten werden konnte.

Was aber den in peinlichen Sachen erforderlichen Beweis näher betrift, so legt Schwarzenberg, ganz durchdrungen von der Würde des Menschen und der Wichtigkrit seines Lebens, den zwar etwas unpolitischen aber doch verzeihlichen Satz zum Grunde, daß nicht eher zu einer Todesstrafe gegen einen Missethäter geschritten werden könne, als bis selbiger das Verbrechen nebst allen mit der sonst bekannten That übereinstimmenden Umständen eingestanden habe. Um aber zugleich der hartnäckigen Boßheit Schranken zu setzen, nimmt er seine Zuflucht zur peinlichen Frage, die er aber nicht anderst, als gegen einen überwundenen und überwiesenen Missethäter angewendet wissen will. a) Die Bedingnisse und Erfordernisse, unter denen er die Tortur zuläßt, sind folgende. I.) Sie findet nur bey Capital-Verbrechen statt. Art 14. (Carol. 8.) Bey andern peinlichen Verbrechen kann auf jeden vollständigen Beweis, auch durch Anzeigen, die ordentliche Strafe erkannt werden. Art. 224. (Carol. Art. 196.) II. Nur gegen einen vollkommen überwiesenen und überwundenen Missethäter. Demnach solle 1.) auch noch derjenige, welcher eine öffentliche unzweifelhafte Missethat begangen, d i. ein öffentlicher muthwilliger Feind und Beschädiger,

a) Hiezu scheint die Verordnung K. Hadrians in l. 1. §. 1. D. de quaestionibus die Veranlassung gegeben zu haben, wo es heißt: Ad tormenta servorum ita demum veniri oportet, cum suspectus est reus, et aliis argumentis ita probationi admovetur, *ut sola confessio servorum deesse videatur.* Man vergleiche auch den l. 8. C. de quaest.

diger, oder ein solcher, der in der Uebelthat betretten worden, auch den Raub oder Diebstahl wissentlich bey ihm hat, im Fall er die That selbst freventlich widerspräche, der peinlichen Frage unterworfen werden. *Art.* 23. (Carol. *Art.* 16.) 2) sogar auch diejenige, welche mit 2. oder 3. glaubwürdigen und von der That selbst aussagenden Zeugen überwiesen worden, sollen zum Ueberfluß doch noch peinlich gefragt werden, wenn sie gleich hernach ihres beharrlichen Leugnens ohngeachtet, condemnirt werden könnten. *Art.* 78—80. (Carol. 67. 69. verbessert dieses und verordnet, daß ein solchergestalt überwiesener auch ohne weitere peinliche Frage verurtheilt werden könne.) Endlich 3) derjenige, welcher durch genugsame redliche Anzeigen, die einzeln vollkommen erwiesen sind, überwunden ist. Diese allein sollen niemals zur Todesstrafe hinreichen, und zwar nicht sowohl deswegen, als wenn daraus nicht ein eben so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit entstehen könnte, als aus der Aussage mehrerer Zeugen, sondern weil es nicht möglich seye, bey der grossen Mannigfaltigkeit der Umstände die Zahl und den Werth der zu einem vollkommenen Beweis erforderlichen Anzeigen, genau vorzuzeichnen und im Gesetz zu bestimmen, und folglich in jenem Fall der Willkühr des Richters zu viel überlassen würde. Art. 26. 28. 29. (Carol. Art. 18. 20.) Nun entsteht aber die Hauptfrage, welche und wie viele Anzeigen wenigstens

nigstens zur peinlichen Frage hinlänglich seyen? Die Criminalisten glauben nach dem gewöhnlichen Lehrsystem, die Verfasser der Bambergischen und Carolinischen Constitution erfordern zur Tortur nur einen halben oder mehr als halben Beweis durch Anzeigen, mithin wäre ein Indicium proximum oder mehrere remota zureichend. Allein ich muß es aufrichtig bekennen, daß ich dies Lehrgebäude, wodurch dem Mißbrauch der Tortur die Thore geöfnet worden sind, darinn nicht finde, und auch mit Schwarzenbergs übrigen Grundsätzen nicht zu vereinigen wüßte. Ich glaube vielmehr, daß dieser kluge Mann die Tortur nicht anderst zulassen wollen, als wenn ein vollkommener Beweis durch Anzeigen vorhanden, d. i. mehrere, entweder indicia proxima oder indicia proxima et remota zugleich zusammenkommen, die im Zusammenhang einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit ausmachen, als aus der Deposition zweyer oder dreyer Zeugen entsteht. Daß es aus lauter Anzeigen einen so hohen Grad von Wahrscheinlichkeit geben könne, der den Beweis durch Zeugen noch übertrift, liesse sich durch viele Beyspiele noch erläutern. b.) und schon der Verf. der Rhetoricorum L. II. cap. 7. hat es bemerkt, wenn er sagt: Plus oportere signis et argumentis credi, quam testibus. Haec enim

b) Dies ist sehr schön ausgeführt in der zu Bern mit dem Preis gekrönten Abhandlung von der Criminalgesetzgebung. Zürich 1783. 8. 2ten Th. p. 259 seqq.

enim eo modo proponi quo res uere sint gestae. Testes corrumpi posse uel pretio uel gratia, uel metu uel simultate. Die Gründe meiner Meynung sind folgende. 1) Es läßt sich der Werth einzelner Anzeigen gar nicht bestimmen, sondern hängt so sehr vom Zusammenhang mehrerer Anzeigen ab, daß nach Verschiedenheit dieser Collision von Umständen, zuweilen eine sonst nahe Anzeige in der Connexion mit den übrigen blos zu einer entferntern, und so umgekehrt, eine entferntere zu einer nähern werden kann. Also entspringt erst aus der Harmonie und Zusammenkunft mehrerer indiciorum ein hinlänglicher Grad von Wahrscheinlichkeit. 2) Haben weder Cicero noch Schwarzenberg, der aus jenem geschöpft, den von ihnen angeführten Anzeigen einen absoluten Werth beylegen, sondern selbige nur als Gleichnisse darstellen wollen, um angehenden Rednern und einfältigen Richtern begreiflich zu machen, wie man die Wahrscheinlichkeit einer That erforschen müsse. 3) Wenn Schwarzenberg sogar einen in unzweifelhafter Missethat ergriffenen noch der Tortur unterwirft, so ists nicht wahrscheinlich, daß er zugleich auch eine halbe Beweisung oder ein einziges Indicium für hinreichend gehalten. 4) Wenn aber gleich Schwarzenberg Art. 30. 33. (Carol. 23. 27.) weiter verordnet, daß die aus der Deposition eines einzigen Zeugen entspringende halbe Beweise, ingleichen die von ihm bemerkten nahen

Anzeigen schon einzeln zur Tortur hinreichend seyen, so will er damit nur soviel sagen, daß wenn zu den vorherbeschriebenen und mehrern entferntern nur ein nahes Anzeigen hinzu komme, die peinliche Frage statt finde. Er schließt also durch die Erforderung einer einzigen nahen Anzeige den nothwendigen Zusammenhang mehrerer entferntern nicht aus. 5) Schwarzenberg begreift unter dem Wort Anzeigung nicht blos ein einziges indicium, sondern den Umfang von mehrern Anzeigen und verdächtigen Umständen. Art. 27. (Carol. Art 19.) Daher enthalten verschiedene der von ihm bemerkten Anzeigungen, die allein zur peinlichen Frage hinreichen sollen, nicht nur implicite schon mehrere Umstände in sich, sondern er begreift auch zum Theil darunter ausdrücklich mehrere Indicia. Z. B. Art. 43. 48. 51. 53. 54. und mehrere. (Carol. 35. 40. 42. 43.) III.) Die Marter findet nur in einem solchen Grad statt, als das Subject nach seinen verschiedenen Qualitäten derselben ohne Lebensgefahr ausgesetzt werden kann. Art. 71. 72. (Carol. 58. 59.) IV.) Das solchergestalten erpreßte Bekenntniß ist nur alsdenn zur ordentlichen Strafe hinreichend, wenn der Missethäter Umstände angezeigt hat, die kein Unschuldiger wissen kann und die schon oben erläuterte Erfordernisse vorhanden sind. (§. 27.) V. Soll der Richter nicht allein in zweifelhaften Fällen, sondern auch überhaupt auf jedesmaliges Ansuchen

des

des Gefangenen, mit alleiniger Ausnahm öffentlicher Beschädiger, bey denen aus dem Verzug grössere Gefahr zu besorgen wäre, der Rechtsgelehrten Rath suchen, wenn zu solchen grossen Sachen, des Menschen Gesundheit Leben oder Blut betreffend, sunder grosser Fleiß gehöre und besser die Schuldigen los zu lassen, dann den Unschuldigen zum Tod zu verdammen. Art. 12. 13. 23. (Carol. 6. 7.)

VI. Sollte aber jedoch zufälliger Weise ein Unschuldiger gemartert werden, so beruhigt sich Schwarzenberg dabey, daß doch Richter und Ankläger mit gemeldter ordentlicher und in Recht zulässiger peinlicher Frage keine Strafe verwirkt, dann die böse erfundene Anzeigung haben der geschehenen Frage entschuldigte Ursach gegeben, wenn man soll nach Sag der Rechten, nicht allein vor Volbringung der Uebelthat, sondern auch allen Gestaltniß des Uebels, so bösen Leumuth oder Anzeig der Missethat machen mögen, hüten. Art. 73. (Carol. 61.)

VII. Hat sich aber ein Schuldiger dadurch der Todesstrafe entzogen, so kann er doch noch, wenn ihm etwa ein Factum culposum zur Last fällt, deswegen gestraft werden, oder wenn sonst die öffentliche Sicherheit, bey seiner Freylassung Gefahr liefe, so findet wenigstens diejenige Verwahrung statt, die sonst gegen dergleichen gefährliche Menschen vorgeschrieben ist. Art. 202. (Car. 176.) Von der sogenannten Territion, welche

nach dem gewöhnlichen Begrif ein gegen alle Vernunft anstossendes Mittel ist, weiß die Bambergensis und Carolina nichts. Es wird zwar *Art.* 57. (Carol. 46.) verordnet, daß der Gefangene, ehe man zur wirklichen Tortur schreite, vorher damit bedroht werden solle. Dies ist auch ganz natürlich, und es wird hier der einzige Fall angenommen, da nemlich alle zur vollkommenen Tortur nöthige Erfordernisse vorhanden sind, — Eine Territion aber, nach dem gewöhnlichen Lehrbegrif, die nemlich nur beym Bedrohen stehen bleibt und auch wegen schwächern Anzeigen statt finden solle, ist eine Erfindung der Rechtsgelehrten, die sich auf keine Weise rechtfertigen läßt. Denn es sind damit alle Gefährlichkeiten der wirklichen Tortur verbunden, weil der Gefangene, nicht wissen kann und darf, daß man bey einer blosen Bedrohung stehen bleibe, und doch läßt man auf der andern Seite die Territion, wegen geringern Anzeigen zu, als zur Tortur erforderlich sind. c)

§. 34.

c) Nicht wenig muste ich mich wundern, als ich an einem Ort, da ichs am wenigsten vermuthete, die Territion verworfen fand. Hippolitus de Marsiliis Pract. crim. p. m. 214. sagt: *Iudex a metu torturae incipere nequit, quia metus torquendi torturae aequiparatur.* Ich kann dies wenigstens nicht anders, als auf die obige Art verstehen.

§. 34.

Weitere Verdienste. III. Sorgfältigere Bestellung der Gerichte. IV. Bestättigung des Inquisitions-Processes. V. Begünstigung der Defensionen. VI. Genaue Vorzeichnung des schriftlichen Verfahrens. VII. Abgestellte Mißbräuche der Geistlichen. VIII. Weiters abgestellte Mißbräuche.

Unter Schwarzenbergs weitere Verdienste um Verbesserung des peinlichen Rechts gehört III. die a. 3. geschehene nachdrückliche Vorschrift, daß doch die peinliche Gerichte mit den besten und rechaffensten Männern, die nur aufgetrieben werden könnten, zu besetzen, welches die Car. a. 1. 2. dahin erweitert, daß dazu auch Edle und Gelehrte gebraucht werden mögen, und daß auch der Adel, dem dadurch an seiner Achtbarkeit oder Stand nichts entgienge, seinen peinlichen Gerichten selbst beyzusitzen, sich ferner nicht schämen sollte. Es wird ihnen auch nachdrücklich untersagt, von Bestrafung der Uebelthaten keine besondere Belohnung, als wordurch sie dem Nachrichter gleich würden, vom Ankläger zu nehmen, womit vermuthlich auf den von der alten landgerichtlichen Verfassung übrig gebliebenen, oben erklärten Mißbrauch (§. 4.) gezielt wird. IV. die Zulassung und Begünstigung des Inquisitions-Processes. (§. 5.) V. Die auf alle Art und Weise begünstigte Vertheidigung der Inquisiten, die von der Obrigkeit nicht eingeschränkt werden soll. Art. 58. 101. 176—182. (Carol. 57. 88. 151—156.) und die Vorsorge für die Menschlichkeit der Ge-

fängnisse. Art. 17. (Carol. 11.) VI. Die genaue Vorzeichnung des schriftlichen Verfahrens und Beweis-Einzugs. Art. 208. seq. (Carol. 178.) Schwarzenberg geht hier in seiner Vorsicht so weit, daß er zu allen Arten von Todes- oder körperlichen Strafen die Formeln vorschreibt. Man hat ihn deshalben unter die Pedanten zählen wollen. Wem aber die damalige Gewohnheit mancher Gerichte bekannt ist, oft nur im allgemeinen die Todesstrafe zu erkennen und die Todesart der Willkühr des Scharfrichters zu überlassen, der wird sich nicht wundern, wann Schwarzenberg den einfältigen Richtern auch hierinn zu Hilfe gekommen und ihnen so nachdrücklich eingeschärft hat, daß wenn peinliche Strafen erkannt würden, immer eigentlich gemeldet werden solle, wie oder welcher massen die an Leib oder Leben geschehen sollen. Art. 110. (Carol. Art. 94.) VII. Schwarzenbergs Aufklärung in der Religion bewog ihn auch, gegen manche Mißbräuche der Geistlichkeit zu Feld zu ziehen. Die Beichtväter sollen die Uebelthäter nicht zur Wiederrufung des Eingestandenen verleiten. Art. 124. (Carol. Art. 103.) Es sollen ferner die Freystätte nicht mißbraucht werden; Oeffentliche Rauber, oder diejenige, die Wege oder Strassen mit Mörderey und Räuberey verlegen und unsicher machen, auch welche die Leute an ihren Aeckern und Früchten mit brennen oder andern bösen Uebelthaten

ten

ten beschädigen und verderben, auch welche dieselbe zu Verbringung der obbestimmten Uebelthaten hausen oder halten, mehr, welche an geweihten oder gefreyten Städten eine Uebelthat thun, die könnten sich derhalb solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen, und mögten die obbemeldten Uebelthäter alle, darüber doch der weltlich Gewalt peinlich zu rechten habe, von desselben ordentlichen weltlichen Gewalts wegen, aus Zulassung der Recht, doch so es eine geistliche Freyheit betrift, mit Wissen des Pfarrers oder Obersten derselben Kirche, unverstört und unverbrochen derselb Freyheit zur rechtlichen peinlichen Straf gezogen werden. Art. 207. welcher in der Carolina ganz fehlt. VIII. Eifert noch Schwarzenberg gegen viele andere Mißbräuche und hebt die thörigte Gewohnheiten der Obrigkeiten, die den Dieben abgenommene Sachen den Eigenthümern vorzuenthalten, auf. Art. 267. welches die Carol. noch auf andere Mißbräuche z. E. die thörigte Gewohnheit des Strand- oder Grundruhr-Rechts, die thörigte Confiskation des Wagens und Geschirrs der Fuhrleute, die umgeworfen und jemand unversehens getödet, die Grausamkeit der Gefängnisse, den Mißbrauch, die Urteile durch den Nachrichter eröfnen zu lassen, die böse Gewohnheit, das Vermögen aller zum Tod condemnirten zu confisciren u. a. m. ausdehnt. Art. 207 — 218.

§. 35.

Brandenburgische Constitution.

Die Bambergische Constitution ward bald darauf von den Marggrafen Georg und Casimir von Brandenburg nachgeahmt und unter dem Titel: Brandenburgische Halsgerichts-Ordnung, auf eine mit jener fast ganz wörtlich übereinstimmende Art 1516. in ihren Landen promulgirt. a)

Sechstes Kapitel.

Reichstagsverhandlungen unter Maximilian I. und Karl V. über die Errichtung einer P. G. O. für das Reich).

§. 36.

Nächste Veranlassung, die Betreibung des kaiserl. und Reichs Kammergerichts.

Während dem die veränderte Gerichtsverfassung, die Gebrechlichkeit der peinlichen Gesetze und die aus der Vermischung des fremden und einheimischen Rechts entsprungene allgemeine Verworrenheit, einige Reichsstände veranlaßte, an die Reformation des peinlichen Rechts selbst Hand zu legen und dadurch für ihre Lande zu sorgen, gab sich noch vielmehr das Kaiserl. und Reichskammergericht alle nur ersinn-

a) Die erste Ausgabe der Brandenb. Halsgerichtsordnung ist von 1516. bey Jobst Gutknecht zu Nürnberg gedruckt. s. Longolius sichere Nachrichten ꝛc. P.IV. p.115. Eine Ausgabe von 1582. steht unter andern bey Boehmer *in Meditationibus ad* C. C. C. in appendice.

ersinnliche Mühe, den überall herrschenden Mißbräuchen in Teutschland Schranken zu setzen und zu dem Ende bey dem Reichstag die Abfassung einer gleichförmigen Ordnung, wornach in peinlichen Sachen verfahren werden sollte, zu betreiben. Dieses Reichsgericht, bey dem damals so häufige Klagen, nicht nur gegen die kaiserl. Landgerichte, besonders in Schwaben, und die Westphälische Gerichte, sondern auch gegen die besondern Instanzen einzelner Provinzen Teutschlands vorzüglich auf dem Lande, wegen unverantwortlicher Mißbräuche und Nullitäten im peinlichen Verfahren, und daß so viele Schuldige der gebührenden Strafe entgiengen, dagegen aber manche Unschuldige gemartert und hingerichtet würden, angebracht worden, hat eigentlich das Verdienst, durch sein unermüdetes Betreiben, die nächste Veranlassung zur Errichtung der unter Kaiser Karl V. endlich zu Stand gebrachten peinlichen Gerichtsordnung gegeben zu haben. Es ist aus den hernach zu bemerkenden Ursachen leicht begreiflich, daß man ohne jene Reichsgerichtl. Verwendung von dem Eifer der meisten Stände allein diese wohlthätige Reformation nicht leicht selbst zu erwarten gehabt hätte, da einigen ihr Finanzwesen zu sehr am Herzen lag, als daß sie von den alten Mißbräuchen hätten abweichen sollen, andere wenigstens einige Theile des Criminalwesens in den Landes- und Polizeyordnungen bereits in ihren

Lan-

Landen zu reformiren angefangen hatten, und wieder andere sonst durch politische Gründe von Beförderung eines so heilsamen Geschäftes zurückgehalten wurden, wie es aus der Langwührigkeit der darüber gepflogenen Reichstagsverhandlungen mehr als zu viel bekannt ist.

Ich will daher zuerst die Reihe der hieher gehörigen Reichstags = Berathschlagungen und Schlüsse unter K. Maximilian I. und Karl V. die bißhero nicht vollständig gesammelt sind, in chronologischer Ordnung anführen und hernach einige Reflexionen darüber nachholen.

§. 37.

Reichstagsverhandlungen unter Maximilian I.

Schon seit dem Jahr 1496. wandte sich das Kaiserl. und Reichskammergericht mit seinen Beschwerden an die Reichsstände und veranlaßte dadurch den Schluß auf dem Reichstag zu Freyburg 1498. daß in der nächsten Reichstagsversammlung über eine gemeine Reformation und Ordnung, wie in criminalibus zu verfahren, sollte berathschlagt werden:

I.

Auf den Art. daß viele zu dem Todt ohne Recht und unverschuld verurtheylt werden, also lautend:

Item so teglich wieder Fürsten, Reychs-Stätt und ander Oberkeyt in Klags Weisse einem Gericht anbracht wirdet, daß sy

leuf

leut unverschuldt on recht und redlich Ursach zum Tode verurreylen und richten lassen haben sollen, und durch die Freund Rechts wieder dieselben begeret; alsdann in einer Supplication hierbey gelegt, sich auch begeben hat, ist Bescheidts not, wie es in derselben am Cammergericht gehalten weroen soll; und soll ein jeder hie zwischen nechster Versammlung dahero davon rathschlagen und seinen rathschlag auf die nechste Versammlung bringen, davon entlich zu beschliesen.

Bey Müller im Reichstags-Theater unter Maximilian I. 4te Vorstellung p. 458. v. Harpprecht Staatsarchiv II. Th. Beyl. N. III. 180. Sammlung der Reichsabschiede. P. II. p. 46.

2.

Im Jahr 1500. wurde auf dem Reichstag zu Augspurg das nemliche wiederhohlt und der Schluß gefaßt, daß das Reichsregiment mit dem Kammergericht, welches letztere sich inskünftige bey jenem aufhalten sollte, auch 1501. zu Nürnberg wieder seinen Anfang nahm, eine Reformation des peinlichen Rechts fürnehmen sollte:

Auf den Art. daß viel zum Todt unrecht und unverschuldt verurtheilt also lautend:

Item so täglich wieder Fürsten, Reichsstätt oder ander Oberkeit, in Klagweiß

einen

einem Gericht anbracht wird, daß sie die Leut unverschuld, ohn Recht und redliche Ursachen zum Tod verurtheilen und richten lassen haben sollen, und durch die Freunden Rechts wieder dieselben begehrt. Ist bescheidts Noth, wie es in selben am Cammergericht gehalten werden soll. Ist beschlossen, daß des Reichs verordnet Regiment, mit samt dem Cammergericht, nach Erkundigung der Landgewohnheit und Gebrauch, in solchem ein zimlich Reformation und Ordnung fürnehmen, machen und allenthalben ausschreiben und verkündigen sollen, darnach sich männiglich in solchen fällen hinführo mög und soll wissen zu halten.

Cammergerichtsordnung von 1500. Tit. 13.

3.

Im Jahr 1517. auf dem Reichstag zu Maynz, heißt es in dem Gutachten und Bedenken des verordneten Ausschuß die Mängel und Gebrechen des Reichs-Justitzwesens, Landfriedens und Policey betreffend N. 14.:

Zum Vierzehenden, so befindet der Ausschuß, daß viel unwesens, Widerwärtigkeit, und ungehorsam im Reich und teutscher Nation sich ereigt, aus dem daß die Aembter nicht alle mit verständigen friedsamen Personen versehen, die Gerechtigkeit

auch an Niedern Gerichten gestimmelt, und besonderlich das übell, auch Missethaten wie sich solche wohl gepürt gantz nicht, oder gar wenig und mehr an der Nahrung dann am Leibe gestrafft werden, das den andern zu mancherhand übergreifet, auch Bewegung macht oder Ursach gibt.

Bey Harpprecht im Staatsarchiv P. III. Beyl. N. 236. p. 358.

4.

Im Jahr 1518. auf dem Reichstag zu Augspurg ward dieselbe Beschwerde wiederholt. In dem delatorischen Bedenken der Stände in puncto justitiae N. 15. heißt es:

Der Fünffzehend und Sechzehnd Artickel, besser Versehung der Aempter zu Friden und Rechten, auch Mängell an den Unter Gerichten ꝛc. auch andern Gerichtszwängen als Westphälisch, Rothweilisch und ander belangend, ermeßen die Stände izo allhie, daß von selben, so die Ständ treffliche alhie erscheinen werden, als man sich dann täglich versehe, auch der Nothdurfft und Außträglichkeit wan izo gehandelt werden möge.

Harpprecht Staatsarchiv P. III. Beyl. N. 242. p. 382.

5.

Auf eben diesem Reichstag v. 1518 kommt in dem fernern Rathschlag der Stände, das K. G. und

dessen Ordnnng betreffend ad Articulum 3. die Erinnerung vor:

Vff den dritten artickel melder viel vnwesens widerwertigkeit vnd vngehorsam, bey den vnterthanen, so sich Im Reich vnd deutscher Nation erzeigten, auch auf den Wurzeln, daß dj Empter nit alle woll noch friedlich versehen dj gerechtigkeit an nydern gerichten mangel heten, vnd sonderlich das vbel vnd missethaten wj sich gepurt nit oder gar wenig gestrafft wurden, Ist der Churfürsten Fürsten vnd anderer stend gut bedenken, dieweil solichs wj angezeigt offenbar vor augen, das zu vorkommung desselbigen k. Mt. ein gemein gesetz geordnet hat, das nun hinfür Churfl. Fürsten, vnd alle andere stende vnd Obrigkeiten allenthalbe Jre Fürstenthumbe herschafft, Landgepite gericht vnd empter, mit redlichen fridsamen geschikten vnd verstendigen personen souil müglich versehen, besetzen vnd zu bescheen schaffen wollen, dj Jederzeit, sonderlichs vnd vleissigs auffsehens haben vnd Jres vermogens daran sein solten, damit einem yden die billicheit vnd was Recht gedey vnd widerfare nymets vergewaltiget, das vnrecht nach gebur gestrafft, Auch das vbel missethaten frevel todschlag verleumung vnd dergleichen, nit so leichtlich hingelassen, sonder bey einer yeden Obrigkeit vnd gebiet (dapffere vnd ernstliche straff wie sich dan gepurt vnd Recht were dar Jn fürgenomen

nomen vnd gegen den theter vnverhindert volzogen, Dartzu dj mussiggenger, so deglich in Wirtzhäuser ligen das Jhre boslich verschwenden vnd andre leut vnfugen raitzen vnd bewegten, auch nit gedult oder geliten wurden) der stende achtung, dadurch vil vnwesens so bisher bey den Vnterthanen befunden abgewend vnd fürkome.

Bey Harpprecht im Staatsarchiv P. III. Beyl. N. 243. p. 386.

6.

Wieder bey diesem Reichstag von 1518. kommt in dem Rathschlag der kaiserl. Räthe das K. G. betreffend, die Stelle vor:

Item so deglichs wider Fürsten der Reichstett vnd andere Obrigkeit Jn clagsweiß anbracht wurdet, wj sie dj Leut on Recht, oder Redlich versachn, vom leben zum tod verurteylen vnd richten lassen, wie dan das dj ordnung alhie zu Augspurg vf dem Reichs tag Ao. xv. gehalten anzeigt, vnter andern daß Jn solchem ein zimlich Reformation vnd ordnung fürgenomen, vnd allenthalben Jm Heyligen Reich, ausgeschrieben vnd verkunt solt worden sein, Also das sich in solchen fellen meniglich here darnach wissen zu halten, das aber vntzher nit bescheen, darumb ist für gantz nodturfftig, nutz vnd gut angesehen, das solche Reformation Vnd ordnung uff diesem Reichs Tag beschlossen vnd Jm heiligen

Reich allenthalben publicirt verkunt vnd bey grossen pönen zu halten geboten, damit das cristlich plut, mit vnmenschlicher marter vnd peynigung nit also vnschuldiglich vergossen vnd mit eigenem willen vnd gewalt, on Recht vnd redliche vrsach, on eroffnet Irer verhandlungen Auch on gnugsam verleymung, vnd vber das dj selben beschuldigte Iren Vrsprung von Erbern fromen leuten haben, vom leben zum tod pracht, diweil doch In solche peinliche hendln wj In burgerlichen sachen, kein appellation will zugelassen werden, vnd daß In alweg In solcher ordnung fursehen, welcher dj selben vberfaren vnd nit halten wurde alsdan der kay. fiscal wider den selben vf sein verschulden, am kaiserlichen Cammergericht mit Recht procediren soll.

Bey Harpprecht Staatsarchiv P. III. Beyl. N. 244. p. 397.

§. 38.

Reichstagsverhandlungen unter Karl V.

7.

Im Jahr 1521. auf dem Reichstag zu Worms ward von einem dazu angeordneten Ausschuß der Stände die Abfassung einer peinlichen Gerichtsordnung wieder vor die Hand genommen und der inzwischen darüber entworfene Begrif der Reichsversammlung daselbst übergeben.

Rath-

Rathschlag kleinern und grössern Ausschusses von den Reichsständen auf dem Reichstag zu Worms, Anno 1521. Trium Regum die H. G. O. betreffend.

Nachdem auf etlichen vorgehenden Reichstagen stattl. bedacht vnd befunden worden ist, wie im Heil. Römischen Reich teutscher Nation an den peinlichen Gerichten großer Mißbrauch beschehe, deshalb offtermals vnschuldiga Leut wider Recht und Billigkeit um ihre Leib, Leben, und Gesundheit und zeitliche Nahrung kämen, auch etwa die schuldigen Uebelthätee ungestraft blieben, darum in denselben Reichs-Abschieden beschlossen funden wird, eine ewige Reichs-Ordnung zu machen, dadurch solch grosses Ubel desto stattlicher und besser behüthet und abgewendet werde, dieweil aber das bißhero nicht geschehen und auch bemelte hohe tägliche beschwerung offenbar vnd klägl. zu hören sind, ist dem allen nach durch Churfürsten und andre Stände für grosse Nothdurfft bedacht, daß Kayserliche Majestät auf jetzigen Reichstag Gott dem Allmächtigen zu Lob und gemeinen Nutzen Willens solcher peinlichen Gericht halber gute Ordnung und Maß ordne und setze.

Bey Kress *in praef. commentarii ad* C. C. C. §. 16.

In dem hierauf abgefaßten Reichsschluß §. 17. ward dem hernach zu Nürnberg eröfneten Reichsregiment der Auftrag ertheilt, das entworfene Projekt der P. G. O. weiter zu erwegen.

Befehlen Wir hiermit unserm Statthalter und Räthen, daß sie peinliche Gerichtsordnung, wie die hier mit Rath der Ständen in ein Form und Begriff gestellt, für die Hand nehmen, weiter nach Nothdurfft ermessen, und erwegen, und fürter an unser statt dem Rechten und Billigkeit gemäß im Heil. Reich aufrichten und sich der zu halten, allenthalben im Reich verschaffen und verfügen.

In der Sammlung der Reichsabschiede. P. II. p. 206.

8.

Im Jahr 1524. war auf dem Reichstag zu Nürnberg nach dem dortigen Reichstags-Protokoll von diesem Jahr abermals davon die Rede, wo es heißt:

Und alß auch in gemelten Jüngsten Ausschreiben des Reichstags, die Ordnung der Halßgerichr, wie die durch das Reich gehalten werden soll, auch angeregt, und eben vormahls auf dem Jüngsten Reichstag zu Wormbs, statlich davon geratschlagt und in Verzeichniß bracht, und

doch

doch damahls dem Regiment weiter zu berathschlagen und zu beschließen befelcht worden, haben Stadthalter und Regiment demselben zeitlich Folg gethan, und sich doch ohn Vorwissen der Stände, dieselben auszukunden enthalten, und wo die Stände das beschehen wolten, das steth zu ihrem gefallen, wo auch Unterricht deshalb begerth würde, seynd Stadthalter und Regiment dasselbig zu thun auch erbietig.

Bey Harpprecht Staats-Archiv P. IV. 2te Abtheil. Beyl. N. 338. p. 203.

9.

Im Jahr 1529. wurde das inzwischen von dem Reichs-Regiment weiter revidirte Project der P. G. O. abermals dem Reichstag zu Speyer übergeben, und in der Vorrede zu demselben heißt es:

Und wiewohl wir dann vorhin Unsers Kayserl. Amts und Standes wegen vor Gott und der Welt zum höchsten schuldig und geneigt seynd, nutzlichen Fleiß und Einsehens zu haben, damit im heiligen Römischen Reich alle Gericht und Recht wohl geordnet, und gehalten werden; So erkennen wir uns doch, daß der peinlichen Gerichtbarkeit halben, die nit allein zeitlich Guth, sondern auch Ehre, leib und leben betreffen, mehr verpflicht, Dieweil dann bey unsern Herrn und Anherrn Kay-

Kayser Maximilian hochlöblicher Gedächtniß, als nächsten unserm Vorfahren am Reich, auch bey uns auf viel gehaltenen Reichstägen, für grosse Noth angesehen zur Besserung obgemeldeter Mißbräuche derselbigen peinlichen Gerichten halb eine gemeine Ordnung im Heil. Röm. Reich teutscher Nation zu machen, und derhalben auf unser jüngstgehaltenen Reichstag zu Worms, durch einen stattlich dazu verordneten Ausschus, gemeldter Ordnung halben ein schriftlicher Begrif durch gedachten Ausschuß, als kürzlich von dem Abschied allda an uns und die Stände bracht, daß solch Ordnung der zeit vor uns und den versammelten Ständen nit nothdürftiglich gerathschlagt und beschlossen werden könnten. Sondern unserm Statthalter und Regiment im Heil. Reich weiter zu besichtigen, zu berathschlagen beschlossen und dem Reich wissentlich ausgehen zu lassen befohlen worden ist, dann auch derselbige Statthalter und Regiment mit Fleiß Folge gethan und nachmals auf diesem Unsern Reichstag, so in unser und des Heil. Reichsstadt hieher gen Speyer des Sonntags Reminiscere das in der Fasten dieses nachgeschriebenen 1529. Jahr angesezt und gehalten, solch Ordnung mit Wissen und Willen der ankommenden

Reichs=

Reichsstände und Botrschaften in Unserm Namen und an Unserer statt endlich beschlossen, wie unterschiedentlich hernach funden wird.

Bey *Kreß* praef. cit. §. 17.

Es hielten aber in dem darauf gefaßten Reichsschluß §. 32. die Stände für nöthig, erst noch Abschriften zu nehmen und hernach ihr Gutachten darüber zu geben, welches auf den nächsten Terminum purificationis Mariae durch einige von jedem Kreiß nach Speyer abzuordnende Gelehrte geschehen sollte.

Item als die kaiserl. Regierung vermög eines Artickels im Abschied des gehaltenen Reichstags zu Worms die peinliche Halsgerichtsordnung wir den Zeit ein Form bestellt ꝛc. besichtiget und uns izo allhir überliefert, haben Wir ermessen und bedacht, daß diese Sach und Ordnung des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget, und groſses dapfer und wichtiges Rathschlagen wohl vonnöthen, und insonderheit dieweil der Artickel etwa viel, item die Gebräuch und Herkommen an vielen Orten ungleich, darzu es eine ewige Ordnung Constitution und Satzung seyn soll, und darum damit nit zu eilen, sondern mit guter Vorbetrachtung, genugsamen Erfahrung und zeitigem Rath fürzunehmen

seynd. Demnach haben Wir auch Churfürsten, Fürsten und Stände für nothdürftig angesehen, daß ein jeglicher Stand desselben Begrifs Abschrift nehme, die der Nothdurft besichtigen und ermessen und daß ein jegl. der 6. Kreiß auf unser Frauentag Purificationes, schierst kommend, zwo geschikte, gelehrte, verständige und erfahrne Personen mit ihrem Rathschlag und Gutbedünken anhero gen Speyer zu der Kaiserl. Regierung schicken und verordnen soll, sich samtlich mit der Regierung solcher Hals-Gerichts Ordnung nach Gelegenheit unterstehen und zu vergleichen und fürder zu publiciren.

Sammlung der Reichsabschiede P. II. p. 292.

10.

Dies ward aber nicht beobachtet.

Im Jahr 1530. auf dem Reichstag zu Augspurg wurde abermals beschlossen, von der colligirten Ordnung Abschrift zu nehmen und auf nächsten Reichstag die endliche Meynung darüber zu eröfnen. Im Reichsabschied von diesem Jahr §. 97. heißt es:

Wiewohl der Hals oder peinlichen Gerichtsordnung halber auf jüngst gehaltenem Reichstag zu Speyer einmüriglich beschlossen und im Abschied versehen, daß aus hochwichtigen tapfern Ursachen damals

angezeigt, ein jeder Stand des Begrifs oder Nottel der H. G. O. so durch unser Statthalter und Regiment im Heil. Reich gestellt, Abschrift nehmen, die der Nothdurft ermessen und demnach ein jeder der 6 Kreiß auf unser Frauentag Purificationis nächst verrukt, zwo geschikte gelehrte, verständige und erfahrne Personen mit ihrem Rathschlagen und Gutdünken gen Speyer zu unsrer Regierung schicken und verordnen sollen sich mit izt berührten unser solcher H. G. O. nach Gelegenheit unterstehen, zu vergleichen und fürder zu publiciren. Dieweil aber auf bestimmte Zeit niemand von Kreyssen erschienen und solchem Receß kein Folg geschehen, ist dieselbig gestellte Nottel abermals für Hand genommen und mit zeitlichem Rathschlag in noch bessre Ordnung gestellt. Dieweil aber die Bräuch der Landschaft ungleich und dies ein Werk und Sach ist, so des Mensch Seel, Leib, Ehr und Gut antrift, und darum gutes Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen, haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie wieder mit uns, vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von iziger corrigirten Ordnung Abschrift nehmen und sich darauf endlich entschliessen, weß darinn nach Art, Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen sey, also daß ein jeder Stand auf

nächst-

nâchstkünftigen Reichstag sein endlich Gemüth und Meynung in solchem eröfnen, damit man sich deshalben eines einhelligen Beschlusses, wie es damit gehalten werden soll, vereinigen und vergleichen möge.

Sammlung der Reichsabschiede. P. II. p. 321.

II.

Im Jahr 1532. auf dem Reichstag zu Regenspurg ward endlich das oft revidirte und corrigirte Projekt der P. G. O. von den meisten Ständen grnehmigt und als ein Reichsgesetz bekannt gemacht. In dem dortigen Reichsabschied Tit. IV. heißt es daher:

Nachdem auch die Hals-oder peinliche Gerichtsordnung auf jüngstgehaltenem Reichstag zu Augspurg für Hand genommen, mit zeitlichem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt. Aber dieweil die Gebräuch der Landschaft ungleich, auch dies ein Werk und Sach ist, so des Menschen Seel, Ehr Leib Leben und Guth betrift, darum guts Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen, deshalben aus treffentlichen Ursachen Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände uns auf obgemeldten Reichstag vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von der corrigirten Ordnung Abschrift nehmen, sich darauf endlich entschliessen, was darinn nach Art Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen

men sey ; also daß ein jeder Stand auf diesem Reichstag sein Gemüth und Meynung in solchem eröfnen, damit man sich deßhalben eines einhelligen Beschluß, wie es damit gehalten werden soll, vereinigen und vergleichen möge. Demnach haben Wir auch Churfürsten, Fürsten und Stände nach fernerer Berathschlagung und Bewegung der Sachen, Gott dem Allmächtigen zur Ehr und lob, auch zur Förderung gemeinen Nutzens für Gut und Nutz angesehen, Daß gedachte H. G. O. in druk gegeben und in das Reich publicirt und verkündt werde, damit alle und jede Unser und des Heil. Reichs Unterthanen sich hinfürder in peinlichen Sachen, in Bedenken der Gröss und Gefährlichkeit derselben, iezt angezeigter Ordnung den gemeinen Rechten, Billigkeit und hergebrachten Gebräuchen gemäß, halten mögen, wie ein jeglicher ohne zweifel für sich selbst zu thun geneigt und deshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoft. Doch wollen Wir durch obgemeldte Ordnung Churfürsten Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

Samm=

Sammlung der Reichsabschiede P. II. pag. 360.

Die beyde nach und nach revidirte und corrigirte Projekte von 1521 und 1529 hat der ehmalige Helmstädtische Rechtsgelehrte Johann Paul Kreff in Mspt. besessen und das erstere aus dem Nürnbergischen, das andere aber aus dem Sachsenweimarischen Archiv erhalten. Er hat auch in seinem Commentario ad C. C. C. worinn er die peinliche Gerichts-Ordnung abdrucken lassen, die zwischen dieser und jenen Projecten gefundene Varianten bey jedem Artickel bereits angemerkt. Da diese Varianten, besonders des Projects von 1521. mit der Bambergischen Constitution grösstentheils übereinstimmen, so wird man dadurch vollkommen überzeugt, daß der Freyherr von Schwarzenberg der erste Verf. davon gewesen und daß der Bischoff Georg von Bamberg solches Project wegen der langen Verzögerung auf dem Reichstag inzwischen in seinem Lande als ein Gesetz promulgiren lassen, oder daß wenigstens jene Projecte aus der Bambergischen Constitution gezogen worden.

Siebendes Kapitel.

Von der Carolinischen P. G. O.

§. 38.

Ob die Bambergensis Mater oder Soror der Carolina sey und schon unter Maximilian I. ein Entwurf der P. G. O. gemacht worden?

Ich komme nunmehr zu einer überflüßigen aber desto heftiger getriebenen Streitfrage, ob nemlich

nemlich schon unter Maximilian I. der Entwurf zu einer P. G. O. gemacht, und sowohl die Bamberg. Constitution, als die Carolina daraus entsprungen seyen? Kreß hat nach den in der oftangeführten Präfation seines Commentars ad C. C. C. vorkommenden Nachrichten, sich viele Mühe gegeben, durch eine in verschiedene Archive Teutschlands eröfnete Correspondenz jene Frage gründlich zu erörtern und ist endlich zu ihrer Bejahung durch folgende zwey Gründe veranlaßt worden. 1) Durch das Zeugnis Goldasts in seiner Consultatione de poenis Sagarum p. 132. Diese sowohl königl. als kaiserl. Satzung und Ordnung haben jüngsthin Kaiser Maximilian I. im Jahr 1515. zu Cölln und Kaiser Karl V. 1532. zu Regenspurg wiederhohlt, und obwohl Kaiser Maximilians Ordnung von den Reichsständen nit angenommen noch öffentlich publicirt worden, so ist doch dieselbe von Bischof Georg zu Bamberg, einem hochlöbl. Fürsten des Reichs angenommen und 1508. zu Maynz in Druk verfertigt worden, welches p 136 wiederhohlt wird. Ingleichen aus einem Schreiben von Maynz vom 26 Febr. 1720. Zur Vollziehung beyder mir beliebig überschriebenen Commissionen habe erstlich im Archiv wohl nachgesehen, ob sich nach dem schriftl. Begehren desjenigen Freundes, der einen neuen Commentarium über die C. C. C. zu verfassen

willens

willens, dergleichen etwas inter acta publica befindet, und wahrgenommen, daß von den angezeigten Jahren 6 — 7. Tomi ReichsActen vorhanden. Unter andern habe auch gleich zu Gesicht bekommen, daß Kaiser Maximilian 1495. den Reichsständen zu Worms eine gewisse H. G. O. vorgetragen. Weilen es aber der Acten viel, die Schriften bös zu lesen ꝛc. so habe den Hn Registratoribus Commißion gegeben, in bemeldten Tomis nachzusehen und kurz zu annotiren, ob und was de hac materia noch weiter vorhanden. Es ist aber in einem hernach von dorther erlassenen Schreiben dem ersten widersprochen und vorgegeben worden, der Registrater müsse sich geirrt haben. Es finde sich dergleichen in Archiuo imperii nichts.

In dieser Streitigkeit herrscht meinem Erachten nach lauter Verwirrung und Misverstand. Die von Kreß gebrauchten Gründe sind freylich sehr unzuverläßig. Alles was man davon sagen kann ist dieses: der Freyherr von Schwarzenberg, als Beysitzer des Reichsregiments hat vermuthlich schon A. 1500. ein Projekt zu einer P. G. O. für das Reich zu entwerfen angefangen, welches eben die hernach für Bamberg promulgirte Constitution gewesen ist. a) Es ist daher

a) Der Herr Prof. Otto Dav. Heinr. Becmann zu Göttingen hat erst vor kurzem in einer Schrift, die

daher eine grosse Subtilität, ob die Bambergensis Mater oder Soror Carolinae sey. Sie die Bamb. Const. und jenes Projekt sind eigent-

lich

die ich zur Zeit nur aus den dortigen gelehrten Anzeigen 125. St. 1783. kenne: Otto Dauid Heinrich Becmannus quaedam ad a. 218. C. C. C. praefatus tum praelectiones aestivas tum opera B. fratris postuma edenda indicit. 36 S. 8. eine neue Hypothese gewagt, und vermuthet aus der Struktur mehrerer Stellen in der H. G. O. daß der erste Aufsatz derselben von dem unbekannten Concipienten lateinisch verfertigt worden sey. Diese Vermuthung könnte noch einen grössern Schein aus dem erhalten, was ich oben von Schwarzenbergs besonderer Art zu studiren ausgeführt habe, und man könnte allenfalls annehmen, daß Schwarzenberg einen etwa von einem eigentlichen Rechtsgelehrten gemachten lateinischen Entwurf sich ins teutsche übersetzen lassen, solchen aber hernach, wie er es mit seinen übrigen übersezten Schriften gemacht, wieder selbst verändert und mit Zusätzen versehen, und solchergestalt die Bamb. Const. oder den ersten Entwurf fürs Reich daraus gebildet habe. Allein, da a) Schwarzenberg von den gleichzeitigen Schriftstellern und besonders den Vorrednern zu seinen übrigen Werken einmüthig als der ursprüngliche alleinige Verf. der Bamb. Const. womit das erste bekannte Reichsprojekt von 1521. fast ganz übereinstimmt, angegeben wird, b) eben diese Vorredner mit keinem Wort irgend einer Schrift, die Schwarzenberg bey seiner Constitution gebraucht habe oder etwa übersetzen lassen, oder eines Gehülfen Meldung thun, wo sie hingegen bey seinen übrigen Schriften die Quellen, woraus er übersetzen lassen, und die Personen, die er gebraucht, überall treulich anzeigen, wie denn auch Schwarzenberg selbst nach seiner grossen Bescheidenheit gewiß nicht unterlassen haben würde, es zu melden, c) die Bamb. Const. und Carolina sich von andern durch eigentliche Rechtsgelehrte entworfenen oder aus lateinischen Schriften gezogenen Formularbüchern z. B. von Riederer, Tengler, Brand, eben

durch

lich eines gewesen und haben einerley Verfasser und in diesem Verstand ist sie also, gleich dem Projekt, als Mater Carolinae anzusehen. Denn 1) ist schon 1500. dem Reichsregiment die Abfassung eines Projekts aufgetragen worden. 2) War Schwarzenberg vermuthlich schon 1500. Beysitzer des Reichsregiments, so wie er es A. 1521. zuverläßig gewesen ist, und Biedermann in seiner Genealogie der hohen Fürstenhäuser in Franken Tab. 117. nennt ihn ausdrücklich der beyden Kaiser Maximilian I. und Karl V. Rath. 3) Stimmen die bey Kreß befindliche Varianten der Projekte, besonders das ältere ganz mit der Bamberg. Constitution überein, von welcher Schwarzenberg, wie aus der ganzen oben ausgeführten Charakteristik erhellt, der notorische Verf. gewesen ist. 4) Wird in dem oben angeführten Reichsabschied von 1521. eines bereits existirenden Begrifs der

P.G.O.

durch ihre grosse Deutlichkeit und Popularität äusserst auszeichnet, und einen ganz praktischen im gerichtlichen Verfahren versirten Mann, wie Schwarzenberg war, verräth, der, ohne sich an Vorurtheile zu halten, oder durch äussern Schein einer Gelehrsamkeit zu blenden, seinem geraden Verstand folgte und nur brauchbar seyn wollte, d) daher eben dieses Werk meinem Erachten nach nur von einem der lateinischen Sprache unkundigen und von dem damaligen gelehrten Wust entfernten Mann geleistet werden konnte; so kann ich der obigen Hypothese nicht beytreten, ob ich wohl selbst glaube, daß die Rechtsgelehrten, mit denen Schwarzenberg conferirt, ihm die Begriffe, die er aus dem fremden Recht hie und da nöthig gehabt, gegeben haben.

P. G. O. ausdrücklich Meldung gethan. Diesen hat aber der damalige Ausschuß der Stände zu Worms unmöglich erst entworfen, sondern nur vor die Hand genommen, geprüft und dem Reichstag übergeben, worauf er hernach dem Reichsregiment zu Nürnberg zur weitern Prüfung überliefert worden.

Daß aber Schwarzenbergs Entwurf erst 1521. zur Reichstägl. Berathschlagung gekommen, will ich nicht widersprechen, ob wohl aus den oben angeführten Reichstagsverhandlungen sich noch manche Erinnerungen machen ließen. b)

§. 40.
Verfasser der Carolina.

Hiermit ist zugleich auch die streitige Frage erörtert, wer der eigentliche Verfasser der Carolinischen Constitution sey? Kaiser Karl V. sagt zwar in der Vorrede zu derselben, daß er etlichen Gelehrten, trefflichen erfahrnen Personen den Auftrag dazu ertheilt habe. Er versteht aber darunter vorzüglich das Reichsregiment. Demohngeachtet hat es also seine gute Richtigkeit, daß

b) Von obiger Frage soll auch geschrieben haben v. Löwenstern Erört. der Frage: ob die Bamb. H. G. O. ursprünglich als ein Projekt eines Reichsgesetzes entworfen sey? Gelehrte Beyträge zu den Meklenb. Schwerin. Nachrichten von 1771. Sie ist mir aber nicht zu Gesicht gekommen.

Schwarzenberg den ersten Entwurf niedergeschrieben und daß hernach erst durch die Erinnerungen der übrigen Regiments-Räthe, Kammer-Gerichts-Beysitzer und der Reichsstände die Abweichungen der Carolinä und ihre nachmalige Form entsprungen sind.

§. 41.

Ursachen der Verzögerung.

Da bey Errichtung dieser P. G. O. die Hauptabsicht dahin gieng, daß dadurch die mannichfaltige im peinlichen Verfahren eingerissene Mißbräuche und Unordnungen abgestellt, im Verfahren mehr Gleichheit in ganz Teutschland beobachtet und dadurch die Quellen der ans K. G. häufig erfolgten Nullitäts-Beschwerden verstopft werden sollten, hingegen zu besorgen war, daß manche Reichsstände sich hieran nicht kehren, sondern durch entgegen gesetzte Ordnungen oder Gewohnheiten jenen wohlthätigen Zweck wieder vereiteln mögten, so gieng die erste Intention zugleich dahin, daß diese Ordnung im ganzen teutschen Reich von allen Ständen dergestalt heilig sollte beobachtet werden, daß dagegen keine andern Gewohnheiten, Ordnungen und Freyheiten der Stände allegirt werden dürften, sondern die in der Folge nöthigen Erläuterungen stets von Reichs wegen erfolgen sollten. Dies gab zur Verzögerung der darüber gepflogenen Reichshandlungen die Hauptveranlassung, indem verschiedene Stände, denen es um die Erhaltung ihrer Provinzialrechte und Gewohnheiten

heiten zu thun war, protestirten und selbige wenigstens salvirt haben wollten. Ausser Pfalz, Brandenburg und noch andern Ständen, die ich übergehe, weil mir keine gründliche Data von ihren Protestationen bekannt sind, sind hier vorzüglich die Sächsischen Protestationen von 1530. zu bemerken. Es wird darinn sehr streng auf dem Sachsenrecht beharrt. Darumb von Nöthen sey, wollt, daß es im Eingang verwahrt würde, damit Sächsischen Rechten in sonderlich ausgedruckten Fällen durch die gemeine Reichsordnung nichts würde genommen, dieweil der Sachsenspiegel auch in etlichen Sachen Versehung thät, als nemlich von der Gewehr, Wehrgeld und Buß, davon in der Reichsordnung keine Erwehnung geschehe. a)

Diesem Anstand wollte man zwar anfänglich durch folgende Clausel abhelfen: Und dieweil in dieser Ordnung etlich Ding allein den Unverständigen zu gurer Unterrichtung gesetzt seyn, ist nemlich zu vermerken, in welchem Artickel gefunden wird, **daß es also beschehen möge, und möge**, daß in denenselben Fällen niemand verboten seyn soll, ein andre herbrachte Maß, die neben unsern gemeinen Rechten und dieser unser Ordnung, mit gurer Vernunft, bestehen kann, zu gebrauchen, aber andere hierin begriffene Satzung sollen von allen Ständen

a) Kress in der angeführten *Praefation* §. 21.

als unser und des heiligen Reichs Recht gehalten werden, und darwider keine Gewohnheit noch Freyheit, so durch unsere Vorfahren oder uns gegeben worden, oder hinführo gegeben würden, Statt haben; doch wollen Wir uns und unsern Nachkommen Römischen Kayfern und Königen vorbehalten haben, in dem allen gemeintlich oder sonderlich auf gemeinen Reichstägen mit Rath, Wissen und Willen Churfürsten, Fürsten, und Ständen oder derselbigen gemächtigten Botschafften, Erklärung, Minderung, Mehrung, und Aenderung zu thun, wie das obgemeldter massen zu jederzeit durch uns und die versammleten Reichs-Stände, oder aber, so wir im Röm. Reich teutscher Nation nit wären, durch unsern Stadthalter und Regiment, samt den sechs Churfürsten und zwölff geistlichen und weltlichen Fürsten in der Ordnung benannt für nütz und gut angesehen, beschlossen und in dem Reich erkannt wird. b)

Allein man begnügte sich damit nicht, bis endlich in der Constitution von 1532. zur Verwahrung der landesherrlichen Gesetzgebenden Gewalt, die schon oben angeführte allgemeine Salvatorische Clausel beygefügt worden, daß durch diese Ordnung, Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechts-

b) Kress l. c. §. 23.

rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen seyn solle.

Was Kreß noch von protestirenden Reichsstädten, welche durch Ausschließung von der reichstäglichen Deliberation dazu bewogen worden wären, redet, (denen es doch um die Einführung einer Regelmäßigkeit bey andern Reichsständischen und adelichen Gerichten auf dem Land, wo ihre Bürger so oft mißhandelt wurden, vornemlich zu thun war) das hat keineswegs einen Bezug auf die peinliche Gerichtsordnung, sondern gehört zur Geschichte des Reichsstädtischen Stimmrechts überhaupt und denen von Zeit zu Zeit darüber entstandenen Irrungen. c)

§. 42.

Aelteste Ausgabe der Carolina.

Ueber die älteste Ausgabe der P. G. O. Karls V. wird gleichfalls sehr gestritten. Der verstorbene geheime Rath Böhmer zu Frankfurt an der Oder hat in der Vorrede zu den Meditationibus ad C. C. C. p. 9. eine Edition sine die et consule Gedruckt in der churfürstlichen Stadt Maynz durch Ivonem Schöffer für die älteste angegeben. Er hält sie für eine Beylage zum Reichsabschied von 1532. und glaubt, daß sie eben deswegen mit keinem besondern Jahr

c) v. Sartori Geschichte des Reichsstädtischen Stimmrechts. p. 66. in seinen auserlesenen Beyträgen in Reichsstädtischen Sachen. Parte II. n. 7.

versehen seye. Der Böhmerischen Meynung widerspricht der Herr G. R. Koch zu Gießen in seiner Vorrede zu der von ihm edirten H. G. O. (Gießen 1773—8vo.) und glaubt, daß nicht die Ausgabe sine die et consule (welche er vielmehr wegen Mangel des privilegii impressorii und Aehnlichkeit des mit schwarzen und rothen Buchstaben gedruckten Titelblatts mit einer andern gleichförmigen Ausgabe von 1548. eben so auf das letztere Jahr verlegt.) sondern vielmehr die seltene Ausgabe von Hornung 1533. bey Ivo Schöffer zu Maynz gedruckt, deren neuen Abdruck Herr Koch besorgt hat, die älteste sey. Diese Ausgabe, welche ich aus des Herrn Pr. Schwarz Bibliothek allhier gleichfalls im Original vor Augen gehabt und verglichen habe, und deren Uebereinstimmung mit dem Kochischen Abdruck ich bezeugen muß, hat den Titel:

Des allerdurchleuchtigsten großmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung, auff den Reichßtägen zu Augspurgk vnd Regenspurgk, inn jaren dreissig, vnd zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd beschlossen. Cum gratia et privilegio Imperiali. — Am Schluß steht: Gedruckt zu Meyntz bei Ivo Schöffer, als man zalt nach der geburt Christi vnsers herrn, M. D. xxxiij. jar, imm monat Hornung.

Herr

Herr Koch behauptet dies aus folgenden Gründen: 1) weil dieser Ausgabe, das dem Schöffer ertheilte Kaiserl. Privilegium vorgesetzt ist, nach welchem keinem andern gedruckten Abschied an einigen Orten in oder ausserhalb Gerichts oder Rechts geglaubt werden solle, welches Privilegium in der Ausgabe sine die et consule fehle. (Könnte aber dies Argument nicht auch invertirt und für das frühere Alter der Böhmerischen Edition angewendet werden, daß eben deßwegen, weil das Privilegium auch schon dem Reichsabschied von 1532. einverleibt ist, es in der Ausgabe sine die et consule als einer Beylage weggelassen worden?) 2) Die Schöfferische Buchdruckerey zu Maynz hätte damals noch mit lauter schwarzen Buchstaben gedruckt, daher sowohl der Reichsabschied von 1532. als die Ausgabe vom Hornung 1533. also beschaffen, dahingegen auf dem Titel der Böhmerischen Ausgabe rothe und schwarze Buchstaben befindlich seyen. (Ich merke hiebey nur an, daß doch in der Schöfferischen Buchdruckerey zu Maynz noch vor 1532. schon rothe Buchstaben gebraucht worden. Von dieser Art habe ich gesehen: Institutiones Iustiniani 1477. Mogunt. von Petr. Schoiffer de Hernsheim. Ferner: Diui Imperatoris Iustiniani Institutionum seu Elementorum iurisprudentiae Libri IV. Impr. Moguntiae per Io. Schoiffer 1529.) 3) aus den in der Edition von Hornung 1533. vorkommenden bessern Lesearten. Es ist nicht zu läug-

nen, daß überhaupt die ältern Editionen correkter sind, als die spätern. Demohnerachtet aber kann ich die Böhmerische Meynung nicht ganz verwerfen, daß nemlich die Varianten in den Sinn der Ordnung selten einen Einfluß haben, sondern meistens nur simple Druckfehler betreffen. Selbst das von Herrn Koch angeführte Beyspiel des Art. 218. wo in der alten Ausgabe vom Hornung 1533. das Comma unmittelbar nach gestraft und vor werden steht, a) da es hingegen in andern gemeinen Ausgaben erst nach werden folgt, oder das Wort werden gar hinten nach gesetzt ist, scheint mir von gar keiner Erheblichkeit zu seyn. Denn wenn ich auch des Herrn Kochs daraus gezogene Paraphrase, die jedoch schon von Böhmern Comment. ad h. a. gründlich widerlegt worden ist, für richtig annehme, so könnte jedoch selbst diese erzwungene Erklärung aus einer Leßart so gut, wie aus der andern gefolgert werden.

Ich will übrigens die Frage von der ältesten Edition nicht entscheiden, glaube aber, daß die Böhmerische Meinung bey weitem noch nicht entkräftet sey, und beziehe mich in Ansehung der übrigen Ausgaben der P. G. O. auf das in der angeführten Kochischen Vorrede stehende Verzeichniß. Zum Gebrauch ist wohl die Kochische Ausgabe wegen ihrer Correctheit eine der besten.

§. 42.

a) Unter andern Editionen, die die nemliche Leßart haben, zählt Herr Koch auch die vom 18ten Oct. 1538. Allein ich habe diese Ausgabe aus der Schwarzischen Bibliothek allhier gleichfalls in Handen gehabt, und darinn das Comma ganz ausgelassen gefunden.

§. 43.

Uebereinstimmung und Verschiedenheit der Bambergischen Constitution und Carolina-

Daß die Bambergische Constitution, oder das erste Reichs-Projekt zu einer P. G. O. welches mir einerley ist, die wahre und alleinige Quelle, oder wie es die Criminalisten gemeiniglich ausdrücken, die Mater Carolinae sey, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. 1) Es erhellt dies aus der grossen Uebereinstimmung dieser beyden Gesetzbücher nicht nur in Ansehung der Ordnung der vorgetragenen Sachen, sondern auch des Styls und der gebrauchten Worte, so daß man auch aus den Abweichungen der Carolina sieht, wie solche nach und nach durch Feilung und Corrigirung der Bambergischen Constitution entsprungen. Ja man hat sich in der Carolina so genau an die Bambergische Constitution gehalten, daß man zuweilen an die in den vordern Artickeln vorgenommene Veränderungen in den hinten nachfolgenden nicht mehr gedacht hat. So bezieht sich die Carolina Art. 197. nach dem Beyspiel der Bambergischen Art. 224. in Ansehung der Privatsatisfaction bey dem Ehbruch auf den vorhergehenden Art. 120. ohne zu bedenken, daß daselbst das, was in der Bambergischen Constitution Art. 145. davon vorkommt, ausgelassen worden. 2) Aus der ganzen Beschaffenheit der bey Kreß vorkommenden Projekte von 1521. und 1529. als welche in den angemerkten Varianten mit der Bambergischen

Con-

Constitution grösstentheils übereinstimmen, wozu noch die übrigen schon oben bemerkten Gründe kommen.

Es muß daher auch die Bambergische Constitution als das wichtigste Hilfsmittel in Erklärung derjenigen Abweichungen angesehen werden, worinn sich nach und nach die Carolina durch die bey dem Reichsregiment und Reichstag so oft vorgenommenen Revisionen von jener entfernt hat.

Ausser den hie und da vorkommenden unbedeutenden Veränderungen der Constitution und Zusammenziehung der Artickel, wodurch aus den 278. Artickeln der Bambergischen Constitution, in der Carolina nur 219. worden sind, können vornemlich folgende Classen von Veränderungen, die auf den Sinn und Inhalt des Gesetzes einen Bezug haben, bemerkt werden.

I.) Da die Bambergische Constitution auf ein Land gieng, worinn die meisten Landes-Instanzen mit keiner Patrimonial- und Real-Gerichtsbarkeit versehen, sondern der Landesherrlichen Canzley subordinirt waren, so wurden die Landgerichte mit ihrem Rathsuchen überall an das Hofraths-Collegium angewiesen, dahingegen in der Carolina auch für andere Gerichtsverfassungen gesorgt, und die Gerichte ausser der ordentlichen Obrigkeit, an die Oberhöfe, hohe Schulen, Städte, Communen und andere Rechtsgelehrte gewiesen wurden. Man vergleiche daher die Bamb. Art. 274. mit Art. 219.

II.) Bey

II.) Bey manchen Verbrechen und Strafen hat die Carol. die Strenge der Bamberg. Constitution dadurch gemildert, daß sie entweder ausdrücklich gelindere Strafen substituirt, oder manche ganz übergangen, oder doch statt mancher in der Bamberg. Constitution vorkommenden ausdrücklichen Strafbestimmungen die Richter, ohne etwas gewisses festzusetzen, nur an die Kaiserl. Rechte verwiesen hat, welches meinem Erachten nach vornemlich alsdann geschehen ist, wenn die damalige teutsche Praxis mit jener Strenge nicht wohl zu vereinigen war, und von der Uneinigkeit der Rechtsgelehrten in Erklärung der Röm. Gesetze wenigstens die Anwendung der gelindern Meynung erwartet wurde. Zu Beyspielen können dienen die Vergleichung der

Bamb. Art. 142. von der Blutschande mit Carol. Art. 117.

Bamb. Art. 143. von der Entführung mit Carol. Art. 118.

Bamb. Art. 145. vom Ehbruch mit Carol. Art. 120.

Bamb. Art. 185. vom gewaltsamen Diebstahl mit Carol. Art. 159.

Bamb. Art. 188. vom dritten Diebstahl mit Carol. Art. 162.

Bamb. Art. 198. 199. vom Kirchendiebstahl mit Carol. Art. 172. 173.

Bamb. Art. 159. von Bestrafung ungeschikter Aerzte mit Carol. Art. 134.

Bamberg. Art. 140. von Prävarikationen mit Carol. Art. 115.

Bamb. Art. 147. 148. von Hurenwirthschaft mit Carol. Art. 122.

Bamb. Art. 183. 184. vom ersten geringen heimlichen und ersten geringen öffentlichen Diebstahl mit Carol. Art. 157. 158.

Bamb. Art. 187. vom zweyten geringen Diebstahl mit Carol. Art. 161.

Bamb. Art. 160. von der Confiskation mit Carol. 135. 218.

Die Art. 132. vom Verbrechen der beleidigten Maj. a. 133. von Lästerung an seinem Herrn a. 135. von Bestraffung der Ausreisserfehlen aus allerley leicht zu erachtenden politischen Ursachen ganz in der Carolina.

III. Zuweilen wird die Bamberg. Constitution in der Carolina auf mehrere Fälle erweitert. Man vergleiche z. B. den Art. 136. von Geldmünzern mit Carol. 111.

IV. Als Beyspiele von andern Verbesserungen und Ergänzungen die in der Carol. gemacht worden sind, können dienen die Vergleichung der

Bamb. Art. 78. 80. vom Beweis durch Zeugen mit Carol. Art. 67. 69.

Bamb. Art. 173. von Section und Augenschein mit Carol. 147. 149. und viele andere die ich der Kürze halber übergehen muß.

V. Zuweilen hat auch die Carol. durch zwekwidrige Abkürzung der Bamb. zu Dun-

kel-

kelheiten Anlaß gegeben. Man vergleiche z. B. Bamb. Art. 158. vom Abtreiben der Kinder mit Carol. Art. 133.

VI. Hie und da finden sich in der Bamb. Constitution Spuren der freyern Denkungsart Schwarzenbergs und seine heimliche Abneigung gegen die Geistlichkeit und das alte Religions-System, welche hernach in der Carol. zum Theil ausgemerzt worden sind. Z. E. in der Bamb. Art. 130. wird von der Ketzerey gehandelt und dies Verbrechen der Bestrafung der weltlichen Gerichte in so ferne unterworfen wenn zuvor die Ketzer durch den ordentlichen geistlichen Richter für solche erkannt, und dafür dem weltlichen Richter überantwortet würden. In der Carol. ist dieser Artickel weggelassen worden, weil vermuthlich die Geistlichkeit allerley Bedenklichkeiten gehabt, und eine Usurpation von den weltlichen Gerichten besorgt. a) In der Bamb. Art. 146. wird auf Bygamie unter der Voraussetzung, daß solche den Kaiserl. Rechten nach nicht capital sey, der Regel nach keine Todesstrafe bestimmt. Die Carol. hingegen *Art.* 121. hält Bygamie nach dem Sinn der Canonisten wegen des Mißbrauchs des Sakraments der Ehe für schwerer als den Ehbruch.

a) Andere glauben, daß dieser Artickel wegen der gährenden Reformation ausgelassen worden. Da aber selbst Protestantische Rechtsgelehrte nachher in Bestrafung der Ketzerey noch sehr strenge Grundsätze aufstellten, so kommt mir meine obige Meinung wahrscheinlicher vor.

bruch. b) In der Bamb. Art. 207. werden die Freystätte mannichfaltig eingeschränkt, welcher Artickel in der Carol. ganz fehlt.

Achtes Capitel.

Von den Schicksalen der P. G. O. Karls V. im 16. und 17ten Jahrhundert.

§. 44.

Anfängliches schlechtes Ansehen derselben.

So viele Mühe man sich um die Errichtung dieser P. G. O. gegeben und so weit dieselbe in Ansehung des innern Werths alles andere, was damals von peinlichen Rechten in Teutschland beobachtet ward, übertraf, so stand jedoch wenigstens in der ersten Hälfte des 16ten Säc. ihr Ansehen mit ihren Verdiensten nicht im gleichen Verhältniß, ohnerachtet sie nach ihrer Promulgation fast alle Jahre in verschiedenen Gegenden Teutschlands neu abgedruckt wurde, wie man aus dem Kochisch. Verzeichniß sehen kann, ja verschiedene Landesherrn dieselbe, durch besondere Verordnungen, in ihre Gerichte einführten. a) Auch die 1535. vom Landgraf Philipp dem

b) Siehe Gonne Abhandl. von dem Unterschied der Carol. auch Bamberg. und Brandenburg. H. G. O. in Bestrafung der zweyfachen Ehe. Bey Schott im Juristischen Wochenblatt. Tomo 1. N. 25. p. 523.

a) Ich kann mich gegenwärtig nur beym Allgemeinen aufhalten. Da ich zur Zeit noch über die nähere Schick-

dem Großmüthigen in Hessen promulgirte H. G. O. stimmet mit der Carol. grösstentheils überein b) Vielleicht wurde sie von manchen beobachtet, ohne es öffentlich zu gestehen, daß man sich darnach richte. Mit einem Wort der angesehenste Theil der damahligen Rechtsgelehrten von Profeßion scheint sie mit einer gewissen Verachtung betrachtet und wenig Rücksicht darauf genommen zu haben, welches von dem herrschenden Vorurtheil der damaligen Zeit herrührte, nach welchem man nur in lateinischen Gesetzen Weisheit suchte und die teutschen Gesetze und Proceßordnungen nur als Eselsbrücken für dumme und einfältige Leute ansah. Hierzu kam, daß viele Stände auch vor der Promulgation zu ihrer Annahme gar nicht geneigt waren, mithin selbige auch hernach mit keiner allzugroßen Begierde aufnahmen, und daß damals nur allzuviele Reichsgesetze gemacht wurden, die man nach dem Ende des Reichstags wieder vergaß.

Schicksale der H. G. O. in einzelnen teutschen Provinzen etwas vollständiges zu liefern, ausser Stand bin, so will ich lieber gar davon schweigen, und mich nur auf Christ. Gottfr. Hoffmann *prae not. de or. progr. et nat. Iurispr. crim. germ.* §. 60. beziehen. Vielleicht hohle ich die Geschichte des besondern Peinlichen Rechts in einer eigenen Schrift nach, worzu ich schon vieles aber doch bey weitem noch nicht alles gesammelt habe.

b) Sie steht unter andern auch bey Boehmer *Meditat.* in C. C. C. in appendice.

Es ist daher kein Mährchen, wie Herr Koch in der angeführten Vorrede p. 22. glaubt, sondern wirklich an dem, daß der sonst aufgeklärte Joh. Oldendorp, Prof. zu Marburg und Hessischer Rath, in seinen Actionum for. progymnas. Class. VII. n. 1. p. 989. (edit. Colon. 1544.) welches Buch sogar dem K. Ferdinand dedicirt ist, sagt: Sunt autem omnium criminum actiones unius propemodum generis, ut a qualitate rerum et personarum dependeant, in quibus multo plus praestat una lex Respiciendum ff. de poenis, *quam totus ille liber de judicio capitali, nescio quoties editus et reformatus* vom Halsgericht. c)

Der

c) Von seinem Leben s. Adami *Vitas Germanorum ICtorum* p. 175. und Molleri *Cimbriam litteratam*. T. I. p. 420. Es hat zwar Tabor *Crim. Defens. racimat.* ad C. C. C. a. 157. Opp. Vol. II. p. 225. den Oldendorp auf eine überflüssige Art zu rechtfertigen gesucht, und behaupten wollen, daß er unter obigem Urtheil nicht die Carolinam, sondern ein anderes Privatrecht verstanden habe. Allein Tabors Gründe sind so elend, daß sie kaum bemerkt zu werden verdienen. 1) wäre ja die Carolina nicht vom Halsgericht betitelt. (Hat denn nicht Oldendorp mit dem l. 11. D. de poenis ein teutsches Gesetzbuch contrastiren lassen wollen? was kann denn totusille liber NB. nescio quoties editus et reformatus vom Halsgericht anders als die Carolina bedeuten? und wenn hat des Perneders oben gleichfalls angeführtes Buch, das Tabor unterschieben will, jenen Titel geführt?) 2) Hätte Oldendorp sein Buch Carls V Bruder K. Ferdinand selbst dedicirt, und würde sich nicht unterstanden haben, ein solches Urtheil über die Carolina zu fällen. (Traut denn Tabor

Der Bayerische Hofrath und Sekretarius Perneder zu München gab bald nach der Carolinischen P. G. O. ein Buch unter folgendem Titel heraus:

Von Straf und Peen aller und ieder Malefizhandlungen in kurzen Bericht genommen und verfaßt aus den gemeinen Kais. Rechten mit lateinischer Allegation derselben auch darneben Meldung der gebräuchlichen hierinn Hochdeutschlands Gewohnheiten, nit anders zu achten, dann ein gerichtlich Praktica aller criminal oder peinlicher Sachen, wie alle Uebelthäter gefänglich anzunehmen, zu verwaren, zu fragen, zu richten und zu strafen, einer ieden Obrigkeit und männiglich, so in Malefizsachen zu thun hat zu lesen und gründlich zu wissen besunder nüzlich. Durch den hochgelehrten und wohlberedten Weyl. Herrn Andreas Perneder, des Fürstl. Hof zu München Rath und Sekretarium mit viel Arbeit und Fleiß zusammen getragen

bor dem feinern Oldendorp nicht so viele Menschenkenntnis zu, daß dieser am besten gewust, wie gleichgültig Karln V. und s. Bruder, die H. G. O. seye? Ist ferner Taborn nicht bekannt, daß Oldendorp zur damals grassirenden Sekte der Rechtsgelehrten gehört, die den Kaiser durch einen weit glänzendern Plan zur Errichtung eines systematischen Werks aus den römischen und andern Rechten zu bewegen, und ihn dadurch zur Ehre eines Justinians zu erheben suchten?)

und beschrieben. Gedruckt zu Ingolstadt durch Alexander Weissenhorn, mit kayf. Freyheit auf 6. Jahr nit nachzudrucken, 1544. fol.

Dies sogar mit kaiſ. Freyheit gedruckte Buch enthält nichts als die geschmakloseste Uebersetzung des Röm. und Canonischen Rechts aus den Schriften der Glossatoren. Er übergeht die Carolinam gänzlich und die von ihm bestimmte Strafen weichen sehr von derselben ab, so wie man überhaupt dem ganzen Zuschnitt des Buchs ansieht, daß die H. G. O. keineswegs zum Grund gelegt worden.

Der Sächsische Rechtsgelehrte Doctor Chilian König gab um eben diese Zeit ein Buch heraus:

Praktika und Proceß der Gerichtsläuft nach dem brauch sächsischer Landen aus den gemeinen päbstlichen Kaiſ. und sächsischen Rechten. 1550. fol.

worinn zugleich der peinliche Proceß abgehandelt wird. Auch hierinn ist mit Vorbeygehung der Carolinae alles nach dem fremden Recht auf eine eben so unbrauchbare Art, wie bey Perneder zugeschnitten, das Wehrgeld ausgenommen, an welches die Sachsen eine so grosse Anhänglichkeit hatten. Zum Beyspiel, wie abgeschmakt er das römische Recht copirt, kann folgende sich widersprechende Periode Fol. 113.

113. dienen: Nachdem die Straff des Meineids allein Gott dem allmechtigen vorbehalten und dem Unterrichter nicht zugelassen ist, steht die Strafe gemeiniglich bey Willkühr des Richters.

Von einem mir unbekannten Verfasser kam zu Frankfurth 1536. ein Buch heraus:

Gerichtl. Proceß in drey Theilen. Frankf. am Mayn. Herbstm. 1536. Fol.

Er sagt in der Vorrede ganz hochtrabend: Wiewohl ich selbst der Meynung bin, daß ich mir den Fleiß, so sich bemühen alle Künste und Schriften aus dem latein in das teutsch zu bringen und männiglich gemein zu machen nit gefallen lasse, dieweil ein solchs nit allein zur Verkleinerung und Verachtung derselben Künste gemeiniglich thut reichen, sondern auch so stattlich und fruchtbarlich, als vonnöthen oder sich gepürt nimmermehr beschehen mag, so habe ich doch dismal den gerichtl. Proceß auf teutsch zu beschreiben deshalb fürgenommen, dieweil derselbig nun verschienen Jahren zu mehrmal und von vielen auch im teutschen ist an tag geben worden, und doch so mangelbar, daß es schier besser seyn möcht, solches wäre gar unterblieben 2c.

Unerachtet dieser Proceß im 1sten Theil manches Brauchbare enthält, so ist doch der 2te Theil

vom peinlichen Recht erbärmlich gerathen, indem der V. mit Vorbeygehung der Carolinae nichts gethan, als Brands Klagspiegel wörtlich ausgeschrieben.

Als man im Jahr 1552. im Herzogthum Würtenberg sich mit Einrichtung des Landrechts beschäftigte, ward unterm 3ten Oct. dem Tübing. Rechtslehrer Dr. Volland aufgetragen, den peinlichen Proceß abzufassen. Man hielt aber endlich dafür, daß es am besten bey der 1532. verfaßten P. G. O. verbleibe. d)

Diejenige Landstädte und andere, welche mit einer eigenen Gerichtsbarkeit versehen waren und daher Bedenken trugen, sich mit dem Rathsuchen an die Landesherrlichen Canzleyen zu wenden, beschwerten sich über die Unlauterkeit der P. G. O. und die Kostbarkeit des Rathsuchens bey Rechtsverständigen. Im Würtenb. Landtags-Protokoll von 1565. heist es daher:

Letzlich, das Malefizrecht anlangend, ist uns auch nit zuwider, daß in solchen Sachen, vermög des H. G. O. procediret und geurteilet werde. Dieweil aber solche in vielen puncten nit lauter ist, sondern den Richtern in denselben Rath zu suchen auferleget, und aber Ew. Fürstl. Gnaden Stetten uf solche Rathsuchen der Juristenfacultät groser Kosten ufgehet, das die

d) Sattlers Geschichte der Würtenberg. Herzoge P. IV. p. 29.

die armen Stätt wohl abe seyn, und das Geld in vil ander Weg und zu hohem obligen zu gebrauchen herren, so sehe Uns in Unterthenigkeit für gut an, Ew. Fürstliche Gnaden hetten berürter Juristenfakultät uferlegen lassen, ermelte. H. G. O. in solchen unlauteren Puncten zu erläutern, und bey denselben die gebürend Straf, (so viel gesein kan) auch zu setzen und zu bestimmen, damit die so vil weniger bemüet, den Gerichten diser Cost erspart, und die Gefangenen in der Gefängnuß, darauf Ew. Fürstliche Gnaden mit der Atzung auch Unkosten geet, nit ufgehalten würden, und alsdann soliche Erklerung den Gerichten überschicken lassen, die bey der H. G. O. ufzuheben, und derselben nach zu urtheilen. Aber wo die Sachen solche Umständ haben, oder also beschaffen, daß darinn kein lauteres kan gesetzet werden, und die zweifelig seyen, in selben Puncten werden sich die Gericht nit Beschweren, sich Raths zu erholen, damit in diesen wichtigen Sachen Niemandt verkürzt, vernachtheilt oder beschwerdt werde ꝛc. e)

Es heißt auch daher in einer bald darauf ergangenen Verordnung von 1586: Wegen Abstrafung der Hurerey, Ehbruch und andern Verbrechen-

e) Gerstlachers Sammlung Würtenbergischer Gesetze. Part. II. pag. 43.

brechen wider das sechste Gebot, daß solche deswegen gegeben werde, damit die Gerichte, wo dergleichen Mißhändler von ihnen rechtlich angeklagt würden, zu schleuniger Erkenntniß eine gewisse Regel haben möge, wie und wornach sie in jedem begegnenden Fall urtheilen und erkennen sollen. f)

Ich könnte hier auch eine Menge Beyspiele aus Malefizbüchern und andern Urkunden anführen, daß man sich auch noch nach der Carolin. Constitution, sowohl beym Todschlag, als bey andern Verbrechen, vielfältig sogar unter gerichtl. Autorität, um Geld vertragen, auch andere vorgeschriebene Strafen nicht beobachtet habe. g)

§. 45.

Steigendes Ansehens derselben durch die lateinischen Uebersetzungen des Goblers und Remus.

Es war daher ein sehr glücklicher Einfall einiger Rechtsgelehrten des 16ten Jahrhunderts, die Carolinam ins Lateinische zu übersetzen und sie dadurch dem verzärtelten Geschmack ihrer Amtsbrüder erträglich zu machen. Gewiß hat dies Unternehmen zum nachherigen bessern Fortgang derselben vieles beygetragen.

Der

f) Gerstlacher l. c. p. 44.

g) S. Würtenberg. Archival-Urkunden p. 239. 250. 253. 255. 283.

Der erste ist Justinus Gobler. a) Er befand sich anfänglich in verschiedener Fürsten Dienste, privatisirte aber seit 1559. zu Frankfurt am Mayn und nährte sich mit Schreiben. Er machte unter andern eine lateinische Uebersetzung von der Carolina, die sehr rar ist, und von der ich, da ich sie selbst nicht gesehen habe, nur den Titel p. 80. beyfüge:

Augustissimi Imperatoris Caroli V. de capitalibus judiciis constitutio germanice primum euulgata nuncque a D. Iustino Goblero Goarino Iureconst. in latinum uersa et aequo commentario aucta. Basileae ex officina Io. Oporini, anno salutis 1543. mense Aug. In Fol.

Die Arbeit ist nach Kochs Urtheil sehr schlecht gerathen.

Sonst ist von dem Gobler folgendes Buch noch zu bemerken.

Gerichtl. Proceß durch H. Justinum Gobler der Rechten Doktor. Frankf. 1562. Fol.

worinn auch vom peinlichen Proceß gehandelt wird. Er hat darinn die H. G. O. theils wörtlich abgeschrieben, theils paraphrasirt, sie erweitert, oder abgekürzt, und hie und da trostreiche Sprüche aus den Glossatoren beygefügt. Das Buch kann hie und da zur Erläuterung der Carolina gebraucht werden. Z. E. Fol. 198.

a) Von seinem Leben s. Adami l. c. p. 174.

erklärt er den Art. 125. Carol. also: so ein abgesagter Feind in einer Vehde Feuer legte, Behausung, Scheuern oder anders gefährlicher weise verbrennte, der wird an seinem Leben bestraft und im Feuer zum tod gericht, doch wo aus solcher Brunst kein grosser Schaden beschehen, mag der Thäter zu einen geingern Tod, nemlich zum Schwerdt verurtheilt werden. Fol. 105. nennt er einen grossen Diebstahl denjenigen, der 50. fl. oder darüber werth wäre. Oft hat er auch die Carol. mißhandelt oder nicht verstehen wollen. Fol. 199. heißt es: Die Straf (des Todschlags) hat auch statt gegen den, der des fürsetzlichen Gemüths und Willens gewest, daß er einen will erwürgen, ob er gleich an der Beschädigung und empfangenen Verwundung nicht gar gestorben. Ibid. stellt er den Art. 133. C. C. C. auf folgende Art dar: Wer einer Frau einen Trunk wissentlich gibt, damit sie nicht gebär, oder die Geburt von ihr treibt, wird allerdings einem Todschläger vergleicht, unangesehen ob die empfangen Geburt je das Leben gehabt oder nicht.

Weit feiner, zierlicher und gründlicher ist die Arbeit des Georg Remus, der anfänglich Gräflich Wiedischer Rath und nachher in den Diensten der Stadt Nürnberg war, und gleichfalls eine Uebersetzung oder vielmehr Paraphrase der Carolinae geliefert hat, unter dem Titel:

Neme-

Nemeſis Karulina D. Karuli V. Imp. P. P. Aug. Inuictiſſ. ſacrique Imp. Rom. ordinum leges capitales a Georgio Remo paraphraſi expoſitae et ſcholiis auctae. Herborn. 1594. 8vo.

Sie ſteht auch bey Goldaſt Conſtitt. Imp. T. III. Offenbach. 1610. Fol. p. 516. iſt mehrmals abgedruckt und 1618. zu Frankfurth aufs neue mit Zuſätzen und einer an den Magiſtrat zu Nürnberg gerichteten Dedikation vom Verf. edirt worden. b) Um ſeine Arbeit den damaligen Rechtsgelehrten von Profeßion durch ein ganz Römiſches Gewand recht beliebt zu machen, läßt er gleich im Eingang K. Karl V. zuerſt ſeine Kriegs- und Friedensthaten auf ähnliche Art erzählen, wie Juſtinian im Eingang der Inſtitutionen von den ſeinigen gepralt hat. Die Paraphraſe ſelbſt iſt mehrentheils richtig und ſie dient in manchen Stellen ſehr zur Aufklärung der Carol. Er iſt, wie aus dem Art. 58. erhellet, gar kein Freund von der Tortur, die er für die Erfindung eines Tyrannen hält. Den Art. 125. überſetzt er: Incendiarii, qui deliberato animo propter inimicias uel praedae cauſa incenderint, ſi notorium ſit, uiui exurentur. Im Art. 131. überſetzt er lebendig gliedmaßig Kind infantes uiuos membris diſtinctis praeditos. Art. 133. überſetzt er die

b) Von dem Leben des Remus und den Schickſalen des Buchs, ſ. Rochs angef. Vorrede p. 82.

Worte: und eine Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränkt ꝛc. ohne Unterschied: si femina, in profluentem deturbata suffocator. Er versteht übrigens unter einem abgetriebenen lebendigen Kind einem foetum uitalem, oder wie er sich deutlicher hernach ausdrückt, der über 45. Tage a tempore conceptionis alt ist. Im Art. 135. übersezt er richtig: si quis deferatur capiaturque ob crimen de quo admisso conuictus uitam et bona sua amittat. Im Art. 137. übersezt er die Worte, nahe gesippte Freunde, adgnatum, cognatum uel adfinem. Art. 174. übersezt er geringe geweihte Dinge res sacras minoris pretii. Im Art. 218. übersezt er: Denique judices prauissime delinquunt dum (extra laesae maj. crimen, quod tam perfectum quam affectatum perpetuo sanguinis poenam, bonis omnibus rei fisco principis addictis, irrogat) ob delicta alia capitali supplicio, non autem bonorum confiscatione plectenda, sontes puniunt, damnatorumque bona in aerarium redigunt, unde eorum uxores et liberos etc. welches ich gegen die obige Kochische Paraphrase noch erinnere.

§. 46.

Rechtsgelehrte des 17ten Jahrhunderts, die sich um die Ausbreitung der Carolina vorzüglich verdient gemacht. Gilnhausen, Carpzov und andre.

Unter diejenigen Rechsgelehrten, die im 17ten Jahrhundert den Gebrauch der Carol. befördert haben, verdient Ludwig Gilnhausen zuerst bemerkt

merkt zu werden, von dessen Lebensumständen wenig bekannt ist, als daß er vermuthlich in Solmsischen Diensten gewesen ist. a) Er gab ein Buch heraus unter dem Titel:

Arbor judiciaria criminalis, Francof. ex officina Richteri 1606. Fol.

So lächerlich dies gebrauchte Gleichniß eines Baums ist, in dem er den Grund und Boden mit dem mero imperio, die Wurzeln mit den Verbrechen, den Stamm und die Aeste mit den Accusationibus et Inquisitionibus, die Blätter mit den Richtern und die Urtheile mit den Früchten vergliechen, so gehört doch Gilnhausen unter die ersten Criminalisten, die für Teutschland eigentlich brauchbar worden sind und die P. G. O. zu Grund gelegt haben. Das Buch enthält daher, wenn es schon oft mit ganz überflüßigen Römischen Floskeln ausgeziert ist, viel brauchbares, und seine Grundsätze sind gelind. Er behauptet z. B. C. 2. f. 27. daß ob furtum primum magnum keine Todesstrafe statt finde, und die Tortur schränkt er als ein höchst gefährliches Mittel so viel möglich ein, führt auch einige schreckliche Beyspiele von unschuldig gemarteten und hingerichteten Inquisiten an. C. 6. P. VII. n. 8.

Unter dem Heer von Schriftstellern, die von dieser Zeit an theils durch Commentarien, und theils durch

a) Koch p. 193.

durch systematische und praktische Werke das peinliche Recht in genauerer Anwendung der Carolinä zu erläutern angefangen haben, hat unstreitig Benedict Carpzov, Prof. zu Leipzig, durch seine Practicam novam Imperialem Saxonicam rerum criminalium (Vitemb. 1635. Fol.) das gröste und dauerhafteste, ja ein gesetzmäsiges Ansehen erhalten, und daher eine neue Epoche gemacht. b) Dieser sonderbare Mann, der so fromm gewesen, daß er in jedem Monat das heil. Abendmahl genoß, hat nach Oldenburgers Zeugnis c) auf 20000 Missethäter zum Tod verurtheilt, und wenn man auch noch davon herunter handelt, so ist doch die schon aus seiner Practica criminali ersichtliche Anzahl nur allzugros. Er hat zwar das unläugbare Verdienst, daß er die P. G. O. Carls V. überall zum Grund gelegt und ihre Lücken aus den Schriften der italiänischen Rechtsgelehrten, besonders des Clarus und Farinacius, fleißig ergänzt. Allein diese Verdienste werden nach meinem Erachten durch die vielen Fehler und Irrthümmer, womit er zugleich die teutsche peinliche Praxin angesteckt, und die man hernach grossentheils den Gesetzen selbst zur Last gelegt hat, weit überwogen. Es fehlte ihm sehr an Scharfsinn, und nicht nur seine Anhänglichkeit an Auctoritäten, und die sächsische Constitution, die er überall mit dem gemeinen Recht zu vereinigen suchte, sondern auch sein blinder und

b) Jugler I. Th. p. 280.

c) *Thes. rer. publ. P. IV. p. 816.*

und zuweilen dummer Religionseifer umnebelte seinen Verstand dergestalt, daß er oft am hellen Mittag im Finstern tapte. So ahmte er zwar alle Irrthümer der italiänischen Criminalisten treulich nach, wovon die Lehre de criminibus exceptis zu einem Beyspiel dienen mag; allein ihre vernünftigere und in Bestrafung vieler Verbrechen aufgestellte weit gelindere Grundsätze verließ er, so oft sie ihm mit seiner persönlichen Frömmigkeit und seinen sächsischen Constitutionen sich nicht zu vereinigen schienen. Seine Theorie des Hexenprocesses, auf deren Ansehen vornemlich nachher so viele hundert Menschen in allen Gegenden Teutschlands grausam hingerichtet wurden und worinn die unter seiner Direktion allein abgefaßte grausame Urtheile viele Blätter in seinem Buch einnehmen, wird ein unvergeßliches Denkmahl des menschlichen Unsinns bleiben. Er versäumte die schickliche Gelegenheit zur Aufstellung und Verbreitung gelinderer Grundsätze in den meisten Fällen, worinn die P. G. O. entweder durch Unterlassung einer ausdrücklichen Strafbestimmung oder durch simple Beziehung aufs fremde Recht den Weg bahnen wollte, weil man damals nähere und vom römischen Recht abweichende Bestimmungen noch nicht wagen durfte. Sein irriger Wahn von der allgemeinen politischen Verbindlichkeit verschiedener mosaischer Gesetze, seine falschen Begriffe von manchen Stellen der heiligen Schrift, verbunden mit der Anhänglichkeit an die aus

gleichen

gleichen Quellen geflossene sächsische Constitutionen, bewogen ihn, bey manchen Verbrechen weit strengere Grundsätze, als die italiänischen Criminalisten aufzustellen. Nach solchen Vorurtheilen war er ein eifriger Vertheidiger der Todesstrafen bey dem Ehbruch, der Bygamie, Blutschande in gerader Linie, der Sodomie, Blasphemie, Ketzerey, beym simpeln Diebstahl über 5. Dukaten u. a. m. Ueber die Kaltblütigkeit, womit er in den meisten Fällen dieser Art selbst viele Todesurtheile abgefaßt, kann man sich des Aergernisses nicht enthalten, und wenn man vollends bedenkt, wie viele hundert andre hernach auf seine Auctorität hingerichtet wurden, so wünscht man sich von Herzen Glück, nicht Carpzov gewesen zu seyn und ist über seinen Ruhm gewiß nicht neidisch. Wie viele Mühe es noch in unsern Zeiten koste, das tyrannisirende Ansehen Carpzovs hie und da zu überwältigen, ist eine aus jedem Criminalcompendium bekannte Sache.

Neuntes Capitel.

Von dem Schicksal der P. G. O. Karls des V. im 18. Jahrhundert.

§. 47.

Sinkendes Ansehen derselben.

Das gegenwärtige Jahrhundert, worinn der innere Zustand der teutschen Staaten durch die auf einen so hohen Grad gestiegene Polizey eine ganz veränderte Gestalt erhielt, konnte für

das

das Ansehen der P. G. O. nicht so günstig seyn. Man fühlte es, daß man an derselben noch kein vollständiges einem aufgeklärten Staat angemessenes peinliches Gesetzbuch habe, und die schon frühe Ueberzeugung nahm immer mehr zu, daß bey der besondern Verfassung Teutschlands den Gebrechen der peinlichen Justiz nicht sowohl durch allgemeine Reichsgesetze, als mehr durch besondere Anordnungen in jedem Land abgeholfen werden müsse. Man hätte aber darum den Verfasser derselben nicht für einen Barbaren erklären, sondern bedenken sollen, daß keine Reformation per saltum geschehen könne.

§. 48.

Aufnahme der Policeyanstalten.

Die zwar schon im vorigen Jahrhundert angefangene aber doch im gegenwärtigen erst recht ausgebildete fruchtbare und glückliche Versuche innerer Policeyanstalten musten bald jeden Landesherrn überzeugen, daß nicht sowohl grausame und strenge Strafmittel, als vielmehr die innere kluge Einrichtung des Staats und die zwekmäßige Beförderung der allgemeinen bürgerlichen Glückseligkeit die Verbrechen vermindern müße. Wie würksam die vornemlich durch Luthers Reformation beförderte sorgfältigere Einrichtung des Schulwesens auf dem Land in die Volksaufklärung und Milderung der Sitten gewesen sey, lehrt die Erfahrung, und man wird davon genug überzeugt, wenn man von einem Land ins

andere, oder auch nur von einer Gegend eines Lands in die andere, worinn man darinn noch weiter zuruck ist, kommt. a) Mit fast gleichen Schritten wurde für die Abstellung des Bettels und die Erhaltung der Armen gesorgt, so daß dieser wichtigste Gegenstand der Politik zum fast allgemeinen Modeton unserer Landesherrn worden ist, und doch itzo fast kein Land angetroffen wird, worinn nicht wenigstens einiger Anfang damit gemacht wäre, und wie viele sonst brodlose Menschen durch die Aufnahme der Manufakturen und sonst dem Bettelstand entrissen worden sind, ist eine bekannte Sache.

Gleich viel trug auch die Anlegung der Chausseen zur Verminderung der Verbrechen und zur öffentlichen Sicherheit bey. Der reisende lauft itzo nicht mehr Gefahr des Nachts in Hohlwegen stecken zu bleiben, und statt der herbeygeruffenen Hülfe zu geniessen, sich von einer aufgewekten Bande verstekter Jauner, Vagabunden, oder vermummter Bauern ausplündern zu lassen, an die dadurch erleichterte Verfolgung der Uebelthäter nicht zu gedenken. Man hat ferner für die öffentliche Sicherheit auf Strassen und dem Lande durch vielerley Anstalten fleissiger, als zuvor gesorgt, so wie auch wenigstens in einigen Gegenden Teutschlands die bestän-

a) Man durchlese nur Herrn Nicolai angefangene Reisebeschreibung, und die Briefe eines Reisenden Franzosen.

beständige Armeen vieles zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit beytragen. Unerachtet die Mittel, die Diebs- und Jaunerbanden gar auszurotten immer noch unter die unaufgelößte politische Probleme gehören b) und auch die in Franken, Schwaben und am Rhein c) gegen die Ziegeuner, Jauner und andere Vaganten gemachte besondere und sehr strenge Kreisschlüsse ihrem Entzwek bisher nicht vollkommen Genüge geleistet, d) so haben doch die nach solchen von den Ständen vielfältig vorgenommene gemeinschaftliche Streife ihre Anzahl nach und nach sehr vermindert, daß sie mit den ältern Zeiten in keine Vergleichung zu setzen ist. Die wohlthätige und nachahmungswürdige Anordnung unsers erhabenen Kaisers Josephs II. welcher die vagirenden Zigeuner in verschiedene Gegenden vertheilen, und sie zum Ackerbau und andern nüzlichen Geschäften anhalten läßt, wird vermuthlich mehr nützen, als das Zersprengen des Trommelfells

b) s. Versuch eines Vorschlages wie die in Teutschland herumschweifenden Diebesrotten aus dem Grund zu vertilgen, Frankf. am Mayn. 1772. 4.

c) Von diesen Kreisedicten und ihrer wahren Beschaffenheit habe ich umständlich gehandelt in meinem *programm. de poenis ab effectibus defensionis naturalis etiam in statu ciuili probe distinguendis. Altorf.* 1779. 4.

d) Wenigstens ist erst 1781. von Darmstadt aus eine solche Rauberbande bekannt gemacht worden: Actenmäßige Beschreibung der von den hiesigen Inquisiten entdeckten meistens zur sogenannten oberländischen Wetterauischen Räuber- und Spizbubenbande gehörigen Personen. Darmstadt 1781. 4.

und Taubmachen, welches einige zur Ausrottung der Jaunerbanden vorgeschlagen haben. Wie sehr man sich in unsern Zeiten Mühe gibt, dem so sehr überhand genommenen Verbrechen des Kindermords durch allerhand Policey Anstalten Einhalt zu thun, davon zeugt die Menge von Schriften, welche zu Beantwortung der von einem Menschenfreund in Mannheim darüber ausgesezten Preisfrage, seit kurzer Zeit ans Licht getretten sind, und wovon der gute Erfolg noch zu erwarten ist. e)

§. 49.

Folgen davon. a) Abgekommene Landesverweisung. Anlegung der Zucht- und Arbeitshäuser.

Da man sich auf solche Art so sehr um die Befestigung der innern Landes Sicherheit bekümmerte, so muste man auch bald gewahr werden, daß manche der vorhin gebräuchlichen Strafen, besonders die vielfältige Landesverweisungen, mehr zur Vermehrung der Verbrechen, als zu ihrer Verminderung beytragen, und nichts für die öffentliche Sicherheit gefährlicher sey, als wenn man auf diese Art mit Gewalt Bettler und Vaganten mache, und sie von einer Provinz in die andere jage. Daher sind die Landesverweisungen in mehrern Ländern Teutschlands theils durch ausdrückliche

e) Ein Verzeichnis der wichtigsten hieher gehörigen Schriften nebst einem pragmatischen Auszug hab ich geliefert in der gemeinschaftl. mit H. D. Siebenkees allhier herausgebenden Jurist. Bibl. 2. Bande 1. St. p. 235. seq.

che Gesetze, theils stillschweigend, aufgehoben, oder doch wenigstens nur auf fremde eingeschränkt worden. a) Hingegen hat man an deren Stelle die Zuchthäuser, Vestungs- und andere öffentliche Arbeiten substituirt und dadurch veranlaßt, daß diese leztere Anstalten, die zwar schon im vorigen Sec. bekannt gewesen sind, im gegenwärtigen doch in mehrere Aufnahme gebracht und vervielfältigt wurden. Man trift daher nicht nur in einzelnen Ländern und Städten von Erheblichkeit dergleichen Anstalten meistens an, sondern es haben sich auch z. B. in Schwaben mehrere Fürsten, Stände, Herrschaften und Obrigkeiten im unrern Schwäbischen Kraisviertel zwischen der Donau Iller und Lech vereinigt und in dem Hochfürstl. Augspurg. Markt Buchloe ein gemeinschaftliches Zucht- und Arbeitshaus angelegt. b) Es fehlt aber freylich diesen Anstalten noch sehr

a) Die Landesverweisungen sind ausdrücklich aufgehoben oder eingeschränkt:
im Oesterreichischen
Const. Crim. Theres. I. Th. a. 6. §. 1.
im Brandenburgischen
durch ein Rescript von 5. Nov. 1743. Cabinetsordre 4. Jan. 1744.
im Bayerischen
Cod. crim. bav. P. I. c. 1. §. 11.
im Churbraunschweigischen
Rescript vom 28. Dec. 1717.
Im Chursächsischen. *Generale* vom 30 Apr. 1783.
Im Herzogthum Sachsen-Gotha.
Herzogl. Sachsen gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts-u. Proceßordnung 1776. c. II. §. 4.

b) s. Receß von Fürsten und Ständen auch andern Herrschaften und Obrigkeiten des Distrikts Donau

viel zu ihrer Vollkommenheit. Für die mannigfaltige Arten von Personen und Verbrecher, welche in dergleichen Häuser kommen, ist gemeiniglich nicht durch eine zwekmäsige Verschiedenheit der Einrichtung gesorgt. Sie sollen sich auch selbst erhalten, und bey einem für die Landes Sicherheit so nothwendigen und ersten Werk will man in Verwendung der Staatseinkünfte sparen, wenn man auch sonst in allen andern Fällen verschwenderisch damit umgeht. Aus dieser wichtigen Veränderung entsteht fur unsere Zeit ein neues Gebrechen der peinlichen Justiz, nemlich der gänzliche Mangel einer genauern Bestimmung der Dauer dieser Zuchthausstrafen oder andrer ordentlichen öffentlichen Arbeiten. Da die P. G. O. in den meisten Fällen auser der Todesstrafe die Landesverweisung vorschreibt, so bleibt es jetzo ganz der richterlichen Willkühr überlassen, auf wie viele Jahre oder Monathe das Zuchthaus oder öffentliche Arbeiten an deren Stelle zu setzen seyen. Zwar haben verschiedene Rechtsgelehrte, besonders Herr **Quistorp** einen Maasstab, wornach sich jenes Verhältnis zu richten habe, bestimmen wollen

Donau, Lech und Iller in Sachen des Buchloischen Zuchthauses ꝛc. Von 4. Mart. 1728. fol. Receßus zwischen Fürsten und Ständen auch andern Herrschaften zwischen der Donau, Iller und Lech wegen dem wieder in Gang gebrachten gemeinen Zuchthaus in dem Hochfürstl. Augspurgischen Markt Buchloe. Dillingen 1748. fol.

len, c) wenn man aber bedenkt, wie verschieden jene Anstalten sind, daß oft manche Zuchthäuser Hospitälern ähnlich sind, worinn jeder Müssiggänger seine ganze Lebenszeit zubringen möchte, andere aber statt ein Behältnis für Menschen zu seyn, mehr mit einer Grube und einem Loch für Thiere verglichen werden können; so wird die Unmöglichkeit eines allgemeinen Maasstabes einleuchten, und es bleibt wiederum nichts übrig, als in jedem Land durch Partikulargesetze jenes Verhältnis zu bestimmen.

§. 50.

b) Besondere peinliche Proceßordnungen und Gesetze.

Diese veränderte Umstände sowohl als die Unvollständigkeit der P. G. O. haben besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert zu einer Menge von Partikulargesetzen, die ins peinliche Recht einschlagen, Anlaß gegeben. Sie betreffen entweder nur einzelne Gegenstände und Verbrechen z. B. die Mandata gegen die Zigeuner, Jauner und Vaganten, von Bestrafung der fleischlichen Verbrechen, gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Kindermord, gegen die Wildschützen, Duelle, Spieler, Bankrutirer, Feld- und Hof-Diebstähle, gegen das Restsetzen der

c) Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen in Teutschland üblichen Strafen gegen einander, in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. II. St. N. 1.

Beamten u. a. m. oder haben nur die genauere Bestimmung des peinl. Processes zur Absicht. a) In neuern Zeiten sind einige Gesetzbücher über das ganze peinliche Recht z. B. in Bayern und Oesterreich entworfen worden, b) und vielleicht hat man aus dem Brandenburgischen in der Fortsetzung des neuen corporis iuris Frid. bald ein gleiches zu erwarten. Sie hangen aber grö-

sten-

a) Ich will hier nur zum Beyspiel einige der vorzüglichsten und merkwürdigsten Criminalordnungen anführen.

Brandenb. *Crim. ord.* vom 8. *Iul.* 1717.

Hessendarmstädtische *Crim.* und Peinl. Gerichtsord. 1726.

Würtemberg. *Crim. ord.* von 1732. bey Hochstetter im *Extract* Würt. Gen. Rescript. P. II. p. 335.

Braunschweig. Lüneb. *Crim. Instruction* vom 30. Apr. 1736. C. C. Calemb. P. III. S. III. p. 663.

Hessen Casselische peinliche Gerichtsord. 1748.

Churfächsis. Generale wegen des Verf. in Untersuchungssachen von 27. Oct. 1770. und 30 Apr. 1783.

Sachsen Gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceßord. 1776. P. III.

Ich arbeite schon lange an einem statutarischen pragmatischen Verzeichnis der besondern Crim. Gesetze Teutschlands. Da aber das, was ich bisher gesammelt, unerachtet es ein beträchtl. Vorrath ist, doch bey weitem noch nicht vollständig genennt werden kann, so muß ich gegenwärtig noch damit zuruck halten, und bey dieser Gelegenheit die Bitte um gütige Unterstüzung und Beyträge wagen.

b) Codex luris bav. crim. München 1751. fol. recus. 1756. 8. mit Freih. v. Kreitmayers Anmerkungen Constit. crim. Theres. Wien 1769. fol.

stentheils noch zu sehr an dem gewöhnlichen Lehrsystem, und haben höchstens das Verdienst, daß manches, was zuvor nur eine Meinung der Rechtsgelehrten gewesen ist, dadurch eine gesetzliche Kraft erlangt hat. Von vielen gewiß brauchbaren Vorschlägen unserer neuern Reformatoren ist darinn noch wenig oder gar kein Gebrauch gemacht worden. Es fehlt auch noch sehr an der Cultur des besondern peinlichen Rechts einzelner teutscher Provinzen, und die Verf. der juriſt. Litteratur in den preußischen Staaten, welche in der IV. Sammlung p. 148. (Berlin 1780.) eine sehr schöne Nachricht und vollständiges Verzeichnis der brandenburgischen Criminalgesetze liefern, sollten andern zum Muster dienen, es in ihrem Vaterland nachzuahmen.

§. 51.

Philosophische Aufklärung durch Christ. Thomasius, Montesquiou, Voltaire, Beccaria, v. Sonnenfels.

So wie auf der einen Seite die veränderte innere Verfassung der teutschen Staaten auf die peinliche Praxin einen grossen Einfluß haben muste, so wurde die Aufklärung hierinn zu gleicher Zeit auch durch eine freyere und vom scholastischen Staub gereinigte Philosophie sehr befördert. Christian Thomasius scheint in seiner Disputation gegen den Hexenproceß und noch in vielen andern ins peinliche Recht einschlagenden Schriften das Signal zum Erwachen gegeben zu haben. Sein allzuraſcher Trompe-

tenton prallte aber freylich noch in den meisten Gegenden zurück. Weit wirksamer waren die um die Mitte dieses Jahrhunderts nach und nach ans Licht getrettene Schriften eines Montesquiou, Voltaire, Beccaria, a) v. Sonnenfels b) Durch diese Männer kam

a) Beccaria, ein Mailänder, gab sein berühmtes Buch dei delitti e delle pene zuerst 1764. im 27. J. seines Alters heraus, wovon in 8. Jahren 16. Italienische Ausgaben erschienen sind. Eine der besten ist: dei delitti e delle pene terza edizione, rivista corretta e notabilmente accresciata dall' Autore, colle risposte dello Stesso alle note e Osservazioni publicate in Venezia contra questa opera. Si aggiunge il giudizio di un celebre Professore in Lausanna 1765. 4. 226. S. Es steht auch in Opere diverse del Marchese Cesare Beccaria Bonesano Patrizio Milanese 1770. a Napoli Vol. I. Von mehrern französischen Uebersetzungen ist zu merken Traité des delits et des peines par Mr. Beccaria. Amst. 1771. 12. Es ist auch von Campomanes ins spanische übersetzt, aber von der Inquisition verbotten worden. Nürnb. Postzeitung 1783. N. 74. Von teutschen Uebersetzungen sind zu bemerken: 1. von Verbrechen und Strafen aus dem Ital. übersetzt. Prag 1765. 8. Von Joseph Butsch eck; 2. Abhandlung von den Verbrechen und Strafen nach der französischen Ausgabe übersetzt mit einigen Zusätzen des Verf. die in der Italienischen nicht befindlich sind, Hamburg 1766. 8. Von Lic. Wittenberg. 3. Von den Verbrechen und Strafen, aus dem Italien. mit des Herrn Verf. eigenen noch nicht gedruckten Ergänzungen nach der neusten Auflage ins teutsche übersetzt und mit vielen Anmerkungen vermehrt. Ulm 1767. 8. von Joh. David Bartholomai. 4. Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, mit Anmerkungen vom Hofrath Hommel. Breslau 1778. 8.

b) Abh. über die Abschaffung der Tortur Zürch 1775. 8. welche vor kurzem neu aufgelegt worden.

kam allmählig ein ganz verändertes politisches Lehrsystem von Verbrechen und Strafen und von der strafenden Gewalt der Obrigkeit, wo nicht ganz neu auf, doch in einen fast allgemeinen Umlauf. So wie man vorhin die Verbrechen immer nur vorzüglich auf der Seite einer Gott dadurch zugefügten Beleidigung betrachtete, und dabey das forum diuinum mit dem foro humano ganz vermischte; so wie man sich ferner vorhin bey einer ganz unumschränkten strafenden Gewalt der Obrigkeit mit dem gefährlichen und schwankenden Grundsatz, daß Gott der Obrigkeit das Schwerd zur Rache anvertraut habe, und mit einigen misverstandenen Stellen der h. Schrift beruhigte, so erhohlte man sich endlich von jenen Irrthümern. Man fieng an zu erkennen, daß es weit richtiger und erhabener sey, Gott allein die Rache der ihm zugefügten Beleidigungen zu überlassen, und daß die Verbrechen, in so ferne sie ein Gegenstand menschlicher Strafen seyen, einzig und allein nach dem schädlichen Einflus, den sie auf den Staat hätten, betrachtet und hiernach ihre verschiedene Grade beurtheilt werden müsten. Man fieng itzo in der Classifikation derselben nicht mehr mit der Ketzerey an, die strafende Gewalt der Obrigkeit wurde aus dem natürlichen Vertheidigungsrecht gründlicher untersucht und ihre Grenzen genauer bestimmt, wobey man bald auf viele Einschränkungen der Todesstrafen von selbst verfal-

len

len muste. Hiezu kamen die unglücklichen Vorfälle mit einem Calas und einer ganzen Reihe unschuldiger Menschen, die in Frankreich entweder ein Schlachtopfer der richterlichen Vorurtheile und Leidenschaften wurden, oder sich doch kaum noch mit der Flucht retten konnten. Die schon alten Zweifel wider die Rechtmässigkeit der Tortur und andere gefährliche Beweismittel kamen dadurch in volle Gährung.

§. 52.

a) Eingang dieser Lehren in die Cabinete der Grossen. Folgen davon.

Ich will von den Schriften jener Männer, welche nur allzuoft einen schiefen Witz und eine übertriebene Empfindeley verrathen, nicht behaupten, daß ihre Gedanken überall die Probe einer tiefen Spekulation aushalten. Wenigstens lehrt es die inzwischen weiter getriebene philosophische Beurtheilung der von ihnen behandelten Materien, daß wenn sie auch Wahrheiten vorgetragen haben, doch die von ihnen gebrauchte Gründe oft am allerwenigsten taugen. Allein sie hatten das Glück, in die Cabinete der Grossen zu dringen, und stifteten dadurch viel mehr gutes, als die tiefeste spekulative Untersuchungen, die in den Studierstuben der Gelehrten verborgen geblieben wären. Wenigstens wurde dadurch der Muth, den Gebrechen der peinlichen Justiz abzuhelfen, erwekt, und man erkennt den guten Willen auch da, wo man eben nicht mit allen gemachten Anstalten übereinstimmen kann.

Preus-

Preussen.

Der noch izo regierende grosse König Friedrich II. welcher nicht nur durch die französische Schriftsteller frühzeitig aufgeklärt wurde, sondern auch noch schärfer als sie selbst dachte, trat seine Regierung kaum an, als er die schon in seinen memoires de Brandenbourg und in andern Schriften bezeugte edle und aufgeklärte Gesinnungen durch eine ganze Reihe von Verordnungen bereits zu realisiren anfieng. Ich will hier zur Probe nur einige der merkwürdigsten auszeichnen. Durch eine Verordnung vom 31. Jul. 1740. ward die Strafe des Saks beym Kindermord in die Strafe des Schwerds verwandelt.

Nach einer Verordnung vom 27. Jul. 1743. soll bey dem Diebstahl nur alsdenn die Todesstrafe statt finden, wenn der Dieb dabey zugleich etwas mörderliches verübt hat. Dies ward ferner unterm 8. Apr. 1750. dahin erläutert, daß nur in Fällen, da der Dieb zugleich einen Mord begangen, oder aber bey Strassenräubereyen, oder auch bey gewaltthätigem Einbrechen und darauf beschehenem Binden der Leute und wenn diese zugleich sehr übel traktirt worden, ingleichen wenn ganze Diebscomplotte sich finden, befindenden Umständen nach die Todesstrafe oder aber doch die Vestungsarbeit auf Lebenszeit oder viele Jahre statt finden soll, welches auch d. 17. Jan. 1751. in Ansehung der gewaltsa-

waltsamen Einbrüche, Diebereyen und Räubereyen auf der Landstrasse verordnet worden.

Nach einer Verordnung vom 17. Oct. 1753. solle die Wilddieberey nicht so hart bestraft, und besonders eine Proportion der Verbrechen beobachtet werden.

Unterm 20. Jul. 1746. ward die Kirchenbuße abgeschaft.

Unterm 6. Dec. 1751. wurde verordnet, daß die Körper der Selbstmörder heimlich, jedoch auf ehrliche Art begraben, die Sache so still als möglich gehalten, und den hinterbliebenen ausser den Begräbniskosten nichts weiter angemuthet werden solle.

Nach einer Verordnung vom 10. Jul. 1756. solle in Fällen, da in dem königlichen Edict nicht ausdrücklich die Strafe der Infamie verordnet ist, den ins Zuchthaus condemnirten fama reservirt werden.

Durch die Verordnung vom 8. Febr. 1765. wurden die Hurenstrafen abgeschaft. Sie handelt zugleich von Verheimlichung der Schwangerschaft und der daraus fliessenden Vermuthung des vorsetzlichen Kindermords, und ist gewis die vorsichtichste unter allen teutschen Mandaten dieser Art.

Nach einer Verordnung vom 4. Oct. 1766. sollen die Gefangene ohne vorgängiges rechtliches Gutachten eines Crim. Collegii und vom Staatsrath eingehohlte Approbation nicht geschlagen werden.

Nach

Nach einer Verordnung vom 6. Jun. 1767. solle wegen Ehbruch wider eine Ehfrau ex officio und ausser dem Fall, da ihr Ehmann geklagt, nicht verfahren werden.

Die Verordnung vom 3. Jul. 1769. wegen abgestellter Begleitung der Missethäter durch Geistliche, hat, wie leicht zu erachten, eine grosse gelehrte Controvers veränlaßt, die noch nicht im reinen ist.

Die Verordnung wegen der Tortur werde ich hernach berühren.

Oesterreich.

Was für einen tiefen Eindruck des Herrn von Sonnenfels Schrift gegen die Tortur auf das empfindsame Herz der verstorbenen Kaiserin Königin Maria Theresia gemacht habe, ist bekannt, und wenn schon das gefaste Vorhaben, die Tortur ganz abzuschaffen, Schwierigkeiten gefunden, a) so hat Sie sich doch schon allein durch die weise Verordnungen gegen den Misbrauch der Freystärre vom 10. May 1752. und 15. Sept. 1775. unsterblich verdient gemacht, und andern das heilsamste Beyspiel zur Nachahmung gegeben.

Die edlen Gesinnungen unsers in allem Betracht erhabenen Kaisers Josephs II. sind allgemein bekannt. Er hat den Wunsch für die

Ein-

a) s. Schlözers Briefwechsel I. Theil. I. Heft Göttingen 1778. p. 23.

Einschränkung der Todesstrafen und die Verbesserung der Criminalgesetze schon mehrmals geäussert, und manche Todesurtheile in Zuchthaus und andere öffentliche Arbeiten verwandelt. Die neue Verordnung vom August 1782. nach welcher die in den Zuchthäusern wegen verschiedener Verbrechen im Verhaft sitzende Uebelthäter sowohl Männer als Weiber zur öffentlichen Arbeit in der Stadt und den Vorstädten nach Maas ihrer Vergehungen angehalten, gleichförmig gekleidet, an dem Haupt abgeschoren, und paarweis an einander gekettet werden sollen, ist dem Endzweck der Strafe angemessen, und höchst wahrscheinlich darf man von dem unermüdeten Eifer dieses für die Rechte der Menschheit wachenden grossen Monarchen erwarten, daß er auch hierinn noch eine neue Epoche eröfnen, und durch Veranstaltung eines neuen, dem Bedürfnis unserer Zeit angemessenen, dem allgemeinen Wohl des Staats und den Gesetzen der Menschlichkeit zugleich entsprechenden Gesetzbuchs, wozu es unter seinem Schutz an tüchtigen Arbeitern nicht fehlen kann, dem übrigen Teutschland ein allgemeines Muster zur Nachahmung geben wird.

Auswärtige Monarchen.

Ich übergehe die Verdienste auswärtiger Monarchen um dieses Fach. Die Gesinnungen der Kaiserin Catharine von Rußland erhellen aus der bekannt gemachten Instruktion

zu einem neuen Gesetzbuch. Eben so sehr zeichnet sich der regierende König Gustav III. von Schweden durch die Abschaffung der Tortur, (27. Jul. 1772.) der Todesstrafe beym Kindermord, und die zur Vermeidung dieses Verbrechens gemachte Anordnungen (31. Oct. 1778. 17. Apr. 1779.) ingleichen durch die erhabene Gesinnungen, die er in Ansehung der Verbrechen gegen den Monarchen geäussert, (25. Sept. 1777.) aus. b) Die Sorgfalt des Grosherzogs von Toscana für die Verbesserung der peinlichen Justiz erhellet aus der im Jahr 1781. promulgirten Instruktion, nach welcher mit der Inhaftirung nicht zu voreilig verfahren, bey den Verhören mehr Menschlichkeit gezeigt, bey den Eiden die größte Behutsamkeit angewendet, die Processe so viel möglich beschleunigt, besonders aber die Gefangene menschlich behandelt, und nicht über die Nothdurft im Gefängnis gelassen werden sollen.

In Dännemark ist der Reinigungseid unterm 11. Dec. 1758. und die Tortur d. 21. Dec. 1770. aufgehoben worden. Sogar in Frankreich, da sonst bey aller Verfeinerung die Stimme seines Meisters am wenigsten gehört wurde, und noch die gröste Barbarey in der peinl. Justiz herrschte, soll durch eine ganz neue Verordnung die Tortur

b) s. die schwedische Staatschronik bey Schlözer XXIII. Heft p. 233.

gröstentheils aufgehoben seyn. c) Die Schranken, welche dem Unfug der päbstl. Inquisition in mehrern Catholischen Ländern ganz neulich gesetzt worden, sind jedem bekannt.

§. 53.

Allgemeinste Folgen dieser Aufklärung. a) Abschaffung oder Einschränkung der Tortur in Brandenburg, Baden, Meklenburg, Cassel.

Eine der allgemeinsten Folgen dieser Aufklärung oder, weil doch das philosophische Jahrhundert zu früh angepriesen wird, dieser beginnenden Aufklärung, ist wohl die in mehrern Staaten Teutschlands erfolgte Aufhebung oder Einschränkung der Tortur.

Der König von Preussen hat auch hier den Anfang gemacht. Durch die Cabinetsordre vom 3. Jun. 1740. ward die Tortur abgeschaft ausser bey dem Crimine laesae majestatis und der Landesverrätherey, oder bey grossen Mordthaten, wo viele Menschen ums Leben gebracht, oder viele Delinquenten, deren Connexion heraus zu bringen nöthig, implicirt sind. Es ist aber hernach unterm 27. Jan. 1754. und 4. Aug. 1754. die weise Deklaration hinzugefügt worden, daß wenn in dergleichen Criminalfällen, wo es auf die öffentliche Sicherheit ankomme, die Delinquenten durch klare indicia oder auch Zeugen und andere ganz

c) So erzählt wenigstens der Verf. der *reflex. philos. sur l'origine de la civilisat.* IV. Heft.

ganz deutlich sprechende Umstände dergestalt überwiesen seyn, daß nichts an der Richtigkeit des facti, als nur allein die eigene Confession des Delinquenten fehle, sodann die gesetzmäsige Strafe ohne Bedenken von den Criminalcollegiis erkannt werden könne, ohne daß selbige nöthig haben, die Bekenntnis eines schon ganz überführten Delinquenten zu fordern, falls er aber nicht ganz überführt, doch aber der gröste Verdacht gegen ihn vorhanden, alsdenn dergleichen Inquisiten zum Vestungsbau auf Lebenszeit condemnirt, und dabey in Eisen geschmidet werden sollen.

Im Badischen ist die Tortur durch eine Verordnung vom 9. Sept. 1767. aufgehoben worden, jedoch unter folgenden Einschränkungen: 1) daß ein überwiesener Missethäter, ohne sein Geständnis durch die Marter herauszubringen, blos auf den vorliegenden zulänglichen Beweis mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe, es seye solche eine Leibs- oder Lebensstrafe, ohne Anstand allso belegt werden solle, daß jedoch im Fall ein Inquisit, welcher des Verbrechens überwiesen ist, einige Umstände, deren Herausbringung der Richter zur Sicherstellung des corporis delicti oder wegen des darunter befangenen Rechts eines dritten unumgänglich nöthig hat, als bey einer Kindsmörderin, wo sie

das Kind hin vergraben, bey einem Dieb, wo er die gestohlne Sachen hingebracht, hinlänglich zu erläutern sich boshaft weigert, alsdenn es bey dem, was die Rechte in Ansehung der Tortur vorschreiben, unabänderlich verbleibe. 2. Daß bey den vorkommenden peinlichen Processen in dem Fall eines nicht gar halben Beweises der Inquisit, da der Reinigungseid in peinlichen Sachen bereits vorhin abgeschaft worden, bis auf weitere Anzeigen losgesprochen, in dem Fall eines halben oder mehr als halben Beweises hingegen der Inquisit, jedoch nur in so ferne es die öffentliche Sicherheit erfordert, statt der Tortur mit einer ausserordentlichen nach Beschaffenheit des Verbrechens und Stärke des Beweises mit vorzüglicher Rücksicht auf izt gemeldte gemeine Sicherheit zu bestimmenden niemals auf das Leben zu erstreckenden Strafe belegt, oder wo die Sicherheit des gemeinen Wesens eine dergleichen ausserordentliche Strafe nicht erheischet, mit Weglassung der peinlichen Marter sodann ebenfalls bis auf weitere Anzeigen losgesprochen werden solle. 3. Daß in Ansehung derjenigen, welche in einem der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen und in den Gesezen verbottenen Stand leben, nemlich Vaganten, Jauner und Diebsbanden, das Mittel der Tortur den bisherigen Rechten nach, jedoch nur blos in

so

so ferne sie ihr halb oder mehr als halb erwiesenes Verbrechen nicht gestehen wollten, beybehalten, bey völligem Beweis aber ebenfalls, mit Weglassung der Tortur die verdiente Leibs- oder Lebensstrafe zuerkannt werden solle. 4. Wenn ein Inquisit durch boshafte Versagung deutlicher Antwort gegen den Richter sich ungehorsamlich bezeuge, bey solchem wie auch bey demjenigen, welcher des Verbrechens völlig überwiesen, und unerachtet der zur Marter hinlänglichen Anzeigungen wegen gehabter mitschuldigen zu deren Namhaftmachung in Güthe nicht zu bewegen ist, die Anwendung des Torturmittels, da es solchergestalt keinen unschuldigen treffe, nicht untersagt seye. Diese Verordnung ist etwas auf Schrauben gestellt, weil darinn der Hauptknotte, ob nemlich unter einem überwiesenen Verbrecher auch ein solcher, der durch mehrere starke Anzeigen überführt ist, zu verstehen seye, nicht aufgelöst ist.

Im Meklenburgischen ist die Tortur nach einer Constitution vom 16. Dec. 1769. gleichfalls aufgehoben, ausser in dem Fall, wann ein Inquisit, der für seine Person eines begangenen schweren Verbrechens schon geständig, oder doch hinlänglich überführet ist, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach Rathgeber oder Mithelfer bey Verübung des Verbrechens gehabt hat, und alles gütlichen Zuredens unerachtet selbige nicht anzeigen will.

Im Hessen Casselischen solle die Tortur gleichfalls aufgehoben seyn, ich habe aber die Verordnung nicht gelesen. Hingegen stosse ich unvermuthet auf eine Pfalz-Bayerische Landesverordnung vom 16. Jul. 1779. nach welcher die Tortur als ein remedium mere subsidiarium in dem äussersten Fall der enormitatis delicti oder inemendabilitatis Inquisiti verhängt werden solle. a)

§. 54.

b) Aufhebung und Einschränkung des Reinigungseides, der Urphede, eidlicher Cautionen.

Auch der Reinigungseid ist hie und da entweder durch ausdrückliche Gesetze oder durch die Observanz abgeschaft und eingeschränkt worden. In dem Badischen Edikt vom 9. Oct. 1762. worinn die überflüssige Eide abgestellt sind, wird das juramentum purgatorium in peinlichen, ingleichen in Hurerey- und Schwängerungssachen dahin eingeschränkt, daß die Richter auf selbiges zu sprechen nicht nur nicht verbunden seyn, sondern es gar nicht statt haben solle, wo nicht die äusserste Nothwendigkeit nach dem Ermessen des Hofrathscollegii es erfordert. Im Würtembergischen findet der Reinigungseid nach der Observanz in peinlichen Sachen nicht statt.

Die

a) Schlözers Briefwechsel XXXIV. Heft p. 213.

Die Urpheden sind durch eine Badische Constitution vom 16. Sept. 1761. abgeschaft, und statt deren die Androhung mehrjähriger Zuchthausstrafe auf den Fall der Wiederbetretung vorgeschrieben. Nach der Sächs. Const. vom 27. Okt. 1770. §. 13. ist dafür der Handschlag verordnet mit der Bedeutung den Delinquenten im Wiederbetrettungsfall mit einjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

In dem Falle, da nach dem Rechte eine cautio iuratoria statt findet, ist in der angeführten Sächsischen Constitution §. 13. und in der Badischen Verordnung vom 9. Oct. 1762. das Handgelöbnis vorgeschrieben.

§. 55.

Aufklärung der Mosaischen Gesetze durch Baumgarten und Michaelis, und ihr Einflus in die Reformation des peinlichen Rechts.

Es würde jedoch die philosophische Aufklärung des peinlichen Rechts allein noch lange Zeit unwürksam geblieben seyn, wo nicht mit gleichen Schritten der Hauptstein des Anstosses, nemlich einige misverstandene Religionsgrundsätze näher untersucht und in ein helleres Licht gesetzt worden wären. Der ehmalige irrige Wahn von der absoluten politischen Verbindlichkeit einiger mosaischen Gesetze fürs ganze menschliche Geschlecht hat unsere alten Criminalisten veranlaßt,

in verschiedenen Fällen, da sie sonst einen grossen Theil der in den römischen Gesetzen und der P. G. O. bestimmten Todesstrafen auf keinerley Art zu rechtfertigen sich getrauten, und von der übertriebenen Härte überzeugt waren, deren strenge Anwendung jedoch aus dem einzigen Grund zu behaupten, weil auch Moses diese Strafe verordnet habe. Sehr gros ist daher das Verdienst des verstorbenen Baumgarten, vornemlich aber des Herrn Ritter Michaelis, der durch sein mosaisches Recht die ganz verschiedenen politischen Verhältnisse, in denen Moses seine Gesetze gab, nicht nur aus ächten Quellen erklärte, sondern auch diese hellere Kenntnis durch die populäre und angenehme Einkleidung seines Werks in eine grössere Circulation brachte. Wie wichtig diese Aufklärung der mosaischen Gesetze in der Lehre von Bestrafung der Gotteslästerung, der Blutschande, der Sodomie, des Ehebruchs, des Todschlags u. a. m. seye, brauche ich kaum zu erinnern.

§. 56.

Gelindere Grundsätze der neuern Criminalisten.

Alle diese Umstände zusammen genommen hatten auch auf das Lehrsystem unserer neuern Criminalisten einen grossen Einflus, und ihre nach und nach entstandene gelindere Grundsätze sind unvermerkt aus jenen Quellen geflossen. Die Gesinnungen eines Leysers, Kreß, Hofmanns,

manns, Bergers, Carrachs, Hommels, Jo. Sam. Fried. Böhmers, Meisters, Rochs, Quistorps, Pürrmanns und andrer, machen gegen den Trübsinn des Carpzovs und seiner Consorten einen grossen Contrast, unerachtet sich auch diese Rechtsgelehrte wieder sehr von einander auszeichnen, je nachdem Temperament, Lieblings-Lektüre und andere zufällige Umstände sie auf die gelindere oder schärfere Seite gezogen haben. Ein besonders Verdienst hat sich Böhmer erworben durch die mit philosophischem Scharfsinn angestellte Prüfung der so lange Zeit in der Praxi tyrannisirenden Carpzovischen Lehrsätze und Verbannung eines grossen Theils derselben. Der verstorbene Meister aber zeigt in seinen peinlichen Erkenntnissen überall das menschenfreundlichste Herz und besaß in hohem Grad die Stärke, seine überaus gelinde Gesinnungen mit den Gesetzen so schicklich zu vereinigen, daß man niemals eine gewaltsame Abweichung davon bemerkt und er doch überall seinen Endzwek erreicht. Es gestattet weder der Endzweck noch der Raum gegenwärtiger Geschichte, den grossen Einflus jener gelindern Meinungen in die heutige peinliche Praxin Teutschlands durch alle Theile der Criminaljurisprudenz zu zeigen. Ich will aber doch hier nur die vorzüglichste Fälle der abgekommenen Todesstrafen bemerken. Die Magie und Ketzerey, die man schon längst mit andern Augen angesehen und nur in soferne sie in andere Verbrechen ausarten für strafbar

gehalten hat, übergehe ich, um mich gleich zu denjenigen Verbrechen wenden zu können, bey denen zwar unsere teutsche, oder fremde Gesetze, oder doch die Meinungen der alten Criminalisten die Todesstrafe vorschreiben oder wenigstens in gewissen Fällen gestatten, in denen man aber nach dem heutigen Gerichtsbrauch selbige nicht mehr leicht erkennt. Ich habe mit gutem Vorbedacht meistens den Herrn Koch allegirt, theils weil man bey ihm am meisten weitere Litteratur antrift, theils aber, weil er doch noch sehr dem Buchstaben unserer peinlichen Gesetze anzuhangen scheint. So ist die Todesstrafe in Abgang gekommen z. B. bey der Blasphemie a) dem Ehbruch b) der Bygamie c) der Blutschande d) dem qualificirten Lenocinio. e) Bey der Sodomie geben die Unrichtigkeiten des corporis delicti und die mitregierende Umstände so viele Ausflüchte an die Hand, von der Todesstrafe abzuweichen, daß es selten mehr dazu kommt. f) Die ordentliche Strafe des Kinderabtreibens wird auf lebendige und zugleich gliedmäsige Kinder eingeschränkt, und daher selten erkennt. g) Beym

a) Koch Inst. iur. crim. §. 401. Meister princ. iur. crim. 441.
b) Koch §. 311.
c) Koch §. 328.
d) Koch §. 337. Meister P. I. dec. 15.
e) Koch §. 356.
f) Meister P. I. dec. 41. P. II. dec. 52.
g) Boehmer Obs. ad Carpzov. qu. crim. q. 11. obs. 1.

Beym Unfruchtbarmachen, h) bey der Entführung, i) beym grossen Diebstahl ohne Gewalt, k) beym dritten Diebstahl, es wäre dann daß andere sehr beschwerende Umstände concurrirten. l) Selbst beym qualificirten Diebstahl wird nicht mehr leicht eine Todesstrafe erkannt, wenn nicht sehr gefährliche Umstände dabey fürwalten, und für den Bewohner des Hauses eine Leibs- oder Lebensgefahr sehr wahrscheinlich zu befürchten gewesen ist. m) Auch bey einem simpeln vorsezlichen Brand, bey dem keine andere besondere gefährliche Umstände concurriren, kommt es selten zur Todesstrafe, worinn man vielleicht allzugelinde ist, n) und beym Verbrechen der falschen Geldmünzerey wird selbige mannigfaltig eingeschränkt. o) Die Strafe der Talion bey den Pasquillen, bey einem Gefängniswärter, der Gefangenen zur Flucht hilft, und in den übrigen Fällen wird nicht mehr beobachtet. p) Auch die Arten der Todesstrafen werden itzo möglichst erleichtert. Statt des Räderns wird meistens das Ent-

h) Koch §. 490.
i) Koch §. 365.
k) Koch §. 202. Meister P.II. dec. 27. II. dec. 59. v. Selchov Rechtsfälle dec. 22.
l) Böhmer ad Carpz. qu. 78. c. 10. Struben rechtl. Bed. P. II. n. 107. §. 6. Meister I. dec. II. 8. 57.
m) Koch §. 201. Meister P. III. dec. 74. 75. 92.
n) Meister P. I. dec. 11. 31.
o) Koch §. 586.
p) Koch §. 391. §. 616.

Enthaupten mit Flechtung des Körpers auf das Rad, statt des Saks die Strafe des Schwerdts, und statt des Lebendigverbrennens das Verbrennen des zuvor enthaupteten Leichnams erwählt. An die in der Halsgerichtsordnung vorgeschriebene verschiedene körperliche Zerstümmlungen ist ohnedem nicht mehr zu denken. Und wie selten die Tortur auch in den Ländern, wo sie noch nicht aufgehoben ist, erkennt werde, lehrt die Erfahrung. Ich rede hier überall von denjenigen Gegenden Teutschlands, wo man nur einige Schritte zur Aufklärung bey den Gerichtshöfen gethan. Denn andere finstre Winkel, worinn man immer um 100. Jahre darinn zuruk bleibt, müssen durch Verachtung ausgezeichnet werden, wie es auch seit einiger Zeit geschieht. Bey allen diesen gelinden Grundsätzen kann man nicht sagen, daß die Uebelthaten in unserer Zeit zugenommen haben; die Erfahrung scheint vielmehr das Gegentheil zu bestärken, wenigstens in Ansehung der rohen Verbrechen, wodurch die Lebens- und Vermögens Sicherheit eigentlich gestört wird. Die Vermehrung einiger anderer Verbrechen ist nicht im verschiedenen Verhältnis der Strafen, sondern im zugenommenen Luxus und andern politischen Gebrechen zu suchen.

Bey dieser Sparsamkeit, womit itzo in der Praxi Todesstrafen erkannt werden, kann man

sich

sich zuweilen des Lachens nicht enthalten, wenn manche der neuen philosophischen Reformatoren noch so sehr über den Misbrauch der Todesstrafen bey uns deklamiren. Sie scheinen oft mit lauter Riesen in der Luft zu kämpfen und weit nüzlicher würden ihre Bemühungen seyn, wenn sie für die an die Stelle der Todesstrafen getrettene Zuchthäuser, Vestungen, öffentliche Arbeiten und andere Strafen, richtigere Verhältnisse und taugliche Mittel zur Einschränkung der täglich grösser werdenden richterlichen Willkühr vorschlagen möchten.

§. 57.

Verschiedene Urtheile der Criminalisten über die P.G.O.

Bey aller Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit der Carolina für unser gegenwärtiges Zeitalter muß man sich doch über die unbillige Urtheile einiger sonst scharfdenkender Rechtsgelehrten dieses Jahrhunderts nicht wenig wundern, als ob Schwarzenberg, der für seine Zeit so viel gethan hat, alles hätte thun und unsern spätern Landesherren oder ihren Ministern gar nichts zu einer weitern Beförderung der so glücklich angefangenen Reformation überlassen sollen.

Augustin Leyser gieng mit seinem bekannten verkehrten Urtheil, welches ich hier der Vollständigkeit wegen mit anführen muß, voran: Inter omnes Ictos, sagt er: quotquot unquam consiliis

consiliis principum adhibiti sunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos Carolus V. Imperator suas de criminibus leges compilavit. Exegerunt illi monumentum inscitiae suae, inertiae, indiligentiae aere perennius, quod nulla unquam deletura est uetustas. Totum hoc ius mancum, mutilum, obscurum et sibi contrarium est. a)

Hiemit stimmt Jo. Sam. Fried. Böhmer fast überein, wenn er sagt: nescio an iusto durius sit iudicium Leyseri de architectis carolinae, saltim icones cum suis Inscriptionibus, quibus abundat Bambergensis et Carolina, magnam spirant simplicitatem et ipsa compilatio parum salis in auctore arguit. b)

Weit billiger und gründlicher hat sie Christ. Gottfr. Hofmann in seiner Abhandlung de insig. defect. Iurisprud. crim. germ. beurtheilt, und unter den ganz neuen hat sich Herr Koch der Ehre der Carolina am eifrigsten angenommen. Die Männer, sagt er, welche die Carolinam gemacht haben, sind nichts weniger als solche Idioten und Dummköpfe gewesen, wie sie Leyser nach seinem übertriebenen Wiz abmahlet — wuste dann Leyser nicht, daß alle Reichsstände und die Reichsregimentsräthe Hand ans Werk gelegt haben und mit ihren Rathschlägen gehört sind? — man lese nur die

a) S. medit. ip. 633.

b) Medit. ad C. C. C. praef. p. 8.

die Artickel von den Anzeigungen und der peinlichen Frage. c)

§. 58.

Aufklärung der gerichtlichen Arzneygelehrtheit und medicinischen Policey.

Eben so gros sind die Aufklärungen der gerichtlichen Arzneygelehrtheit, welche durch die schärfere und wiederholte Beobachtungen der berühmtesten Aerzte dieses Jahrhunderts entstanden sind. Die Verdienste eines Hallers, Hebenstreits, Röderers, Heisters, Adolphs, Büttners, Plenks, Campers, Wrisbergs, Mezgers, Plouquers, Buchholz, Udens, Pyls und vieler anderer, sind bekannt, und wie wichtig die Schriften dieser Männer in den Lehren vom Kindermord, von der Tödlichkeit der Wunden, von Abtreibung der Geburten, und vieler anderer worden seyen, ist kaum zu bemerken nöthig. Doch fehlt es auch nicht an befremdenden Phänomenen, wenn ein de Haen noch die Magie in seinen Schutz nimmt.

Es ist auch in unserer Zeit eine ganz neue Wissenschaft aus den Grundsätzen der medicinischen Policey gebildet worden, worinn sich auf-

ser

c) Vorrede zur Ausgabe der P. G. O. §. 4.

ser den Baumerischen und einigen andern Schriften vornemlich das schöne und ausführliche System des Speyerischen Geheimenraths und Leibarzts, Herrn Franks, auszeichnet, welches zugleich in einem Ton geschrieben ist, der auch bey den Grossen Eingang findet. Wie viel unter der Cultur dieser Wissenschaft die geschicktere und menschlichere Einrichtung der Zucht- und Werkhäuser, Findelhäuser, Gefängnisse, worüber besonders der Engelländer Howard, die auf seiner deshalben angestellten Reise gemachte schöne Beobachtungen mitgetheilt hat, und andere zur Verhütung der Verbrechen dienende Anstalten gewinnen, hat theils schon die Erfahrung gelehrt, sie muß es aber künftig noch mehr lehren.

§. 59.

Neueste Reformatoren des peinl. Rechts.

In unsern neuesten Zeiten sind vollends die philosophisch-politische Räsonnements über die Gebrechen der Criminal-Justiz und ihre Verbesserung zu einem solchen Lieblingsgegenstand der Schriftstellerey und Lektüre geworden, daß das Publikum jede Messe mit einen ganzen Schwarm solcher Schriften überschwemmt wird. Die viele unglückliche Vorfälle in Frankreich, die von einem Menschenfreund in Bern ausgesetzte und durch die ökonomische Gesellschaft daselbst bekannt gemachte

machte Preisaufgabe über die Einrichtung eines tauglichen Criminalgesetzbuchs, die über die Mittel zur Verhütung des Kindermords in Mannheim bestimmte Preisfrage, und die zwischen den Herrn Barkhausen, Runde, Feder, zufälliger Weise entsprungene Streitschriften über das Recht der Todesstrafen, scheinen zu dem hernach daraus entstandenen schriftstellerischen Enthusiasmus die Hauptveranlassung gegeben zu haben. Die ganze Aufmerksamkeit des Publikums wird itzo auf die Beobachtung wichtiger Criminalfälle gerichtet, und die heilsame Gewohnheit, in den Politischen Zeitungen auch den Schicksalen des individuellen Menschen mehr Raum, als sonst, zu geben, kommt dadurch immer mehr in Gang. Besonders scheinen die Staatsanzeigen des Herrn Schlözers ein allgemeiner Zufluchtsort für unschuldig bedrängte, oder schief beurtheilte Missethäter zu werden, die in ihrem Vaterland keinen Voltäre zur Vertheidigung gefunden haben würden, wodurch der gedoppelte Vortheil entsteht, daß die richterliche Boßheit oder Dummheit, wenn sie anderst noch einige Schaam hat, doch vor dieser öffentlichen Ausstellung zittern muß, und denn leider die beschämende Ueberzeugung, daß unser gepriesenes Teutschland, das sich durch seine klügere und vorsichtigere Criminaljustiz vor Frankreich und andern Ländern so sehr auszeichnet, sich doch bey weitem noch nicht gleich ist.

Ich hoffe daher meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, indem ich hier eine, so viel mir nur möglich gewesen ist, vollständige Litteratur dieser neuen Reformatoren des peinlichen Rechts, wobey ich den gütigen Beyträgen meines schätzbaren Collegen, Herrn D. Siebenkees, manches zu danken habe, beyfüge. Lauft gleich bey manchen viel seichtes mit unter, so hat doch jeder sein Schärflein zum gemeinen Wohl beygetragen.

Französische Schriften.

Le Trosne, Advocat du Roy, vues sur la Iustice criminelle. Discours prononce au Baillage d'Orleans a Paris 1777. 8.

Pris de la Iustice et de l'humanité par l'auteur de la Henriade, a Ferney 1775. 8. (übersezt Leipzig. 1778. 8.)

Plan de legislation sur les matieres criminelles précèdè d'un Discours sur les loix par M. le F. x.x.x. a Amsterdam 1779. 8.

Zur Beantwortung der Berner Preisfrage.

de la Croix Reflexions philosophiques sur l'origine de la Civilisation a Amsterdam 1778. 1 — 6. Heft.

Von diesem zur Kenntnis der französischen Gesetze sehr brauchbaren Werk, welches fortgesetzt wird, hat Herr Cand. Link, in Altdorf, über die 6. ersten Hefte eine sehr gute Uebersetzung im Grattenauerischen Verlag zu Nürnberg 1782. 8. geliefert.

Vermeil, avocat du Parlement de Paris, Essay sur les reformes a faire dans la Legislation criminelle

minelle. Paris 1782. 12*mo* (überſezt Jena 1782. 8.)

Briſſot de Warville Theorie des loix criminelles. 2 *Vol.* 8. *a Neufchatel et Paris* 1781.

Zur Beantwortung der Berner Preisfrage. Von demſelben ferner:

Le ſang innocent vengè ou Diſcours ſur les reparations dues aup accusés innocens. Paris 1781. 8.

Von eben demſelben.

Bibliotheque philoſophique du legislateur du politique du jurisconſulte ou choix des meillieurs discours, diſſertations, eſſays, fragmens, composes ſur la legislation criminelle par les plus celebres ecrivains en Francois, Anglois, Italien, Allemand, Eſpagnol, pour paruenir à la reforme des loix penales dans tous les pays, traduits et accompagnes de notes et d' obſeruations hiſtoriques. à Paris. II. Bände von 680. Seiten.

Seruan Reflexions ſur quelques points de nos loix a l' occaſion d' un euenement important. Geneve 1781. S. 234. 8.
(überſetzt zu Bern 1782. 8.)

Seruin de la legislation criminelle. Auec des conſiderations générales ſur les loix et ſur les tribunaux de judicature par Mr. Iſelin. Basle 1782. 8.

(Zur Beantwortung der Berner Preisaufgabe.)

Italieniſche Schriftſteller.

Paul Riſi Abhandlung über einige Gegenſtände des peinlichen Rechts. Aus dem

Italienischen übersetzt. Mietau und Leipzig. 1771. — 8.

Anton. Montanari la necessità della pena di morte nella criminal legislazione. Verona. 1770. 4.

Il diritto di punire Nap. 1772. 12mo.

Paolo Vergani della pena di morte. Milano. 1779. 4. *ediz. seconda.*

Giov. Batista Gherardo d' Arco sopra il fondamento del diritto di punire. Dissertazione letta nella publica sessione, della R. Academia di scienze e belle lettere di Mantoua. Cremona. 1779. 8.

Francescantonio Pescatore Avocato Saggi intorno diuerse opinioni di alcuni moderni politici sopra i delitti e le pene. Torino. 1780. 12.

Gaetano Filangieri scienza della Legislazione Ed. II. 1781. 2 Bände gr. 8. Neapel.

Es werden noch 5 Bände nachfolgen.

Englische Schriftsteller.

Eden's Principles of penal law London 1771. 8.

Essay on crimes and Punishments with a view of and commentars upon Beccaria, Rousseau, Voltaire, Montesquieu, Fielding, and Blakstone. by M. Dawes. London 1782. gr. 8.

Teutsche Schriftsteller.

C. F. *Hommel* diss. Principis cura circa Leges. Lipsi. 1765. 4.

Schott Obseruationes de delictis et poenis ad recentiorem librum Italicum de hoc argumento. Tub. 1767. — 4.

(Er war der erste, welcher den Beccaria gründlich geprüft hat.)

Abbes

Abbts Theorie von den Strafen in den Litt. Briefen, XVI. Th. p. 127. sqq.

Chr. Gottl. Porsch Von den Todesstrafen wieder Beccaria. Königsb. 1768.

Dan. Schiebeler Diss. de modo poenarum Lips. 1768. 4.

I. I. Andreae de iusta delict. et poenarum quantitate. Francof. et Lipſ. 1768. 4.

Ge. Henr. Ayrer pr. ad Beccariana consilia de delictis prudentia legislatoria cavendis Goett. 1768. 4.

Io. G. B. Pfeil de legum criminalium causis. Lipſ. 1768. 4.

Michaelis Mosaisches Recht. VI Th. Vorrede.

Simon Ludw. Eberh. de Marees Untersuchung der Verbindlichkeit der göttlichen Gesetze von der Todesstrafe des Mörders und von Vermeidung Blutschänderischer Heyrathen. Dessau 1771. — 8.

Sonnenfels. Grundsätze der Policey- Handlungs- und Finanz-Wissenschaft. I. Th. §. 347.

Erörterung der Frage, welche Strafe ist wirksamer, die Todesstrafe oder die ewige Gefängnißstrafe. Königsb. und Leipzig. 1770. — 4.

Die mit der Gerechtigkeit verbundene Menschenliebe gegen Uebelthäter in peinl. Fällen. 1774. 8.

Victor Barkhausen über die Abschaf-

fung der Todesstrafen. (teutsches Mus. 1776. 8tes St. N. 1.

Ebendas. im T. M. 1777. 8t. St. N. 8. 10 St. N. 1.

Ein Ungenannter über Linguers Vertheidigung der Todesstrafe. (Museum 1776. XII. St. N. 3.)

Runde über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen. T. M. 1777. 14tes St. N. 3.

Feder über die Todesstrafe. Ebendas. 1777. XI. St. N. 14.

Eines Ungenannten abgekürzte Reflexionen über Verbrechen und Todesstrafen. Ebendas. 1777. X. St. N. 6.

Jacobi Apologie der Todesstrafe. Lemgo. 1776. 8.

Alex. von Joch (Hommel) über Belohnung und Strafen nach türkischen Gesetzen. Bayr. und Leipz. 1777. 8.

Vom Geist der Criminal-Gesetze. Hamburg 1777. 8.

P. Raurici Positionum ad rem criminalem philosophico practicarum liber unus. Berol. et Lipſ. 1777. 8.

Versuch über die Gesetzgebende Klugheit Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. Frankf. und Leipz. 1778. 8.

Iac. Ioſ. Haus diſſ. de legislatoria poenas ſtatuendi poteſtate. Wirceb. 1778. 4.

Vorschlag einer bey Abschaffung oder Verminderung der Todesstrafen nöthigen Vorsicht.

ficht. Ephemerid. der Menschh. 1778. III. St. p. 36.

J. E. F. Schall von Verbrechen und Strafen. Eine Nachlese und Berichtigung zu dem Buch des Markese Beccaria eben dieses Inhalts. Leipzig 1779. 8.

C. F. Seeger Abhandlung der Frage, sind scharfe Gesetze einem Staat verträglich. Stuttgardt. 1779. 4.

G. A. Tittel über Todesstrafe gegen Mörder. Frankf. am M. 1780. 4.

E. H. Prätorius Abhandlungen vermischten Inhalts. 1ste Lieferung Warschau und Dresden. 1780. 8.

Andreas Zaupsers Gedanken über einige Punkte des Criminalrechts, München. 1781. 8.

Franz Siardi vom Recht der Todesstrafen. Pappenh. 1781. 8.

Revision verschiedener Vorschläge zu Verminderung peinlicher Verbrechen. Bremen. 1781. 8.

Karl Häß Abh. worauf gründet sich das Recht des Monarchen mit dem Tod zu strafen, wider den Herrn von Sonnenfels. Wien 1781. 8.

Die Argliſt in Beyspielen geschildert. Ein Beleg zu einigen Reflexionen über Folter und Strafen. Altenburg. 1781. 8.

Magazin der Gesetzgebung besonders in den

Preußis. Staaten 1sten Band N. 1. Liegnitz und Leipzig 1787. 8.

Discours sur la legislation a Berlin 1781. 8.

Frh. v. Lamezan Skizze über die Gesetzgebung in Briefen. S. 194. Mannheim. 1781. — 8.

Freyh. von Dahlberg Gedanken von Bestimmung des moralischen Werths. Erfurt. 1782. 4.

Ebendess. Dialog, Ariston, oder über die Wirksamkeit der peinlichen Strafgesetze. Erfurt 1782. — 8.

Joach. Fr. Weißendorn über Staatsverfassung und Gesetzgebung. Berlin 1782. — 8.

J. F. v. Soden Geist der teutschen Criminalgesetze 1ster Band. 1782. 8o. II. Band 1783. —

Hans Ernst von Globig und
Joh. Ge. Husters Abhandlung von der Criminalgesetzgebung. Eine von der ökonomischen Gesellschaft in Bern gekrönte Preisschrift. Zürich. 1783. 8.

Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religionen nebst einem Anhang von den Todesstrafen. I. Th. Berlin 1783. 8.

Ernst Carl Wieland Geist der peinlichen Gesetze. 2. Theile Leipzig 1783. 8.

Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt, und meine

meine Gedanken zu einem neuen peinl. Gesetzbuch. Offenbach 1783. 8.

Abh. vom peinl. Halsrecht der Teneriffaner. (Osnabrügg.) 1783. —

Eberhards Abh. von der Tortur, in der Berliner Monathschrift. 1783. Aug. N. 3. Sept. N. 2.

Entwürfe peinlicher Gesetzbücher:

Just. Claproth 1ste Fortsetzung des Entwurfs eines Gesetzbuchs. Götting. 1774 4.

J. C. Quistorp ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen. Rostock und Leipzig. 1782. 8.

E. F. W. Beseke Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesetzplan für Verbrechen und Strafen. Dessau 1783.

§. 60.

Hauptgrundsätze bey Entwerfung eines neuen Criminalgesetzbuchs, worinn die meisten übereinstimmen.

In den Schriften dieser Männer herrscht zwar noch der gröste Widerspruch, der sich so weit erstreckt, daß sie sogar noch in den Hauptgrundsätzen, die bey Entwerfung eines neuen Criminalgesetzbuchs zum Grund zu legen seyen, uneinig sind. Indessen scheinen doch die meisten, oder wenigstens die Vota saniora, in folgenden Sätzen übereinzukommen. 1. In einem jeden Staat müssen zuerst alle zur Verhütung der Verbrechen dienende innere Anstalten zur möglichsten Vollkommenheit gebracht seyn. Denn

darinn unterscheidet sich eben die bürgerliche Gesellschaft vom rohen Stand der Natur, daß die grausamen Rechte des letzten durch die vereinigte Kräfte des Staatskörpers gemildert werden können, und die gemeine Sicherheit gelinderer Mittel zu ihrer Bevestigung fähig ist. 2. So lang es an jenen Anstalten fehlet, kan eigentlich die strafende Gewalt der Obrigkeit, philosophisch betrachtet, gar nicht statt finden, denn die Strafen sind Uebel, die sich nur im Fall der äussersten Nothwendigkeit rechtfertigen lassen. 3. Wenn also dem ungeachtet Verbrechen im Staat begangen werden, so ist ihre Grösse allein nach dem schädlichen Einfluß, den sie in das Wohl des Staats haben, zu beurtheilen, und nach diesem Maasstab ihre Rangordnung zu bestimmen. (Die Moralität versteht sich, mit eingerechnet) 4. Demnach kommen zuerst die eigentlichen Staats-Verbrechen oder Hochverrath, weil durch selbigen nicht nur der Grundvertrag der Bürger gebrochen und alles in den Stand der Natur zurückgesetzt werden will, sondern auch zugleich die Sicherheit aller einzelner Bürger in die äusserste Gefahr gestürzt wird. Hierauf folgen die Verletzungen des Lebens, der Gesundheit, der Freyheit, des Vermögens und der Ehre einzelner Bürger. Diejenige, welche wider die ersten Staatsbürger, d. i. die Regenten in dieser Qualität betrachtet und ihre Gehülfen begangen werden, sind nach dem schädlichen Einfluß auf

das

das gemeine Wohl schwerer, als die übrigen, die nur wieder Privatpersonen gerichtet sind. a) Endlich folgen diejenige Verbrechen, die eigentlich erst im Staat entsprungen, die nemlich wider die guten Sitten und die übrige Ordnung der bürgerlichen Societät anstossen, und dadurch das gemeine Wohl auf eine entferntere Art verletzen. Darunter gehören auch die Religionsverbrechen, weil sie nur nach ihrem Einflus in den Staat beurtheilt werden müssen. In wie weit die Policeywergehungen ein Gegenstand des allgemeinen Gesetzbuchs seyn, davon sind die Grenzen noch sehr schwankend. Wenigstens gehören diejenige dahin, die wieder die Grundsätze der allgemeinen Landespolicey anstossen. 5. Die Strafen sind, so lange es noch Verbrechen gibt, unvermeidliche Uebel. Ihr einziger Hauptendzweck besteht aber in der politischen Besserung des Thäters, d. i. seiner Abschreckung von Uebelthaten fürs künftige, welche zugleich das abschrekende Beyspiel für andere gibt. Die Fälle einer nothwendigen gänzlichen Ausrottung des Verbrechers sind daher nicht als eigentliche Strafen, sondern als ausserordentliche Vertheidigungsmittel des Naturstands zu betrachten, die in der bürgerlichen Societät auch alsdenn statt finden, wo die Gefahr so gros ist,

a) Auf diese Art werden die vielen Subtilitäten, die sonst bey Bestimmung der Staatsverbrechen eintretten, vermieden.

ist, daß die übrigen Bürger die möglichste Sicherheit gegen ein solches feindliches Glied verlangen können, und sich mit der blosen wahrscheinlichen Sicherheit, die aus der Anwendung der obigen Strafmittel entspringt, zu begnügen nicht schuldig sind. b) 6. Daher lassen sich die sogenannten Todesstrafen rechtfertigen bey eigentlichen Staatsverbrechen, dem gefährlichen Mord, und dem gefährlichen Brand, und was demselben gleich kommt, z. B. Verursachung einer Wassersnoth durch boshafte Durchbrechung der Dämme, höchstens noch beym fürsetzlichen Todschlag, und andern mit einer lebensgefährlichen Gewalt begangenen Verbrechen z. B. Nothzucht, Raub, gewaltsamen Diebstahl, unter obiger Bestimmung u. d. g. Bey den übrigen Verbrechen wird die Sicherheit oder die politische Besserung des Thäters theils durch die innern Anstalten, theils durch die übrigen eigentlichen Strafmittel wahrscheinlich genug erreicht. 6. Grausame Todesarten lassen sich nicht rechtfertigen, denn sie streiten wider die Grenzen des natürlichen Vertheidigungsrechts. Wohl aber können zur Verstärkung des allgemeinen Eindrucks allerley Feyerlichkeiten und äusserliche Zeichen gebraucht werden. 7. Bey

Be-

b) Mein Programm de poenis ab effect. defens. natural. probe discern. Altdorf 1779. Die Verf. der Berner Preisschrift nehmen fast gleiche Grundsätze von den Todesstrafen an, und betrachten solche als ganz ausserordentliche Vertheidigungsmittel.

Bestimmung der übrigen Strafmittel wollen zwar die meisten in der Natur der menschlichen Leidenschaften oder in dem Wiedervergeltungsrecht einen allgemeinen Maasstab finden. Allein sie widersprechen sich in ihren Grundsätzen und machen am Ende so viele Einschränkungen, daß oft nichts von der Regel übrig bleibt. Alles was man sagen kann, ist dies: die Strafen müssen in solchen Uebeln bestehen, die vom grösten Theil des Volks für solche erkannt werden, und übrigens die Proportion nicht überschreiten. 8. Die heutzutag fast allein anwendbaren Strafübel sind die Zuchthäuser, nach ihren verschiedenen innern Graden, Vestungen, öffentliche Arbeiten, worunter auch die Galeeren und die Knechtschaft, begriffen sind, die infamirende Strafen sind nicht im allgemeinen, sondern wegen ihrer verschiedenen Grade bey einzelnen Verbrechen zu bestimmen, und nach diesem Maasstab so zu mässigen, daß dem Verbrecher die Erwerbung seiner Nahrung im Staat nicht unmöglich werde; die Confination in gewissen Fällen, die Gefängnisse, und endlich Vermögensstrafen, welche doch den totalen Ruin eines Bürgers nicht nach sich ziehen dörfen, und wider zu öffentlichen Sicherheitsanstalten zu verwenden sind. Korperliche Zerstümmlungen sind schlechterdings zu vermeiden. Die nähere Anwendung dieser Strafmittel auf einzelne Verbrechen würde mich hier viel zu weit von meinem Zweck abführen.

ren. 9. Bey den Strafen muß nicht auf die Verschiedenheit des Standes der Bürger gesehen werden, denn was die Strafe bey Vornehmen an Härte zunimmt, wird durch ihre grössere Fähigkeit, sich vor Verbrechen zu hüten und das bessere Beyspiel, womit sie vorangehen sollten, ersetzt. 10. Die Strafen müssen auf alle Verbrechen und ihre verschiedene Hauptgrade der Consummation und Versuche, der etwa eintretenden mildenden und beschwerenden Umstände, so viel möglich, genau bestimmt werden. Der oben angezeigte Discours fur la legislation (Berlin 1781.) enthält eine sehr scharfsinnige Tabelle zur Erleichterung dieser Bestimmung, welche von Kennern beherzigt zu werden verdiente. Auch die Vorschläge der Verfasser der gekrönten Berner Preißschrift verdienen durch ihre Vorschläge, die verschiedene Conatus, oder mitigirende und aggravirende Umstände auf eine quotam z. B $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{2}$. zur Verminderung oder Erhöhung der ordentlichen Strafe zu bestimmen, alle Aufmerksamkeit. Ich habe zwar von den Schwierigkeiten allzugenauer Berechnungen hiervon schon anderwärts gehandelt. c) Doch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich, wo nicht alles, doch ungemein vieles genauer bestimmen lasse. 11. Die Strafen sind soviel möglich öffentlich zu vollziehen, damit durch selbige kein Misbrauch getrie-

c) Allg. Jurist. Bibl. II. B. 2tes St. p. 245. (Nürnberg 1782.)

getrieben und zugleich der öffentliche Eindruck erreicht werde. 12. Zur Untersuchung und Entscheidung peinlicher Fälle sind in jedem Land die klügste und rechtschaffenste Männer zu erwählen, die durch ihre Geschicklichkeit ersetzen, was durch Abschaffung grausamer Erforschungsmittel abgeht; ein Umstand, der auch in Teutschland noch nicht überall beherzigt wird. 13. Nicht oft genug kann es geprediget werden, daß doch die Gefängnisse zur Verwahrung verdächtiger Uebelthäter nicht so hart als die Strafe selbst, sondern so gelind als möglich und gegen angesessene Bürger äusserst sparsam gebraucht werden müssen. Die Vorschläge von den an die Stelle der allzuvielen Gefängnisse einzuführenden andern Arten weiter Arreste, wodurch die gefährliche Cautionen abgeschnitten werden, verdienen die Beherzigung aller Patrioten, und sind dem edlen Gefühl der bürgerlichen Freyheit ganz angemessen. 14. Da nur derjenige Verbrecher für ehrlos gehalten werden kann, der zu einer infamirenden Strafe condemnirt ist, so sind die irrigen Begriffe von Schande, die mit einem Gefängnis oder Arrest verbunden sind, ganz auszurotten, und unter der obigen Voraussetzung N. 13. die unnützen und schädlichen Subtilitäten, wegen welcher Anzeigen ein Richter hiezu schreiten könne, zu vermeiden. 15. Eben so wären manche unnütze und schädliche. Subtilitäten bey dem Unterschied zwischen der Gene-

ral- und Specialinquisition, samt der Ehrenrührigkeit, die der lezten ankleben solle, zu verbannen. 16. Die Tortur d) und der Reinigungseid sind als gefährliche, schädliche und überflüssige Mittel ganz abzuschaffen. Hingegen wäre nicht nur ein Beweis durch 2. oder 3. Zeugen, sondern auch ein Beweis durch mehrere nahe und entfernte Anzeigen, die zugleich vorhanden sind, in so ferne daraus im ganzen Zusammenhang ein eben so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, als aus der Aussage mehrerer Zeugen entspringt, zur Erkennung der ordentlichen Strafe für hinreichend zu achten. Bey der möglichsten Einschränkung der Todesstrafen hat dieser Grundsatz um so weniger Schwierigkeiten. Er setzt aber die klügste und rechtschaffenste Männer zu Richtern voraus. 17. Von der Nothwendigkeit des Inquisitorischen Verfahrens habe ich schon oben gehandelt. 18. Der peinliche Proceß ist übrigens so viel es die Natur der Sache erlaubt, zu beschleu-

d) Denn auch unter den klugen Cautelen Schwarzenbergs, die Herr G. R. Koch so sehr urgirt hat, ist doch die Tortur gar nicht zu rechtfertigen, indem sie unter den oben bestimmten Erfordernissen entweder überflüssig, oder eine sehr zwekwidrige Wohlthat für den verdächtigen Uebelthäter wird, nicht zu gedenken, daß unter den obigen Cautelen, einem klugen Inquisitor der Weg, den Gefangenen durch geschickte Einrichtung des Examens zur gütlichen Confession zu bringen, ganz abgeschnitten wird.

schleunigen. 19. Was sonst von öffentlicher Haltung der Gerichte, Bestellung grösserer peinlicher Gerichtshöfe, durch Aufhebung der kleinen und Patrimonial peinlichen Gerichte, Besetzung derselben mit standesmässigen Assessoren u. d. g. vorgeschlagen wird, gehört unter die pia vota und ist theils in Teutschland nicht wohl zu erreichen, theils noch zu unlauter, als daß ich es unter die liquiden Sätze zählen könnte. So wie ich auch die vielen übrigen Cautelen und Verbesserungen, die bey Abfassung eines neuen Criminalgesetzbuchs zu beobachten wären, übergehen muß. 20. Nur das einzige merke ich noch an; ein peinliches Gesetzbuch muß so beschaffen seyn, daß man dem grossen Haufen des Volks wenigstens einen Auszug aus selbigem zum Unterricht geben kann, dieser müste mit dem Catechismus schon frühzeitig in Schulen eingeschärft werden. Endlich 21. ist für Jauner, und Herrnlose Landstreicher allerdings ein eigenes und strengeres peinliches Recht als für die einheimische zu bestimmen.

§. 61.

Beschluß.

Ich schliesse mit dem gründlichen Urtheil, welches die Verfasser der gekrönten Berner Preisschrift über die P. G. O. Karls V. p. 264. gefällt haben, und das ich auch zum meinigen mache: Dieser Kaiser (vielmehr Schwarzenberg) war der Beccaria seiner Zeit; seine Asche ist ver-

ehrungswürdig, durch sein Gesetz sind die teutschen Gerichte menschlicher, ordentlicher und bestimmter geworden. Freylich blieb noch viel unvollkommenes beym Beweis, noch viel Härte der Strafen übrig. Allein auf einmal konnte der Kaiser bey den damaligen Umständen schwehrlich mehr thun, und hätten seine Nachfolger gleichen Fleiß auf diesen so wichtigen Gegenstand gewendet, so würde Teutschland vielleicht schon die vollkommenste Criminalgesetze haben. Noch bis jezo ist nicht nur dies Gesetzbuch ein Leitfaden der peinlichen Richter fast in allen Provinzen Teutschlands, sondern es werden auch die darinnen vorgeschriebene Regeln wegen Beurtheilung der Indicien noch beobachtet. Wenn man die Anwendung davon auf die Tortur und den so abgeschmakten Reinigungseid ausnimmt, so dünket uns, man sey dabey nicht übel gefahren. Diese Vorschriften sind aus einem so reifen Nachdenken geflossen, daß man nach scharfer Ueberlegung noch keine sicherere Regeln hat finden können. Wenn auch schon etwas darinn abzuändern oder zuzusezen ist, so muß doch der Ruhm demjenigen bleiben, der sie zuerst erfunden und eingeführet hat.

Register.

A.

Abbt (Thomas) 261

Aerzte, die jemand tödten, Strafe derselben. 153

Andreä. 261

Anklageproceß, warum er in unkultivirten Staaten meistens die Oberhand hat. 59

Anzeigen, neue Theorie derselben. 160 161
Beweis durch selbige war noch sehr unkultivirt. 73 die Lehre von denselben wurde aus dem Cicero geschöpft. 100 129.

Arzneygelahrtheit gerichtl. lag ganz darnieder 73 Aufklärung derselben. 255

Aufklärung, philosophische durch Thomasius, Montesquiou, Voltaire, Beccaria, von Sonnenfels. 233 dringt bis in die Cabinette der Grossen. 236 und auswärtigen Monarchen. 240

Aufruhr, Strafe derselben 153. nach Nürnbergischen Recht. 36

Augenschein (gerichtl.) unvernünftiger. 72

Ausreisser Strafe derselben nach der Bambergeni. 152

Aussetzung eines Kindes, Strafe derselben. 149

Austretter Strafe derselben. 148

Ayrer 261

B.

Bambergische H. G. O. 135. erste Edition. 136. wahrer Zweck derselben. 157. übereilter Vorwurf der Unvollständigkeit, den man ihr macht. 141. Quellen. 142. Inhalt und Verdienst derselben und der Carolinae.

143. ob sie mater oder soror Carolinae? 190. Mis, verstand in dieser Streitigkeit. 192. in wiefern und warum sie als mater anzusehen. 194. 203. Uebereinstimmung und Verschiedenheit derselben und der Carolinae. 203

Barkhausen. 261

Beamten, Entstehung derselben. 19. setzen sich in Besitz der Justitzsachen. 20

Beccaria. 234

Becmannus quaedam ad a. 218. C. C. C. praefatur. 193

Befehder, Strafe derselben. 148. nach Nürnbergischen Recht. 36

Begleitung der Missethäter durch Geistliche wird in Preußen abgeschaft. 239

Begnadigungsrecht, Theorie davon entspringt aus dem Mißbrauch der Fürbitten. 28

Besecke. 265

Bestiebnen. 73

Von der falschen Bettler Büberey und etlich und 20 Arten derselben. 41.

Beweis, mangelhafte Theorie von demselben. 71. Privilegien der Kaiser, auch auf die Beweise durch Zeugen und Anzeigen richten zu dürfen. 74. verbesserte Lehre vom Beweis. 160. 162.

Beyfahung, Mangel an gehörigen Anstalten dazu. 83

Beyschlaf, unehelicher, Strafe desselben nach Nürnbergischen Recht. 35.

Blutschande, Strafe derselben. 147. 250. nach Nürnbergischen Recht. 35.

Böhmer stürzt den Carpzov. 249.

Seb. Brand. 67. dessen richterlicher Klagspiegel. 109. gehört unter die elendesten Schriftsteller in diesem Fach. 110.
Brandenburgische Constitution. 172. Ausgaben derselben. ib.
Brenner. Strafe derselben. 153. 250.
Brissot. 259.
Buchloe, Zuchthaus daselbst. 229.
Burgerschreiber, wird gehenkt. 85.
Bygamie, Strafe derselben. 153. 250.

C.

Canzleyen. Landesherrliche s. Regierung.
Carolina. 190. Verfasser derselben. 195. älteste Ausgabe. 199. ob es die von 1533 zu Maynz bey Schöffern? 201. warum die Böhmerische Meynung doch noch nicht ganz zu verwerfen. 202. Uebereinstimmung und Verschiedenheit der Carolina und Bambergensis. 203. Classen und Beyspiele dieser Veränderungen. 204. von Milderung der Strafe in der Carolina. 205. von Erweiterungen. 206. von Verbesserungen und Ergänzungen. ib. von zwekwidriger Abkürzung. 207. von einer weniger freyen Denkungsart. ib. Schicksale der Carolina im 16ten und 17ten Saec. 208. anfänglich schlechtes Ansehen derselben. ib. steigendes Ansehen derselben durch die lateinischen Uebersetzungen. 216. Rechtsgelehrte des 17ten Jahrhunderts, die sich um die Ausbreitung derselben vorzüglich verdient gemacht haben. 220. ihre Schicksale im 18ten Jahrhundert. 224. s. auch peinliche G. O.

Bened. Carpzovs. erstaunliches Ansehen. 222. verurtheilte 20000. Menschen zum Tod. ib. dessen geringe Verdienste gegen seine viele Fehler. ib. und sein dummer Religions Eifer 223. und Hexenhaß. ib.

Cautionen, eidliche, Abschaffung derselben. 247

Chausseen werden angelegt. 226

Claproth. 265

Concußionen, Strafe derselben nach Nürnbergischen Recht. 35

Consorten der Missethaten, Strafe derselben. 154

Criminalgesetzbuch, neues, Grundsätze zu Entwerfung eines solchen. 265

Criminalisten, neuere und ihre gelindere Grundsätze. 248

de la *Croix*. 258

D.

Dahlberg (Freyherr von) 264

Daw 260

Defensionen, Begünstigung derselben. 169

Diebstahl, Strafe desselben. 149. 154. 156. 251. nach Nürnbergischen Recht. 34. in Preußen. 237. war sonst häufiger. 54. Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe bey selbem. ib.

Doctores, Ansehen derselben 12. Huttens beißende Schilderung ib.

Wilh. Duranti 63.

E.

Eberhard 264

Eden 260

Ehbruch, Strafe desselben 147. 155. 250. nach Nürnbergischen Recht. 35. in Preußen 239

Eid. Reinigungseid, Mißbrauch desselben 75. ist in Dännemark abgeschaft. 241. auch in Baden 246. und Würtenberg. ib.

Elegante Rechtsgelehrte, 91. warum sie so wenig zur Aufklärung des peinlichen Rechts beygetragen. 93

Entführung, Strafe derselben 147. 251. nach Nürnbergischen Recht 36

Entwendung öffentlicher Gelder, Strafe derselben nach Nürnberg. Recht. 36

F.

Falsarii, Strafe derselben 152

Falsche Ankläger, ihre Strafe nach Nürnbergischen Recht. 36

Falsche Münzer, ihre Strafe. 146. 154. 251. nach Nürnbergischen Recht 36

Feder 262

Flangieri 260

Firdelhäuser 48. zu Nürnberg 49. schon 787. wird bey Muratori einer angetroffen. 48

Formularbücher, Verfasser derselben 99

Frauenhaus in Nürnberg 50. Supplik der Töchter im Frauenhaus an den Rath ib. Bedenken der Juristen und der 3. vordersten Prediger darüber. ib.

Fürbitten, Mißbrauch derselben 28. daraus entsprang in spätern Zeiten die Theorie des Landesherrlichen Begnadigungsrechts. ib. Fürbitte eines Nachrichters zu Nürnberg. 30

G.

Gefängniß, peinliches, Strafe der Hüter, so sie einem daraus helfen. 154. 251.

Gefangene sollen nicht geschlagen werden, 238

Geistliche halten es für unanständig, peinliche Urtheile zu fällen 93 abgestellte Mißbräuche der Geistlichen. 170.

Geldbuße, Mißbrauch derselben 42. Klagen des Seb. Brands darüber 44. imgleichen des Ulr. Zasius ib. Gutachten darüber von 1517. 45. Einschränkung derselben in der Bamberg. Constitution. 46

Gerichte unterlassene persönliche Hegung derselben 42. ihre sorgfältigere Bestellung. 169

Gerichtsbarkeit, peinliche (s. peinliche) kaiserliche höchste Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen. 2. geistlicher großer Mißbrauch derselben. 85

Geschenke, Verbot derselben in der Würtenberg. Regiments Ordnung von 1498. 9.

Gherardo d' Arco. 260.

Gilnhausen (Ludwig) arbor iudiciaria criminalis. 221

Globig 264

Glossatoren, Anhänger derselben. 89

Justin. Gobler. 217.

Gottslästerer. Strafe derselben. 152. 250. nach Nirnbergischen Recht. 36.

Gottslästerung, häufige Klagen über dieselbe aus einer blinden Nachahmung der Nov. 77. 55.

Gutachten werden öfters bey Italienischen Rechtsgelehrten eingehohlt. 99.

H.

Häß. 263.

Halsgerichtsordnung, Bambergische. (s. Bamberg.)

Heßischen. (Heßische.)

Hemmerlein. (Felix.) 90.

Heßische Halsgerichtsordnung. 209.

Hexenproceß wollte in Teutschland vor dem 15. Saec. keinen rechten Fortgang haben. 56. Carpzovs Sorgfalt. 57.

Hoch-

Hochverrath, Strafe desselben nach der Bambergensis. 152.

Hofgerichte, Trennung derselben von den Regierungen. 16.

Hofrath, Kaiserlicher. Erste Spuren der collegialischen Verfassung desselben. 3. seine Gewalt in peinl. Sachen. 4.

Hommel. 260.

Hurerey. Strafe derselben nach Nürnberg. Recht. 35. in Preußen. 238.

Huster. 264.

J.

Jacobi. 261.

Incantationes reorum. 79.

Infamie deren Bestimmung in Preußen. 238.

Injurien, Taxierung derselben nach Nürnb. Recht. 36

Inquisitorisches Verfahren, Mangel desselben. 58. Thomasius Einwürfe. 60. rührt nicht sowohl von Pabst Innocenz III. als den alten Sendgerichten her. 61 Duranti's erste Theorie des Inquisitionsprocesses. 63. schlechter Fortgang desselben. 65. findet aber endlich doch Eingang. 67. die P. G. O. setzt ihn schon als rechtmäßig voraus. 68. Carpzov. 69. Möser. 71. beruht auf vernünftigen Gründen. 70. wird von Schwarzenberg bestättigt. 169.

Inzicht-Proceß. 69.

Joch. (Alexander von) 261.

Jud wird aus Gnaden enthauptet, weil er sich für einen Christen ausgegeben. 35.

Justizverfassung, peinliche. (s. peinliche.)

K.

Kammergericht, beständige Beysitzer an selbem. 2. Anlegung desselben. 3. Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen. 4. emsige Betreibung der Errichtung einer P. G. O. 172.

Ketzerey, deren Strafe. 146. nach Nürnberg. Recht. 36

Kinderabtreiben und Unfruchtbarmachen, Strafe desselben. 149. 251.

Kindermord, Strafe desselben. 148. nach Nürnbergischen Recht. 33. in Preußen. 237. in Schweden. 241. ob er wirklich vor diesem seltener gewesen. 53.

Kirchenbusse ist in Preussen abgeschaft. 238.

Kirchendiebe, Strafe derselben. 150. 157.

Kirchenvisitationen rühren von den alten Sendgerichten her. 61.

König. (Chilian) Practica. 212.

Kranz soll von Fornicanten nicht aufgesezt werden. 52.

Kupler, Strafe derselben. 155.

L.

Lästerung, Strafe derselben nach der Bambergensis. 152

Lamezan. 264.

Landesverweisungen häufige und üble Folgen hievon. 84. sind in Abgang kommen. 218.

Landgerichte, Kaiserliche, Zustand und Beschwerden gegen dieselben. 6. Verfall. 7. 19. Exemtionen. 10 heutige Ueberbleibsel. 22.

Landzwinger, Strafe derselben. 148.

Lebendigvergraben der Weibspersonen wird vom Nürnberger Rath verbotten. 34.

M.

Malefizbücher werden unordentlich geführt. 42.

Malleus maleficarum. 56.

de Marees 261.

Markungsverrücker, Strafe derselben. 155.

Meisters gelinde Grundsätze. 249.

Menschenraub, Strafe desselben nach Nürnbergischen Recht. 35.

Meyneid, dessen Strafe. 154.

Michaelis. 248. 261.

Mißbräuche, abgestellte von Schwarzenberg 171. der Geistlichen (s. Geistl.)

Montanari. 260.

Mord, dessen Strafe 149, nach Nürnberg. Recht 33.

Mosaische Gesetze werden aufgeklärt. 247

Münzfälscher (s. Falsche Münzer)

N.

Nachrichter, kräftige Fürbitte derselben 30. wurden von den benachbarten Städten gegen Bürgschaft entlehnt. 46. und ihnen öfters die Wahl der Todesart überlassen 46. 146. 160. 170. worüber sich Tengler heftig beschwert. 46.

Neuper (Hans) Schwarzenbergs Caplan und Dolmetscher. 126

Notarius wird lebendig verbrannt. 35

Nothwehr, übler Begrif von derselben im 14ten Saec. 43

Nothzucht, Strafe derselben 147

Nürnbergisches peinliches Recht 32. ward von Schwarzenberg vorzügl. benuzt. 33. 143. Strenge desselben 38.

O.

Oesterreichs Aufklärung 239

Oldendorps Klagen 97. dessen Geringschätzung der Carolinae. 250

P.

Peinliche Gerichtsbarkeit. Zustand derselben unter Maximilian I. nnd Karl V. 1. der Würtenbergischen Landstädte 21. der Oberämter 22. Einfluß ihrer Veränderung auf die teutsche Gesetzgebung. 24. deren Einkünfte werden als ein Finanzzweig angesehen 42

Peinliche Gerichtsordnung, Schwierigkeiten derselben 87. Reichstagsverhandlungen (s. Reichstag) nächste Ver-

Veranlassung zu Errichtung einer P. G. O. 172. Ursachen der Verzögerung. 196. obschon unter Maximilian ein Entwurf dazu gemacht worden 191. und ob das erste Concept lateinisch gewesen 193. s. auch *Carolina*.

Peinliche Justizverfassung unter Maximilian I. und Karl V. 26. Gebrechen derselben ib. Strenge in den Städten 29. schlechte Verfassung auf dem Lande. 40

Peinliches Recht, große Ungewißheit und Verschiedenheit desselben 30. Quellen. 32. neueste Reformatoren 256. Vorzüge des Städtischen Peinlichen Rechts. 32

Perneder. 251

Pescatore. 260

Polizey, mediciniſche. 255. Mangel an Polizeyanstalten unter Maximilian I. und Karl. V. 27. Aufnahme derselben 225. verdrängen den Anklag-Proceß. 59. erstaunliche Strenge, womit in Nürnberg Polizey-Vergehungen bestraft wurden 37

Porsch. 261

Prätorius. 263.

Prävarication, Strafe derselben. 155

Preussens Aufklärung. 237.

Proceß (Gerichtl.) Frankf. 1536. 213. Proceß-Ordnungen. 25. teutsche zu entwerfen wurde für schimpflich gehalten 96. 209. besondere peinliche Proceß-Ordnungen. 231.

Professoren wollten sich nicht mit peinlichen Sachen abgeben. 95. und hielten es für unanständig, sich in die gerichtliche Praxis zu mischen. ib.

Project, wunderbares, mancher Rechtsgelehrten unter Maximilian I. 96. Project einer P. G. O. 190

Protestation, Sächsische gegen die P. G. O. 197.

Q.

Quistorp. 265

R

Rathsuchen häufiges und Nutzen desselben 141. darüber beschweren sich die Würtenbergische Landstädte 214
Raub, Strafe desselben 148. nach Nürnberg. Recht. 36
Rauricius. 262
Raymundus. 90
Rechtsstudium fremdes und dessen schlechter Einfluß in die Verbeßerung des teutschen peinl. Rechts. 87
Regierungen, deren Entstehung 11. ziehen die peinliche Sachen an sich ib. führen das schriftliche Verfahren ein. 11. 12. werden von den Hofgerichten getrennt 15. warum sie die peinlichen Sachen beybehielten. 17.
Reichstagsverhandlungen über die Errichtung einer P. G. O. 172. unter Maximilian I. zu Freyburg 1498. 174. zu Augspurg 1500. 175. zu Manz 1517. 176. zu Augspurg 1518. 177. 178. 179. unter Karl V. zu Worms 1521. 180. 182. zu Nürnberg 1524. 182. zu Speyer 1529. 183. 185. zu Augspurg 1530. 186. zu Regenspurg 1532. 188.
Reinigungs-Eid (s. Eid.)
Remus (Georg.) Nemesis Karulina. 218.
Resolution, langsame von den entfernten Canzleyen. 42
Riederer (Friedr.) 99
Risi. 259
Rügegericht. 23.
Runde. 262

S.

Schach, der Rath zu Nürnberg giebt 20 fl zu einem Schachspiel her. 37.
Schall. 263
zum Schein führen 72.
Schiebeler. 261
Schlözers Verdienste 247
Schmähschriften, Strafe ihrer Verfasser. 152. 251.

Schott. 260.
Schriftliches Verfahren, neuaufgekommenes 10. genaue Vorzeichnung desselben. 170.
Schwarzenberg (Freyh. von) dessen Leben und Character 112. 122. Schriftsteller darüber 113. ist der Verf. der Bamberg. H. G. O. 114. seine Lebensumstände ib. Erziehung 115. ausserordentl. körperliche Stärke 115. hat täglich nur einen Gulden verkart 116. macht unter Maximilian I. Feldzüge mit 117. zieht auch ins H. Land ib. dessen Gemahlin und Kinder 117. 122. früher Tod der erstern und Würkung desselben auf Schwarzenberg 118. dessen Dienste und Aemter 119. Religion. 120. 121. Tod. 121. und Grabschrift. 122. Fähigkeiten und Fleiß. 122. Haß gegen die herrschenden Laster des Adels. ib. Satyre gegen die Räuberey desselben. 124. und das Zutrinken. 125. besondere Art die Alten zu studieren. 126. Unwissenheit in der lateinischen Sprache. 115. glückliche Folgen davon. 133. übersezt aber doch den Cicero. 127. Stärke in der teutschen Sprache. 133. dessen Regeln vom vernünftigen Gebrauch der Tortur. 130. Schriften. 134. und Verdienste. 159.
Seeger. 263.
Selbstmord, Strafe dess. 155. nach Nürnberg. Recht. 33. in Preußen. 238.
Sendgerichte, deren Ursprung und Mißbrauch. 61.
Servan. 259.
Servin. 259.
Siardi. 263.
v. Soden. 264.
Sodomie, Strafe derselben. 147. 250. nach Nürnbergis. Recht. 35.
v. Sonnenfels. 261.
Strafinstrumente, Mangel daran im XV. Saec. 46.

Strafrecht der Obrigkeit, rohe und mangelhafte Vorstellung davon. 27. Schwarzenbergs Theorie. 144. genauere Bestimmung derselben. ib.

Synodalzeugen, Chikanen derselben. 61.

T.

Tengler. (Ulrich) 67. 103. Grabschrift ib. stimmt mit der Carolina überein. 106. ist aber jedoch keine Quelle derselben. 108.

Territion, davon weis die Carolina und Bambergensis nichts. 167. und wird sogar vom Hippolitus a Marsiliis verworfen. 168.

Thomasius. (Chr.) 233.

Tittel. 263.

Todesstrafen, werden in Oesterreich eingeschränkt 240. 253.

Todschlag, Strafe desselben. 149. 156. 157. nach Nürnberg. Rechte. 33. wurde meistentheils mit einer Geldbuse abgethan. 43. war sonst erstaunlich häufig. 47.

Tortur, Mißbrauch derselben. 77. ward für ein neues Gottesurtheil angesehen. 78. wozu sich auch die Ankläger erboten. 79. Mangel an gehörigen Instrumenten dazu. 81. Damhouders schaudervolle Beschreibung derselben. 82. Schwarzenbergs Bedingungen. 162. wieviel Anzeigen dazu nöthig seyen. 164. Abschaffung oder Einschränkung derselben in Schweden. 241. in Dännemark. 241. in Frankreich. ib. Brandenburg. 242. Baden. 243. Meklenburg. 245. Cassel. 246. Pfalzbayern. ib.

le *Trosne*. 258.

U.

Unkeuschheit der Lehrer mit den Kindern, Strafe derselben nach dem Nürnberg. Recht. 35.

Unterstandene Missethaten, Strafe derselben. 154.

Urphede, Abschaffung derselben. 247. Strafe derer, so sie gebrochen. 157.

V.

Verbrechen, was für eine im 15. Saec, im Schwang gegangen. 47.

Verfälschungen, ihre Strafe nach Nürnb. Recht. 35.
Vergani. 160.
Vergiftungen, Strafe derselben. 148. nach Nürnbergis. Recht. 33.
Vermeil. 258.
Verrätherey. Strafe derselben. 148. nach Nürnbergis. Recht. 36.
Verwundungen, Taxierung derselben nach Nürnberg. Recht. 36.
Vielweiberey. Strafe derselben nach Nürnbergischen Recht. 35.
Vigelius. (Nic.) schlägt wohlmeynend seine Bücher als Gerichtsorakel vor. 98.

W.

Weißendorn 264.
Westphälische Gerichte. 6.
Wiedertäufer, Strenge gegen dieselben 54
Wieland 264.
Wilddieberey soll in Preußen nicht so hart bestraft werden. 238.
Wucherliche Contracte, Strafe derselben nach Nürnberg. Recht. 35.
Würtenberg (Herzog Ulrich von) erhenkt den Johann von Hutten mit eigener Hand. 5.

Z.

Zasius (Ulr.) 91.
Zauberey, Strafe derselben 146. 154. nach Nürnberg. Recht. 36. Alciats heilsame Distinction 57
Zaupser 263
Zeugenbeweis war noch sehr unkultivirt. 73
Zucht- und Arbeitshäuser, Mangel daran 85. Aufnahme derselben 229. Gebrechen dieser Einrichtung 230.

Corrigenda.

p. 2. Zeile 22. lies: Zu dem.
p. 13. in der letzten Zeile lies: fragte er:
Andere Kleinigkeiten kan jeder selbst verbessern.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malblanc, Julius Friedrich <<von>>,

D. Jul. Fried. Malblank ordentlichen Professors der Rechte und Beysitzers der Juristen-Facultät zu Altdorf Geschichte der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kayser Karls V von ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeit

Nürnberg 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.jur.o.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710008-5
VD18 14485729-004